

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages

Bericht über die Rechenschaftsberichte 1996, 1997 und 1998 sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien gemäß § 23 Abs. 5 des Parteiengesetzes (PartG)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Zusammenfassung	7
1.1 Rechnungsjahr 1996	7
1.2 Rechnungsjahr 1997	8
1.3 Rechnungsjahr 1998	9
2. Ausgestaltung der Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG	10
3. Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung	11
4. Rechnungslegung für die Jahre 1996, 1997 und 1998	12
4.1 Rechenschaftsberichte	12
4.1.1 Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte	12
4.1.2 Nachträglich eingereichte, zum Teil auch frühere Rechnungsjahre betreffende Rechenschaftsberichte	16
4.1.3 Von Parteien als „Rechenschaftsberichte“ eingereichte, jedoch nicht veröffentlichte Unterlagen	16
4.1.4 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte	16
4.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte	17
4.2.1 Prüfungsumfang	17
4.2.2 Allgemeines Ergebnis	18
4.2.3 Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften	18
4.2.3.1 Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Frist- verlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG	18
4.2.3.2 Nichtbeachtung der Gliederungsvorschrift des § 24 Abs. 1 PartG	19
4.2.3.3 Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG	19
4.2.3.4 Fehlende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG	20

4.2.3.5	Fehlender Ausweis der Mitgliederzahl gemäß § 24 Abs. 7 PartG	20
4.2.3.6	Fehlende Unterschrift des Schatzmeisters	20
4.2.3.7	Fehlender Prüfungsvermerk	20
4.2.4	Inhaltlich nicht plausible Ausweise	21
4.2.4.1	Unstimmige Rechnungswerke und Rundungsdifferenzen	21
4.2.4.2	Fehlerhafte Berechnung der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG	21
4.2.4.3	Fehlerhafter Ausweis der nach § 24 Abs. 5 PartG gesondert auszuweisenden Zuwendungen bis zu und über 6 000 DM	22
4.2.4.4	Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge	22
4.2.4.5	Ausweis eines „Kommunalen Unkostenbeitrags“	23
4.2.4.6	Fehlender Anschluss an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres	24
4.2.4.7	Ausweis von „Lohnkostenzuschüssen“ für ABM-Kräfte	24
4.2.5	Weitere materielle Mängel	24
4.2.5.1	Unzulässige Spenden	24
4.2.5.2	Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden	26
4.2.5.3	Unterbliebene Publizität von Großspenden	26
4.2.5.4	Indirekte staatliche Parteienfinanzierung	28
4.2.5.5	Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG)	30
4.3	Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz	31
4.3.1	System der Rechtsfolgen	31
4.3.2	Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichts	32
4.3.3	Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden (§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG)	32
4.4	Empfehlungen und Hinweise	33
4.4.1	„Fundraising Dinner“	33
4.4.2	Sponsoring	34
4.4.3	Annahmefugnis der Parteien bei Spenden von Ausländern	34
4.4.4	Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke	34
4.4.5	Ausweis von Parteieinnahmen, die einer Partei im Wege eines Vermächtnisses zugewendet werden	35
4.4.6	Vermeidung von Missverständnissen bezüglich des Spendenempfängers durch klarstellende Erläuterungen im Rechenschaftsbericht	35
5.	Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung in den Jahren 1996 bis 1998 gemäß § 24 PartG	36
5.1	Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten	36
5.2	Bundestagsparteien	37
5.2.1	Einnahmen	37
5.2.1.1	Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge	38
5.2.1.2	Spenden	42

5.2.1.3	Staatliche Teilfinanzierung	46
5.2.2	Ausgaben	47
5.2.2.1	Personalkosten	48
5.2.2.2	Verwaltungsausgaben	48
5.2.2.3	Ausgaben für politische Tätigkeit	49
5.2.3	Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben	51
5.2.4	Vermögen	53
5.2.4.1	Reinvermögen	53
5.2.4.2	Besitz- und Schuldposten	54
5.2.4.3	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	55
5.2.4.4	Entwicklung der Geldbestände	56
5.2.5	Gesamtentwicklung der Finanzen der Bundestagsparteien	56
5.3	Sonstige Parteien	57
5.3.1	Einnahmen	57
5.3.2	Ausgaben	59
5.3.3	Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben	59
5.3.4	Vermögen	61
5.3.5	Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien	62
6.	Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 1997 bis 1999 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte 1996 bis 1998	63
6.1	Allgemeines	63
6.2	Besonderheiten	64
6.2.1	Festsetzung 1996 und Abschlüsse 1997	64
6.2.2	Festsetzung 1997 und Abschlüsse 1998	65
6.2.3	Festsetzung 1998 und Abschlüsse 1999	65
6.2.4	Festsetzung 1999 und Abschlüsse 2000	66
7.	Verschiedenes	67
7.1	Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes	67
7.2	Zur Umstellung auf den Euro	67
7.3	Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung	67
Anhang I	Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien sowie zur Parteienfinanzierung 1986 bis 1998 – Anlagen 1 bis 52.19	69
Anhang II	Parteiengesetz (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 23. Februar 1999	167
Anhang III	Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes – Anlagen 1 bis 3	179
Anhang IV	Muster eines Rechenschaftsberichts	185

ANHANG I**Verzeichnis der Tabellen, Übersichten und Schaubilder zu den Einnahmen, Ausgaben und zum Vermögen der Parteien seit 1986 sowie zur Parteienfinanzierung 1996 bis 1998**

	Seite
Anlage 1 Parteien, die zum 31. Dezember 1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren und einen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben	70
Anlage 2 Parteien, die zum 31. Dezember 1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren und keinen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben	72
Anlage 3 Parteien, die nicht zum 31. Dezember 1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben	74
Anlage 4 Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte für die Jahre 1968 bis 1998 und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte	75
Anlage 5 Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1986	76
Anlage 6 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1996	77
Anlage 7 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1997	78
Anlage 8 Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1998	79
Anlage 9 Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien seit 1986	80
Anlage 10 Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien seit 1986	81
Anlage 11 Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien seit 1988	82
Anlage 12 Beitragsniveau der Bundestagsparteien seit 1988	83
Anlage 13 Spenden an die Bundestagsparteien seit 1986	84
Anlage 14 Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien seit 1986	85
Anlage 15 Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1986	86
Anlage 16 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1996	87
Anlage 17 Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1997	88

Anlage 18	Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1998	89
Anlage 19	Gesamtausgaben der Bundestagsparteien seit 1986	90
Anlage 20	Personalausgaben der Bundestagsparteien seit 1986	91
Anlage 21	Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien seit 1986	92
Anlage 22	Ausgaben der Bundestagsparteien für politische Tätigkeit seit 1986	93
Anlage 23	Überblick über die Vermögensentwicklung der Bundestagsparteien seit 1986	94
Anlage 24	Reinvermögen der Bundestagsparteien seit 1986	95
Anlage 25	Besitzposten der Bundestagsparteien seit 1986	96
Anlage 26	Schuldposten der Bundestagsparteien seit 1986	97
Anlage 27	Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten seit 1986	98
Anlage 28	Geldbestände der Bundestagsparteien seit 1986	99
Anlage 29	Überblick über die wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1986	100
Anlage 30	Mitgliedsbeiträge der sonstigen Parteien seit 1986	101
Anlage 31	Mitgliederzahlen der sonstigen Parteien seit 1988	102
Anlage 32	Beitragsniveau der sonstigen Parteien seit 1988	103
Anlage 33	Spenden an die sonstigen Parteien seit 1986	104
Anlage 34	Staatliche Mittel an die sonstigen Parteien seit 1986	105
Anlage 35	Überblick über die wichtigsten Ausgaben der sonstigen Parteien und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1986 ...	106
Anlage 36	Gesamtausgaben der sonstigen Parteien seit 1986	107
Anlage 37	Personalausgaben der sonstigen Parteien seit 1986	108
Anlage 38	Verwaltungsausgaben der sonstigen Parteien seit 1986	109
Anlage 39	Ausgaben der sonstigen Parteien für politische Tätigkeit seit 1986	110
Anlage 40	Reinvermögen der sonstigen Parteien seit 1986	111
Anlage 41	Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1996 (§§ 18, 19 PartG, Stand: 2. März 1999)	112
Anlage 42	Berechnung der Auszahlungsbeträge, die sich aus der Differenz der Endbeträge der Berechnung der staatlichen Mittel für 1996 (Stand: 23. Januar 1997 sowie vom 2. März 1999) ergeben	113

Anlage 43	Wählerstimmenkonto 1997 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1997)	114
Anlage 44	Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1997 (Stand: 6. Februar 1998)	118
Anlage 45	Wählerstimmenkonto 1998 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1998)	119
Anlage 46	Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1998 (Stand: 2. März 1999)	123
Anlage 47	Berechnung der Nachzahlung aufgrund der Neuberechnung der endgültigen Festsetzung 1998 und der Abschlüsse 1999 für den Bund (Stand: 2. März 1999)	124
Anlage 48	Wählerstimmenkonto 1999 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1999)	125
Anlage 49	Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 (Stand: 3. Februar 2000)	129
Anlage 50	Fiktive Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1999 unter Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU (Stand: 3. Februar 2000)	130
Anlage 51.1 bis 51. 17	Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 sowie Berechnung der Abschlüsse 2000 nach §§ 19, 21 PartG für Bund und Länder	131
Anlage 52.1 bis 52. 19	Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 sowie Berechnung der Abschlüsse 2000 nach §§ 19, 20 PartG für die Parteien ...	148

Anmerkung

Anhang I enthält die vollständigen Daten über die Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 sowie die Berechnung der Abschlüsse 2000 für Bund und Länder und für die Parteien. Die entsprechend detaillierten Berechnungen der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 1997 und 1998 sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht abgedruckt. Sie können bei Interesse im Referat Parteienfinanzierung der Bundestagsverwaltung angefordert werden (Anschrift s. u., **Anhang III**).

1. Zusammenfassung

Dieser Bericht über die Rechenschaftsberichte sowie über die Entwicklung der Finanzen der Parteien umfasst die Rechnungsjahre 1996, 1997 und 1998. Von den zum 31. Dezember 1996 nach § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter als Parteien registrierten 84 politischen Vereinigungen haben 36 einen Rechenschaftsbericht abgegeben, der veröffentlicht werden konnte. Von den am 31. Dezember 1997 registrierten 85 und den am 31. Dezember 1998 registrierten 99 Vereinigungen haben jeweils 29 einen solchen Rechenschaftsbericht abgegeben. Dies entspricht einem Anteil von 43 % (1996), 34 % (1997) bzw. 29 % (1998). Mehr als die Hälfte der sich als Partei verstehenden politischen Vereinigungen haben damit entgegen dem verfassungsrechtlichen Transparenzgebot in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG und den daraus abgeleiteten Verpflichtungen aus dem Parteiengesetz überhaupt keinen Rechenschaftsbericht abgegeben. Freilich trifft dies nicht auf die Parteien zu, die im Bundestag, in den Landtagen oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sondern überwiegend auf kleine, oft nur kurzzeitig bestehende und wenig „professionell“ geführte und verwaltete Parteien. Sollte die Missachtung der Rechnungslegungspflicht daran liegen, dass die Erstellung der Rechenschaftsberichte Schwierigkeiten bereitet, biete ich erneut an, durch meine Verwaltung den Parteien und ihren Wirtschaftsprüfern beratende Hilfe zu leisten.¹

1.1 Rechnungsjahr 1996

Die Einnahmesituation der Bundestagsparteien, die wegen ihrer großen politischen Bedeutung hier vorrangig betrachtet werden, entwickelte sich 1996, einem Jahr mit nur drei Landtagswahlen (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) sowie zwei Kommunalwahlkämpfen (Bayern und Niedersachsen) im Großen und Ganzen gesehen positiv. Die SPD und die F.D.P. verzeichneten aber einen Rückgang der Gesamteinnahmen, wobei der Einnahmerückgang bei der SPD als geringfügig anzusehen ist. Obwohl auch im Rechnungsjahr 1996 die Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien mit Ausnahme der GRÜNEN rückläufig waren, konnten die Parteien dennoch das Jahresbeitragsniveau leicht steigern. Die Spendeneinnahmen der Parteien entsprachen der Bedeutung der im Jahr 1996 zu bestreitenden Wahlen. Die CSU, die sich im bayerischen Kommunalwahlkampf 1996 sehr engagierte, konnte eine signifikante Erhöhung der Spendeneinnahmen verbuchen. Die Spendeneinnahmen hatten im Jahre 1996 sowohl bei der CSU als auch bei der F.D.P. einen großen Anteil an den Gesamteinnahmen. Die Einnahmen aus staatlicher Parteienfinanzierung blieben, wie es in dem seit 1994 geltenden Parteienfinanzierungsrecht vom Gesetzgeber gewollt ist, weitgehend stabil. Einzig die PDS hat eine starke Verringerung der

Einnahmen aus staatlichen Mitteln gegenüber dem Vorjahr ausgewiesen. Dies erklärt sich damit, dass die Partei die zusätzlichen Abschlusszahlungen aus der früheren Wahlkampfkostenerstattung anders als die anderen Parteien erst 1995 verbuchte und in jenem Jahr – entgegen dem sonstigen Trend – besonders hohe Einnahmen hatte.

Die Ausgaben der Bundestagsparteien spiegeln die wahlkampfbedingten Ausgaben wider. Dies belegt insbesondere der hohe Ausgabenzuwachs bei der CSU im Hinblick auf die Kommunalwahl 1996. Alle Parteien waren bemüht, ihre Fixkosten (Verwaltungsausgaben und Personalausgaben) zu mindern bzw. die Steigerung in Grenzen zu halten. Nur die SPD konnte wieder ihre Personal- und Verwaltungsausgaben allein aus ihren Mitgliedsbeiträgen bestreiten (Überdeckung: 1%). Die Unterdeckung bei den GRÜNEN betrug insoweit 12 %, bei der CSU 16 %, bei der PDS 19 %, bei der CDU 20 % und bei der F.D.P. 50 %. Allerdings kann auch bei diesen Parteien eine Verbesserung der Eigenfinanzierungsquote festgestellt werden.

Das Reinvermögen der Bundestagsparteien hat sich in der Regel – soweit dies anhand der Rechenschaftsberichte beurteilt werden kann – positiv entwickelt. Mit Ausnahme der F.D.P. konnten alle Parteien im Rechnungsjahr 1996 eine Konsolidierung ihres Vermögens herbeiführen. Die hohe Steigerung im Vermögen der CSU war im Wesentlichen auf die Neubewertung des Immobilienvermögens der Partei mit einem zeitnahen Wert zurückzuführen. Zusammenfassend lässt sich bei den Bundestagsparteien im Rechnungsjahr 1996 eine Tendenz zur Konsolidierung der Finanzen feststellen.

Die Finanzentwicklung der sonstigen Parteien entspricht in ihrer Uneinheitlichkeit der kaum zu vergleichenden Struktur dieser Parteien. Bei den Bundestagsparteien finden Verschiebungen bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei den Vermögensverhältnissen ihre Erklärung in einer Zu- bzw. Abnahme der politischen Tätigkeit (Wahlkämpfe) sowie in längerfristigen Trends, die ihre Ursachen in Veränderungen der Parteistrukturen haben. Bei den sonstigen Parteien kann ein solcher Zusammenhang nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei der ÖDP, festgestellt werden. Auch in der Einnahmeentwicklung sind die sonstigen Parteien im Rechnungsjahr sehr unterschiedlich. Nur die Zahlenwerke in den Rechenschaftsberichten von REP und ÖDP ergeben ein aussagekräftiges Bild, das in etwa mit dem der Bundestagsparteien vergleichbar ist. Bei der DVU ist auf die starke finanzielle Abhängigkeit der Partei von ihrem Vorsitzenden hinzuweisen, dem sie bei einem Vermögen von ca. 670 000 DM 1996 mehr als 8 Mio. DM schuldete.

Dieses Bild setzt sich bei der Ausgabenentwicklung fort, wo REP (Baden-Württemberg) und ÖDP (Bayern) erhebliche Ausgabensteigerungen hatten, die vor allem durch eine Zunahme der politischen Tätigkeit im Zusammenhang mit den 1996 bestrittenen Wahlkämpfen zu erklären sind. Die Ausgabenentwicklung der übrigen Parteien erscheint hingegen von der politischen Entwicklung in

¹ Anschrift des Referats Parteienfinanzierung s. unten ANHANG III; vgl. als Hilfestellung auch das „Muster eines Rechenschaftsberichts“ in Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 133 bis 160, hier als ANHANG IV erneut abgedruckt.

diesem Jahr unberührt. Beim Reinvermögen der sonstigen Parteien sind wiederum bei REP und ÖDP positive Entwicklungen festzustellen.

Die Mitgliederzahlen waren bei den meisten Parteien auch im Rechnungsjahr 1996 weiter rückläufig. Eine Ausnahme bildeten – wie in den Vorjahren – die GRÜNEN. Die SPD blieb die mitgliederstärkste Partei mit 793 797 Mitgliedern zum 31. Dezember 1996. Diese Feststellung lässt die Beschränkung auf ein bestimmtes Wahlgebiet bei CDU und CSU außer Betracht. Die CSU stellt sich nur in Bayern den Wahlen, während die CDU das übrige Bundesgebiet abdeckt. Beide Parteien zusammen wiesen für 1996 824 425 Mitglieder aus. Während bei SPD, CDU und CSU der Rückgang der Mitgliederzahl in einem bereits mit der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung zu erklärenden Rahmen bleibt, mussten die F.D.P. und insbesondere die PDS in den Rechnungsjahren stärker fallende Mitgliederzahlen hinnehmen. Von den sonstigen Parteien konnte nur der BFB einen Mitgliederzuwachs verzeichnen. Trotz dieser für viele Parteien negativen Entwicklung konnten alle Bundestagsparteien ihr Jahresbeitragsniveau (durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied pro Jahr) erhöhen, das sich 1996 zwischen 422 DM (GRÜNE) und 110 DM (CSU) bewegte. Bei den sonstigen Parteien konnten ÖDP, BFB und DVU ihr Beitragsniveau erhöhen. Bis auf die DVU entsprechen die durchschnittlichen Mitgliedsbeiträge der Entwicklung der Mitgliederzahl.

1.2 Rechnungsjahr 1997

1997 fanden lediglich die Bürgerschafts- und Kommunalwahl in Hamburg sowie die Kommunalwahl in Hessen statt. Somit waren die Voraussetzungen dafür gegeben, dass sich die Parteien, die an diesen Wahlen nicht mit einem großen Aufwand teilnahmen, ein „Finanzpolster“ insbesondere für die Bundestagswahl 1998, aber auch für die in diesem Jahr stattfindenden Landtags- und Kommunalwahlen (Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sowie Brandenburg und Schleswig-Holstein) zulegen konnten. Dies entspricht der Erwartung des Gesetzgebers, der von einem zyklischen Ausgabeverhalten der Parteien bei in etwa gleichbleibender Höhe der staatlichen Teilfinanzierung ausgegangen ist. Die Gesamtentwicklung zeigt, dass die Parteien durch die Zuwendung eines über einen längeren Zeitraum stabil bleibenden Betrages in die Lage versetzt werden, für den notwendigen Ausgleich zwischen wahlreichen und wahlarmen Jahren selbst zu sorgen.

Im Jahr 1997 blieben die Einnahmen der Bundestagsparteien relativ stabil. Nur die CSU musste im Vergleich zu 1996 deutliche Einnahmeverluste hinnehmen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Partei 1996 große Einnahmen infolge des bayerischen Kommunalwahlkampfes zu verzeichnen hatte. Der absolute Betrag der Einnahmen fiel 1997 nicht unter das Niveau von 1995. Das Beitragsaufkommen blieb 1997 bei allen Parteien stabil, wobei die GRÜNEN eine überdurchschnittliche Steigerung um 6,4 % verbuchen konnten. Die Einnahmen aus Spenden gingen 1997 allgemein zurück. Nur die F.D.P. und die PDS konn-

ten hier eine positive Entwicklung berichten. Im Bereich der staatlichen Mittel konnte allein die CDU einen deutlichen Zuwachs verbuchen. Bei den Ausgaben ergibt sich ein den Einnahmen entsprechendes Bild. Der deutliche Rückgang bei der CSU ist mit den überdurchschnittlichen Ausgaben des Vorjahres infolge des bayerischen Kommunalwahlkampfes zu erklären. Er entspricht recht genau dem Anstieg der Ausgaben 1996 und schlägt sich besonders deutlich in den Ausgaben für politische Tätigkeit nieder. Die Personalausgaben haben sich 1997 kaum verändert. Lediglich bei der PDS und den GRÜNEN ist ein leichter Rückgang zu vermerken. Auch bei den Verwaltungsausgaben ist 1997 eine Stabilisierung festzustellen. Bei den Ausgaben für die politische Tätigkeit ist bei allen Parteien außer der PDS eine Abnahme zu verzeichnen. Im Jahr vor der Bundestagswahl konnten alle Parteien einen Einnahmeüberschuss erzielen.

Mit dieser Entwicklung ging eine Erhöhung des Reinvermögens einher, die bei der CSU am deutlichsten ausfällt. Dem entspricht eine allgemeine Zunahme der Besitzposten. Dem Anstieg dieser Posten bei der F.D.P. (28,1 %) steht eine gleichzeitige Zunahme der Schuldposten um 45,2 % gegenüber. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben stark zugenommen, sodass bei der F.D.P. nach wie vor von einer angespannten Finanzlage auszugehen ist. Der Anstieg der Schuldposten und der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wird bei den GRÜNEN durch die Geldbestände der Partei ausgeglichen. Generell lässt sich eine positive Entwicklung der Geldbestände der Bundestagsparteien feststellen.

Die Einnahmeentwicklung der sonstigen Parteien verlief 1997 erneut uneinheitlich. Die Einnahmen der REP gingen um 26 % zurück. Dagegen konnten DVU (15,2 %) und ÖDP (8,4 %) einen Zuwachs verzeichnen. Erneut erweist sich der Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen der sonstigen Parteien als gering. Das Beitragsniveau stagniert oder nimmt deutlich ab. Bei der DVU verfestigte sich die Abhängigkeit der Partei von der finanziellen Unterstützung durch ihren Vorsitzenden weiter. Die Ausgaben gingen bei REP und ÖDP zurück. Das entspricht dem allgemeinen Trend in diesem wahlarmen Jahr. Dagegen ist bei der DVU ein starker Anstieg der Ausgaben zu beobachten, der auf eine Erhöhung der Verwaltungsausgaben zurückzuführen ist. Entsprechend haben REP und ÖDP ein positives Einnahme-Ausgaben-Verhältnis, während DVU und NPD ihre Ausgaben nicht durch ihre Einnahmen decken konnten. REP und ÖDP konnten 1997 ihr Reinvermögen vergrößern. Das Vermögen der NPD verringerte sich. Die DVU war weiterhin stark überschuldet.

Die Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien waren 1997 weiter rückläufig. Einzige Ausnahme blieben die GRÜNEN, die einen Mitgliederzuwachs von rd. 2 % verzeichnen konnten (48 983 Mitglieder zum 31. Dezember 1997). Mitgliederstärkste Partei war nach wie vor die SPD mit 777 899 Mitgliedern am 31. Dezember 1997. Die CDU hatte zum Jahresende 1997 631 700, die CSU 178 457 Mitglieder. Beide Parteien zusammen erreichen eine Mitgliederzahl von 810 157 und übertrafen somit zusammen-

gerechnet weiterhin die SPD. Auch 1997 entspricht der Rückgang der Mitgliederzahlen bei SPD, CDU und CSU der demographischen Entwicklung. Die Abnahmen bei der PDS (– 6,1 %) und bei der F.D.P. (– 7,2 %) lassen sich allerdings mit der Bevölkerungsentwicklung allein nicht erklären. Bis auf die CSU (– 0,5 %) konnten alle Parteien ihr Beitragsniveau erhöhen. Auch 1997 waren die GRÜNEN die Partei mit dem mit Abstand höchsten Beitragsniveau (440,70 DM durchschnittlicher Jahresbeitrag), gefolgt von der SPD mit 202,94 DM pro Mitglied und Jahr.

Bei den sonstigen Parteien konnte die NPD einen starken Mitgliederzuwachs verzeichnen (30,2 %). Die Mitgliederzahlen von DVU und REP fielen (– 6,1 % bzw. – 0,4 %), während bei der ÖDP ein leichter Anstieg festzustellen ist (1,5 %). Eine einheitliche Linie in der Entwicklung der Mitgliederzahlen bei den sonstigen Parteien ist mithin nicht erkennbar. Dasselbe gilt für das Beitragsniveau der sonstigen Parteien. Einem leichten Anstieg bei REP (3,9 %) stehen Verringerungen bei der DVU (– 6 %), der ÖDP (– 5 %) und – besonders deutlich – bei der NPD (– 29,3 %) gegenüber.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Parteien das wahlarme Jahr 1997 nutzten, um sich die finanziellen Reserven zu schaffen, die sie für das an Wahlen reiche Jahr 1998 benötigten.

1.3 Rechnungsjahr 1998

Das Jahr 1998 brachte die zu erwartenden Veränderungen in den Parteifinancen. Sowohl auf der Einnahme- als auch auf der Ausgabenseite und im Bereich der Parteivermögen sind Unterschiede zu den Vorjahren festzustellen.

Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben 1998 stand ganz im Zeichen der zahlreichen Wahlen, die in diesem Jahr stattfanden. Alle Bundestagsparteien hatten einen Zuwachs bei den Gesamteinnahmen zu verzeichnen, wobei das Beitragsaufkommen weitgehend konstant blieb. Signifikant ist der Zuwachs bei den Spendeneinnahmen, der sich zwischen 25,8 % bei den GRÜNEN und 95,2 % bei der CDU bewegte.² Entsprechend stieg der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen. Die Entwicklung der „Großspenden“ – damit werden verpflichtungspflichtige Spenden über 20 000 DM bezeichnet – steht ebenfalls in einem engen Zusammenhang mit den zahlreichen Wahlen des Jahres 1998. Alle Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN haben vermehrt Großspenden verzeichnet. Bei den staatlichen Mitteln lässt sich 1998 keine bemerkenswerte Entwicklung feststellen. Die Ausgabenentwicklung verläuft 1998 ebenfalls parallel zur Einnahmeentwicklung. Infolge der zahlreichen Wahlkämpfe des Jahres 1998 stiegen die Ausgaben aller Parteien stark an. Dies schlägt sich vor allem in den Ausgaben für politische Tätigkeit, aber auch in den Per-

sonal- und Verwaltungsausgaben nieder. Bei den letztgenannten Posten ist es der F.D.P. gelungen, die Ausgaben zu senken. Im Jahre 1998 verbleibt bei allen Bundestagsparteien ein negatives Einnahme-Ausgaben-Verhältnis.

Die finanziellen Belastungen durch die Wahlkämpfe schlagen sich auch in der Entwicklung des Reinvermögens nieder, das bei allen Parteien zurückgeht. „Spitzenreiterin“ ist hier die CSU (– 35,1 %), gefolgt von der F.D.P. (– 29,4 %). Bei den Besitzposten verzeichnen nur die CDU (19,1 %) und die PDS (– 24,0 %) größere Veränderungen. Hinsichtlich der Schuldposten ist nur bei der PDS eine positive Entwicklung festzustellen, die sich über den gesamten Berichtszeitraum erstreckt. Hingegen stiegen die Schuldposten bei der CDU (320,5 %) und den GRÜNEN (178,1 %) stark an. Auch bei den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten schlägt sich nieder, dass 1998 ein Jahr war, das den Parteien einen hohen Mittelaufschlag abforderte. Mit Ausnahme der PDS haben alle Parteien bei diesem Posten zum Teil hohe Steigerungsraten (z. B. GRÜNE: 474,2 %). Hier schlägt sich offenbar die besondere Notwendigkeit kurzfristiger Mittelbeschaffung in Wahlkampfzeiten nieder. Das gleiche Erklärungsmuster kann auf den allgemein zu verzeichnenden Rückgang der Geldbestände Anwendung finden.

1998 kommt es zu einer gewissen Vereinheitlichung in der Entwicklung der Finanzen bei den sonstigen Parteien. Alle diese Parteien haben ein deutliches Plus bei den Gesamteinnahmen verzeichnet, dem allerdings auch stark gestiegene Ausgaben gegenüberstehen, die von den Einnahmen nicht gedeckt werden. Folge ist ebenfalls ein durchweg negatives Einnahme-Ausgaben-Verhältnis. „Spitzenreiterin“ ist hier die neu aufgetretene Partei ProDM mit einer Unterdeckung von 230 %. Das gesteigerte Engagement der sonstigen Parteien in einem bedeutenden Wahljahr schlägt sich gleichfalls beim Reinvermögen nieder, das bei DVU und ProDM negativ ist. Auch hier nimmt ProDM eine Spitzenstellung ein. REP und ÖDP haben bei positivem Vermögensstand Vermögensverluste zu verzeichnen.

Im Jahr 1998 verlangsamte sich die Abnahme der Mitgliederzahlen bei allen Bundestagsparteien. Die SPD hatte zum 31. Dezember 1998 775 036 (– 0,4 %), die CDU 626 342 (– 0,9 %) und die CSU 178 755 Mitglieder (0,2 %). Damit blieb die SPD weiter stärkste Einzelpartei. CDU und CSU, die nur zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken, kamen gemeinsam auf 805 097 Mitglieder (– 0,6 %). Die Mitgliederzahl der PDS ging um 4,1 % auf 94 627 zurück, die der F.D.P. auf 67 897 (– 2,4 %). Die GRÜNEN konnten einen deutlichen Anstieg auf 51 812 Mitglieder (5,8 %) verzeichnen. SPD, CDU, F.D.P. und CSU konnten ihr Beitragsniveau annähernd halten. Bei der PDS nahm es um 6,9 % zu. Das Beitragsniveau der GRÜNEN, in absoluten Zahlen mit Abstand das höchste (417,38 DM durchschnittlicher Jahresbeitrag), nahm gegenüber dem Vorjahr um 5,3 % ab.

Auch bei den sonstigen Parteien unterscheidet sich die Gesamtentwicklung im Wahljahr 1998 von der des Vorjahres. DVU, ÖDP, NPD und BFB konnten jeweils einen Zuwachs bei den Mitgliederzahlen verbuchen, der beim

² Bei der CDU wurden für das Jahr 1998 jeweils die der mittelverwaltenden Behörde mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilten Korrekturen des in Bundestagsdrucksache 14/2508 veröffentlichten Rechenschaftsberichts 1998 berücksichtigt. Der Anstieg der Spendeneinnahmen der Partei ist von diesen Korrekturen unabhängig.

BFB mit 156 % prozentual am deutlichsten ausfiel (absolute Steigerung um 1 946 Mitglieder). Bei REP hingegen nahm die Mitgliederzahl um 1,8 % auf 13 658 ab. Die Partei ProDM, die erst 1998 ihre politische Tätigkeit aufnahm, hatte nur 667 Mitglieder. Ungeachtet des Mitgliederzuwachses gelang es nur der DVU und der ÖDP, das Beitragsniveau leicht um 3,3 % bzw. 2,8 % zu erhöhen. Trotz des auffälligen Mitgliederzuwachses sank das Beitragsniveau des BFB um 22,9 %. Eine ähnliche, wenn auch nicht so deutlich ausgeprägte Entwicklung lässt sich für die DVU festhalten. Bei REP entsprach das Absinken des Beitragsniveaus dem Rückgang der Mitgliederzahlen.

Abschließend lässt sich anhand der Finanzentwicklung der Bundestagsparteien und der überregional vertretenen

sonstigen Parteien im Berichtszeitraum sagen, dass sich die Neugestaltung der staatlichen Parteienfinanzierung als kontinuierliche Teilfinanzierung bewährt hat. Sie stellt den Parteien einen weitgehend stabilen Sockelbetrag für ihre politischen Funktionen zur Verfügung. Über diesen Betrag hinaus ist es Aufgabe der Parteien, für eine sinnvolle Entwicklung ihrer Einnahmen, Ausgaben und ihres Vermögens zu sorgen. Insbesondere nach wahlreichen Jahren wie 1998 ist es in das wirtschaftliche Geschick der Parteien gestellt, die durch aufwändige Wahlkämpfe in die Finanzen gerissenen Lücken wieder zu schließen und für den notwendigen Ausgleich zwischen wahlreichen und wahlarmen Jahren zu sorgen. Die Entwicklung nach dem „Superwahljahr“ 1994 stimmt aber insoweit optimistisch.

2. Ausgestaltung der Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG

Nach § 23 Abs. 5 PartG in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I, S. 149 ff. [S. 155]) erstattet der Präsident des Deutschen Bundestages dem Parlament jährlich Bericht über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien. Die Verzögerung bei der Vorlage des Berichts über die Rechenschaftsberichte der Parteien für die Jahre von 1996 bis 1998 liegt in dem hohen Arbeitsanfall begründet, den das zuständige Fachreferat im Berichtszeitraum zu bewältigen hatte. Neben den laufenden Geschäften der endgültigen Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung sowie der Ermittlung der Abschlagszahlungen waren u. a. verschiedene Verwaltungsstreitverfahren zu führen, die erhebliche Arbeitskraft banden. Hinzu kam der zusätzliche Arbeitsanfall im Zusammenhang mit den seit Ende des Jahres 1999 bekannt gewordenen Finanzaffären (vgl. u. 4.2 – Prüfung der Rechenschaftsberichte, S. 17). Diese Sachverhalte werden im vorliegenden Bericht im jeweiligen Sachzusammenhang behandelt. Soweit hier aktuelle Vorgänge angesprochen werden, wurde der Sachstand bis zum 30. September 2000 berücksichtigt.³

Der Bericht nach § 23 Abs. 5 PartG ist von den Rechenschaftsberichten selbst zu unterscheiden, die die Parteien nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG einzureichen haben und

vom Präsidenten des Deutschen Bundestages unverändert als Bundestagsdrucksache bekannt gemacht werden (vgl. nachfolgend Nr. 3. – Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung, S. 11, und unten Nr. 4.1.1 – Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte, S. 12). Die Rechenschaftsberichte der Parteien sowie die Berichte nach § 23 Abs. 5 PartG sind seit 1984, für jedermann zugänglich, als Bundestagsdrucksache veröffentlicht worden.⁴ Zuvor wurden sie im Bundesanzeiger bekannt gemacht (vgl. die Fundstellennachweise in **ANHANG I – Anlagen 1, 3, 4**).

Mit dem vorliegenden Bericht über die Rechenschaftsberichte 1996, 1997 und 1998 wird unter anderem versucht, die Ausweisungen der Rechenschaftsberichte zu analysieren. Gemäß § 23 Abs. 3 Satz 2 PartG ist in den Bericht auch das Ergebnis der Prüfung aufzunehmen, ob die Rechenschaftsberichte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (vgl. dazu und zu den im Zusammenhang mit der Rechnungslegung aufgetretenen Besonderheiten unten Nr. 4.2 – Prüfung der Rechenschaftsberichte, S. 17). Dabei ist zu beachten, dass sich der Bericht auf die Rechenschaftsberichte der Parteien beschränkt und sich nicht auf die politischen Stiftungen und die Fraktionen bezieht.

³ In Einzelfällen konnte auch noch auf spätere Entwicklungen eingegangen werden.

⁴ Ein Bezugshinweis findet sich auf der letzten Seite dieser Drucksache. Die Bundestagsdrucksachen ab der 13. Wahlperiode sind zudem über das Internet im Volltext erhältlich (www.bundestag.de).

3. Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung

Das Grundgesetz sieht seit seinem Inkrafttreten im Jahr 1949 vor, dass die Parteien die Pflicht haben, „über die Herkunft ihrer Mittel öffentlich Rechenschaft (zu) geben“ (Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GGa.F.). Lange Zeit wurde dieses Verfassungsgebot nicht durch einfachgesetzliche Regelungen ausgefüllt, obwohl das Grundgesetz dies forderte.⁵ Erst durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahre 1966⁶ wurde der Gesetzgeber veranlasst, ein die Bestimmung des Grundgesetzes ausfüllendes Parteiengesetz zu verabschieden und darin die Rechnungslegungspflicht der Parteien erstmals zu regeln.⁷ 1984 wurde die in Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG normierte Rechnungslegungspflicht auf die Ausgaben und das Vermögen erweitert.⁸ Zugleich wurden u. a. ein Katalog unzulässiger Spenden (§ 25 Abs. 1 Satz 2 PartG) sowie Sanktionen (§ 23a PartG) normiert, die sich bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht von Großspenden und gegen das Verbot der Annahme unzulässiger Spenden ergeben. Daneben wurde die bis dahin nur rudimentär ausgestaltete Rechnungslegungspflicht umfassend geregelt. Um eine Kontrolle durch die Allgemeinheit zu ermöglichen, werden die Rechenschaftsberichte seitdem als Bundestagsdrucksachen bekannt gemacht, die jedermann zugänglich sind und einzeln bezogen werden können.⁹ Wegen der Staatsfreiheit der Parteien beschränkt sich die mittelverwaltende Behörde als Exekutive in der Regel auf Plausibilitätsprüfungen und nimmt grundsätzlich keinen inhaltlichen Einblick in die Finanzen der Parteien. Die öffentliche Kontrolle soll nicht durch eine behördliche Kontrolle ersetzt werden. Ergeben sich konkrete Anhaltspunkte für Verstöße gegen das Parteiengesetz, ist die Behörde aber verpflichtet, diesen Hinweisen nachzugehen.

In seiner jüngsten Entscheidung zur Parteienfinanzierung vom 9. April 1992¹⁰ nahm das Bundesverfassungsgericht den Gedanken des verfassungsrechtlichen Transparenzgebotes erneut auf. Die Pflicht, so genannte Großspenden gemäß § 25 Abs. 2 PartG mit Name und Anschrift des Spenders zu veröffentlichen, gilt seit dem 10. April 1992 wieder für Spenden über 20 000 DM.¹¹ Aufgrund dieser Entscheidung hat das Verfassungsgebot der öffentlichen Rechenschaftslegung durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994¹² eine noch eingehendere Ausgestaltung

in den §§ 23 bis 31 PartG gefunden. Die Einzelheiten sind im Parteienbericht des Jahres 1993 dargestellt (Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 8 f., 52 f.).

Bei der immer wieder geäußerten Kritik an den deutschen Parteien und insbesondere an deren Finanzgebaren erkennen auch Kritiker der staatlichen Parteienfinanzierung an, dass die öffentliche Transparenz der Rechenschaftsberichte der deutschen Parteien einen internationalen Vergleich nicht zu scheuen braucht. Gleichwohl haben gerade die Ende 1999 bekannt gewordenen Finanzaffären gezeigt, dass die Erfüllung der Rechenschaftspflicht durch die Parteien teilweise erhebliche Defizite aufweist (zu den Sachverhalten und Rechtsfragen vgl. u. Nr. 4.2.3.1 – Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG, S. 18; Nr. 4.2.5 – Weitere materielle Mängel, S. 24; Nr. 4.3 – Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz, S. 31; Nr. 4.4 – Empfehlungen und Hinweise, S. 33). Freilich ist davon auszugehen, dass der erreichte Stand der öffentlichen Transparenz der Parteienfinanzierung zur Aufdeckung der Affären beigetragen hat. In diesem Zusammenhang ist die Frage zu stellen, ob eine Verschärfung der gesetzlichen Vorschriften notwendig zu einer größeren Transparenz führen, oder ob nicht gerade umgekehrt eine weiter verschärfte und ausdifferenzierte Rechenschaftspflicht zur Umgehung der Vorschriften herausfordern würde. Das Steuerrecht mag als ein Beispiel für derart differenzierte Regelungen genannt werden, die ihre Umgehung provozieren. Dennoch ist auch für die Rechnungslegung über die Parteifinanzen daran festzuhalten, dass Gesetze Geltung beanspruchen. Ziel der Gesetzgebung muss es sein, die Parteien anzuhalten, von sich aus vollständig über ihre Finanzen und damit gleichfalls über die Verwendung staatlicher Mittel öffentlich Rechenschaft zu legen. Für eine Weiterentwicklung des Parteiengesetzes könnten wertvolle Impulse von der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung ausgehen.¹³ Bei allen im vorliegenden Bericht gegebenen Hinweisen gilt der Grundsatz, dass die mittelverwaltende Behörde bei einer gesetzepolitischen Wertung möglichst zurückhaltend sein sollte.

Die Parteien sind aufgefordert, intern die Transparenz ihrer Finanzierung herzustellen oder zu optimieren. Die CDU hat im Zusammenhang mit der Parteispendenaffäre eine Kommission eingesetzt, die umfangreiche „Empfehlungen für die Neuregelung des CDU-Finanzsystems“ unterbreitet hat. Die Partei hat diese Empfehlungen veröffentlicht.

⁵ Artikel 21 Abs. 3 GG: „Das Nähere regeln Bundesgesetze.“

⁶ BVerfGE 20, S. 56 ff.

⁷ Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz) vom 24. Juli 1967, BGBl. I S. 773.

⁸ 35. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1983, BGBl. I S. 1481, Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG lautet seitdem:

„Sie [die Parteien] müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.“

⁹ Ein Bezugshinweis findet sich auf der letzten Seite dieser Drucksache. Seit der 13. Wahlperiode, beginnend mit dem Jahr 1994, sind die Bundestagsdrucksachen auch über das Internet zugänglich (www.bundestag.de).

¹⁰ BVerfGE 85, S. 264 ff.

¹¹ Vom 1. Januar 1989 bis 9. April 1992 galt der Betrag von 40 000 DM.

¹² BGBl. I, S. 142 ff.

¹³ Zu den Beratungen der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung s. den Bericht über die Jahre 1994/95, Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 10.2 – Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung, sowie die Berichte der Kommission nach Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze (BGBl. 1994 I S. 142 ff. [S. 148]): Bundestagsdrucksache 13/3574, 13/3862, 13/7517, 13/10159, 14/637; die neue, von Bundespräsident Johannes Rau eingesetzte Kommission hat sich am 3. Februar 2000 konstituiert.

Die PDS hat im Februar 2000 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien unterbreitet (Bundestagsdrucksache 14/2719). Die Partei hat den Entwurf im Mai 2000 zurückgezogen, da er im

Einvernehmen mit den anderen Parteien als verfrüht angesehen wurde. Diese hatten geäußert, notwendige Änderungen sollten mit einem gewissen emotionalen Abstand zur Parteispendenaffäre erfolgen.

4. Rechnungslegung für die Jahre 1996, 1997 und 1998

4.1 Rechenschaftsberichte

Nach § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG sind die Parteien gehalten, die Rechenschaftsberichte „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages“ in seiner Eigenschaft als mittelverwaltende Behörde einzureichen. Nach Satz 4 der Vorschrift kann diese Frist „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten“ verlängert werden. Von dieser Ausnahmebestimmung wurde im Berichtszeitraum Gebrauch gemacht und einigen Parteien die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes verlängert (vgl. auch unten Nr. 4.2.3.1 – Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG, S. 18).

4.1.1 Als Bundestagsdrucksache veröffentlichte Rechenschaftsberichte

Die nachstehend aufgelisteten Parteien haben für 1996, 1997 und 1998 Rechenschaftsberichte eingereicht. Zur besseren Übersicht werden die im Bundestag vertretenen Parteien gesondert aufgeführt. Sie sind nach den von ihnen errungenen Wählerstimmen im letzten Jahr des Berichtszeitraums geordnet (Stand: 31. Oktober 1998). Die sonstigen Parteien sind, soweit sie staatliche Mittel erhalten, ebenfalls nach ihrem Wahlerfolg, im Übrigen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

BUNDESTAGSPARTEIEN 1996 BIS 1998				
Parteiename	Kurzbezeichnung	1996 Bundestags- drucksache	1997 Bundestags- drucksache	1998 Bundestags- drucksache
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	13/8923, S. 2 ff.	14/246, S. 2 ff.	14/2508, S. 2 ff.
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	13/8923, S. 32 ff.	14/246, S. 32 ff.	14/2508, S. 44 ff.
Bündnis 90/ Die Grünen	GRÜNE	13/8923, S. 54 ff.	14/246, S. 54 ff.	14/2508, S. 84 ff.
Christlich-Soziale Union e.V.	CSU	13/8923, S. 78 ff.	14/246, S. 80 ff.	14/2508, S. 74 ff.
Freie Demokratische Partei e.V.	F.D.P.	13/8923, S. 86 ff.	14/246, S. 88 ff.	14/2508, S. 132 ff.
Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	13/8923, S. 110 ff.	14/246, S. 110 ff.	14/2508, S. 110 ff.

SONSTIGE PARTEIEN 1996 BIS 1998				
Parteiename	Kurzbezeichnung	1996 Bundestags- drucksache	1997 Bundestags- drucksache	1998 Bundestags- drucksache
Die Republikaner	REP	13/10074, S. 136 ff.	14/703, S. 118 ff.	14/3535, S. 106 ff.
Deutsche Volksunion	DVU	13/10074, S. 92 ff.	14/703, S. 74 ff.	14/3535, S. 62 ff.
Ökologisch- Demokratische Partei	ÖDP	13/10074, S. 206 ff.	14/703, S. 196 ff.	14/3535, S. 204 ff.
Bund Freier Bürger- Die Freiheitlichen ¹⁴	BFB	13/10074, S. 40 ff.	14/703, S. 20 ff.	14/3535, S. 18 ff.
Initiative Pro D-Mark	Pro DM	–	–	14/3535, S. 156 ff.
Die Grauen – Graue Panther	GRAUE	13/10074, S. 114 ff.	14/703, S. 96 ff.	14/3535, S. 84 ff.
Autofahrer- und Bürgerinteressen Partei Deutschlands ¹⁵	APD	13/10074, S. 10 ff.	14/703, S. 10 ff.	–
Südschleswigscher Wählerverband	SSW	13/10074, S. 284 ff.	14/703, S. 282 ff.	14/3535, S. 270 ff.
Arbeit für Bremen und Bremerhaven	AFB	13/10074, S. 3 ff.	14/703, S. 3 ff.	14/3535, S. 3 ff.
Statt Partei – Die Unabhängigen	STATT Partei	13/10074, S. 262 ff.	14/703, S. 252 ff.	14/3535, S. 240 ff.
Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	13/10074, S. 295 ff.	14/703, S. 290 ff.	14/3535, S. 277 ff.

¹⁴ Die Partei wird sich nach eigener Angabe u. a. wegen Überschuldung zum 31. Dezember 2000 auflösen.

¹⁵ Die Partei hat sich nach Mitteilung des Bundeswahlleiters am 4. März 2000 aufgelöst. Er hat sie gemäß § 6 Abs. 3 PartG aus seiner Sammlung herausgenommen.

Neues Forum	FORUM	13/10074, S. 186 ff.	14/703, S.176 ff.	–
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	14/3535, S. 280 ff.	14/703, S. 154 ff.	14/3535, S. 180 ff.
Automobile-Steuerzahler-Partei	ASP	13/10074, S. 24 ff.	–	14/3535, S. 10 ff.
Bayernpartei	BP	13/10074, S. 32 ff.	–	–
Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	13/10074, S. 54 ff.	14/703, S. 34 ff.	14/3535, S. 30 ff.
Christliche Partei Deutschlands	CPD	13/10074, S. 66 ff.	14/703, S.46 ff.	14/3535, S. 42 ff.
David contra Goliath, Die Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger ¹⁶	DaCG	13/10074, S. 74 ff.	–	–
Deutsche Kommunistische Partei	DKP	13/10074, S. 78 ff.	14/703, S. 54 ff.	14/3535, S. 50 ff.
Deutsche Partei	DP	13/10074, S. 90 ff.	14/703, S. 66 ff.	–
Erneuerungspartei Deutschland	EPD	13/10074, S. 157 ff.	–	–
Feministische Partei	DIE FRAUEN	13/10074, S. 160 ff.	–	14/3535, S. 140 ff.
Familienpartei Deutschlands	Familie	–	–	14/3535, S. 128 ff.

¹⁶ Diese Partei hatte bis 1995 den Namen „David gegen Goliath/Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger“ (DaGG), den sie änderte, um sich von dem gleichnamigen, als gemeinnützig anerkannten Verein zu unterscheiden. Mit Schreiben vom 24. November 1997 hat sie mitgeteilt, dass sie ihre Parteieigenschaft verloren habe und aus der Sammlung des Bundeswahlleiters herausgenommen sei. Sie unterfällt seitdem nicht mehr den Regelungen des Parteiengesetzes, soweit diese den Zuständigkeitsbereich der mittelverwaltenden Behörde betreffen.

Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	13/10074, S. 168 ff.	–	–
Idealisten für das 21. Jahrhundert	IDEALISTEN	–	14/703, S. 139 ff.	14/3535, S. 152 ff.
Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutz- partei	13/10074, S. 172 ff.	14/703, S. 142 ff.	14/3535, S. 168 ff.
Neues Bewußtsein	Bewußtsein	13/10074, S. 184 ff.	14/703, S. 174 ff.	14/3535, S. 200 ff.
Ökologische Linke	ÖkoLi	13/10074, S. 226 ff.	14/703, S. 216 ff.	14/3535, S. 224 ff.
Partei Bibeltreuer Christen	PBC	13/10074, S. 234 ff.	14/703, S. 224 ff.	–
Partei Europäischer Arbeitnehmer Deutschland	PEA	–	–	14/3535, S. 232 f.
Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationalen	PSG	13/10074, S. 250 ff.	–	–
Rentner-Partei	RENTNER	13/10074, S. 252 ff.	14/703, S. 240 ff.	14/3535, S. 234 ff.
Senatspartei Deutschland e.V.	Senatspartei	13/10074, S. 254 ff.	14/703, S. 244 ff.	–
Unternehmen Deutschland ... eine Partei für alle	UDP	13/10074, S. 292 ff.	–	–

Auch im Berichtszeitraum wurden die Berichte wegen ihrer Anzahl wie in den vorangegangenen Jahren in zwei Teilen bekannt gemacht. Bis einschließlich 1993 enthielt der 1. Teil die Berichte, die zum regulären Abgabetermin, dem 30. September des jeweiligen Folgejahres, eingereicht worden waren. Die Berichte der übrigen Parteien wurden als 2. Teil in einer weiteren Bundestagsdrucksache veröffentlicht. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass in der Öffentlichkeit die Rechenschaftsberichte der Bundestagsparteien auf ein größeres Interesse

stoßen als die der sonstigen Parteien, sodass allein deswegen die Druckauflagen für den 1. Teil erhöht werden mussten. Das Gebot der Sparsamkeit bei der Verwendung öffentlicher Mittel verlangt es, die so entstehenden Mehrkosten durch die inhaltliche Beschränkung auf diejenigen Parteien zu begrenzen, auf die sich das öffentliche Interesse richtet. Aus diesem Grunde wurden ab dem Rechnungsjahr 1994 die Berichte der Bundestagsparteien als 1. Teil veröffentlicht. Da diese Parteien ihre Rechenschaftsberichte in der Regel rechtzeitig einreichen, ist bezüglich

dieser Gruppe eine zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit sichergestellt. Die Bekanntmachung der Berichte der übrigen Parteien erfolgte später als gesonderte Bundestagsdrucksache, 2. Teil. Diese Aufteilung hat sich bewährt. Durch sie konnte eine bessere, den Interessen der Öffentlichkeit entgegenkommende Übersichtlichkeit erreicht werden. Sie vermeidet zudem eine den Leser verwirrende Zusammenstellung von Berichten großer und kleiner Parteien.

4.1.2 Nachträglich eingereichte, zum Teil auch frühere Rechnungsjahre betreffende Rechenschaftsberichte

Ebenso wie in den Vorjahren sind im Berichtszeitraum Rechenschaftsberichte nachträglich für frühere Rechnungsjahre eingereicht worden. Die NPD leitete Ergänzungen zu ihren Rechenschaftsberichten der Jahre 1992 und 1993 der mittelverwaltenden Behörde zur Bekanntmachung zu. Diese wurden in Bundestagsdrucksache 13/10074, S. 302 ff. veröffentlicht. Die NPD hatte die förmliche Neufassung des bereits vorher materiell berichtigten Rechenschaftsberichts für das Jahr 1996 zu einer Zeit eingereicht, als die Rechenschaftsberichte der übrigen Parteien bereits bekannt gemacht worden waren. Sie wurde in Bundestagsdrucksache 14/3535 bekannt gemacht. Die DSU gab nach der von ihr gewählten Formulierung „vorläufige“ Rechenschaftsberichte für die Jahre 1993, 1994 und 1995 ab, die weder den zwingenden formalen Vorgaben des § 24 PartG noch der Vorschrift des § 23 Abs. 2 PartG entsprachen, die Berichte von einem Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer testieren zu lassen. Die Partei ist trotz Aufforderung bisher nicht der Verpflichtung nachgekommen, ihre Rechenschaftsberichte ordnungsgemäß zu erstellen und bei der mittelverwaltenden Behörde einzureichen. Die „vorläufigen“ Berichte sind nicht als Bundestagsdrucksache verteilt worden. Da die Partei die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Parteiengesetz nicht erfüllte, ergaben sich hieraus für die Partei keine finanziellen Folgen.

4.1.3 Von Parteien als „Rechenschaftsberichte“ eingereichte, jedoch nicht veröffentlichte Unterlagen

Auch im Berichtszeitraum wurden in einigen Fällen Unterlagen, die zur Erfüllung der Rechnungslegungspflicht eingereicht worden waren, nicht als Drucksache veröffentlicht, da sie in keiner Weise den formalen oder inhaltlichen Anforderungen an einen Rechenschaftsbericht entsprachen. Sie enthielten nicht den gesetzlich erforderlichen Prüfungsvermerk (§ 30 Abs. 2 PartG) und/oder die gesetzlich vorgesehenen Ausweisungen über die Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung (§ 24 PartG). Darauf angesprochen sagten die Parteien zu bzw. stellten in Aussicht, einen Rechenschaftsbericht nach den Vorgaben des PartG einzureichen. Dies ist bisher in folgenden Fällen nicht geschehen: 1996 – Aktuelle Demokratische Partei (ADP)¹⁷, Demokratische Erneue-

rung (DE), Deutsche Partei (DP), Demokratische Partei Deutschlands (DPD) und Revolutionär-Sozialistischer Bund (RSB); 1997 – Automobile-Steuerzahler-Partei (ASP), Deutsche Europäische Mittelstandspartei (DEMP) und Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG); 1998 – Bund für Gesamtdeutschland (BGD) und DEMP.

Bereits in den früheren Berichten wurde darauf hingewiesen, dass die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers für kleine und kleinste Parteien und politische Vereinigungen eine nicht zu verkennende finanzielle Belastung bedeutet. Trotz dieser Belastung konnten diese Organisationen schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht von ihrer gesetzlichen Rechenschaftspflicht befreit werden. Der Gesetzgeber hat versucht, dieses Problem durch die Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG zu lösen. Danach kann bei Parteien, die keinen Anspruch auf unmittelbare staatliche Teilfinanzierung haben, ein vereidigter Buchprüfer den Rechenschaftsbericht prüfen. Dem Argument der unverhältnismäßigen Kostenbelastung kleiner Parteien durch die Pflicht zur Rechenschaftslegung wurde somit Rechnung getragen. Ein vollständiger Verzicht auf die Prüfung des Berichts durch eine unabhängige Stelle ist hingegen – auch aus verfassungsrechtlichen Gründen – nicht vertretbar.

4.1.4 Nicht eingereichte Rechenschaftsberichte

Die Zahl der eingereichten Rechenschaftsberichte ist über den Berichtszeitraum nach einem leichten Anstieg bedauerlicherweise wieder zurückgegangen. Nachdem von den bis zum 31. Dezember 1995 beim Bundeswahlleiter registrierten 87 politischen Vereinigungen nur 33 einen veröffentlichungsfähigen Bericht eingereicht hatten (38 %), reichten von den zum gleichen Stichtag 1996 beim Bundeswahlleiter registrierten 84 Parteien 41 einen Rechenschaftsbericht ein (49 %). 1997 haben hingegen nur 34 von 85 (40 %), 1998 gar nur 31 von 99 (31 %) der als Parteien registrierten politischen Vereinigungen einen solchen Rechenschaftsbericht eingereicht. Hiervon konnten im Jahre 1996 36 Berichte und 1997 sowie 1998 je 29 Berichte veröffentlicht werden.

Nicht nur für den Berichtszeitraum ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass diejenigen Parteien, die sich um die Abgabe eines Rechenschaftsberichts und damit um die Erfüllung ihrer (verfassungs-)rechtlichen Pflicht bemühen, die Ernsthaftigkeit ihrer Teilnahme am politischen Wettstreit belegen, selbst wenn sie nicht zu dem Kreis der unmittelbar an der staatlichen Teilfinanzierung Beteiligten gehören. Die übrigen politischen Organisationen gehören trotz des Gesetzesverstößes der Nichtabgabe ihrer Rechenschaftsberichte gleichwohl in aller Regel zu den Organisationen, deren Spenden und Mitgliedsbeiträge im jeweiligen Rechnungsjahr nach den entsprechenden Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen (zuletzt vom 8. Mai 2000) gemäß § 10 b Abs. 2, § 34 g Einkommensteuergesetz (EStG) sowie § 5 Abs. 1 Nr. 7 Körperschaftsteuergesetz (KStG) steuerlich abzugsfähig waren. Somit haben weit weniger als die Hälfte der

¹⁷ Die Partei hat sich zwischenzeitlich aufgelöst.

in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Parteien oder politischen Vereinigungen, die direkt oder indirekt staatliche Mittel erhalten, einen den Vorschriften des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht. Einige Parteien haben sogar noch nie einen Rechenschaftsbericht bei der mittelverwaltenden Behörde abgegeben (vgl. ANHANG I – Anlage 2), obwohl dies den Parteien gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG Gelegenheit bietet, ihre Rechnungslegung – und damit eine wichtige Seite des innerparteilichen Lebens – kostenlos ihren Mitgliedern und der Öffentlichkeit bekannt zu machen. Umgekehrt haben in vergangenen Jahren einige Parteien, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 PartG beim Bundeswahlleiter registriert sind, gleichwohl einen Rechenschaftsbericht abgegeben. Im Berichtszeitraum ist dies allerdings nicht mehr vorgekommen (vgl. ANHANG I – Anlage 3). Es muss an dieser Stelle erneut betont werden, dass die Parteien zur Rechnungslegung auch dann verpflichtet sind, wenn ein unmittelbarer Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung nicht besteht. Die sich aus Artikel 21 Abs. 1 Satz 4 GG ergebende Pflicht aller Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung besteht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes unabhängig von einer staatlichen Finanzierung der Parteien.

4.2 Prüfung der Rechenschaftsberichte

4.2.1 Prüfungsumfang

Nach der seit Inkrafttreten des Parteiengesetzes im Jahre 1967 bis zum Jahre 1984 geltenden Fassung war dem Präsidenten des Deutschen Bundestages kein eigenständiges Recht übertragen worden, die Rechenschaftsberichte der Parteien materiell zu prüfen. Dies oblag allein den unabhängigen Wirtschaftsprüfern. Nach der damaligen Rechtslage durfte der Bundestagspräsident gemäß § 23 Abs. 3 PartG zwar auch keine staatlichen Mittel gewähren, „solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnitts entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden [war]“. Diese Voraussetzungen konnte der Präsident aber nur anhand einer formalen Prüfung des Rechenschaftsberichts annehmen. Dies galt etwa dann, wenn der eingereichte Rechenschaftsbericht nicht von einem Wirtschaftsprüfer geprüft war oder im entsprechenden Prüfungsvermerk festgestellt wurde, dass der Rechenschaftsbericht nicht den Vorschriften entsprach. Diese Rechtslage hat der Gesetzgeber mit Wirkung vom 1. Januar 1984 geändert, indem er neben der bisher schon in § 23 Abs. 2 und § 29 PartG normierten Prüfung durch unabhängige Wirtschaftsprüfer nunmehr die eigenständige Prüfung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages vorschrieb (§ 23 Abs. 3 PartG n.F.) und in § 29 PartG ausdrücklich auch diese Prüfung nach § 23 Abs. 2 PartG einschloss.¹⁸

¹⁸ Vergleiche auch schon grundsätzlich Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.1, Prüfungsumfang und allgemeines Ergebnis. In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung ist das materielle Prüfungsrecht des Bundestagspräsidenten trotz der klaren Gesetzeslage neuerdings umstritten, wie hier z.B. Morlok, NJW 2000, S. 761 ff. (S. 767); Herzog, SZ vom 8. März 2000; Cornils, VerwArch 2000, S. 327 ff. (S. 342); andere Auffassung Depenheuer/Grzeszick, DVBl. 2000, S. 736 ff. (738).

Nach § 23 Abs. 3 PartG der geltenden Fassung muss von der mittelverwaltenden Behörde geprüft werden, ob die Rechenschaftsberichte den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechen. Zunächst ist zu prüfen, ob die formalen gesetzlichen Ordnungsvorschriften hinsichtlich der Abgabe des Rechenschaftsberichts und seines formalen Aufbaus eingehalten worden sind (vgl. dazu im Einzelnen unten Nr. 4.2.3 – Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften, S. 18). Die materielle Richtigkeit der Rechenschaftsberichte zu gewährleisten, ist zunächst Aufgabe der von den Parteien beauftragten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, deren Testate ihrerseits von der Wirtschaftsprüferkammer in regelmäßigen Abständen stichprobenartig unter fachlichen Gesichtspunkten überprüft werden.

Von der mittelverwaltenden Behörde werden die materiellen Ausweisungen der Rechenschaftsberichte grundsätzlich nur auf ihre Plausibilität geprüft, das heißt darauf, ob die einzelnen Ausweise mit den übrigen Ausweisen des Rechenschaftsberichts bzw. mit den amtlichen Unterlagen, vor allem denjenigen über die staatliche Teilfinanzierung, nicht in Widerspruch stehen. Auch wenn sich aus § 29 Abs. 1 PartG über die Prüfung der Rechenschaftsberichte ergibt, dass die Prüfungen durch den Wirtschaftsprüfer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 PartG) und durch die mittelverwaltende Behörde (§ 23 Abs. 3 PartG) rechtlich gleichrangig sind, wird von letzterer bei uneingeschränkt testierten Rechenschaftsberichten grundsätzlich deren inhaltliche Richtigkeit vermutet. Der Gesetzgeber ging bei der Abwägung zwischen der verfassungsmäßig gewährleisteten Parteienfreiheit sowie dem damit einhergehenden Recht auf „Staatsfreiheit“ der Parteien einerseits und dem Gesichtspunkt der Gewährleistung einer möglichst großen Transparenz andererseits davon aus, dass mit der inhaltlichen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer, durch die Veröffentlichung dieser Berichte als Bundestagsdrucksache sowie durch Berichte der vorliegenden Art eine hinreichende Kontrollmöglichkeit durch die Öffentlichkeit gewährleistet sei. Soweit dabei anhand von Unterlagen, die bei der mittelverwaltenden Behörde vorhanden sind, die Vollständigkeit und Richtigkeit der einzelnen Ausweise in den Rechenschaftsberichten geprüft werden kann, geschieht dies. Vor allem gilt das für den Ausweis der Einnahmen aus staatlichen Mitteln, da letztere durch die mittelverwaltende Behörde berechnet werden (s. hierzu im Einzelnen unten Nr. 4.2.4.4 – Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge, S. 22).

Eine materielle Prüfung findet aber auch dann statt, wenn die mittelverwaltende Behörde – nicht zuletzt als Ausfluss der öffentlichen Kontrolle durch die Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache – von dritter Seite auf materielle Fehler hingewiesen wird oder sonst Kenntnis von möglichen inhaltlichen Fehlern in einem Rechenschaftsbericht erlangt (vgl. dazu unten Nr. 4.2.5 – Weitere materielle Mängel, S. 24).

Werden Unstimmigkeiten festgestellt, wird zunächst die betroffene Partei unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers um Stellungnahme gebeten. In vielen Fällen stellt

sich dabei heraus, dass es sich um ein Versehen bei der Rechnungslegung gehandelt hat und der Fehler noch vor der Veröffentlichung als Bundestagsdrucksache vom Vorstand der Partei mit Bestätigung des Wirtschaftsprüfers behoben werden kann (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.2.9 – Nachträgliche Änderungen des Rechenschaftsberichts ohne neuen Prüfungsvermerk). Oft kann auch der Verdacht materieller Fehlerhaftigkeit entkräftet werden.

4.2.2 Allgemeines Ergebnis

Für den Berichtszeitraum kann festgehalten werden, dass die meisten Parteien, die einen Bericht eingereicht haben, bei ihrer Rechnungslegung sorgfältig und gewissenhaft vorgegangen sind. Hier zeichnet sich im Vergleich zu den Vorjahren eine erfreuliche Entwicklung ab. Die Parteien haben – soweit sie einen Rechenschaftsbericht verfassten – in der Regel viel Mühe und Arbeit aufgewandt, um ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen und die vom Gesetz geforderte Transparenz zu erzielen. Dabei hat sich die weit überwiegende Mehrzahl der Parteien an dem vom Referat Parteienfinanzierung der Bundestagsverwaltung mit Rundschreiben vom 30. August 1995 als „Hilfestellung“ verteilten Musterentwurf orientiert (erneut abgedruckt in ANHANG IV). Die damit erreichte Vereinheitlichung der Rechenschaftsberichte trägt wesentlich zu ihrer Vergleichbarkeit bei.

Das Ergebnis der formellen Prüfung gemäß § 23 Abs. 3 PartG im Hinblick auf die Veröffentlichungsfähigkeit kann für die Rechnungsjahre 1996 bis 1998 wie folgt zusammengefasst werden: Für das Rechnungsjahr 1996 sind 41 Rechenschaftsberichte eingereicht worden, von denen 36 veröffentlicht werden konnten. Dabei entsprachen 15 in ihrer ursprünglichen Form zunächst nicht den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes. 1997 reichten 34 sich als politische Parteien verstehende Vereinigungen Rechenschaftsberichte ein, von denen 29 veröffentlicht werden konnten. 1998 wurden 31 Rechenschaftsberichte vorgelegt, von denen 29 veröffentlicht werden konnten. Die aufgetretenen Mängel wurden von den Parteien – gegebenenfalls unter Einbeziehung ihrer Wirtschaftsprüfer – nach entsprechenden Hinweisen korrigiert. Hierbei erwies sich das schon längere Zeit übliche Verfahren der Kommunikation auf „Arbeitsebene“ für die inhaltliche Zusammenarbeit zwischen den Schatzmeistereien und den Wirtschaftsprüfern einerseits und meiner mittelverwaltenden Behörde andererseits als hilfreich. So erstellte das Referat Parteienfinanzierung in jedem Einzelfall eine detaillierte „Mängelliste“, die die Grundlage des weiteren Verfahrens bildete. Oftmals wurde dann gerade bei kleineren Unkorrekturen telefonisch rasch Einigkeit über die notwendige Korrektur erzielt, sodass die Ergänzungen und Änderungen ohne weitere Verzögerungen eingearbeitet und vom Wirtschaftsprüfer testiert werden konnten.

Schwerer als die Vorlage nicht ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte wiegt allerdings, dass 43 der zum 31. Dezember 1996 beim Bundeswahlleiter registrierten 84 Parteien, das entspricht 51 %, überhaupt keinen Rechenschaftsbericht vorgelegt haben (vgl. im Einzelnen ANHANG I – Anlage 2 sowie oben Nr. 4.1.4 – Nicht ein-

gereichte Rechenschaftsberichte, S. 16). 1997 gaben 51 von 85 (60 %), 1998 gaben 68 von 99 (69 %) registrierten Vereinigungen keinen Rechenschaftsbericht ab. Während nämlich auch bei den nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Rechenschaftsberichten eine öffentliche Kontrolle möglich ist, wird diese ausgeschlossen, wenn überhaupt kein Rechenschaftsbericht eingereicht wird.

Die Feststellungen der Prüfung durch die mittelverwaltende Behörde gliedern sich nach den im Gesetz vorgesehenen Prüfungsmöglichkeiten:

- Einhaltung der formalen gesetzlichen Ordnungsvorschriften (nachfolgend Nr. 4.2.3 – Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften),
- Widerspruchsfreiheit der Ausweise zueinander sowie zu den hiesigen amtlichen Unterlagen (Nr. 4.2.4 – Inhaltlich nicht plausible Ausweise, S. 21) und
- weitere, von Dritten mitgeteilte oder sonst bekannt gewordene inhaltliche Mängel (Nr. 4.2.5 – Weitere materielle Mängel, S. 24).

4.2.3 Verstöße gegen formale gesetzliche Ordnungsvorschriften

4.2.3.1 Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG

Das Parteiengesetz sieht für die Abgabe der Rechenschaftsberichte drei Fristen vor:

Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG ist der Rechenschaftsbericht „bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen“. Diese Frist, die seit Bestehen des Parteiengesetzes im Jahre 1967 gilt, soll nach dem Willen des Gesetzgebers gerade den großen, bundesweit vertretenen Parteien die Zeit geben, ihre Rechenschaftsberichte im Verfahren „von unten nach oben“ ordnungsgemäß zu erstellen. In der Regel können nur die Parteien, die diese Frist einhalten, zum ersten Festsetzungstermin am 1. Dezember berücksichtigt werden. Aus diesem Grunde geht die Bedeutung der Abgabefrist über das rein Formale hinaus, denn sie bestimmt den Zeitpunkt des materiellen Auszahlungsanspruches mit (zu den weiteren Einzelheiten vgl. den Bericht über die Vorjahre, Bundestagsdrucksache 13/8888 – Nr. 4.2.2.1, Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG).

Nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG kann die mittelverwaltende Behörde die Abgabefrist „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern“. Entsprechenden Anträgen ist in allen Fällen stattgegeben worden (für den früheren Berichtszeitraum vgl. hierzu den Bericht über die Jahre 1994/95, Bundestagsdrucksache 13/8888 – Nr. 4.2.2.1 – Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 und 4 PartG). Da die Verlängerung der Abgabefrist ein wichtiges Instrument ist, um die Transparenz der Parteifinanzien durch Veröffentlichung ordnungsgemäßer Rechenschaftsberichte sicherzustellen, ist die Regelung

trotz aller systematischen Bedenken in ihrer Anwendung als unproblematisch anzusehen.

Wenn die Frist bis zum 31. Dezember nicht eingehalten wird, hat das gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG den Verlust der staatlichen Mittel zur Folge, die sich aus den für die Finanzierung relevanten Zuwendungen an die Partei errechnen (vgl. hierzu den Bericht über die Rechnungsjahre 1994/95, Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.3.1 – Keine Berücksichtigung der Zuwendungen bei der Festsetzung staatlicher Mittel, wenn die Abgabefrist nach § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG versäumt wird. Soweit dort die Rede von einer nicht eindeutig geklärten Rechtslage war, ist darauf hinzuweisen, dass eine solche Unsicherheit nur in den Anfangsjahren nach dem Inkrafttreten der Vorschrift am 1. Januar 1994 bestand. Seit 1997 werden die Parteien im Rahmen der Verlängerung der Abgabefrist ausdrücklich auf die zwingenden Rechtsfolgen einer Abgabe des vorschriftsmäßigen Rechenschaftsberichts erst nach dem 31. Dezember des laufenden Jahres hingewiesen, vgl. Muster **ANHANG III – Anlage 1**). Wird der ordnungsgemäße Rechenschaftsbericht erst in der Zeit ab 1. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres eingereicht, erhält die Partei daher nur die sich aus dem Wählerstimmenkonto errechnenden staatlichen Mittel. Der Rechenschaftsbericht selbst wird dann bei nächster Gelegenheit als Bundestagsdrucksache verteilt.

Die Nichteinreichung des ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichts bis zum 31. Dezember des auf die regulären Abgabefristen folgenden Jahres führt gemäß § 23 Abs. 4 letzter Satz PartG zur Versäumung der dritten Frist, die in dieser Vorschrift festgelegt ist. Die Partei verliert hierdurch auch ihren gesamten noch verbleibenden „Wählerstimmenanteil“ und damit den gesamten Anspruch auf staatliche Mittel (vgl. im vorausgegangenen Bericht Bundestagsdrucksache 13/8888 – Nr. 4.3.2., Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG).

Für die Einreichung der Rechenschaftsberichte 1996 ist festzustellen, dass alle 18 Parteien, die 1997 Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhalten konnten, ihre Rechenschaftsberichte fristgerecht zum 30. September 1997 bzw. nach Fristverlängerung bis spätestens zum 31. Dezember 1997 vorgelegt haben. Von den übrigen 17 Parteien, deren Rechenschaftsberichte veröffentlicht wurden, haben lediglich Deutsche Partei (DP) und Ökologische Linke (ÖkoLi) nach Ablauf der Frist des § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG ihren Bericht eingereicht. Da diese Parteien keine Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhalten haben, zogen diese Fristversäumnisse keine Rechtsfolgen nach sich. Die Berichte wurden trotz verfristeter Abgabe den gesetzlichen Vorgaben entsprechend als Bundestagsdrucksache veröffentlicht.

Für das Jahr 1997 haben acht Parteien ihre Rechenschaftsberichte verspätet abgegeben (Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands [APD], Automobile-Steuerzahler-Partei [ASP], Deutsche Europäische Mittelstandspartei [DEMP], Deutsche Partei [DP], IDEALISTEN, Partei Bibeltreuer Christen [PBC], Senatspartei und Tierschutzpartei). Vier Rechenschaftsberichte wur-

den sogar erst nach dem 31. Dezember 1998 abgegeben. Da DP, IDEALISTEN, Senatspartei und Tierschutz aber keine Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung erhielten, hatte das Fristversäumnis keine Folgen.

Für das Rechnungsjahr 1998 gaben 17 Parteien ihre Rechenschaftsberichte nach dem 30. September 1999 ab. Hierunter waren auch im Deutschen Bundestag vertretene Parteien (SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, F.D.P), die alle eine entsprechende Fristverlängerung beantragt hatten. Von den sonstigen Parteien, die an der staatlichen Parteienfinanzierung teilhaben, waren ebenfalls entsprechende Fristverlängerungen beantragt worden. Die Rechenschaftsberichte der IDEALISTEN und ÖkoLi wurden erst nach dem 31. Dezember 1999 abgegeben. Die Nichtbeachtung der Abgabefrist hatte für die letztgenannten Parteien keine Auswirkungen, da sie keine staatlichen Gelder beanspruchen konnten.

Die CDU hat nach Auffassung der mittelverwaltenden Behörde für das Rechnungsjahr 1998 keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht innerhalb der in § 23 Abs. 2 PartG normierten Frist abgegeben. Sie hat nämlich ein Vermögen ihres Hessischen Landesverbandes in Höhe von rd. 18 Mio. DM nicht ordnungsgemäß ausgewiesen. Somit trat für die CDU die Rechtsfolge des § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG ein. Sie verlor den Zuwendungsanteil im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung (vgl. im Einzelnen Nr. 4.3.2 – Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichts, S. 32, sowie Nr. 6.2.4 – Festsetzung 1999 und Abschlüsse 2000, S. 66, und **ANHANG I – Anlage 49**).

4.2.3.2 Nichtbeachtung der Gliederungsvorschrift des § 24 Abs. 1 PartG

Gemäß § 24 Abs. 1 PartG muss der Rechenschaftsbericht einer Partei aus einer Einnahme- und Ausgaberechnung sowie einer Vermögensrechnung bestehen. Drei Parteien (Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein [WSH], Frauen, Neues Bewußtsein [NB]) haben diese Erfordernisse im Rechnungsjahr 1996 nicht eingehalten. Diese Abweichung von der vorgeschriebenen Gliederungsform erschwert sowohl die Prüfung der Rechenschaftsberichte als auch das Nachvollziehen der Rechenschaftsberichte anhand der veröffentlichten Angaben. Die Rechenschaftsberichte dieser Parteien wurden dennoch veröffentlicht, um die Transparenz für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dabei wurde in einem Fall (WSH) die gesetzlich vorgeschriebene Gliederung anhand des von der Partei zur Verfügung gestellten und vom Wirtschaftsprüfer testierten Datenmaterials graphisch derjenige anderer Parteien angeglichen und in einem zweiten Fall (NB) die Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte dieser Kleinstpartei ohne weitere Aufgliederung abgedruckt.

4.2.3.3 Keine vorangestellte Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 6 PartG

Um Transparenz und Übersichtlichkeit bei der gesetzlich vorgeschriebenen Detailliertheit der Rechnungslegung

der Parteien zu wahren, hatte die vom damaligen Bundespräsidenten Richard von Weizsäcker eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung („Sendler-Kommission“, vgl. Bundestagsdrucksache 12/4425) empfohlen, die Parteien zu verpflichten, dem Rechenschaftsbericht eine übersichtliche Zusammenfassung voranzustellen, welche die wesentlichen Fakten des Rechnungswerkes widerspiegelt. Dieser Empfehlung ist der Gesetzgeber in § 24 Abs. 6 PartG gefolgt. Die Vorschrift hat sich bewährt, da sie dem Leser zu einem schnellen Überblick über die wichtigsten Zahlen verhilft und einen unproblematischen Vergleich der Parteien ohne übermäßigen Aufwand ermöglicht. Der Regelungsgehalt des § 24 Abs. 6 PartG reicht damit über eine bloße Formalität hinaus.

Nachdem nunmehr sämtliche veröffentlichten Rechenschaftsberichte nach neuem Recht erstellt wurden, haben alle Parteien, die über Untergliederungen verfügen, ihrem Bericht die vom Gesetz vorgesehene Zusammenfassung vorangestellt. Vor allem bei Kleinstparteien, die noch nicht über Untergliederungen (Landes- und nachgeordnete Gebietsverbände) verfügen, ersetzt die Zusammenfassung den Rechenschaftsbericht, da erstere im Vergleich zu letzterem in diesen Fällen einen höheren Aussagegewert hat (z. B. zusätzliche Angaben über die jeweiligen Hundertsätze der einzelnen Einnahme- und Ausgabensummen sowie die Überschüsse bzw. Defizite). Es wäre ein bloßer Formalismus, neben dieser Zusammenfassung noch einen weniger aussagekräftigen Rechenschaftsbericht zu verlangen, wenn die Partei nur aus einer Gliederung besteht.

Im Rechnungsjahr 1996 haben drei Parteien (Erneuerungspartei Deutschland [EPD], Neues Bewußtsein [NB] und Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale [PSG]) bei ihren Berichten diesen Erfordernissen nicht Genüge getan. Da aber die Berichte dieser Parteien aufgrund des geringen Umfanges der sich in Geldbewegungen ausdrückenden Aktivitäten sehr übersichtlich sind (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10074), kann das Zahlenwerk bei diesen Berichten ohne die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenfassung nachvollzogen werden. Die Berichte wurden somit aus Transparenzgründen trotz des Fehlens einer vorangestellten Zusammenfassung im engeren Sinne veröffentlicht.

4.2.3.4 Fehlende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG sind sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 PartG aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 5 % der Einnahmesumme ausmachen. Diese Vorschrift wird oftmals von den Parteien und selbst von den Wirtschaftsprüfern übersehen. Dabei sollten, wie bereits im vorausgegangenen Bericht erwähnt, die gegebenen Erläuterungen eine erschöpfende und für jedermann verständliche Auskunft bieten (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.2.6 – Fehlende Erläuterungen der sonstigen Einnahmen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG). Wenn, wie in der Vergangenheit im Falle

von Bundestagsparteien geschehen, mit „Kostenerstattungen von Dritten“ – zulässige – Geldzuflüsse von Fraktionen gemeint sind, wird das gesetzgeberische Ziel nicht erreicht, mit der Erläuterung gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG die Geldzuflüsse einer Partei für jedermann transparent zu machen (zur Problematik der Geldflüsse zwischen Partei und Fraktion vgl. unten, Nr. 4.2.5.1 – Unzulässige Spenden, S. 24, und Nr. 4.4.4 – Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke, S. 34). Im Berichtszeitraum haben einige Parteien die Erläuterung auf einen entsprechenden Hinweis nachgeholt.

4.2.3.5 Fehlender Ausweis der Mitgliederzahl gemäß § 24 Abs. 7 PartG

Gemäß § 24 Abs. 7 PartG ist die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende im Rechenschaftsbericht der Partei zu verzeichnen. In früheren Jahren sind Parteien dieser Pflicht vereinzelt nicht nachgekommen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4503 – Nr. 4.2.9.10 – Ausweis der Mitgliederzahl). In einem Fall kam es im Berichtszeitraum zu einem Irrtum, den die Partei nach entsprechendem Hinweis mit Testat ihres Wirtschaftsprüfers korrigierte. Eine andere Partei machte in ihrem Rechenschaftsbericht keine Angabe über die Zahl der Mitglieder zum 31. Dezember 1998, reichte die Angabe aber auf entsprechende Anfrage nach.

4.2.3.6 Fehlende Unterschrift des Schatzmeisters

Im Berichtsjahr 1996 warf die CSU die Frage auf, ob der Vorsitzende bzw. die Schatzmeisterin einer Partei verpflichtet sind, den Rechenschaftsbericht eigenhändig zu unterzeichnen. Gemäß § 23 Abs. 1 PartG hat der „Vorstand der Partei“ den Rechenschaftsbericht zu verantworten. Üblicherweise geschieht dies, wie bereits in dem Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts von der mittelverwaltenden Behörde vorgeschlagen (vgl. ANHANG, IV, S. 18), durch die Unterschrift des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds der Partei. In Auslegung dieser Vorschrift wird es sowohl von der mittelverwaltenden Behörde als auch von der Wirtschaftsprüferkammer für ausreichend gehalten, dass das für Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied (Schatzmeister) allein den Rechenschaftsbericht unterzeichnet, wenn es keinen Zweifel an dessen Vertretungsmacht gibt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4503, Nr. 4.2.9.11 – Fehlende Unterschriften des Parteivorstandes). Mittlerweile hat sich bei den meisten Parteien die Praxis herausgebildet, dass ausschließlich der Schatzmeister den Rechenschaftsbericht unterschreibt, der anschließend vom Wirtschaftsprüfer testiert wird. Die früher gestellte Frage der Glaubhaftmachung der Vertretungsmacht erscheint aus heutiger Sicht nicht mehr problematisch.

4.2.3.7 Fehlender Prüfungsvermerk

Für das Rechnungsjahr 1996 legte eine Partei (Demokratische Erneuerung [DE]) den Rechenschaftsbericht ohne Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers bzw. eines vereidigten Buchprüfers gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 und 2 PartG

vor. Trotz entsprechender Aufforderung hat die Partei dies nicht nachgeholt. Bei den Testaten der Rechenschaftsberichte ergaben sich im Rechnungsjahr 1997 einige Fehler. Bei der Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands (APD) war bei erstmaliger Vorlage des Rechenschaftsberichtes zwar ein Originaltestat vorhanden, aber die Unterschrift des Parteivorstandes lediglich in Fotokopie.

Die Familienpartei legte einen Rechenschaftsbericht vor, der weder durch einen Wirtschaftsprüfer noch durch einen Buchprüfer testiert war. Der Bericht der Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG) enthielt wegen erheblicher materieller Mängel nur einen eingeschränkten Prüfungsvermerk.

Bei zwei Parteien fehlte in dem zuerst eingereichten Exemplar des Rechenschaftsberichtes 1998 jeweils das Siegel des Wirtschaftsprüfers. Beide Parteien legten fristgerecht andere Exemplare ihrer Rechenschaftsberichte vor, welche die entsprechenden Siegel enthielten und damit ordnungsgemäß waren.

Bei der CDU Mecklenburg-Vorpommern (Landesgeschäftsstelle Schwerin) stellte sich 1997 heraus, dass die Rechenschaftsberichte 1994 und 1995 von demselben Unternehmen geprüft worden waren, das auch die Buchführung und Lohnbuchhaltung für diese Jahre erstellt hatte. Dieser Verstoß gegen § 319 Abs. 2 HGB führte zur Nichtigkeit der Prüfungen. Eine erneute Prüfung und Testierung erfolgte rechtzeitig im September 1997. Sie bestätigte die bereits bestehenden Prüfergebnisse.

4.2.4 Inhaltlich nicht plausible Ausweise

Wegen der vorrangigen materiellen Prüfung der Rechenschaftsberichte durch unabhängige Wirtschaftsprüfer ist eine inhaltliche Prüfung der Rechenschaftsberichte durch die mittelverwaltende Behörde zwar nicht ausgeschlossen, jedoch inhaltlich zunächst auf eine Schlüssigkeitsprüfung der einzelnen Positionen der Rechenschaftsberichte zueinander und auf einen Vergleich zu den amtlichen Unterlagen vor allem über die staatliche Teilfinanzierung beschränkt (zu den Prüfungsmöglichkeiten s. o. Nr. 4.2.1 – Prüfungsumfang, S. 17). Die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Jahre 1996 bis 1998 ergab folgendes Bild:

4.2.4.1 Unstimmige Rechnungswerke und Rundungsdifferenzen

Anders als in den Vorjahren reichten die meisten Parteien zwischen 1996 und 1998 keine Berichte mehr ein, deren Rechnungswerk Additionsfehler bzw. fehlerhafte Einzelpositionen enthielten, die im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung erkennbar waren (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.3.1 – Unstimmige Rechnungswerke). Dies wird als eine erfreuliche Entwicklung gewertet.

§ 24 PartG bestimmt, dass der Rechenschaftsbericht aus einer Einnahme- und Ausgaberechnung sowie einer Vermögensrechnung besteht. Die Forderungen an bzw. Verbindlichkeiten von Gliederungen müssen aufgrund der Systematik der Rechnungslegung betragsmäßig identisch

sein. Bei der Partei DIE GRAUEN ergab sich im Rechenschaftsbericht 1997 zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten von bzw. an Gliederungen eine Differenz. Diese Differenz wurde durch Vorlage eines neuen Rechenschaftsberichtes erledigt.

Im Berichtsjahr 1997 stellte die mittelverwaltende Behörde bei einigen Parteien offensichtliche Unrichtigkeiten im Rechenwerk fest. Die Parteien NEUES FORUM, ÖDP sowie die Christliche Partei Deutschlands (CPD) haben diese Fehler nach einem Hinweis durch die mittelverwaltende Behörde korrigiert.

1998 ergab sich bei der Partei DIE GRAUEN im Rechenschaftsbericht dadurch eine Differenz in der Einnahme-Ausgaberechnung, dass auf der Einnahmeseite die „Summe der Zuschüsse an Gliederungen“ in der Rechnung enthalten war, auf der Ausgabenseite die „Zuschüsse an Gliederungen“ aber nicht. Die Partei räumte diese Diskrepanz durch eine entsprechende Änderung ihres Rechenschaftsberichtes aus. Ein Rechenfehler in der Ausgabenrechnung fand sich im Rechenschaftsbericht 1998 der Familienpartei. Die Partei hat den Rechenfehler entsprechend korrigiert. Bei der Automobile-Steuerzahler-Partei (ASP) waren im Rechenschaftsbericht 1998 Einnahmen beim Landesverband Bremen fälschlicherweise nicht ausgewiesen, in der Summenbildung jedoch betragsmäßig berücksichtigt. Dieser Fehler wurde von der Partei ebenfalls korrigiert.

Die noch im Bericht über die Jahre 1994/95 angesprochenen Rundungsdifferenzen traten im Berichtszeitraum nicht mehr auf (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.3.2 – Rundungsdifferenzen). Offenbar haben die Parteien die im Musterentwurf für einen Rechenschaftsbericht nach neuem Recht nebst Begleitschreiben vom 30. August 1995 angeregte Vermeidung von Pfennigbeträgen durch Auf- und Abrunden nachvollzogen (ANHANG IV, S. 185). Alle Parteien haben darauf geachtet, Zwischen- und Gesamtsummen so zu runden, dass Rundungsdifferenzen innerhalb der Zahlenkolonnen vermieden wurden.

4.2.4.2 Fehlerhafte Berechnung der Summe der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG

Nach anfänglichen Schwierigkeiten haben 1996 alle Parteien die Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM im Sinne des § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG formal ordnungsgemäß aufgeführt (vgl. auch Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.3.3 – Fehlerhafte Berechnung der Summen der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG). Der testierende Wirtschaftsprüfer muss die inhaltliche Richtigkeit dieser Angaben auf der Grundlage der Mitteilungen durch die Partei nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG testieren. Er kann sich hierbei auf eine Systemprüfung beschränken, da der Ausweis des Gesamtbetrags der Zuwendungen natürlicher Personen bis 6 000 DM unmittelbar der Berechnung der staatlichen Mittel zugrunde gelegt wird (vgl. zur Notwendigkeit einer lückenlosen Prüfung auch die Erläuterungen zum Musterbericht,

ANHANG IV, S. 186). Eine darüber hinausgehende Prüfung ist der mittelverwaltenden Behörde ohne einen konkreten Anhaltspunkt für fehlerhafte Angaben nicht möglich.

In den Rechenschaftsberichten des Jahres 1996 haben die Bayernpartei und das Neue Forum die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG geforderte lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigelegt. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG soll dem Schatzmeister der Partei und dem Wirtschaftsprüfer die nötige Datengrundlage für den ordnungsgemäßen Ausweis der Spenden und insbesondere für den Ausweis gemäß § 24 Abs. 5 PartG geben. Sie dient aber nicht dazu, in der Bundestagsdrucksache zusammen mit den Rechenschaftsberichten der Parteien bekannt gemacht zu werden. Nachdem den Parteien dies erläutert wurde, reichten sie ihre Rechenschaftsberichte ohne die parteiinterne Auflistung aller Spender erneut ein. In dieser Form wurden die Berichte veröffentlicht (vgl. Bundestagsdrucksache 13/10074). Auf die weitere Problematik der Übersendung solcher parteiinternen Listen wurde mit Hinblick auf die Prüfkompetenz der mittelverwaltenden Behörde bereits im letzten Bericht ausführlich eingegangen (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.3.2 – Fehlerhafte Berechnung der Summen der Zuwendungen natürlicher Personen – Lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG). Hierauf wird erneut verwiesen.

4.2.4.3 Fehlerhafter Ausweis der nach § 24 Abs. 5 PartG gesondert auszuweisenden Zuwendungen bis zu und über 6 000 DM

Gemäß § 24 Abs. 5 PartG müssen die Parteien die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen, in ihrem Rechenschaftsbericht gesondert ausweisen. Die Richtigkeit der zugrunde zu legenden Zuwendungen sowie des Ausweises ist vom Wirtschaftsprüfer zu testen. Dieser Ausweis bildet den Ausgangspunkt für die Berechnung des Zuwendungsanteils innerhalb der staatlichen Teilfinanzierung. Zumindest für die an der staatlichen Teilfinanzierung teilhabenden Parteien ist er deshalb von besonderer Bedeutung. Ferner kann jeder durch die Veröffentlichung dieser Zuwendungssumme und anhand der ebenfalls öffentlich zugänglichen Wahlergebnisse die staatliche Teilfinanzierung für jede Partei selbst errechnen bzw. die von der mittelverwaltenden Behörde veröffentlichten Zahlen selbst nachprüfen. Die Veröffentlichung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Transparenz der Parteienfinanzierung. Somit ist die Eindeutigkeit und Klarheit des Ausweises gemäß § 24 Abs. 5 PartG von zentraler Bedeutung sowohl für die Öffentlichkeit, für die mittelverwaltende Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben als auch nicht zuletzt für alle an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien.

Im Berichtsjahr 1996 haben zwei Parteien (Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands [APD] und ÖDP) diesen Ausweis nicht mit hinreichender Klarheit erstellt. Die notwendige Gesamtsummenbildung zwischen Mitgliedsbeiträgen und Spenden natürlicher Personen bis

6 000 DM bzw. die eventuelle – selbstverständlich nicht zulässige – Einbeziehung anonymer Spenden in diesen Ausweis warfen deshalb Fragen auf. Beide Parteien haben nach einem entsprechenden Hinweis der mittelverwaltenden Behörde ihre Angaben mit einer Bestätigung ihrer Wirtschaftsprüfer korrigiert (Bundestagsdrucksache 13/10074).

Auch im Berichtsjahr 1997 gab dieser Ausweis bei einigen Parteien Grund zur Beanstandung: Bei der Autofahrer- und Bürgerinteressenpartei Deutschlands (APD) war er unklar, bei der Automobile-Steuerzahler-Partei (ASP) fehlte er ganz. Bei der Christlichen Partei Deutschlands (CPD) ergab sich eine Differenz zwischen der vorangestellten Zusammenfassung und der ausgewiesenen Summe der Zuwendungen natürlicher Personen. Bei der Deutschen Partei (DP) war der Ausweis fehlerhaft, wurde jedoch korrigiert. Bei der Senatspartei war der Ausweis der Zuwendungen natürlicher Personen fehlerhaft. Bei der Partei DIE GRAUEN wurde der Ausweis der Zuwendungen natürlicher Personen nachträglich, jedoch innerhalb der Abgabefrist, geändert (Bundestagsdrucksache 14/703).

Im Jahr 1998 wies die Familienpartei diese Position nicht korrekt aus. Die GRÜNEN nahmen nach der Einreichung des Rechenschaftsberichtes eine Änderung bei den Spenden über 20 000 DM vor. Hierdurch musste die Partei auch die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen ändern. Diese Änderungen nahm sie fristgerecht vor.

4.2.4.4 Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel und der Mitgliedsbeiträge

Der Höchstbetrag der staatlichen Parteienfinanzierung (absolute Obergrenze, § 18 Abs. 2 PartG) wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) rückwirkend zum 1. Januar 1998 von 230 Mio. DM auf 245 Mio. DM erhöht. Diese Erhöhung wurde 1999 rückwirkend ausgezahlt und von den Parteien zum Teil schon in ihre Rechenschaftsberichte 1998 eingestellt.

Im Rahmen ihres Prüfungsauftrages vergleicht die mittelverwaltende Behörde insbesondere die von den Parteien in ihren Rechenschaftsberichten ausgewiesenen staatlichen Mittel mit den Unterlagen, über die sie als Grundlage der Zahlungen an die Parteien verfügt. Jedoch ist ein einfacher Abgleich der Daten aus mehreren Gründen nicht möglich. Zunächst wird die staatliche Teilfinanzierung in der Regel über das jeweilige Rechnungsjahr hinaus in mindestens zwei Stufen gewährt, nämlich zum 1. Dezember des jeweiligen Jahres mit der vorläufigen Festsetzung und Auszahlung der bis dahin berechenbaren Mittel sowie zum 15. Februar des Folgejahres nach erfolgter endgültiger Festsetzung zu Anfang des Jahres. Da die Zahlungstermine der Länder bezüglich des den Parteien zustehenden Länderanteils nicht von diesen koordiniert werden, bekommt eine Partei staatliche Leistungen für ein Jahr in der Regel auf zwei Jahre verteilt. Darüber hinaus gibt es bei der Rechnungslegung unterschiedliche Prinzipien, die zu einer unterschiedlichen Ausweisungsart führen. Das so genannte Zuflussprinzip besagt, dass Einnahmen immer in dem Rechnungsjahr auszuweisen sind,

in dem sie „zufließen“. Dem steht das „Erhellungsprinzip“ gegenüber, das es zulässt, Einnahmen, die in Bezug auf einen bestimmten Zeitpunkt gewährt, aber zu einem anderen Zeitpunkt gezahlt werden, in der Rechnungslegung dem Zeitraum zuzuordnen, zu dem die Einnahmen rechtlich zu rechnen sind. Einige Parteien weisen die staatlichen Mittel nach dem Werterhellungsprinzip aus, indem sie die Mittel der staatlichen Finanzierung, die aufgrund der endgültigen Festsetzung erst im Folgejahr zu geflossen sind, nachträglich zu den Einnahmen des Rechnungsjahres buchen. Parteien, die nach diesem Prinzip verfahren, übersehen dabei teilweise, dass die Unterschiedsbeträge, die sich bei einer endgültigen Festsetzung ergeben können, nach § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG zusammen mit der ersten Abschlagszahlung für das folgende Jahr ausgezahlt werden. Sie teilen den zum 15. Februar gewährten Gesamtbetrag nach dem Werterhellungsgrundsatz nicht in den Teilbetrag, der als „Unterschiedsbetrag“ in das alte Rechnungsjahr zu buchen ist, und in den Teilbetrag, der als Abschlagszahlung für das laufende Rechnungsjahr gewährt wird und daher in den dortigen Rechnungsunterlagen zu verbuchen ist.

In Ermangelung eindeutiger Vorgaben durch das Parteiengesetz ist es jeder Partei überlassen, zwischen den vorgenannten Buchungsprinzipien zu wählen. Es ist jedoch für die Transparenz und das Verständnis der Öffentlichkeit wichtig, auf die Problematik der verschiedenen Buchungsprinzipien hinzuweisen. Zu begrüßen wäre es deshalb, wenn aus Gründen der Vergleichbarkeit die Angaben über die Einnahmen aus staatlichen Mitteln immer mit einer Erläuterung gem. § 24 Abs. 8 PartG hinsichtlich der Ausweisungsart versehen würden.

Im Rechnungsjahr 1996 haben zwei Parteien (DVU, STAT) die ihnen zugeflossenen staatlichen Mittel nicht ordnungsgemäß ausgewiesen. Nach einem entsprechenden Hinweis der mittelverwaltenden Behörde haben sie den Fehler korrigiert. Diese Korrekturen wurden jeweils mit der Bestätigung des jeweiligen Wirtschaftsprüfers versehen und konnten bei der Veröffentlichung noch berücksichtigt werden (Bundestagsdrucksache 13/10074).

Im Rechnungsjahr 1998 wiesen die GRAUEN in ihrem Rechenschaftsbericht als Einnahmen Geldleistungen des Landes Hamburg an den Landesverband der Partei aus, obwohl dort kein Anspruch bestand. Dieser Ausweis war fehlerhaft. Er wurde von der mittelverwaltenden Behörde beanstandet. Die Partei hat ihn darauf entsprechend korrigiert.

Besonders dringend ist der Hinweis an die Parteien, bei der Rechnungslegung hinsichtlich der Mitgliedsbeiträge strikt dem Zuflussprinzip zu folgen. Auch beim Ausweis der Mitgliedsbeiträge erscheinen nach der Regelung des § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG im Hinblick auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung zwar grundsätzlich sowohl das Zufluss- als auch das Werterhellungsprinzip anwendbar. Bei Berücksichtigung des ebenfalls in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG erwähnten Gesetzeszwecks kann jedoch über die Mitgliedsbeiträge allein nach dem Zuflussprinzip Rechnung gelegt werden. Danach kommt es auf den Eingang der Beitragssumme, nicht auf das bloße Ent-

stehen der Forderung an. Eine uneinheitliche Handhabung würde sich nämlich auf die Chancengleichheit der Parteien auswirken. Da die staatliche Parteienfinanzierung in ihrer Summe auf die absolute Obergrenze beschränkt ist, erhält eine Partei, die gegen das Zuflussprinzip beim Ausweis ihrer Einnahmen verstößt und auch bloße Forderungen ausweist, im Rahmen des Zuwendungsanteils zu hohe Mittel. Die anderen Parteien erhalten dann entsprechend geringere Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung. Ein Ausweis der Mitgliedsbeiträge unter Verstoß gegen das Zuflussprinzip ist daher rechtswidrig (s. auch Nr. 5.2.1.1 – Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge, S. 38).

4.2.4.5 Ausweis eines „Kommunalen Unkostenbeitrags“

Im Rechnungsjahr 1996 hat eine damals noch als Partei auftretende politische Vereinigung (DaCG)¹⁹, die im Münchner Stadtrat mit einem Sitz vertreten ist, in ihrem Rechenschaftsbericht Einkünfte ausgewiesen, die von der Stadt München unmittelbar auf das Parteikonto für die stadtratsbedingte Aufwendung des Mandatsträgers (Unkostenpauschale) überwiesen wurden. Aus Sicht des Parteienfinanzierungsrechts ist dies problematisch, weil durch die mangelnde Offenlegung dieser Vorgänge der Eindruck erweckt wird, die Partei selbst habe erhebliche Einnahmen aus öffentlichen Mitteln, die nicht Parteienfinanzierung sind. Wie bereits im Bericht über die Vorjahre dargestellt, ist dies ein falscher Eindruck, da die Regelung über die staatliche Teilfinanzierung der politischen Parteien im Parteiengesetz abschließend geregelt ist (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.3.7 – Ausweis eines „kommunalen Unkostenbeitrages“). Vielmehr sind diese Zahlungen so zu werten, dass sie unmittelbar an das berechtigte Stadratsmitglied gingen, das diese Mittel für Leistungen seiner Partei, die sie für die Ausübung seines Mandates erbringt, verwendete. Dieser Sachverhalt sollte in den Rechenschaftsberichten schon deshalb klar zum Ausdruck kommen, weil sonst einerseits die Herkunft der Parteigelder nicht transparent wird und andererseits die auf einer gesetzlich unbestrittenen Grundlage leistende Kommune dem unberechtigten Verdacht ausgesetzt wird, das Parteiengesetz zu umgehen. Daher sollten solche Gelder rechtlich eindeutig als Beträge verbucht werden, die der leistende Mandatsträger seiner Partei – jedenfalls aus seinem versteuerten Einkommen – zuwendet. Die Partei, die mittlerweile nicht mehr in der Sammlung des Bundeswahlleiters gemäß § 6 Abs. 3 PartG enthalten ist, hat den in 1996 relevanten Sachverhalt ausführlich erläutert (Bundestagsdrucksache 13/10074). Für die Jahre 1997 und 1998 stellte sich die Problematik eines kommunalen Unkostenbeitrags nicht mehr.

¹⁹ Diese Partei hatte bis 1995 den Namen „David gegen Goliath/Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger“ (DaGG), den sie änderte, um sich von dem gleichnamigen als gemeinnützig anerkannten Verein zu unterscheiden. Mit Schreiben vom 24. November 1997 hat sie mitgeteilt, dass sie ihre Parteieigenschaft verloren habe und aus der Sammlung des Bundeswahlleiters herausgenommen sei. Sie unterfällt seitdem nicht mehr den Regelungen des Parteiengesetzes, soweit diese den Zuständigkeitsbereich der mittelverwaltenden Behörde betreffen.

4.2.4.6 Fehlender Anschluss an den jeweiligen Rechenschaftsbericht des Vorjahres

Der Gesetzgeber hat in dem mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neu gefassten Parteiengesetz in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich vorgeschrieben, dass der Rechenschaftsbericht „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen (ist)“. Die Folge hiervon ist, dass sich das Reinvermögen des Rechnungsjahres schlüssig aus dem Reinvermögen des Vorjahres und den Einnahmen und den Ausgaben des Rechnungsjahres errechnen lassen muss. Das setzt voraus, dass vorgenommene Abschreibungen und andere Wertberichtigungen sich nicht nur in der Vermögensrechnung, sondern auch in der Einnahme- und Ausgaberechnung niederschlagen. Sollte es trotzdem zu Differenzen kommen, die aus dem Rechenwerk nicht zu erklären sind, so sind diese zu erläutern. Die Parteien wurden im Zusammenhang mit dem Muster eines Rechenschaftsberichts per Rundschreiben vom 30. August 1994 auf die Notwendigkeit hingewiesen, den Anschluss an die Vermögensrechnung des Vorjahres schlüssig auszuweisen (**ANHANG IV**, S. 187).

Offenbar ist der rechnerische Anschluss an das ausgewiesene Vermögen im Rechenschaftsbericht des Vorjahres gerade für kleinere Parteien nach wie vor ein ungelöstes Problem. Dies gilt erst recht bei einem Wechsel des Schatzmeisters. Bei fünf Parteien schloss sich die Rechnungslegung 1996 nicht ohne Hinzuziehung weiterer, sich nicht unmittelbar aus den Rechenschaftsberichten ergebender Zahlenwerke an (Bayernpartei [BP], Christliche Partei Deutschlands [CPD], Deutsche Partei [DP], SSW, Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein [WSH]). Hauptgrund für diese Differenzen sind im Rechnungsjahr vorgenommene Sachwert- bzw. Forderungsabschreibungen. Daneben ereignen sich Berechnungsfehler, die unproblematisch korrigiert werden können. Zur Wahrung einer größtmöglichen Transparenz und um dem in der Öffentlichkeit möglichen Verdacht entgegenzuwirken, eine Partei verberge Geldflüsse vor der Öffentlichkeit, muss im wohlverstandenen Interesse aller Parteien darauf gedrungen werden, entweder einen Vermögensabschluss rechnerisch auszuweisen oder mögliche Abweichungen gemäß § 24 Abs. 8 PartG ausdrücklich zu erläutern.

Auch 1997 tauchten bei einigen Parteien Probleme hinsichtlich des Anschlusses der Rechnungslegung an das Vorjahr auf. Betroffen hiervon waren die Parteien NEUES FORUM, NPD, Rentner und Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale (PSG). Die Parteien bzw. ihre Wirtschaftsprüfer haben die Differenz korrigiert oder erläutert. Eine Ausnahme hiervon bildet die PSG.

Der Vermögensausweis im Rechenschaftsbericht 1998 schloss bei der DVU nicht lückenlos an das Vorjahresvermögen an. Die Partei hat den Ausweis fristgerecht korrigiert. Die Partei Pro-DM gründete sich im Jahr 1998 neu. Daher gibt es von dieser Partei keine Rechenschaftsberichte, die vor dem Jahr 1998 erstellt worden sind. Dementsprechend war der Anschluss an die Rechnungslegung nicht zu prüfen.

4.2.4.7 Ausweis von „Lohnkostenzuschüssen“ für ABM-Kräfte

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr. 7 PartG haben die Parteien unter der Rubrik „sonstige Einnahmen“ alle Einnahmen auszuweisen, die sich nicht den anderen in § 24 Abs. 2 PartG aufgeführten Einnahmeposten zuordnen lassen und somit keinen Bezug zu diesen Einnahmearten haben. Die „Feministische Partei DIE FRAUEN“ hat in ihrem Rechenschaftsbericht 1996 daher zu Recht Lohnkostenzuschüsse nach dem früheren Arbeitsförderungsgesetz (seit 1. Januar 1998 in veränderter Form als SGB III), welche die Partei für die Beschäftigung einer ABM-Kraft erhalten hatte, unter der Rubrik „sonstige Einnahmen“ ausgewiesen und unter Punkt H. erläutert (Bundestagsdrucksache 13/10074). Dieser Einnahmeposten wurde somit korrekt ausgewiesen. Bedenken bestehen auch nicht dagegen, dass eine Partei Einnahmen aus staatlichen Kassen hat, die nicht der Parteienfinanzierung zuzuordnen sind. In diesem Fall hatte die staatliche Förderung der Einstellung von ABM-Kräften durch die Bundesanstalt für Arbeit keinerlei parteipolitische, sondern ausschließlich arbeitsmarktpolitische Zwecke. Somit scheidet auch eine Verbuchung dieser Einnahmen unter § 24 Abs. 2 Nr. 5 PartG aus, zumal das Parteiengesetz gerade die dort genannten Einnahmen als Ausfluss der besonderen politischen Arbeit der Parteien ansieht. Zu diesem Einnahmeposten besteht somit kein sachgerechter Bezug. Darüber hinaus wäre eine Saldierung der Einnahmeausweise mit den Ausgaben (Lohnzahlung) mit den Grundsätzen des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes nicht vereinbar, da die Parteien alle empfangenen Gelder gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 PartG ohne einen vorweggenommenen Abzug durch eine Ausgabenbelastung ausweisen müssen. Eine Ausnahme machen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 PartG lediglich die Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5 PartG.

4.2.5 Weitere materielle Mängel

Die materielle Prüfung der mittelverwaltenden Behörde beschränkt sich in der Regel auf eine Plausibilitätsprüfung (vgl. oben Nr. 4.2.1 – Prüfungsumfang, S. 17). Sinn der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz durch Verteilung der Rechenschaftsberichte als Bundestagsdrucksache ist vor allem, der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, die Rechenschaftsberichte zu kontrollieren. Dies geschieht durch die Medien und die übrige Öffentlichkeit, aber auch durch konkurrierende Parteien sowie durch andere Behörden, soweit deren Zuständigkeit betroffen ist. Bei Unklarheiten wird nicht selten die mittelverwaltende Behörde aufgrund ihrer Kenntnis der Rechenschaftsberichte um Aufklärung gebeten. Sie kann so von inhaltlichen Fehlern in den Rechenschaftsberichten Kenntnis erlangen, die ihr im Rahmen der Plausibilitätsprüfung verborgen blieben.

4.2.5.1 Unzulässige Spenden

Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind die Parteien nicht berechtigt, bestimmte, im Einzelnen ausdrücklich bezeichnete Spenden anzunehmen. Im Berichtszeitraum stellte sich verschiedentlich die Frage, ob Spenden dem Spendenannahmeverbot der Vorschrift unterfallen.

In ihrem Rechenschaftsbericht 1998 hat die CDU für den Zeitraum 1993 bis 1996 auf „Mittelzuflüsse ungeklärter Herkunft in einer Gesamthöhe von 2 337 612 DM“ sowie darauf hingewiesen, dass sie gleichzeitig in Höhe des dreifachen Betrages eine Rückstellung für die möglichen Rechtsfolgen des § 23a Abs. 1 und § 25 Abs. 3 PartG gebildet hat (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 ff., 68 f.). Im Verlaufe der von der Partei durchgeführten Prüfungen konnte hiervon die Herkunft eines Betrages von 163 505,50 DM geklärt werden, sodass sich der ungeklärte Gesamtbetrag auf 2 174 106,50 DM verringerte. Bei diesem Mittelzufluss handelt es sich im Wesentlichen um Spenden nicht genannter Dritter, die der damalige CDU-Vorsitzende in der Partei außerhalb des offiziellen Partei-Rechnungswesens eingesetzt hat. Nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG ist es unzulässig, Spenden über 1 000 DM anzunehmen, „deren Spender nicht feststellbar sind oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt“. Da der damalige Parteivorsitzende es bis zum jetzigen Zeitpunkt ablehnt, die Herkunft der Mittel durch Nennung der ihm bekannten Spender zu klären, lagen die Voraussetzungen der Verbotsnorm vor. Nach § 25 Abs. 3 PartG hätten die Spenden von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, ergaben sich die zwingenden Rechtsfolgen aus § 23a Abs. 1 Satz 1 1. Alt. und Satz 2 PartG (vgl. dazu unten, Nr. 4.3.3, Rechtswidrig erlangte und nicht veröffentlichte Spenden [§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG], S. 32).

Im Zusammenhang mit der im CDU-Rechenschaftsbericht 1998 ausgewiesenen Spende von ca. 3,4 Mio. DM eines Ehepaares (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 63) war zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer unzulässigen Einflussspende nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG vorlagen. Danach dürfen Spenden nicht angenommen werden, die „erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden“. Entsprechende Anhaltspunkte ergaben sich daraus, dass eine Firma der Spender einem Konsortium angehörte, das seitens des Bundes 1998 den Zuschlag für den Kauf von 114 000 ehemaligen Eisenbahnerwohnungen erhalten hatte (vgl. dazu Kleine Anfrage, Bundestagsdrucksache 14/3052). Die Prüfung ergab, dass die Vergabeentscheidung zeitlich vor der Gewährung der Spende lag und letztere damit nicht „in Erwartung“ eines Vorteils gewährt worden sein konnte. Da die Vorschrift auch allein auf den Zeitpunkt der Gewährung der Spende abstellt, wäre die Verbotsnorm auch dann nicht erfüllt, wenn die Spende bereits vor der Vergabeentscheidung für den Fall des Zuschlags zugesagt worden wäre. Rechtsfolgen ergeben sich daher aus dieser Spende nicht.

Unabhängig von dieser einzig durch den Wortlaut des Gesetzes gedeckten Bewertung und Entscheidung steht die Frage zur Überprüfung an, ob die gewählte Formulierung des § 25 Abs. 1, Satz 2 Nr. 6 PartG („in Erwartung“) dem Willen des Gesetzgebers gerecht wird, „Einflusspenden“ auszuschließen, oder ob auf diese Weise nicht vielmehr ein Umgehungsstatbestand nahegelegt wird. Es wäre wünschenswert, wenn sich auch mit dieser Frage die Kom-

mission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung beim Bundespräsidenten befassen könnte.

Die Frage einer nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG unzulässigen Einflussspende stellte sich auch für eine Spende in Höhe von 40 000 DM, die die F.D.P. im schleswig-holsteinischen Landtagswahlkampf 1999/2000 von der Automatenindustrie erhalten haben soll. Nach einem Pressebericht soll der Fraktionsvorsitzende der F.D.P. Schleswig-Holstein schriftlich gegenüber dem dortigen Automatenverband zugesichert haben, im Falle eines Wahlsieges die Vergnügungssteuer abzuschaffen und eine Steuerobergrenze von 150 DM/Gerät festschreiben zu wollen. Die Partei hat mitgeteilt, etwaigen Spenden von Mitgliedern des Automatenverbandes liege zugrunde, dass der Fraktionsvorsitzende und Spitzenkandidat der F.D.P. Schleswig-Holstein auf einer Wahlveranstaltung im November 1999 vor Teilnehmern aus der Automatenindustrie eine Erklärung zu politischen Positionen der F.D.P. zur Vergnügungssteuer abgegeben habe. Diese Positionen seien seit Jahren die bekannte Haltung der Partei, die auf Bitten des Gastgebers der Veranstaltung Anfang 2000 noch einmal schriftlich bestätigt worden sei. Soweit Teilnehmer der Veranstaltung auf diese programmatische Aussage hin der F.D.P. gespendet haben, sei dies rechtlich unbedenklich. Dieser Einschätzung ist aus Sicht der mittelverwaltenden Behörde zu folgen. Zuwendungen infolge (vorheriger) Programmaussagen oder Werbung von Parteien werden nicht erkennbar in Erwartung eines wirtschaftlichen oder politischen Vorteils geleistet und stellen deshalb nach der Rechtslage keine nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG unzulässigen Spenden dar.

Seit der am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Neufassung des Parteiengesetzes ist es den Parteien verboten, „Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen anzunehmen (§ 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG). Zum Jahreswechsel 1996/1997 hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion der CDU einen Betrag von 1 146 854 DM in bar zukommen lassen. Im Rechenschaftsbericht 1998 hat die Partei vorgetragen, es habe sich um die Rückführung parteieigener Gelder von einem gemeinsamen Konto gehandelt (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 69). Eine Prüfung durch die CDU-Wirtschaftsprüfer ergab, dass es sich bei diesen Geldern um Beiträge der Fraktionsmitglieder gehandelt hatte. Im Hinblick auf diese Sachlage hat die Partei vorgetragen, von dem Spendenannahmeverbot würden nur Spenden der Fraktionen aus öffentlichen Mitteln erfasst, nicht jedoch auch solche aus den von den Fraktionsmitgliedern an die Fraktionen geleisteten Beiträgen. Da man bei der rechtlichen Beurteilung der komplexen Angelegenheit auch zu anderen Ergebnissen kommen könne, hat die Partei unter Wahrung ihrer dargelegten Rechtsposition den Betrag vom 1 146 854 DM jedoch an das Präsidium des Deutschen Bundestages abgeführt. Dies war als unverzügliche Weiterleitung im Sinne von § 25 Abs. 3 PartG anzuerkennen. Gemäß § 23a Abs. 3 PartG wird das Präsidium diesen Betrag zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiterleiten, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

4.2.5.2 Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden

Nachdem die DVU im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1995 (Bundestagsdrucksache 13/7785) eine gemäß § 25 Abs. 2 PartG ausweisungspflichtige Großspende nicht ausgewiesen hatte, wurden die Ausweisungen von Großspenden dieser Partei in ihrem Rechenschaftsbericht 1996 (Bundestagsdrucksache 13/10074) vonseiten der Öffentlichkeit einer besonders kritischen Prüfung unterzogen (vgl. u., Nr. 4.3.3 – Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden [§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG], S. 32). Während eine Spende offensichtlich im Zusammenhang mit der Abwicklung einer bereits im Rechnungsjahr 1995 getätigten Großspende stand, war die Spende eines österreichischen Staatsbürgers in Höhe von 48 238,16 DM Gegenstand der öffentlichen Diskussion, da der ausgewiesene Spender zum Zeitpunkt des Ausweises der Spende bereits verstorben war. Die Partei konnte auf entsprechende Nachfrage der mittelverwaltenden Behörde belegen, dass ihr die Spende aufgrund eines langwierigen Testamentsvollstreckungsverfahrens erst – wie im Rechenschaftsbericht ausgewiesen – im Jahr 1996 zugegangen ist. Der Ausweis eines Vermächtnisses als Spende begegnet keinen durchgreifenden Bedenken (s. hierzu Nr. 4.4.5 – Ausweis von Parteieinnahmen, die einer Partei im Wege eines Erbanges zugewendet werden, S. 35).

Die unter Punkt H. des Rechenschaftsberichtes zu führende Liste „Verzeichnis der Spender gemäß § 25 Abs. 2 PartG“ war bei den Parteien SPD, CDU und GRÜNE 1998 in der Ursprungsfassung der Rechenschaftsberichte fehlerhaft. Die Listen waren zum Teil unvollständig oder die Spender waren nicht mit den entsprechenden Anschriften im Verzeichnis aufgeführt. Im Rechenschaftsbericht der NPD war eine Schenkung zunächst als sonstige Einnahme ausgewiesen worden. Auf Hinweis der mittelverwaltenden Behörde wies die Partei diese Schenkung als „Spende von natürlichen Personen“ aus und nahm sie entsprechend in das Verzeichnis der Spender auf.

4.2.5.3 Unterbliebene Publizität von Großspenden

Im Zusammenhang mit den seit Jahresende 1999 bekannt gewordenen Verstößen gegen das Parteiengesetz waren auch mehrere Fälle angeblich nicht veröffentlichter Großspenden zu klären.

In der Öffentlichkeit wurde die Frage aufgeworfen, ob mit der im SPD-Rechenschaftsbericht 1982 ausgewiesenen Sammelspende des damaligen SPD-Schatzmeisters Nau über ca. 7,65 Mio. DM gegen das Parteiengesetz verstoßen worden ist mit der Folge, dass die Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des zweifachen Betrages verloren hätte. Eine Prüfung der Angelegenheit ergab Folgendes:

Im damaligen Rechenschaftsbericht (Fundstelle s. ANHANG I – Anlage 4) hatte die Partei angegeben, dass es sich um das „Ergebnis einer von Herrn Alfred Nau durchgeführten und im Jahr 1982 abgeschlossenen Aktion zur Sammlung von Spenden“ gehandelt hat. Nach Presseberichten hatte sich Nau gegenüber der SPD geweigert, die

Spendernamen preiszugeben. Nach dem im Jahr 1982 geltenden Parteiengesetz vom 24. Juli 1967 (BGBl I S. 773 ff.) war es den Parteien nicht verboten, anonyme Spenden anzunehmen. Zudem waren nur Spenden an eine Partei, deren Summe bei einer natürlichen Person 20 000 DM, bei einer juristischen Person 200 000 DM überstieg, gesondert ausweisungspflichtig (§ 25 PartG 1967). Als „anonym“ bzw. „Spenden von unbekannt“ wurden von 1969 bis 1983 von der CDU 8,85 Mio. DM, von der SPD (einschließlich der Spende Naus) 7,77 Mio. DM, von der F.D.P. 6,05 Mio. DM und von der CSU 235 000 DM, also insgesamt knapp 23 Mio. DM ausgewiesen. Eine Sanktion für den Fall, dass eine Partei anonyme Spenden entgegennahm oder dass ein Ausweis von Großspenden nicht erfolgte, war damals nicht vorgesehen. Die Rechtsfolgen des § 23a PartG wurden in das Parteiengesetz erst in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung aufgenommen (BGBl I, S. 242 ff.). Die Vorenthaltung staatlicher Mittel im Rahmen der damaligen Wahlkampfkostenerstattung wäre nicht ausgeschlossen gewesen, denn auch für die damalige Form der staatlichen Parteienfinanzierung war Voraussetzung, dass der Rechenschaftsbericht im Wesentlichen den Vorschriften entsprach. Trotz uneingeschränkter Testate der damaligen Wirtschaftsprüfer ist zwar nicht ausgeschlossen, dass die Rechenschaftsberichte der SPD und der übrigen Parteien, die anonyme Großspenden entgegengenommen und nicht veröffentlicht haben, in wesentlichem Umfang nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprachen. Selbst wenn sich nach einer Prüfung eine wesentliche Unrichtigkeit herausstellen würde, könnte dies aber nicht mehr zur Rückforderung der damals gewährten Wahlkampfkostenerstattung führen. Die Rücknahme der entsprechenden Verwaltungsakte hätte nach § 48 Abs. 4 VwVfG nämlich spätestens ein Jahr nach Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen erfolgen müssen. Der Sachverhalt anonymer Großspenden war jedoch von Anfang an durch deren Veröffentlichung in den Rechenschaftsberichten der Parteien und kritische Presseberichte bekannt und ist Gegenstand behördlicher Prüfung gewesen, die nicht zur Rücknahme der Bescheide über damals gewährte Wahlkampfkostenerstattung führte. Wegen Ablaufs der Jahresfrist ist eine Rücknahme heute nicht mehr möglich. Hinweise auf Verstöße gegen das Parteiengesetz in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung gibt es in diesem Zusammenhang nicht.

Nach Medienberichten, die von der CDU nicht bestritten wurden, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion 1982 der CDU einen Betrag von 6 Mio. DM zugewendet. Diese Zuwendung war in den Rechenschaftsberichten der Partei nicht veröffentlicht worden, obwohl die heutige Regelung des § 25 Abs. 2 PartG, nach der Spenden über 20 000 DM unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen sind, bereits damals galt. Ein solcher Gesetzesverstoß ist jedoch erst mit dem mit Wirkung zum 1. Januar 1984 eingefügten § 23a PartG sanktioniert worden. Rechtsfolgen aus dem damaligen Gesetzesverstoß ergaben sich daher nicht.

Im Rahmen der der CDU aufgegebenen Klärung des Mittelzuflusses unbekannter Herkunft in den Jahren 1989 bis

1992 hat die Partei mitgeteilt, dass sie im Jahre 1990 von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einen Betrag in Höhe von 600 000 DM erhalten habe. Diese Zuwendung ist entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG nicht im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1990 verzeichnet worden. Im Jahre 1990 galt bereits die in § 23a PartG normierte Sanktion. Daher war die Verhängung der sich aus dieser Vorschrift ergebenden Rechtsfolge zwingend. Auf eine an § 371 AO angelehnte Verwaltungspraxis der Selbstanzeige konnte sich die Partei schon deshalb nicht berufen, weil die Initiative zur Aufklärung des Mittelzuflusses nicht von ihr, sondern von der Behörde ausgegangen ist.

Aufgrund von Medienberichten über seit 1972 geführte „schwarze Kassen“ mehrerer Orts- und Kreisverbände der CDU in Rheinland-Pfalz – es handelte sich dabei um Beträge, die in Relation zu den entsprechenden Ausweisungen der Gesamtpartei unwesentlich waren – war zu prüfen, ob es sich bei den Mitteln um veröffentlichungspflichtige Großspenden gehandelt hatte. Bis auf einen Fall (Ortsverband Grünstadt), dessen Prüfung noch nicht abgeschlossen ist, ergibt sich aus den von der Partei vorgelegten Berichten der Wirtschaftsprüfer, dass es sich nicht um veröffentlichungspflichtige Spenden gehandelt hat.

Im Hinblick auf die dem damaligen CDU-Bundesschatzmeister von einem Lobbyisten 1991 in der Schweiz übergebene Spende von 1 Mio. DM, die in Bezug auf den Spender Gegenstand eines Strafverfahrens vor dem Landgericht Augsburg ist, hat die CDU die Auffassung vertreten, insoweit sei ihr keine Spende zugeflossen und eine solche hätte daher nicht veröffentlicht werden müssen (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 ff., 70). Sowohl die zuständige Staatsanwaltschaft Augsburg als auch die zuständige Strafkammer gehen bei ihrer Beurteilung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass es sich um eine Spende an die CDU gehandelt hat. Die mittelverwaltende Behörde teilt diese Auffassung, sodass sich die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG ergab.

Im Rahmen der von der Partei erbetenen Aufklärung des Mittelzuflusses unbekannter Herkunft seit 1994 hat die CDU mitgeteilt, dass sie im Jahre 1994 eine Spende des vorgenannten Lobbyisten in Höhe von 100 000 DM über den damaligen CDU-Fraktionsvorsitzenden und von 20 000 DM über den CDU-Kreisverband Böblingen erhalten hat. Der letztgenannte Betrag war über das Firmenkonto der im Familienbesitz des Lobbyisten befindlichen Bayerischen Bitumen-Chemie Ferdinand-Heinrich GmbH ausgeführt worden. Nach § 25 Abs. 2 PartG sind „Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, (...) unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen“. Da das im vorliegenden Fall unterblieben ist, war auch hier die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG zu verhängen. Auch hier lagen die Voraussetzungen für eine an § 371 AO orientierte Verwaltungspraxis nicht vor.

Die Frage der Vereinnahmung und Verschleierung von (Groß-)Spenden stellte sich auch im Zusammenhang mit

Spenden-Sammelaktionen zugunsten der CDU Rheinland-Pfalz. Der Geschäftsführer einer kirchlichen Krankenhausärztergesellschaft und einer entsprechenden ärztlichen Abrechnungsstelle soll zwischen 1995 und 1998 bei verschiedenen Personen Spenden vereinnahmt und vor allem im Wahlkampfjahr 1996 eine große Summe an die CDU Rheinland-Pfalz weitergeleitet haben, wozu er sich weiterer natürlicher und juristischer Personen bedient sowie die Namen fiktiver Spender angegeben haben soll. Infrage stehen für das Jahr 1995 Spenden von insgesamt 75 000 DM, 1996 von 335 000 DM und 1998 von 61 000 DM. Der Sachverhalt ist noch nicht vollständig aufgeklärt und Gegenstand staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren sowie von Strafverfahren. Aus parteifinanzierungsrechtlicher Sicht ist zu bemerken, dass nach § 25 Abs. 2 PartG alle innerhalb eines Jahres eingegangenen Spenden eines Spenders im Gesamtwert von mehr als 20 000 DM im Rechenschaftsbericht mit Namen und Anschrift des Spenders veröffentlicht werden müssen. Überweist also eine natürliche oder juristische Person eine Gesamtspende von mehr als 20 000 DM in Teilbeträgen, die unter 20 000 DM liegen, so muss gleichwohl die Gesamtspende nach § 25 Abs. 2 PartG ausgewiesen werden. Leitet jemand eine Spende in fremdem Namen weiter, so handelt er als Stellvertreter des Spenders. Die Willenserklärung des Weiterleitenden wirkt unmittelbar für und gegen den Vertretenen (§ 164 BGB). Name und Anschrift des Vertretenen sind zu veröffentlichen, wenn der jährliche Spendenbetrag 20 000 DM überschreitet. Spendet jemand selbst sowie für einen anderen (Handeln im fremden Namen), so handelt es sich nicht um eine Gesamtspende, sondern um jeweils einzelne Spenden des Spenders und der durch ihn vertretenen Personen. Eine Publizitätspflicht besteht nur dann, wenn die jeweilige Spendensumme pro vertretener Person bzw. die Spende des Weiterleitenden 20 000 DM überschreitet. Gibt es hingegen nur einen Spender, der seine Spende in Einzelbeträge aufteilt und für diese fiktiv den Namen anderer Personen als Spender angibt (Handeln unter fremdem Namen), so sind alle Einzelspenden allein dem eigentlichen Spender zuzurechnen. Es handelt sich also nicht um einen Fall der Stellvertretung. Vielmehr hat ein Spender mehrere Spenden getätigt, sodass es für die Rechnungslegung auf den Gesamtwert der Spende ankommt. Übersteigt dieser Wert 20 000 DM, so besteht eine Ausweisungspflicht nach § 25 Abs. 2 PartG. Wird diese verletzt, verliert die Partei nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des zweifachen Spendenbetrages.

Das Problem der Publizität von Großspenden war im Berichtszeitraum noch in einem weiteren Zusammenhang zu behandeln, nämlich bei der Stückelung von Großspenden auf mehrere rechtlich selbstständige juristische Personen. So hat ein Elektronikkonzern gegenüber der Presse bestätigt, 1998 eine Großspende an die CDU, SPD, F.D.P. und CSU im Gesamtbetrag von 300 000 DM auf verschiedene Tochterunternehmen verteilt zu haben. In den Rechenschaftsberichten 1998 wird der Konzern nicht als Großspender genannt. Nach geltendem Recht ist dies nicht sanktioniert. Gemäß § 25 Abs. 2 PartG sind Spenden

an eine Partei, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 20 000 DM übersteigt, unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Zwar wendete der Konzern der Partei insgesamt mehr als 20 000 DM zu. Spender im Rechtssinne sind jedoch nur die Tochterfirmen, die selbständige juristische Personen sind und die Zuwendungen aus ihrem Vermögen leisteten. Insofern handelt es sich um das (Aus-)Nutzen einer gesetzlichen Möglichkeit. Diese Bewertung steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das maßgeblich auf die wirkliche Herkunft der Mittel bzw. den wirklichen Spender abstellt (BVerfGE 86, S. 264 ff. [S. 323 f.]). Das Gericht hat darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit von Scheingeschäften nicht fernliegend sei. Eine Änderung dieser Praxis kann nur im Wege einer Änderung des Parteiengesetzes geschehen.

Ein weiterer zu prüfender Fall war die Spende einer Aktiengesellschaft, die personell eng mit der SPD in Nordrhein-Westfalen verknüpft sein und der Partei nach Presseberichten 25 000 DM zugewendet haben soll. Um eine nach § 25 Abs. 2 PartG erforderliche Veröffentlichung zu umgehen, soll die Aktiengesellschaft im Bundestagswahlkampf 1998 19 900 DM an den Verein „Forum für Ostdeutschland der Sozialdemokratie e.V.“ und 5 100 DM an den SPD-Vorstand gespendet haben. Die SPD hat mitgeteilt, die Aktiengesellschaft habe nicht an sie gespendet. Der Verein sei rechtlich selbstständig. Verstöße gegen das Parteiengesetz sind in diesem Zusammenhang nicht ersichtlich.

Durch Medienberichte wurde bekannt, dass ein Süßwarenhersteller über viele Jahre jeweils publizitätspflichtige Großspenden an die CDU geleistet hat. Die Partei hat die Spenden nicht in den jeweiligen Rechenschaftsberichten ausgewiesen, sodass ein Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG mit der Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG in Betracht kommt. Die Aufklärung des gesamten Fallkomplexes ist noch nicht abgeschlossen.

Im Zusammenhang mit der Publizitätspflicht bei Großspenden ist schließlich darauf hinzuweisen, dass auch geldwerte Sach- und Dienstleistungen veröffentlichungspflichtig sein können, wenn sie ganz oder teilweise unentgeltlich erbracht werden und die insoweit ersparten Aufwendungen den in § 25 Abs. 2 PartG genannten Betrag übersteigen. Zu beachten ist hierbei, dass nach der ausdrücklichen Regelung des § 26 Abs. 3 PartG Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, mit dem im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preis anzusetzen sind.

Im Berichtszeitraum stellte sich diese Frage 1998 und 1999 im Zusammenhang mit Wahlkampfanzeigen für die CDU, die ein Bremer Verleger zu Sonderkonditionen geschaltet haben soll. Hier bleibt das Ergebnis der Prüfung abzuwarten, ob für die Anzeigen der marktübliche Preis berechnet wurde oder ob der Partei unübliche Rabatte eingeräumt wurden, die als publizitätspflichtige Spenden bewertet werden müssen.

Ein weiterer zu prüfender Fall war die Finanzierung der Werbekampagne für ein Buch des damaligen CDU-Kandidaten für das Amt des Hessischen Ministerpräsidenten durch eine PR-Agentur im Wahljahr 1999. Die Werbekampagne war ein Verlustgeschäft. Jedenfalls aus Sicht des Verlages standen Leistung und Gegenleistung jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Die Strategie, kurzfristig ein Verlustgeschäft einzugehen, um sich mittel- und langfristig als leistungsfähiger Verlag darstellen zu können, ist als Gegenstand rein unternehmerischer Entscheidung zu akzeptieren. Ein Verstoß gegen das Parteiengesetz war daher hier zu verneinen.

Für die SPD stellte sich die Frage nach der Spendeneigenschaft von Sach- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit einer PR-Agentur, die auch für die nordrhein-westfälische Landesregierung tätig war. In den Medien war der Vorwurf erhoben worden, die Agentur habe 1999 den SPD-Kandidaten für das Amt des Nordrhein-Westfälischen Ministerpräsidenten sowie die Partei bei der Erstellung von Wahlkampfzeitungen und anderen Druckerzeugnissen unentgeltlich beraten und damit eine Wahlkampfhilfe geleistet. Nach Prüfung der Angelegenheit, bei der auch das Protokoll über den Bericht der Landesregierung Nordrhein-Westfalen und die sich anschließende Aussprache in der Sitzung des Hauptausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 10. Mai 2000 berücksichtigt wurden, haben sich keine substantiierten Anhaltspunkte für geldwerte Sach- oder Dienstleistungen ergeben. Soweit die Agentur Aufträge von landeseigenen oder landesbeteiligten Unternehmen erhalten hat, sind in den entsprechenden Vertragsbeziehungen unstreitig jeweils angemessene Leistungen und Gegenleistungen ausgetauscht worden. Ein Verstoß gegen das Parteiengesetz war daher zu verneinen.

Im Hinblick auf den in der Öffentlichkeit erhobenen Vorwurf, der Deutsche Gewerkschaftsbund habe während des Bundestagswahlkampfes 1998 die Wahl der SPD unterstützt und Wahlaussagen mit der Partei abgestimmt, kann kein Verstoß gegen das Parteiengesetz festgestellt werden. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat zwar 1998 eine Kampagne durchgeführt, die mit den politischen Zielen der jetzigen Bundesregierung zum Teil übereinstimmte. Dabei handelte es sich um eine „Parallelaktion“²⁰, die zwar der Partei zugute kam, „ihr aber nicht als greifbare Einnahme [zufloss]“²¹. Ein Verstoß gegen das Parteiengesetz war daher auch hier zu verneinen.

4.2.5.4 Indirekte staatliche Parteienfinanzierung

Im Berichtszeitraum stellte sich verschiedentlich die Frage nach der parteirechtlichen Behandlung der „indirekten“ staatlichen Parteienfinanzierung. Allgemein ausgedrückt handelt es sich um eine Finanzierung der Parteiarbeit durch Mittel staatseigener oder staatsbeteiligter Unternehmen, durch die mittelbare Staatsverwaltung, die

²⁰ Zum Begriff s. Morlok, NJW 2000, S. 761 ff. (S. 764: „Nicht alles, wovon eine Partei profitiert, erfüllt den Spendenbegriff.“).

²¹ So Klein, NJW 2000, S. 1441 ff. (S. 1443).

Bundesregierung oder Landesregierungen. Die Zuwendung von Mitteln durch diese Stellen kann eine Umgehung der gesetzlichen Vorgaben der Parteienfinanzierung als in ihrer Gesamthöhe begrenzte Teil-Finanzierung und damit einen Verstoß gegen den Grundsatz der Staatsfreiheit der Parteien bedeuten. Fließen nämlich von solchen dem Staat gehörenden Unternehmen oder von staatlichen Stellen selbst den Parteien Geld oder geldwerte Leistungen (§ 26 Abs. 1 PartG) zu, so wird damit die absolute Obergrenze des § 18 Abs. 2 PartG überschritten (vgl. die Ausarbeitung des Parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienstes des Landtags NRW, Az.: II.5 – XVI.4 – vom 4. Februar 2000, S. 6 ff., und Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Offenburg vom 14. Februar 2000, Az. 12 Js 13219/98).

Am ausführlichsten wurde diese Problemstellung im Zusammenhang mit der Spendenaffäre in Nordrhein-Westfalen (Westdeutsche Landesbank, WestLB) diskutiert. Hier hatten Mitglieder der Landesregierung, die zugleich hohe Parteiämter in der SPD innehatten, die Flugbereitschaft der WestLB in Anspruch genommen. Die WestLB, Anstalt des öffentlichen Rechts und somit Teil der mittelbaren Staatsverwaltung, hat der Partei bislang keine Flugkosten in Rechnung gestellt. Die nicht mit der Partei abgerechneten Flüge könnten als indirekte Parteienfinanzierung angesehen werden, falls die Leistungen der Partei als Spende zugeflossen sind. Wegen des hohen Wertes der erbrachten Flugleistungen stellt sich die Frage, ob sie als Spende hätten veröffentlicht werden müssen. Ein Verstoß gegen die Publizitätspflicht löst die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 Zweite Alternative PartG aus (vgl. unten Nr. 4.3.3 – Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden [§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG], S. 32). Die Prüfung der Angelegenheit, in deren Rahmen zunächst die Ergebnisse des vom Landtag Nordrhein-Westfalen in der 12. Wahlperiode eingesetzten parlamentarischen Untersuchungsausschusses IV betreffend „Benutzung von eigenen oder gecharterten Flugzeugen der WestLB“ abgewartet worden sind, ist noch nicht abgeschlossen.

Einen weiteren Fall möglicher indirekter Parteienfinanzierung stellt die Einrichtung eines Verbindungs- und Wahlkampf büros mit einer Referentenstelle durch die WestLB zugunsten des damaligen SPD-Spitzenkandidaten anlässlich des Landtagswahlkampfes in Brandenburg im Jahre 1990 dar. Dieser Sachverhalt ist Gegenstand einer Prüfung durch die „Unabhängige Kommission zum Aufbau Ost des Landtags Nordrhein-Westfalen“ unter dem Vorsitz des Staatsministers a.D. Dr. Posser, die im Mai 2000 einen Zwischenbericht vorgelegt hat (Landtag Nordrhein-Westfalen, Sitzung des Hauptausschusses vom 10. Mai 2000, S. 2 ff., Ausschussprotokoll 12/1632). Sie wird in der neuen Legislaturperiode ihre Arbeit fortsetzen und hat festgestellt, dass die Mittel für das Büro aus dem nordrhein-westfälischen Landeshaushalt zur Verfügung gestellt wurden. Die Konstruktion eines von der WestLB im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrags unterhaltenen Verbindungsbüros wurde gewählt, um den bei einem Auftreten des Landes Nordrhein-Westfalen wegen der Zweistaatlichkeit erforderlichen Weg über die Ständige Vertretung der Bundesrepublik in Ost-Berlin ab-

zukürzen. Der Zeitraum, in dem es zu einer Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen an die SPD in Brandenburg gekommen sein könnte, erstreckt sich vom 3. Oktober 1990 bis zum Ende des Jahres 1990. Vor diesem Zeitraum hatte das Parteiengesetz auf dem Gebiet der damaligen DDR keine Geltung. Am Ende des Jahres 1990 wurden die Mietverträge für das Büro beendet. Die SPD hat mitgeteilt, die Referentin habe weder für die SPD gearbeitet, noch habe sie in einem Arbeitsverhältnis zur SPD gestanden. Ihre Aufgabe sei es gewesen, den Spitzenkandidaten in die Lage zu versetzen, den westdeutschen Ansprechpartnern und insbesondere den politischen Parteien Hinweise und Ratschläge für den demokratischen Aufbau zu geben. Für diesen Sachverhalt stellt sich ebenfalls die Frage, ob die Sach- und Arbeitsleistungen als nicht ordnungsgemäß veröffentlichte Spenden im Sinne des § 25 Abs. 2 PartG mit der Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG anzusehen sind. Die Frage kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der o.g. Kommission abschließend beantwortet werden (zu möglichen Rechtsfolgen s. u., Nr. 4.3.3 – Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden [§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG], S. 32).

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 8. Februar 2000 den Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags über einen Kabinettsbeschluss vom 18. Januar 2000 zum Thema Spenden an politische Parteien informiert. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass öffentliche Unternehmen des Landes und privatrechtlich organisierte Unternehmen, an denen das Land kapitalmäßig beteiligt ist, keine Spenden an politische Parteien erbringen sollten. Um dies sicherzustellen, wurden zwei Maßnahmen beschlossen: Die Mitglieder der Landesregierung, die kraft Amtes in den Gremien öffentlich-rechtlich organisierter Unternehmen, an denen das Land kapitalmäßig beteiligt ist, tätig sind, und die übrigen vom Land in Gremien dieser Unternehmen entsandten Vertreter werden gebeten, in ihren Gremien auf Beschlüsse (einschließlich möglicher Satzungsänderungen) oder in sonst geeigneter Weise darauf hinzuwirken, dass Spenden des Unternehmens an politische Parteien nicht vorgenommen werden. Soweit das Land an privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligt ist, werden die vom Land in Gremien dieser Unternehmen entsandten Vertreter gebeten, in ihren Gremien Beschlüsse zu fassen oder – soweit das Land nicht allein an dem Unternehmen beteiligt ist – auf Beschlüsse (einschließlich der Änderung des Gesellschaftervertrages) oder auf sonst geeignete Weise darauf hinzuwirken, dass Spenden des Unternehmens an politische Parteien nicht geleistet werden. Maßnahmen zur Umsetzung des Beschlusses wurden nach Mitteilung des Finanzministeriums bereits in Angriff genommen.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat im Zusammenhang mit parlamentarischen Initiativen zugesagt, sie werde darauf hinwirken, dass landesbeteiligte Unternehmen weder direkte noch indirekte Zahlungen an politische Parteien leisten. Das Finanzministerium hat der mittelverwaltenden Behörde am 28. März 2000 zwei Muster schreiben des Staatssekretärs im Finanzministerium vom 25. Juni 1998 an Unternehmen bzw. deren Aufsichts- und

Verwaltungsräte übersandt, in denen um die Einhaltung dieser Zusage gebeten wird. Anlass für die Anfrage beim Finanzministerium Baden-Württemberg waren Presseberichte über ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Offenburg gegen ein Nahverkehrsunternehmen, das zu 100 % dem Land gehört. Das Unternehmen spendete in den 90er Jahren 35 000 DM an die CDU und je 5 000 DM an SPD und F.D.P. Die SPD und die F.D.P. haben diesen Betrag jeweils zurückgezahlt, die CDU nicht. Die Staatsanwaltschaft hat in ihrer Einstellungsverfügung vom 14. Februar 2000 festgestellt, dass gegen die Zulässigkeit von Spenden einer zu 100 % in Staatseigentum stehenden Gesellschaft erhebliche Bedenken bestehen. Die Regelung der staatlichen Teilfinanzierung werde durch weitere staatliche Zuwendungen gestört. Zu den staatlichen Zuwendungen könnten nach Sinn und Zweck der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteiengesetz auch Zuwendungen von im Staatsbesitz befindlichen juristischen Personen gezählt werden, deren Handeln vom Staat kraft der Mehrheitsverhältnisse in den maßgebenden Organen kontrolliert bzw. gelenkt werde.

Auch für die Deutsche Post AG, die sich als juristische Person des Privatrechts im Berichtszeitraum noch im Anteilsbesitz des Bundes befand, stellte sich die Frage nach der Zulässigkeit von Spenden an ortsansässige Parteien. Der mittelverwaltenden Behörde wurde durch Presseberichte bekannt, dass unter anderem die Bonner Unterbezirke der SPD, der GRÜNEN und der CDU im Frühjahr 1999 eine Spende von jeweils unter 20 000 DM von der in Bonn ansässigen Post AG erhalten haben. Die Gesellschaft befand sich zur selben Zeit im Genehmigungsverfahren für ein Großbauvorhaben mit der Stadt Bonn („Post-Tower“ in Bonn-Gronau). Da ein Zusammenhang zwischen dem Genehmigungsverfahren und der Spende nicht von vornherein auszuschließen war, und Parteien nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 PartG nicht berechtigt sind, Spenden anzunehmen, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden, sondern diese gemäß § 25 Abs. 3 PartG an das Bundestagspräsidium abzuführen haben, wurden die Parteien um entsprechende Stellungnahmen gebeten. Die Schatzmeisterin der SPD hat am 20. Februar 2000 mitgeteilt, der SPD Unterbezirk habe die Spende in Höhe von 10 000 DM nicht selbst vereinnahmt, sondern an den SPD-Bezirk Mittelrhein in Köln weitergeleitet. Die Entscheidung über den Bau des Post-Tower sei ein Jahr vor Spendenzahlung gefallen, sodass ein Zusammenhang zwischen dem Genehmigungsverfahren und der Spende ausgeschlossen werden könne. Die CDU, Kreisverband Bonn, hat unter dem 6. Januar 2000 mitgeteilt, die Stadtratsfraktion werde über eingehende Spenden, die streng vertraulich behandelt würden, nicht informiert. Bereits aufgrund der Mehrheitsverhältnisse im Stadtrat – die CDU war von 1994 bis 1999 in der Opposition – habe die Spende an die CDU keinen Einfluss auf die Entscheidung für den Bau des Post-Towers nehmen können. Die GRÜNEN, die nach Presseberichten zuvor nie eine Zuwendung von der Post bekommen hatten, ließen die Spende umgehend zurückgehen.

Die Deutsche Post AG verwies auf eine gutachterliche Auskunft, nach der es keine Bedenken gegen die Zulässigkeit solcher Spenden gebe. Das Parteiengesetz enthalte zu dieser Frage keine Vorgaben und auch die Entscheidung BVerfGE 85, 264 ff. gebe keinen Anlass, die Frage anders zu beurteilen. Die Deutsche Post AG sei keine staatliche Einrichtung. Spenden einer juristischen Person des Privatrechts könnten selbst dann nicht zur staatlichen Finanzierung gerechnet werden, wenn sie sich im öffentlichen Beteiligungsbesitz befinde.

Die hier wiedergegebenen Sachverhalte verdeutlichen die Reichweite der Frage, ob Spenden an politische Parteien durch staatseigene oder staatsbeteiligte Unternehmen, mittelbare Staatsverwaltung und Regierungen zulässig sind. Dem Gesetzgebungsverfahren für das Parteiengesetz 1994 sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lassen sich insoweit keine klaren Vorgaben entnehmen. Auch bei diesem Fragenkreis wäre eine klare Regelung durch den Gesetzgeber wünschenswert. Dies würde größere Rechtssicherheit sowohl für die Spender als auch für die Parteien und die mittelverwaltende Behörde schaffen.

4.2.5.5 Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung (§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG)

Da weder die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung noch der Gesetzeszweck in § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG jeden Zweifel ausschließend kodifiziert sind, kann im Einzelfall nicht klar beurteilt werden, ob die gewählte Rechnungslegung den – insoweit nicht eindeutigen – Anforderungen des Parteiengesetzes genügt. Auch Überlegungen, die gesetzlichen Vorgaben mit der Formel zu interpretieren, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung seien soweit wie möglich anzuwenden, wegen des spezifischen Gesetzeszweckes sei aber soweit als nötig davon abzuweichen, führen im Einzelfall zu keinem eindeutig verbindlichen Ergebnis.

In jüngster Zeit war diese Unklarheit Gegenstand politischer Auseinandersetzung in Bezug auf die SPD-Beteiligung an Medienunternehmen, welche einen Verkehrswert haben sollen, der ein Vielfaches des in der Position „Finanzanlagen“ (§ 24 Abs. 4 PartG) im Rechenschaftsbericht angegebenen Buchwertes beträgt. Hier wurde die Frage gestellt, ob dies dem Transparenzgebot entspreche (vgl. zum konkreten Fall unten, Nr. 5.2.4 – Vermögen, S. 53). Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ist die Angabe des auch als „Buchwert“ bezeichneten Anschaffungswerts zulässig und üblich (vgl. insoweit auch den ausdrücklichen Hinweis der CSU u. a. in ihrem Rechenschaftsbericht 1998, Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 82). Bei Wirtschaftsunternehmen ist es auch durchaus sinnvoll, auf diese Weise so genannte stille Reserven (Differenz zwischen Buch- und Verkehrswert) bilden zu können. Ob dies auch bei politischen Parteien zweckentsprechend ist und ob nicht aus der Verfassung das Gebot abzuleiten ist, das Vermögen durch Angabe des Verkehrswerts transparent zu machen, ist durchaus diskutierbar. Die Aufstellung verbindlicher

Vorgaben muss indessen dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. Dieser könnte sich durch die vom Bundespräsidenten gemäß § 18 Abs. 6 PartG eingesetzte „Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung“ beraten lassen (s. unten Nr. 7.3 – Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung, S. 67).

Ein weiterer Aspekt der Rechnungslegung im Konflikt mit dem Gesetzeszweck der Herstellung von Transparenz ist die Saldierung von Gewinnen und Verlusten im Rahmen der Vermögensrechnung. So wurde bei der Rechnungslegung der SPD moniert, dass Gewinne aus Unternehmensbeteiligungen mit Belastungen aus Immobiliengeschäften verrechnet wurden. Eine solche Saldierung ist mit der Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 2 PartG vereinbar, da diese Bestimmung insoweit über die Regelungen der Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung hinausgeht. Zur Herstellung größerer Transparenz im Ausweis der Einnahmequellen wäre eine Intervention des Gesetzgebers erforderlich. Die mittelverwaltende Behörde ist an den Wortlaut des Parteiengesetzes gebunden.

In diesem Zusammenhang ist auch geltend gemacht worden, dass die Gewinne aus den Unternehmensbeteiligungen nicht als „Einnahmen aus Vermögen“ (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 PartG), sondern als solche aus „sonstiger mit Einnahmen verbundene Tätigkeit“ (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 PartG) hätten verbucht werden müssen. In diesem Falle hätte eine Saldierung mit Einnahmen aus Vermögen nicht vorgenommen werden dürfen. Im Hinblick darauf, dass diese Unternehmensbeteiligungen zumindest teilweise über Treuhandverhältnisse ausgestaltet worden sind, mag die Erfassung dieser Gewinne nach Nr. 5 der Vorschrift denkbar sein. Zwingend ist dies jedoch nicht. Eine solche Ausweisung entspricht auch nicht der hierzu bestehenden langjährigen Praxis anderer Parteien. Aus der Vor- und Entstehungsgeschichte des Gesetzes und wegen des engen Bezugs dieser Gewinne zum Anlagevermögen der Partei ist der Ausweis als „Einnahmen aus Vermögen“ gemäß Nr. 4 der Vorschrift jedenfalls nicht rechtswidrig.

Die Frage der Transparenz der Rechnungslegung stellte sich schließlich auch im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Unternehmensbeteiligungen der SPD im Jahre 1986. Medienberichten zufolge soll bei einem Verkauf eines SPD-eigenen Druckunternehmens (Buchwert: 9 Mio. DM) an ein anderes SPD-eigenes Druckunternehmen zum Kaufpreis von 63 Mio. DM weder dieser Verkaufserlös noch der Verkaufsgewinn von 54 Mio. DM in der Einnahmen- und Vermögensrechnung des Rechenschaftsberichts ausgewiesen worden sein. Hier wie in den übrigen zu prüfenden Fällen ist die Partei um eine von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer testierte Stellungnahme ersucht worden (vgl. oben, Nr. 4.2.1. – Prüfungsumfang, S. 17).

Schließlich wurden im Berichtszeitraum Zweifel an der Stimmigkeit der Rechenschaftsberichte laut, die insbesondere an die Transparenz der Einnahmen- und Ausgaberechnung anknüpfen. Eine Prüfung der Rechnungslegung am Maßstab des Parteiengesetzes hat diesbezüglich

keine Gesetzeswidrigkeiten ergeben. Es kann nicht Aufgabe dieses Berichts sein, der rechtspolitischen Kritik am Parteiengesetz und seinen Vorschriften zur Rechnungslegung hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachzugehen. Die Kritik kann aber eine Anregung für die Unabhängige Kommission zu Fragen der Parteienfinanzierung sein.

4.3 Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz

4.3.1 System der Rechtsfolgen

Das Gesetz sieht Rechtsfolgen für Verstöße gegen das Parteiengesetz vor. Diese Rechtsfolgen treffen in erster Linie diejenigen Parteien, welche Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung erhalten. Die Rechtsfolgen von Verstößen gegen das Parteiengesetz werden hier zunächst allgemein, im Anschluss daran in ihrer konkreten Anwendung im Berichtszeitraum dargestellt:

Zunächst sind die Rechtsfolgen zu erwähnen, die an die nicht rechtzeitige Abgabe eines ordnungsgemäßen Rechenschaftsberichts anknüpfen (vgl. oben Nr. 4.2.3.1 – Nichteinhaltung der Abgabefrist gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG – Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG, S. 18).

Für den Fall, dass eine Partei auch die verlängerte Frist für die Abgabe des Rechenschaftsberichts versäumt und keinen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht einreicht, schreibt § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG vor, dass die Partei den Zuwendungsanteil innerhalb der staatlichen Teilfinanzierung verliert. Darunter ist der Teil der staatlichen Mittel zu verstehen, der sich unter Berücksichtigung der Kürzung wegen der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) aus der Berechnung gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG ergibt.

Versäumt eine Partei die Frist des § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG, so verliert sie ihren Anspruch auf staatliche Mittel für das Festsetzungsjahr vollständig. Da die staatlichen Mittel für die übrigen an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmenden Parteien zu diesem Zeitpunkt bereits bestandskräftig ausgezahlt sind, bleiben die Festsetzungen und Zahlungen für das betreffende Jahr von dem Eintritt dieser Rechtsfolge unbeeinflusst (vgl. hierzu im vorausgegangenen Bericht, Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.3.2 – Verlust des gesamten Anspruchs auf staatliche Teilfinanzierung bei der Versäumung der Abgabefrist nach § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG).

Eine weitere Rechtsfolge für Verstöße gegen das Parteiengesetz normiert § 23a PartG (vgl. hierzu im Bericht über die Vorjahre, Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.3.3 – Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23a Abs. 1 Satz 1 PartG). Nach dieser Vorschrift verliert die Partei den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften des Gesetzes entsprechend veröffentlichten Spendenbetrages. Die Norm räumt der mittelverwaltenden Behörde kein Ermessen ein. Die genannten Rechtsfolgen treten bei einem Verstoß gegen

die Vorschriften des § 25 PartG ein: In § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG sind Ausnahmen von dem Grundsatz aufgeführt, dass die Parteien berechtigt sind, Spenden anzunehmen. Diese Ausnahmen sollen die Parteien vor sachfremder bzw. undemokratischer Einflussnahme schützen. § 25 Abs. 3 PartG normiert die zusätzliche Pflicht der Parteien, nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG unzulässige Spenden an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten. § 23a Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 PartG unterstreicht diese Weiterleitungspflicht für unzulässige Spenden. Diese werden durch die unterbliebene Weiterleitung zu rechtswidrig erlangten Spenden, die an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen sind. Verstößt eine Partei gegen § 25 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 PartG, so verliert sie also im Ergebnis den dreifachen Betrag der rechtswidrig erlangten Spende.

In § 25 Abs. 2 PartG ist die Veröffentlichungspflicht der Großspenden vor dem Hintergrund des Transparenzgebots festgeschrieben. Verstößt die Partei hiergegen, so ist sie nicht zur Weiterleitung der nicht veröffentlichten Spende verpflichtet. Es bleibt bei der Rechtsfolge des Verlusts der Mittel in Höhe des Zweifachen der nicht veröffentlichten Spende (§ 23a Abs. 1 Satz 1 Zweite Alternative PartG).

Allerdings kann es Fälle geben, in denen die Rechtsfolge des § 23a Abs. 1 Satz 1 Zweite Alternative PartG eine unangemessene Härte darstellt und in dieser Konsequenz vom Gesetzgeber nicht gewollt sein kann. Dies sind z. B. Fälle, in denen eine Partei die unbeabsichtigt nicht veröffentlichte Spende der mittelverwaltenden Behörde sofort nach Entdeckung des Sachverhalts von sich aus mitteilt und im nächsten Rechenschaftsbericht veröffentlicht. Hier muss der Anwendungsbereich der Norm mithilfe der systematischen und der teleologischen Auslegung reduziert werden. Weil die Sanktionsvorschrift des § 23a Abs. 1 PartG die Verpflichtung der Parteien zur Transparenz mittels der öffentlichen Darlegung der Einkünfte einer Partei durch Großspenden sicherstellen soll, diese in den vorliegenden Fällen jedoch im Ergebnis gewährleistet ist, würde die Anwendung der Sanktionsvorschrift auf solche Fälle nichts zur Verwirklichung des Gesetzeszwecks beitragen. Vielmehr muss es der Partei möglich sein, Irrtümer, die bei der Rechnungslegung im Einzelfall kaum zu vermeiden sind, im Interesse der Transparenz selbst zu korrigieren, ohne für die Erfüllung dieser Transparenzpflicht einer Sanktion entgegensehen zu müssen. Daher ist es die Praxis der mittelverwaltenden Behörde, Parteien, die eine Großspende vor einer anderweitigen Veröffentlichung unaufgefordert nachmelden, hierfür nicht mit einer Sanktion zu belegen.

Schließlich ist § 48 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 VwVfG als Rechtsfolge fehlerhafter Rechenschaftsberichte zu erwähnen.²² Diese Norm des Allgemeinen Verwaltungsrechts erstrebt einen Ausgleich zwischen der Rechtssicherheit als verfassungsrechtlichem Prinzip und der Rechtmäßigkeit der Verwaltung, die ebenfalls aus dem Verfassungsgrundsatz der Rechtsstaatlichkeit folgt.

Bezogen auf das Parteiengesetz bedeutet dies, dass auch ein bestandskräftig gewordener Zuwendungsbescheid aufgehoben werden kann, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass er mit der materiellen Rechtslage nicht übereinstimmt. Die zur staatlichen Teilfinanzierung geleisteten Beträge können unter den dort normierten Voraussetzungen, zu denen auch der Schutz des Vertrauens in den Bestand begünstigender Verwaltungsakte gehört, zurückgefordert werden. Anders als die Normen des Parteiengesetzes räumt § 48 Abs. 1 VwVfG dem Rechtsanwender hinsichtlich des Ob und des Wie der Rückforderung ein Ermessen ein, das wiederum durch die Vorschrift gebunden ist.

4.3.2 Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichts

Zum 15. Februar 2000 hatte ich in meiner Eigenschaft als mittelverwaltende Behörde über die endgültige Festsetzung der Anteile der Parteien an der staatlichen Teilfinanzierung für 1999 auf der Grundlage der Rechenschaftsberichte für 1998 sowie über den ersten Abschlag für das Jahr 2000 zu entscheiden. Angesichts der Vorgänge in der CDU habe ich die Frist voll ausgeschöpft und die mit der Entscheidung verbundenen Sach- und Rechtsfragen genauestens und wiederholt unter Hinzuziehung internen und externen Sachverständigen geprüft.

Für die CDU konnte nur der Teil der staatlichen Finanzierung festgesetzt werden, der sich auf die errungenen Wählerstimmen bezieht (Wähleranteil, § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2 PartG), nicht aber der auf Spenden und Beiträge bezogene Zuwendungsanteil gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG. Die CDU hatte nämlich für das Rechnungsjahr 1998 einen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht nicht bis zum 31. Dezember 1999 eingereicht. Der Rechenschaftsbericht war vorschriftswidrig, weil er einen Vermögensbestand von ca. 18 Mio. DM des Landesverbands Hessen nicht auswies. Mit Schreiben vom 28. Januar 2000 hat die CDU den Rechenschaftsbericht gegenüber der mittelverwaltenden Behörde zwar korrigiert. Weil diese Korrektur aber erst nach dem maßgeblichen Stichtag (31. Dezember 1999) erfolgte, hat die Partei ihren Anspruch auf den Zuwendungsanteil verloren. Diese Entscheidung folgt zwingend aus §§ 19 Abs. 4 Satz 3 und 23 Abs. 4 PartG. Bei der Gesetzesanwendung bestand kein Ermessensspielraum. Den sich infolge des Verlusts des Zuwendungsanteils gegenüber der vorläufigen Festsetzung in 1999 ergebenden Unterschiedsbetrag in Höhe von rd. 41 Mio. DM hat die CDU an die Bundeskasse zurückzuführen. Die CDU hat gegen den Bescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin erhoben (Az. 2 A 25.00).

4.3.3 Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden (§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG)

Werden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG unzulässige Spenden angenommen und nicht gemäß § 25 Abs. 3 PartG un-

²² Hierzu: Streit, MIP (Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht), Sonderbeilage zu Heft 9/1999, S. 17 ff.

verzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet, gelten sie nach § 23a Abs. 2 PartG als „rechtswidrig erlangt“ mit der in Absatz 1 Satz 1 und 2 PartG geregelten Folge, dass die Partei in Höhe des zweifachen Spendenbetrages den Anspruch auf staatliche Mittel verliert (Satz 1) und die Spende selbst an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen ist (Satz 2). Nur die in Satz 1 genannte Rechtsfolge tritt zudem ein, wenn Spenden über 20 000 DM (vom 1. Januar 1989 bis 9. April 1992: 40 000 DM) nicht gemäß § 25 Abs. 2 PartG „unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht“ verzeichnet worden sind.

Im Rahmen der seit Ende 1999 in der Öffentlichkeit diskutierten Finanzaffären war in mehreren Fällen zu prüfen, ob gegen das Verbot der Annahme unzulässiger Spenden oder gegen das Gebot, veröffentlichungspflichtige Spenden im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, verstoßen worden ist.

Oben (Nr. 4.2.5.1 – Unzulässige Spenden, S. 24) wurde ausgeführt, dass eine Prüfung der der CDU im Zeitraum von 1993 bis 1996 zugeflossenen Mittel ungeklärter Herkunft in Gesamthöhe von 2 174 106,50 DM ergeben hatte, dass die Voraussetzungen für die Rechtsfolgen der Annahme unzulässiger Spenden gegeben waren. Mit Bescheid vom 19. Juli 2000 ist daher entschieden worden, dass die CDU in Anwendung des § 23a Abs. 1 Satz 1 erste Alternative PartG den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des entsprechenden Betrages im Rahmen der frühestens zum 1. Dezember 2000 erfolgenden Festsetzung für das Jahr 2000 verliert (4 348 213 DM) und den Betrag selbst nach § 23a Abs. 1 Satz 2 PartG an das Präsidium des Bundestages abzuführen hat. Die Partei hat den abzuführenden Betrag fristgerecht überwiesen. Er wird gemäß § 23a Abs. 3 PartG zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weitergeleitet, die den im Gesetz genannten Zwecken dienen (vgl. insoweit bereits oben Nr. 4.2.5.1 – Unzulässige Spenden, S. 24). Der Betrag des Zweifachen der rechtswidrig erlangten Spenden wird bei der Festsetzung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 2000 in Abzug gebracht werden.

Bereits im Bericht über die Jahre 1994/95 wurde auf die nach Ansicht der mittelverwaltenden Behörde nicht ordnungsgemäß ausgewiesene Spende eines französischen Staatsbürgers eingegangen (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.3.3 – Verlust des Zweifachen des nicht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften veröffentlichten Spendenbetrages nach § 23a Abs. 1 PartG). Der Spender hatte der DVU einen Betrag von ca. 275 000 DM zugewendet, welcher der Partei 1995 zufluss. Die Partei hat als Adresse dieses Spenders ein ehemaliges Hotel in Villingen angegeben, in dem der Spender früher einmal logiert hatte, das aber nie seine Wohnanschrift war. Nach Auffassung der mittelverwaltenden Behörde stellt dies einen Verstoß gegen § 25 Abs. 2 PartG dar. Gegen den am 1. Dezember 1998 auf der Grundlage des § 23a Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative PartG ergangenen Bescheid hat die Partei unter dem 24. Juli 1998 Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben (Az. 23 K 6028/98), über die noch nicht entschieden ist.

Soweit oben auf weitere Fälle hingewiesen worden ist, die zu einer Anwendung des § 23a Abs. 1 führen könnten, sind die Prüfungen noch nicht abgeschlossen (vgl. Nr. 4.2.5.1 – Unzulässige Spenden, S. 24, Nr. 4.2.5.2 – Nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Ausweis von Großspenden, S. 26, Nr. 4.2.5.3 – Unterbliebene Publizität von Großspenden, S. 26, Nr. 4.2.5.4 – Indirekte staatliche Parteienfinanzierung, S. 28).

4.4 Empfehlungen und Hinweise

4.4.1 „Fundraising Dinner“

Bei einem Fundraising Dinner handelt es sich um eine Veranstaltung, bei der für die Teilnahme an einem Essen ein Eintrittsgeld erhoben wird, das über dem Preis liegt, der für ein solches Essen üblicherweise zu zahlen ist und dessen überschüssiger Anteil an die Parteikasse fließt. Obwohl die Problematik bereits im letzten Bericht ausführlich dargestellt wurde (Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 4.4.6 – „Fundraising Dinner“ – wegen Gegenleistung keine Spendeneinnahme), tauchte im Berichtszeitraum erneut und wiederholt die Frage auf, wie die Einnahmen aus diesen Veranstaltungen aus parteifinanzierungsrechtlicher Sicht zu beurteilen sind. Bei der Beantwortung dieser Anfragen wurde regelmäßig auf die erwähnte Textstelle im Bericht über die Rechenschaftsberichte 1994/95 hingewiesen.

Zur Klarstellung sei nochmals erwähnt, dass es bei der Beurteilung der Frage, ob die Einnahmen aus einem solchen Essen sowohl aus parteifinanzierungsrechtlicher als auch aus steuerrechtlicher Sicht als Spenden zu qualifizieren sind, darauf ankommt, ob die Zahlung auch nur teilweise von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird oder nicht. Ist die Zahlung einer bestimmten Geldsumme Voraussetzung für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung, kann dieser Betrag nicht als Spende an die Partei gewertet werden, sondern muss als Einnahme aus Veranstaltungen bzw. sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit ausgewiesen werden (§ 24 Abs. 2 Nr. 5 PartG). Spendenquittungen dürfen in solchen Fällen deshalb von der Partei nicht ausgestellt werden. Sofern hingegen vor, während oder nach der Veranstaltung freiwillige Geldzahlungen unabhängig von der von der Partei erbrachten Leistung (Essen) geleistet werden, sind diese Zahlungen als Spenden anzusehen. Diese klare Abgrenzung der Spende als freiwillige geldwerte Leistung ohne Gegenleistung erscheint nach wie vor unproblematisch.

Die hier vertretene Auffassung hat das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben an die mittelverwaltende Behörde vom 26. März 1999 erneut bestätigt (Az.: IV C 4 – S 2223 – 80/99). Das Bundesfinanzministerium hat seine Rechtsauffassung den obersten Finanzbehörden der Länder mitgeteilt (Schreiben vom 2. November 1998, Az.: IV C 4 – S 2223 – 13/98II). Des Weiteren ist die hier vertretene Ansicht im Zusammenhang mit einem Fundraising Dinner der SPD in Köln durch den Haushaltsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen bestätigt worden.

4.4.2 Sponsoring

Ein weiteres Problemfeld, das im Zusammenhang mit Spendeneinnahmen der Parteien anzusprechen ist, bildet das so genannte Sponsoring. Darunter wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Die Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einem Vertrag zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in dem Art und Umfang der wechselseitigen Leistungen geregelt sind. Steuerlich können die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen u. a. als Betriebsausgaben oder Spenden angesehen werden. Bei einer Gegenleistung im Rahmen eines Sponsoring-Vertrags liegt keine Spende des Sponsors vor, denn bei einer Spende handelt es sich um eine gegenleistungslos hingebene Leistung des Spenders. Für die Anerkennung als Betriebsausgaben ist vorausgesetzt, dass der Sponsor mit seinen Aufwendungen wirtschaftliche Vorteile erstrebt, die insbesondere in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können. Ein Indiz für den erstrebten wirtschaftlichen Vorteil besteht darin, dass der Empfänger der Sponsorleistung durch den Sponsor veranlasst wird, auf das Unternehmen oder seine Produkte werbewirksam hinzuweisen. Für die steuerliche Berücksichtigung als Betriebsausgaben kommt es aber nicht darauf an, ob die Leistungen notwendig, üblich oder zweckdienlich sind. Die Aufwendungen sind auch dann steuerlich abzugsfähig, wenn die Geld- und Sachleistungen des Sponsors und die erstrebten Werbeziele für das Unternehmen nicht gleichwertig sind (zur ertragsteuerlichen Behandlung des Sponsoring vgl. im Einzelnen BMF, BStBl I 1998, S. 212 f.).

Die parteifinanzierungsrechtliche Behandlung des Sponsoring, insbesondere die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Leistung eines Sponsors als nicht steuerlich absetzbare und gegebenenfalls als veröffentlichungspflichtige Spende oder als steuerlich absetzbare Betriebsausgabe gewertet werden kann, ist im Einzelnen noch nicht geklärt.

4.4.3 Annahmefugnis der Parteien bei Spenden von Ausländern

Im Berichtszeitraum ist an die mittelverwaltende Behörde ferner die Frage herangetragen worden, wie § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PartG in Bezug auf die Annahmefugnis bei Spenden von Ausländern durch eine Partei zu handhaben sei, da die Vorschrift aufgrund ihrer komplexen Formulierung missverständlich sei.

Gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 erster Halbsatz PartG sind Parteien grundsätzlich nicht berechtigt, Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes entgegenzunehmen. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 PartG for-

muliert dazu drei Ausnahmen, nach denen es Bürgern der Europäischen Union ebenso wie Deutschen erlaubt ist, unbegrenzt an politische Parteien zu spenden. Nicht-EU-Ausländer dürfen dies gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchstabe c PartG nur bis zu einem Betrag von 1 000 DM. Somit darf eine Partei von Nicht-EU-Ausländern, die im Ausland – auch EU-Staaten – leben, nicht mehr als 1 000 DM annehmen. Hingegen werden Spenden von Ausländern, die in der Bundesrepublik leben und von ihrem Wohnort aus die Spende vornehmen, von dieser Regelung nicht erfasst, da es sich in solchen Fällen nicht um Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes handelt. Somit kann auch ein Nicht-EU-Ausländer, der in der Bundesrepublik Deutschland seinen ständigen Aufenthaltsort und sein Vermögen hat (z. B. so genannte Gastarbeiter), ebenso wie ein Deutscher unbeschränkt an politische Parteien spenden.

4.4.4 Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke

Bereits im vorausgegangenen Bericht wurde dem Problem nachgegangen, in welchen Fällen eine Bundestagsfraktion die ihr vom Staat zur Verfügung gestellten Mittel zweckwidrig für Parteibelange verwendet haben könnte, indem sie die Mittel zwar im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit, jedoch in engem zeitlichen Zusammenhang mit Wahlkämpfen verwendet. Diese Frage stellte sich u. a. aufgrund von Zeitungsanzeigen der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag erneut. In den Anzeigen wurde im Juni 1998, also ca. drei Monate vor der Bundestagswahl, großformatig unter dem Slogan „Der Aufschwung ist da!“ um die Zustimmung zur Arbeit der Bundestagsfraktion der CDU/CSU geworben.

Ein solches Verhalten einer Bundestagsfraktion ist, wie bereits im Vorjahresbericht ausgeführt, aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht immer wieder betonten strikten Trennung zwischen den Fraktionen als Teil der „institutionalisierten Staatlichkeit“ einerseits und den Parteien als vom Staat unabhängige, „frei gebildete, im gesellschaftlich-politischen Bereich wurzelnde Gruppen“ andererseits bedenklich (BVerfGE 85, S. 264 ff. [S. 287, mit Hinweisen auf seine ständige Rechtsprechung seit 1966], vgl. auch Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 4.2.4.4 – Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteizwecke – unzulässige Spenden nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 PartG?). Der Gesetzgeber hat auch in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben, dass die Fraktionen die ihnen zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel nur für ihre rechtlich definierten Aufgaben verwenden dürfen. Die heutigen gesetzlichen Vorschriften des Bundes schließen sogar ausdrücklich die Verwendung von Fraktionsmitteln für Parteiausgaben aus²³. Allerdings dürfen die Fraktionen Mittel für die Information der Öffentlichkeit

²³ Für den Bund vgl. § 50 Abs. 4 AbgG: „(4) Leistungen nach Absatz 1 dürfen die Fraktionen nur für Aufgaben verwenden, die ihnen nach dem Grundgesetz, diesem Gesetz und der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages obliegen. Eine Verwendung für Parteaufgaben ist unzulässig.“

über ihre Tätigkeit verwenden.²⁴ Bei dem hier zu beurteilenden Sachverhalt ist zumindest fraglich, ob die Grenze zwischen Werbung für die Partei und Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Fraktionen nicht überschritten wurde. Diese Besorgnis ergibt sich einerseits aus der optisch auffälligen und nur sehr grob informierenden Gestaltung²⁵ sowie aus der zeitlichen Nähe zum Bundestagswahlkampf. Da die Prüfung der Rechenschaftsberichte der Fraktionen jedoch ausschließlich dem Bundesrechnungshof obliegt, geht die mittelverwaltende Behörde von der Rechtmäßigkeit der genannten Anzeigenkampagne aus, solange der Bundesrechnungshof keine Rüge ausspricht.

4.4.5 Ausweis von Parteieinnahmen, die einer Partei im Wege eines Vermächtnisses zugewendet werden

Im Berichtszeitraum ist an die mittelverwaltende Behörde im Zusammenhang mit dem Ausweis einer Spende gemäß § 25 Abs. 2 PartG die Frage herangetragen worden, in welcher Weise Einnahmen einer Partei, die dieser im Wege eines Vermächtnisses zugewendet werden, in den Rechenschaftsberichten auszuweisen sind. Dabei sind zwei Möglichkeiten denkbar: Einerseits kann das Vermächtnis als Spende einer natürlichen Person mit der Folge verbucht werden, dass der Erblasser bei einem Zuwendungsbetrag über 20 000 DM gemäß § 25 Abs. 2 PartG mit Namen und Anschrift sowie der Höhe der Spende im Rechenschaftsbericht der Partei ausgewiesen werden muss. Die andere Möglichkeit besteht darin, eine solche Einnahme als sonstige Einnahme im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 7 PartG zu verbuchen, wobei die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG – Ausweispflicht bei Einzeleinnahmen von mehr als 5 % der Einnahmen einer Gliederung – zu beachten ist. So verfahren die meisten Parteien in der Vergangenheit bei den Vermächtnissen (CDU: Bundestagsdrucksache 13/8923, S. 52; F.D.P.: Bundestagsdrucksache 13/3390, S. 88; GRÜNE: Bundestagsdrucksache 13/145, S. 31). Der Ausweis der Vermächtnisse als sonstige Einnahme erfolgte mit Hinweis darauf, dass der Vermögensübergang rechtlich vom Erben auf die Partei als Vermächtnisnehmer erfolge. Der Erbe leiste jedoch nicht freiwillig, sondern in Erfüllung einer testamentarischen Verpflichtung, sodass die Voraussetzungen einer Spende nicht vorlägen.

Der Gesetzgeber hat in diesem Punkt keine eindeutige Regelung getroffen, sodass davon ausgegangen werden muss, dass beide geschilderten Ausweisarten dem Parteiengesetz entsprechen. Es ist dabei zu beachten, dass die

von einer Partei gewählte Ausweisart den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften entsprechen muss: Der Ausweis eines Vermächtnisses als Spende muss der Vorschrift des § 25 Abs. 2 PartG, der Ausweis als sonstige Einnahme muss § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG genügen. In diesem Falle sollte der Umfang der Erläuterungen des Vermächtnisses denen eine Großspende entsprechen.

4.4.6 Vermeidung von Missverständnissen bezüglich des Spendenempfängers durch klarstellende Erläuterungen im Rechenschaftsbericht

Im Rechenschaftsbericht 1996 der F.D.P. (Bundestagsdrucksache 13/8932) wurde eine Spende der Landeskreditbank Baden-Württemberg, eines Instituts des öffentlichen Rechts, in Höhe von 25 000 DM gemäß § 25 Abs. 2 PartG ausgewiesen. Wie sich aus Presseberichten ergab, wurde diese Spende im Zusammenhang mit einem Vortrag eines damaligen F.D.P.-Ministers zur Eröffnung einer Ausstellung von der Landeskreditbank an die F.D.P. geleistet. Grund hierfür war, dass der Minister aus seiner Vortragstätigkeit keinerlei finanzielle Vorteile erlangen wollte. Daher hatte die Landeskreditbank das ursprünglich für einen Vortragenden bereitgehaltene Honorar unmittelbar an die F.D.P. geleistet. Dieser Vorgang war wegen der besonderen Stellung der Spenderin als öffentlich-rechtliches Kreditinstitut Gegenstand der öffentlichen Diskussion und parlamentarischer Anfragen.

Aus parteifinanzierungsrechtlicher Sicht ist nur auf die Frage einzugehen, welche rechtliche Qualität diese Zahlung hat. Sie wurde entsprechend den Erläuterungen der F.D.P. nicht aus einem Honorar gezahlt, sondern von der Spenderin geleistet, weil sie sich auf diese Weise ein sonst fälliges Honorar ersparen konnte. Wie sich aus einer Auskunft der F.D.P. an die mittelverwaltende Behörde ergibt, errechnete sich der ausgewiesene Spendenbetrag in Höhe von 25 000 DM nicht allein aus der Spende im Zusammenhang mit der Vortragstätigkeit des damaligen Ministers, sondern umfasste zugleich einen durch einen anderen F.D.P.-Abgeordneten veranlassten Spendenbetrag von 5 000 DM. Da die Parteien verpflichtet sind, die Spenden eines Spenders pro Jahr zu addieren und, soweit die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 PartG erfüllt sind, als Ganzes auszuweisen, hat die F.D.P. hier dem Gesetz entsprechend gehandelt (zur Problematik von Spenden öffentlich-rechtlicher Einrichtungen an Parteien vgl. oben, Nr. 4.2.5.4 – Indirekte staatliche Parteienfinanzierung, S. 28).

²⁴ Vgl. für den Bund § 47 Abs. 3 AbgG: „(3) Die Fraktionen und ihre Mitglieder können die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.“

²⁵ „Die Arbeitslosigkeit sinkt. Es gibt mehr offene Stellen. Unsere Reformen wirken. Es geht weiter aufwärts. Wir bleiben dran.“

5. Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung in den Jahren 1996 bis 1998 gemäß § 24 PartG

5.1 Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten

Der unterschiedliche Aufbau der Parteiorganisationen, ihre unterschiedlichen Größen und Verbreitungen – so ist die CSU nur auf Bayern beschränkt, die CDU hingegen ist in Bayern nicht vertreten – und die zum Teil uneinheitlichen Bewertungsansätze in der Rechnungslegung ermöglichen wie in der Vergangenheit nur einen eingeschränkten Vergleich der Rechenschaftsberichte. Daran haben auch die Änderungen in der Gliederung der Rechenschaftsberichte sowie der ausdrückliche Hinweis in dem seit 1. Januar 1994 neu gefassten § 24 Abs. 1 PartG, dass die Rechnungslegung „nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes“ zu erfolgen habe, nichts Wesentliches geändert. Nach wie vor bestehen Unterschiede bei den der Rechnungslegung zugrunde liegenden buchhalterischen Erfassungsmethoden (vgl. oben, Nr. 4.2.5.5 – Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung [§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG], S. 30).

Zur Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der beiden größten Parteien, CDU und SPD, ist darauf hinzuweisen, dass die CDU im Gegensatz zur SPD nicht das gesamte Bundesgebiet abdeckt. Dies ist nur zusammen mit der CSU der Fall. Für einen Vergleich müssten daher jeweils die Zahlen von CDU und CSU zusammengerechnet werden. Da beide Parteien rechtlich selbständig sind und getrennte Rechenschaftsberichte einreichen, stellt der Bericht die Zahlen gesondert dar.

Die im ANHANG I dieses Berichts enthaltenen Tabellen und Übersichten (**Anlagen 1 bis 40**) berücksichtigen nicht nur die Angaben aus den Rechenschaftsberichten von 1996 bis 1998. Bei der CDU wurden für 1998 nicht die in Bundestagsdrucksache 14/2508 dargestellten Zahlen zugrunde gelegt, sondern die nach Bekanntwerden der „Hessen-Millionen“ mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilten Beträge. Damit ist das vom Landesverband Hessen bisher nicht in der Rechnungslegung ausgewiesene, vor vielen Jahren zugeflossene Vermögen in Höhe von 18 Mio. DM in das Rechnungswerk materiell eingebucht worden. Die CDU hat zugesagt, in Kürze eine Neufassung des Rechenschaftsberichts einzureichen.

Um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, sind auch die Zahlen seit 1986, dem Ende der 10. Wahlperiode, genannt²⁶. Die Parteien müssen seit 1984 über ihre Einnahmen, Ausgaben und ihr Vermögen berichten²⁷. Der Vergleich der Finanzlage der Parteien über einen längeren Zeitraum gibt erst Aufschluss über Entwicklungen und Tendenzen. Jahre, in denen besonders viele und wichtige

Wahlen stattfinden – das war zuletzt in den Jahren 1990, 1994 und 1998 der Fall –, sind für die Rechnungslegung Ausnahmejahre. Für solche Jahre ermöglichen die langjährigen Übersichten die notwendige Relativierung und gewährleisten so realistischere Erkenntnisse. Im Einzelfall war es sachgerecht, nur auf den Zeitraum der letzten Wahlperiode abzustellen.

Die Finanzstrukturen der in den Deutschen Bundestag gewählten und der sonstigen Parteien weichen – von wenigen Ausnahmen abgesehen – zu stark voneinander ab, um vergleichbar zu sein. Aus diesem Grunde wird zu den sonstigen Parteien wie in den vorausgegangenen Berichten gesondert Stellung genommen. Im Gegensatz zu früher geschieht dies im Zusammenhang unter einem einheitlichen Gliederungspunkt (Nr. 5.3 – Sonstige Parteien, s. u., S. 57 ff.) Auch zwischen den „alten Bundestagsparteien“ und den „neueren“, insbesondere der PDS, bestehen immer noch erhebliche Unterschiede in der Finanzstruktur, die einen Vergleich nur unter Vorbehalt ermöglichen. Soweit in den Tabellen im ANHANG I – Anlagen 5 bis 40 die Zahlen vor 1994 ausgewiesen sind, ist bei der PDS zu beachten, dass in den früheren Berichtszeiträumen das SED-Altvermögen unter fiduziarischer Verwaltung der damaligen Treuhandanstalt²⁸ stand. Ab dem Rechnungsjahr 1994 wurde der am 18. Juli 1995 zwischen der PDS und der Treuhandanstalt geschlossene gerichtliche Vergleich berücksichtigt. Die Partei weist seitdem das exorbitant hohe SED-Altvermögen im Rechenschaftsbericht nicht mehr als ihr Vermögen aus und berichtete die früheren Werte (vgl. auch den Bericht über die Rechenschaftsberichte des Rechnungsjahres 1993, Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 20 f.). Bei den sonstigen Parteien wird in erster Linie auf solche eingegangen, die staatliche Zuwendungen in einem erheblichen Ausmaß erhalten.

Zur Entwicklung der Finanzen in den verschiedenen Gliederungsebenen der Bundestagsparteien enthält der Bericht nur einige Randbemerkungen. Insbesondere wird wie in den vorausgegangenen Berichten nicht auf die Finanzsituation der Gebietsverbände eingegangen, die den Landesverbänden nachgeordnet sind. Der unterschiedliche Organisationsaufbau der Parteien, die vielfältige Beteiligung der Gliederungsebenen an den Einnahmen und Ausgaben sowie ihre sonstigen Finanzstrukturen lassen aussagekräftige Vergleiche nicht zu. Bei den sonstigen Parteien wird auf Erläuterungen der Finanzentwicklung auf den Gliederungsebenen vollständig verzichtet, da nicht bei allen Parteien eine vollständige Organisation auf allen Gliederungsebenen vorhanden ist. Die Ausführungen beziehen sich also jeweils auf die Gesamtpartei.

Bei der Ermittlung der prozentualen Anteile von Einnahme- und Ausgabearten an den Gesamteinnahmen bzw. -ausgaben der Gesamtpartei müssen die innerparteilichen Zuschüsse von und an Gliederungen außer Ansatz blei-

²⁶ Zu den Zahlen früherer Jahre vgl. die Übersichten in den Berichten über die Rechenschaftsberichte der Jahre 1984 und später (Fundstellenverzeichnis in ANHANG I – Anlage 4).

²⁷ Zuvor mussten die Parteien lediglich über die Einnahmen sowie deren Verwendung Rechnung legen. Die Rechnungslegung musste weniger detailliert erfolgen. Für die Rechnungslegung der Jahre 1968 bis 1998 vgl. das Fundstellenverzeichnis in ANHANG I – Anlage 4.

²⁸ Nachfolgeeinrichtung ist die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS).

ben, da sie zum innerparteilichen Geldtransfer gehören und sich daher als reale Einnahme bzw. Ausgabe nur bei den jeweiligen Gliederungen auswirken.

Die früher im Zusammenhang mit der Neufassung des Parteiengesetzes erhobene Kritik, die Rechenschaftsberichte der Parteien seien nicht mehr zu durchschauende „Zahlenfriedhöfe“, ist seit geraumer Zeit ebenso verstummt wie der Vorwurf, die Kommentierung der Entwicklung der einzelnen Einnahme-, Ausgaben- und Vermögenspositionen in der Art des vorliegenden Berichtes sowie die statistische Aufbereitung des Zahlenmaterials in den einzelnen Tabellen seien zu wenig transparent. Die Neuerungen im letzten Bericht – insbesondere die Beschränkung der Kommentierung des Zahlenmaterials auf das Wesentliche sowie die Ausrichtung der Reihenfolge der in den Tabellen aufgeführten Parteien ausschließlich nach dem Kriterium des Wahlerfolges – haben sich aus hiesiger Sicht bewährt. Anhand der Tabellen im **ANHANG I** ist die Möglichkeit einer vertiefenden Analyse gegeben.

Für die Bundestagsparteien ergibt sich wiederum durchgehend folgende Reihenfolge nach dem zugrunde liegenden Wahlerfolg (Wählerstimmenkonto 1998, dem letzten Jahr des Berichtszeitraums): SPD, CDU, GRÜNE, CSU, F.D.P. und PDS. Als sonstige Parteien werden REP, DVU, ProDM, ÖDP, NPD und BFB aufgeführt, wobei die beiden letztgenannten Parteien trotz geringen Wahlerfolgs aufgrund ihrer hohen Ausweisung von Zuwendungen einen bemerkenswert großen Anteil an der staatlichen Teilfinanzierung erhielten und deshalb für die hier vorzunehmende Analyse von Interesse sind. Dies gilt ungeachtet der Tatsache, dass der BFB auf dem Bundesparteitag im Mai 2000 seine Auflösung zum Ende des Jahres 2000 beschlossen hat und nach diesem Zeitpunkt nicht mehr an der staatlichen Teilfinanzierung teilnehmen wird. Die GRAUEN und die STATT Partei wurden aus der Analyse herausgenommen, da sie sowohl im Hinblick auf Wählerstimmen als auch auf ihre Bedeutung im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung nur noch eine geringe Rolle spielten. ProDM und NPD wurden wegen ihrer im Hinblick auf die genannten Zuwendungskriterien gewachsenen Bedeutung neu aufgenommen. Für ProDM wird sich allerdings noch erweisen müssen, ob sie sich längerfristig im politischen Meinungsspektrum etablieren kann oder ob ihr Erfolg bei der Europawahl punktuell mit der Einführung des Euro und den aus diesem Anlass bestehenden Bedenken der Bevölkerung verbunden war.

Abschließend sei zur Vermeidung von Missverständnissen darauf hingewiesen, dass die im Textteil und in den Tabellen in **ANHANG I** dieses Berichtes aufgeführten Zahlen- und Prozentangaben aus Gründen der Übersichtlichkeit teilweise auf- bzw. abgerundet wurden.

5.2 Bundestagsparteien

5.2.1 Einnahmen

Nach dem Parteiengesetz umfasst die Einnahmerekchnung neun mögliche Positionen. Die Einnahmerekchnung umfasst gemäß § 24 Abs. 2 PartG:

- Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
- Spenden von natürlichen Personen,
- Spenden von juristischen Personen,
- Einnahmen aus Vermögen,
- Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
- staatliche Mittel,
- sonstige Einnahmen,
- Zuschüsse von Gliederungen,
- Gesamteinnahmen.

Die für die Parteien wichtigsten Eigeneinnahmen bilden zusammen mit den staatlichen Mitteln die ersten drei genannten. Diese Einnahmearten machen mit rund 90 % bei fast allen Parteien den weit überwiegenden Teil der Gesamteinnahmen aus (**vgl. ANHANG I – Anlagen 5 bis 10, 13 und 14**).

Die Entwicklung der Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien war 1996 uneinheitlich, wick bei den großen Parteien jedoch nur unwesentlich von der des Jahres 1995 ab. Nachdem im Jahr 1995, also nach dem „Superwahljahr“ 1994, die Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien mit Ausnahme der PDS erheblich fielen, konnten 1996 SPD (– 0,8 %), CDU (1,6 %) und GRÜNE (3,5 %) ihre Einnahmen im Wesentlichen stabilisieren. Hingegen konnte die CSU ihre Gesamteinnahmen deutlich erhöhen (17,8 %). Dies ist wohl insbesondere auf erhöhte Spendeneinnahmen im Zusammenhang mit dem bayerischen Kommunalwahlkampf zurückzuführen. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr beträgt hier fast 60 %. Insoweit handelt es sich aber um periodisch bedingte Einnahmen. Bei F.D.P. (– 11,7 %) und PDS (– 11,2 %) ist eine entgegengesetzte Entwicklung festzustellen.

Dieses Bild lässt sich im Wesentlichen mit zwei Umständen erklären. Zuerst ist festzustellen, dass sich die äußeren Bedingungen 1996 gegenüber 1995 nicht wesentlich geändert haben. So waren von den Parteien keine bundesweiten Wahlkämpfe zu bestreiten, nur drei Landtagswahlkämpfe (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) und Kommunalwahlkämpfe in zwei allerdings großen Flächenländern (Bayern und Niedersachsen). Zweitens konnten einige Parteien ihre Mitgliedsbeitragseinnahmen leicht steigern. Alle Bundestagsparteien konnten ihre Spendeneinnahmen stark erhöhen (vgl. SPD: 12,3 %, CSU: 57,5 %, PDS: 10,2 %). Hier zeigt sich, wie stark die Parteien mittlerweile nicht nur im Hinblick auf die Mitgliedsbeiträge, sondern auch hinsichtlich der ihnen zugewendeten Spenden in der Gesellschaft verankert sind.

Auch im Jahr 1997 setzte sich diese Entwicklung fort. SPD, CDU, GRÜNE und F.D.P. konnten ihre Einnahmen stabilisieren. Eine Erklärung ist darin zu finden, dass 1997 nur die Kommunalwahlen in Hessen sowie die Landtags- und Kommunalwahlen in Hamburg stattfanden. Einem

konsolidierten Beitragsaufkommen stehen bis auf die F.D.P. (1,8 %) und die PDS (5,9 %) gesunkene Spendeneinnahmen gegenüber. Die Spendeneinnahmen der CSU gingen nach dem aufwändig geführten Kommunalwahlkampf in Bayern um 38,9 % zurück und erreichten damit in etwa den Stand von 1995.

Eine starke Veränderung ergibt sich erwartungsgemäß für das Jahr 1998. Alle Parteien können gestiegene Einnahmen vorweisen. Die Steigerungen bei CDU, GRÜNEN, CSU und F.D.P. bewegen sich prozentual im zweistelligen Bereich. Auch in absoluten Zahlen fällt der Zuwachs deutlich aus. Diese Entwicklung lässt sich damit erklären, dass die Parteien neben dem Bundestagswahlkampf 1998 Landtagswahlen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sowie Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein und Brandenburg zu bestreiten hatten. Im Zusammenhang mit diesen Wahlen stiegen die Spendeneinnahmen aller Parteien erwartungsgemäß signifikant an, nachdem sie im Jahr 1997 gegenüber dem Vorjahr stark zurückgegangen waren. Die SPD legte 1998 um 59,1 %, die CSU nach starkem Rückgang im Vorjahr um 77,4 % und die CDU um 95,2 % zu. Auch die übrigen Bundestagsparteien konnten ihre Spendeneinnahmen deutlich steigern. Damit hängt zusammen, dass der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen im Gegensatz zum Vorjahr ebenfalls deutlich anstieg.

Bei der CDU ist allerdings zu beachten, dass der Anstieg der Einnahmen dann nicht so signifikant ausfällt, wenn letztere um ca. 18 Mio. DM bereinigt werden (vgl. oben Nr. 5.1 – Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten, S. 36). Bleibt dieser Betrag bei der Vergleichsrechnung von 1997 zu 1998 außer Betracht, ergibt sich anstelle eines Anstiegs von 15,9 % nur ein Anstieg um 7,6 %.

Der Blick auf die Einnahmeentwicklung der Bundestagsparteien im Berichtszeitraum bestätigt den langfristig zu beobachtenden Zusammenhang zwischen Jahren mit vielen und bedeutenden, flächendeckenden Wahlen einerseits und einer positiven Einnahmeentwicklung andererseits. Dieser Zusammenhang war im Berichtszeitraum allerdings nicht so deutlich ausgeprägt wie bei den zahlreichen Wahlen im Jahr der deutschen Einigung 1990 und dem „Superwahljahr“ 1994, in dem entgegen 1990 zusätzlich die Europawahl stattfand.

Die im Folgenden aufgeführten Einnahmearten machen zusammen bei fast allen Bundestagsparteien den größten Teil der Gesamteinnahmen aus (siehe unten).

5.2.1.1 Mitgliedsbeiträge und sonstige regelmäßige Beiträge

Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen und ähnlichen regelmäßigen Beiträgen nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 PartG setzen sich bei den meisten Parteien aus den Mitgliedsbeiträgen und den Sonderbeiträgen zusammen, die aufgrund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet werden. Zu letzteren zählen zum Beispiel die so genannten Mandatsträgerabgaben. Darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen, zählen nach § 27 Abs. 1 Satz 2 PartG ausdrücklich zu den Spenden (vgl. nachfolgend Nr. 5.2.1.2 – Spenden, S. 42). Vor allem den regelmäßigen Mitgliedsbeiträgen im engeren Sinne kommt bei den großen Volksparteien eine herausragende Rolle zu. Sie bilden nach Auffassung der 1992 von Bundespräsident Richard von Weizsäcker berufenen Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung das eigentliche „Rückgrat“ der gesamten Finanz-

Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien ¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU ²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	285.197	218.318	48.436	52.869	45.937	40.814
1996	283.042	221.721	50.126	62.262	40.581	36.259
1997	280.977	218.234	51.280	56.025	41.550	36.830
1998	304.450	252.909	56.976	65.564	49.356	38.625
1995/1996 (+/-) in %	- 0,76	1,56	3,49	17,77	- 11,66	- 11,16
1996/1997 (+/-) in %	- 0,73	- 1,57	2,30	- 10,02	2,39	1,57
1997/1998 (+/-) in %	8,35	7,64	11,11	17,03	18,79	4,87

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 bis 9.

² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat. Bei der Errechnung des Veränderungswertes 1997/1998 wurde dagegen das buchungstechnische Erfassen von rd. 18 Mio. DM Vermögen der hessischen CDU als sonstige Einnahme außer Ansatz gelassen, weil die entsprechenden Einnahmen tatsächlich bereits vor vielen Jahren zugeflossen waren.

ausstattung und erweisen sich sowohl in verfassungsrechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als unproblematisch (Bericht vom 17. Februar 1993, Drucksache 12/4425, S. 30). Bei den Mandatsträgerabgaben handelt es sich um besondere Beiträge von Mandatsträgern, welche die Parteigliederungen wohl nicht zuletzt deshalb erheben, weil ihr Betreuungsaufwand für die Abgeordneten und Ratsmitglieder im Vergleich zu den „normalen“ Parteimitgliedern besonders hoch ist. Wie hoch dieser Anteil an den Beitragseinnahmen ist, lässt sich nicht ermitteln. Bis 1983 mussten die Mandatsträgerabgaben gesondert ausgewiesen werden. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, nach der die Mandatsträgerabgaben als indirekte staatliche Parteienfinanzierung zumindest bedenklich seien, hatte die 1983 zur notwendigen Reform der Rechnungslegung der Parteien vom Bundespräsidenten einberufene Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung sich für deren Abschaffung ausgesprochen und vorgeschlagen, den Ausweis der Mandatsträgerabgaben im Rechenschaftsbericht entfallen zu lassen. Letzterem ist der Gesetzgeber gefolgt.

Das Parteiengesetz enthält seit 1984 keine eindeutigen Vorgaben mehr dazu, wie Sonderbeiträge zu verbuchen sind. Bei den GRÜNEN wurden die Mandatsträgerabgaben als Spenden verbucht, weil sie nach der Satzung nicht verpflichtend sind (s.u., Nr. 5.2.1.2 – Spenden, S. 42). De facto werden sie jedoch – nicht zuletzt im Hinblick auf eine erneute Aufstellung als Wahlkandidat – als verpflichtende Sonderbeiträge empfunden. Es gibt Anzeichen dafür, dass die Mandatsträgerabgaben einen beträchtlichen Anteil der Gesamtmitgliedsbeiträge ausmachen. Bei den GRÜNEN übertrafen 1995 die Mandatsträgerabgaben die normalen Mitgliedsbeiträge sogar um zwei Drittel (vgl. Finanzinfo 1/1996 der GRÜNEN). Nicht zuletzt wegen ihrer beträchtlichen Höhe werden diese Abgaben vor dem Hintergrund des freien Mandats in der Fachdiskussion und in der öffentlichen Auseinandersetzung hinterfragt²⁹. Auch für die SPD wurde durch Presseberichte bekannt, dass die Mandatsträgerabgaben eine nicht unerhebliche Größenordnung haben. So hat der Landesvorstand der SPD Brandenburg die Abgabe auf 1 200 DM im Monat für die brandenburgischen Bundestagsabgeordneten festgesetzt. Im Etat der Brandenburger SPD in Höhe von 3,4 bis 4 Mio. DM sollen nach diesen Berichten rund 500 000 DM aus Sonderabgaben stammen.

Soweit in jüngster Zeit Stimmen laut wurden, Mandatsträgerabgaben seien nach dem Parteiengesetz unzulässige Spenden, geht dieser Einwand ins Leere. § 25 Abs. 1 Satz 2 PartG enthält einen numerus clausus unzulässiger Spenden, der – gerade auch vor dem Hintergrund möglicher

Sanktionen aus § 23a Abs. 1 PartG – einer erweiternden Auslegung durch die mittelverwaltende Behörde nicht zugänglich ist.

Die regelmäßigen Sonderzahlungen finden wie die Mitgliedsbeiträge ihre Grundlage in den Satzungen oder Finanzordnungen der Parteien, erfordern aber in jedem Einzelfall besondere Entscheidungen der zuständigen Parteigremien. Im Sinne einer größeren Transparenz wäre es wünschenswert, wenn die jeweilige Höhe dieser Mandatsträgerabgaben von den Parteien mitgeteilt würde. Das könnte z. B. in Form einer Anlage zur Beitragsordnung geschehen, wo die grundsätzliche Möglichkeit, solche Sonderbeiträge zu erheben, normiert ist.

Im Rechnungsjahr 1996 konnten die meisten Bundestagsparteien bis auf die SPD (–2,1 %) und die F.D.P. (–2,7 %) ihre Einkünfte aus dem Beitragsaufkommen leicht steigern, wobei die GRÜNEN mit einer Steigerung von fast 11 % weit über dem Durchschnitt der Bundestagsparteien von ca. 3 % lagen. Alle Bundestagsparteien zusammen steigerten die Beitragseinnahmen um 1,7 Mio. DM auf 321,3 Mio. DM, was einer Steigerung um 0,5 % entspricht. Die SPD war mit einer Einnahme von 153 Mio. DM die Partei mit dem höchsten Beitragsaufkommen. Das gilt auch, wenn man die Werte von CDU und CSU im Hinblick auf eine bundesweite Vergleichbarkeit zusammenrechnet (120 Mio. DM). Trotzdem erscheint der leichte Rückgang der Beitragseinnahmen bei der SPD, die von allen Parteien den höchsten Beitragsanteil bei den Eigeneinnahmen verbuchen kann, mitverantwortlich dafür, dass die Partei einen – sehr leichten – Rückgang bei den Gesamteinnahmen zu verzeichnen hatte. 1996 konnte die SPD gleichwohl wiederum ihre Personal- und Verwaltungsausgaben als einzige Bundestagspartei vollständig aus ihren Mitgliedsbeiträgen bestreiten (vgl. unten Nr. 5.2.2.1 – Personalkosten, S. 48, und 5.2.2.2 – Verwaltungsausgaben, S. 48). Das zweithöchste Beitragsaufkommen verzeichnet die CDU mit 100,4 Mio. DM.

Im Jahre 1997 gelangen der SPD mit 4,8 Mio. DM und den GRÜNEN mit fast 1,3 Mio. DM Einnahmesteigerungen bei den Mitgliedsbeiträgen (3,2 % bzw. 6,4 %). Die SPD konnte damit den Rückgang im Jahre 1996 mehr als ausgleichen. Die übrigen Parteien stagnierten im Hinblick auf das Beitragsniveau oder fielen – wie erneut die F.D.P. (–3,3 %) – zurück. Die SPD blieb – gefolgt von der CDU – die Partei mit dem höchsten Beitragsaufkommen. Für 1998 lässt sich keine signifikante Veränderung des Beitragsaufkommens erkennen. Der PDS gelang eine leichte Steigerung um 2,6 %, wohingegen das Beitragsaufkommen der F.D.P. um 1,8 % zurückging. Während die übrigen Parteien seit 1991 ihr Beitragsaufkommen im Wesentlichen steigern konnten, hatte die F.D.P. von 1992, dem Jahr mit dem höchsten Beitragsaufkommen (13,2 Mio. DM), bis 1997 sinkende Einnahmen aus Beiträgen zu verkraften.

Im Einzelnen entwickelte sich das Beitragsaufkommen in den Jahren 1996 bis 1998 wie folgt:

²⁹ S. z. B. Launhardt, Mandat gegen Geld?, in: MIP (Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europäisches Parteienrecht) 1999, 37 ff. m.w.N.; v. Arnim, „Parteisteuern“ der Abgeordneten sind verfassungswidrig, FR vom 15. Januar 2000; ders., Die Partei, der Abgeordnete und das Geld, München 1996, 312 ff.

Beitragsaufkommen¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	156.397	98.867	18.312	18.528	11.289	16.205
1996	153.046	100.416	20.298	19.589	10.989	16.937
1997	157.868	100.595	21.587	19.481	10.623	16.854
1998	157.833	100.702	21.625	19.256	10.433	17.291
1995/1996 (+/-) in %	- 2,14	1,57	10,85	5,73	- 2,66	4,52
1996/1997 (+/-) in %	3,15	0,18	6,35	- 0,55	- 3,33	- 0,49
1997/1998 (+/-) in %	- 0,02	0,11	0,18	- 1,15	- 1,79	2,59

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 und 10.

Von den Bundestagsparteien konnten 1996 GRÜNE, F.D.P. und PDS den prozentualen Anteil der Beitragseinnahmen an ihren Gesamteinnahmen steigern. Bei der F.D.P. und der PDS stellte sich dieser Effekt jedoch nur aufgrund eines Rückgangs der Gesamteinnahmen um ca. 12 % bzw. 11 % ein. Bei CDU und CSU war eine gegenteilige Entwicklung zu beobachten: Da die Steigerung der Gesamteinnahmen der CSU höher als die der Beitragseinnahmen war und bei der CDU der Steigerung der Beitragseinnahmen entsprach, verringerte sich deren Anteil (CSU) bzw. blieb gleich hoch (CDU). Die SPD konnte ihre Gesamteinnahmen über die Mitgliedsbeiträge zu rd. 54 %, die PDS zu ca. 47 %, die CDU zu ca. 45 %, die GRÜNEN zu rd. 40 %, die CSU zu ca. 31 % und die F.D.P. nur zu etwa 27 % erzielen. Bei der CDU machten die Mitgliedsbeiträge 1997 und 1998 46 % bzw. 40 %, bei der SPD 56 % bzw. 52 % der Gesamteinnahmen aus. Bei der PDS, den GRÜNEN und der F.D.P. stabilisierte sich der Anteil des Beitragsaufkommens auf dem Niveau von 1996. Bei der CSU fiel er nach einem Anstieg auf 35 % im Jahre 1997 wieder auf ca. 30 % im Jahre 1998 ab.

Für den Berichtszeitraum stellen die Mitgliedsbeiträge vor allem bei den beiden großen Parteien SPD und CDU mit durchschnittlich 54 % bzw. 44 % die wichtigste Einnahmequelle dar. Bei der CDU erhöht sich der Wert unter Berücksichtigung des Umstandes, dass 1998 die bisher nicht in der Rechnungslegung enthaltenen Beträge von ca. 18 Mio. DM zur Rechnungsabgrenzung als sonstige Einnahmen eingebucht worden sind und damit 1998 keine wirklichen Einnahmen waren. Auch bei den GRÜNEN bilden die Mitgliedsbeiträge mit durchschnittlich 40 % die Haupteinnahmequelle. Bei der F.D.P. rangieren die Mitgliedsbeiträge seit 1996 mit durchschnittlich 25 % deutlich hinter Spenden und staatlichen Mitteln erst an dritter Stelle. Spenden hatten bei dieser Partei seit 1996 einen Anteil von ca. 38 %, staatliche Mittel einen Anteil von rd. 30 % an den Gesamteinnahmen (vgl. Anhang I – Anlagen 5, 10, 13 und 14). Bei der PDS schließlich

bilden die Mitgliedsbeiträge – allerdings zugunsten der deutlich geringeren Spenden mit leicht abnehmender Tendenz – mit durchschnittlich 46 % im Zeitraum von 1996 bis 1998 klar die Haupteinnahmequelle (vgl. Anhang I – Anlagen 5, 10 und 13).

Ein Vergleich der Höhe der Mitgliedsbeiträge mit der Höhe der im Wesentlichen innerparteilichen Ausgaben für Verwaltung und Personal lässt Rückschlüsse darauf zu, ob staatliche Mittel und Spenden, die weniger für diese innerparteilichen Zwecke, sondern vor allem für die politische Tätigkeit der Parteien in ihrer Eigenschaft als herausragendes Bindeglied zwischen Staat und Gesellschaft gegeben werden, ihren Zweck erreichen. Die innerparteilichen Ausgaben aus eigener Kraft mit den Beiträgen zu finanzieren, gelingt am ehesten der SPD. In den Jahren 1996 bis 1998 gelang ihr dies zu 101 %, 103 % und 93 %, durchschnittlich also zu 99 %. Die GRÜNEN finanzierten sich insoweit zu durchschnittlich 87 %, die CSU zu 81 %, die CDU zu 80 %, die PDS zu 75 % und die F.D.P. nur zu 46 %. Damit müssen bei ihr mehr als die Hälfte der Parteikosten aus Fremdmitteln (im Wesentlichen Spenden und staatliche Mittel) finanziert werden.

Ein Grund für den Anstieg des Beitragsaufkommens im Berichtszeitraum könnte in der Anhebung der Mandatsträgerabgaben liegen. Die Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien sind nämlich mit Ausnahme der GRÜNEN (1993 bis 1998) und der CSU (1998) seit dem Einigungsjahr 1990 kontinuierlich zurückgegangen. Wie in den Jahren zuvor hätte die rückläufige Entwicklung der Mitgliederzahlen bei den meisten Parteien somit eher einen negativen Trend beim Beitragsaufkommen vermuten lassen. Da – mit Ausnahme eines zeitweise erhobenen einigungsbedingten Beitragszuschlags bei der SPD – von einer generellen Erhöhung der Mitgliedsbeiträge nichts bekannt ist, dürfte dies mit der Erhöhung der mandatsbedingten Sonderabgaben zu erklären sein. Die Mitgliederzahlen entwickelten sich im Berichtszeitraum wie folgt:

Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien¹

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	817.650	657.643	46.054	179.647	80.431	114.940
1996	793.797	645.852	48.034	178.573	75.038	105.029
1997	777.899	631.700	48.983	178.457	69.621	98.624
1998	775.036	626.342	51.812	178.755	67.897	94.627
1995/1996 (+/-) in %	- 2,92	- 1,79	4,30	- 0,60	- 6,71	- 8,62
1996/1997 (+/-) in %	- 2,00	- 2,19	1,98	- 0,06	- 7,22	- 6,10
1997/1998 (+/-) in %	- 0,37	- 0,85	5,78	0,17	- 2,48	- 4,05

¹ Vgl. ANHANG I – Anlage 11.

Auch von 1996 bis 1998 ist bei den meisten Bundestagsparteien ein Rückgang der Mitgliederzahlen zu verzeichnen, wobei erneut auf die entgegengesetzte Entwicklung bei den GRÜNEN zu achten ist. Wie 1995 mussten die F.D.P. und die PDS im Berichtszeitraum den größten Mitgliederschwund hinnehmen. Mitgliederstärkste Einzelpartei bleibt – unter Ausklammerung der Besonderheiten von CDU und CSU, die nur zusammen das gesamte Bundesgebiet abdecken – die SPD mit 775 036 beitragspflichtigen Mitgliedern im Jahre 1998. Doch auch sie musste einen Rückgang der Mitgliederzahlen von ca. 2,9 % (1996), 2 % (1997) bzw. 0,4 % (1998) hinnehmen. CDU und CSU zusammen kamen 1998 auf 805 097 Mitglieder.

Insgesamt haben sich die Zahlen der Parteiaustritte und des Ausscheidens aus anderen Gründen zwischen 1996 und 1998 verringert. Dies mag auch mit dem Wahljahr 1998 zusammenhängen, in dem die über einen Austritt unentschlossenen Mitglieder wohl eher zum Verbleiben in der Partei neigten. Allein die GRÜNEN konnten die Mit-

gliederzahl im Berichtszeitraum kontinuierlich steigern. Gleichwohl bleiben sie in absoluten Zahlen die mitgliederschwächste Bundestagspartei.

Untersucht man das Verhältnis zwischen der Zahl der beitragspflichtigen Mitglieder und dem Beitragsaufkommen der im Bundestag vertretenen Parteien, so ist in den Rechnungsjahren 1996 bis 1998 bei den meisten Parteien eine Steigerung der jährlichen Beitragsrate zu verzeichnen. Bei den GRÜNEN (1998: – 5,3 %) und bei der CSU (1997: – 0,5 %, 1998: – 1,3 %) sinkt das Beitragsniveau am Ende des Berichtszeitraums. Bei den GRÜNEN kann eine Erklärung für diese Entwicklung darin gefunden werden, dass sie im Vergleich zur nachfolgenden SPD ein mehr als doppelt so hohes Beitragsniveau haben, das sie nicht auf Dauer halten können. Bemerkenswert ist ein Vergleich mit der CSU. Ihr Beitragsniveau ist das niedrigste; es beträgt nur rund ein Viertel des Beitragsniveaus der GRÜNEN.

Das jährliche Beitragsniveau entwickelte sich bei den Bundestagsparteien von 1996 bis 1998 wie folgt:

Jahresbeitragsniveau¹

(in DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	191,28	150,34	397,62	103,14	140,36	140,99
1996	192,80	155,48	422,58	109,70	146,45	161,26
1997	202,94	159,25	440,70	109,16	152,58	170,89
1998	203,65	160,78	417,37	107,72	153,66	182,73
1995/1996 (+/-) in %	0,79	3,42	6,28	6,36	4,34	14,38
1996/1997 (+/-) in %	5,26	2,42	4,29	- 0,49	4,19	5,97
1997/1998 (+/-) in %	0,35	0,97	- 5,29	- 1,32	0,71	6,93

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlage 12.

Das Beitragsniveau der CSU stieg im Jahre 1996 an, um in den Jahren 1997 und 1998 wieder abzunehmen. Die Partei hat in diesem Bereich, verglichen mit den übrigen Bundestagsparteien, einen deutlichen „Nachholbedarf“. Den anderen Parteien scheint es gelungen zu sein, das ursprünglich sehr geringe Beitragsniveau in den neuen Ländern weiter anzuheben und dadurch das Beitragsaufkommen zu vermehren. Dies hatte insbesondere für die PDS, deren Mitglieder wohl ganz überwiegend in den neuen Bundesländern zu finden sind, deutliche Auswirkungen. Da weitergehende, durch Daten gesicherte Unterlagen über die Mitgliederstruktur von den Parteien nicht im Rahmen ihrer Rechnungslegungspflicht veröffentlicht werden, können in diesem Zusammenhang nur Vermutungen geäußert werden.

Ein Vergleich des Beitragsniveaus mit den Beitragssätzen, welche die Parteien in ihren Beitragsordnungen vorschreiben, lässt nach wie vor die Vermutung zu, dass die Mitglieder ihre Beiträge aufgrund der ihnen meist eröffneten Selbsteinschätzung in einem zu geringen Maße entrichten. Das Beitragsniveau bei CDU und SPD würde sich aus einem durchschnittlichen Netto-Monatseinkommen von höchstens 3 000 DM, das der F.D.P. aus einem Monatseinkommen von nur ca. 2 300 DM netto errechnen. Das Niveau der CSU errechnet sich nach ihrer Beitragsordnung aus einem Netto-Monatseinkommen von ca. 3 500 DM. Bei diesen Zahlen ist zu beachten, dass ohne die Mandatsträgerabgaben die Durchschnittswerte noch weitaus niedriger wären.

Abschließend ist an dieser Stelle erneut darauf hinzuweisen, dass für den Ausweis der Mitgliedsbeiträge allein der Zahlungseingang, nicht aber das bloße Entstehen der Verbindlichkeit maßgeblich ist (vgl. bereits oben, Nr. 4.2.4.4 – Fehlerhafter Ausweis der staatlichen Mittel und Mitgliedsbeiträge, S. 22). Eine Angabe der Mitgliedsbeiträge unter Abweichung vom Zuflussprinzip ist rechtswidrig, denn nur die tatsächlich eingenommenen Beträge sind Grundlage für die Errechnung der staatlichen Teilfinanzierung. In der Regel kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Partei ausstehende Beiträge einklagt. Eine uneinheitliche Handhabung der Rechnungslegung beim Ausweis der Mitgliedsbeiträge wirkt sich auf die Chancengleichheit der Parteien aus. Die „Deckelung“ der staatlichen Teilfinanzierung auf 245 Mio. DM hat nämlich zur Folge, dass dann, wenn eine Partei durch „Luftbuchungen“ bei den Mitgliedsbeiträgen zu viel erhält, die anderen Parteien entsprechend weniger Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung erhalten.

5.2.1.2 Spenden

Spenden von Förderern der politischen Ziele der Parteien sind neben den Mitgliedsbeiträgen eine zweite wichtige Einnahmequelle, die den selbsterwirtschafteten Eigenmitteln zuzurechnen ist. Im Gegensatz zu den Mitgliedsbeiträgen stellen Spenden unregelmäßige Einnahmen dar, die insbesondere vor und in wichtigen Wahljahren einen hohen Stellenwert haben. Die Spendenbereitschaft nimmt

gerade vor politisch bedeutsamen Wahlen erfahrungsgemäß erheblich zu und geht in den Folgejahren deutlich zurück.

1996 war ein Jahr ohne eine bundesweite Wahl, jedoch mit drei Landtagswahlen (Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein) sowie mit zwei aufwändig geführten Kommunalwahlkämpfen (Bayern und Niedersachsen). Insbesondere die nur in Bayern tätige CSU konnte daher einen starken Zuwachs an Spendeneinnahmen verbuchen. Aber auch die übrigen Parteien mit Ausnahme der CDU konnten ihre Spendeneinnahmen nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 1995 wieder steigern. Ob die signifikant geringere Steigerung der Einnahmen bei der CDU mit dem starken Anstieg bei der CSU zusammenhängt, kann nicht belegt werden. Möglich ist, dass einige Spender der CSU wegen des Kommunalwahlkampfes diejenigen Beträge gespendet haben, die sie bei anderen Gelegenheiten der CDU hätten zukommen lassen. Das Beispiel der PDS, die fast nur in den neuen Bundesländern politisch aktiv ist und daher 1996 keine Wahlen zu bestreiten hatte, zeigt, dass der oben aufgeführte Erklärungsversuch hinsichtlich der Steigerung der Spendeneinnahmen – die politische Betätigung im Zusammenhang mit Wahlen – nicht abschließend sein kann. Offensichtlich gelingt es den Parteien auch außerhalb von Wahlkämpfen, Bürger zur verstärkten finanziellen Unterstützung zu veranlassen.

1997 fanden nur die Kommunalwahl in Hessen sowie die Bürgerschafts- und Kommunalwahl in Hamburg statt. Erwartungsgemäß sanken die Spendeneinnahmen. Dabei fiel der Rückgang bei der CSU am deutlichsten aus, nachdem diese Partei ihre Spendeneinnahmen 1996 am stärksten hatte steigern können. Lediglich F.D.P. (1,8 %) und PDS (5,9 %) konnten ihre Spendeneinnahmen auch 1997 verbessern. Die Entwicklung bei der PDS erscheint insofern erwähnenswert, als diese Partei unabhängig von Wahlkämpfen überdurchschnittliche Unterstützung durch Spenden erhält.

Aufschlussreich ist die Entwicklung im Jahre 1998. Vor dem Hintergrund der Bundestagswahl, der Landtagswahlen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern sowie der Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein und Brandenburg gelang es allen Parteien, ihre Spendeneinnahmen wesentlich zu steigern. Spitzenreiter der (damaligen) Regierungsparteien ist die CDU mit 95,2 %, gefolgt von der CSU mit 77,4 % und der F.D.P. mit 53,4 %. Auch die Herausforderer bei der Bundestagswahl 1998 konnten Gewinne bei den Spendeneinnahmen verbuchen (SPD 59,1 %, GRÜNE 25,8 %). Dasselbe gilt für die PDS mit 26,1 %. Die Entwicklung zwischen 1996 und 1998 unterstreicht erneut den engen Zusammenhang zwischen dem Spendenaufkommen der Parteien und bedeutenden Wahlen, wie etwa der Bundestagswahl 1998.

Im Einzelnen ergibt sich für den Berichtszeitraum folgendes Bild:

Spendeneinnahmen¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	24.878	35.919	8.748	14.361	10.935	5.030
1996	27.925	35.992	9.879	22.622	14.005	5.542
1997	23.152	33.827	9.090	13.819	14.254	5.870
1998	36.840	66.032	11.435	24.519	21.862	7.402
1995/1996 (+/-) in %	12,25	0,20	12,93	57,52	28,07	10,18
1996/1997 (+/-) in %	- 17,09	- 6,02	- 7,99	- 38,91	1,78	5,92
1997/1998 (+/-) in %	59,12	95,21	25,80	77,43	53,37	26,10

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 und 13.

Unter den Bundestagsparteien verteilte sich das Gesamtspendenaufkommen 1996 von ca. 116 Mio. DM wie folgt: CDU 31 %, SPD 24 %, CSU 19 %, F.D.P. 12 %, GRÜNE 9 % und PDS 5 %. Nur bei CDU und CSU ergab sich somit im Vergleich zu 1995 eine nennenswerte Verschiebung des Spendenanteils. 1998 verteilten sich ca. 168 Mio. DM Gesamtspendenaufkommen folgendermaßen: CDU: 39 %, SPD: 22 %, CSU: 15 %, F.D.P.: 13 %, GRÜNE: 7 % und PDS: 4 %. Im Vergleich zu 1996 konnte also die CDU ihren Anteil am Gesamtspendenaufkommen weiter ausbauen, was zu Lasten der CSU, der SPD und der GRÜNEN ging.

Auch die Bedeutung der Spenden für die Partei, indiziert durch den Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen, ist sehr unterschiedlich. Die SPD – mitgliederstark und daher „beitragsreich“ – konnte 1996 ihren Spendenanteil an den Gesamteinnahmen auf fast 10 % steigern, während die CDU den Anteil des Vorjahres mit 16 % nur in etwa halten konnte. CSU und F.D.P. – aber auch die PDS – konnten ihre Spendeneinnahmen dagegen

erheblich steigern. Bei den GRÜNEN setzte sich der langsame, aber in den letzten Jahren verstetigte Trend einer Erhöhung fort. Der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen war bei der CSU mit über 36 % und bei der F.D.P. mit fast 35 % mit Abstand am höchsten. Bei den GRÜNEN und der PDS erreichte der Anteil ca. 20 % bzw. 15 %. Im Jahre 1997 nahm der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen bei allen Parteien mit Ausnahme der PDS ab, was mit der bereits erwähnten Tatsache in Verbindung zu bringen ist, dass 1997 ein wahlarmes Jahr war. Am signifikantesten gingen die Spenden bei der CSU zurück. Betrag hier der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen 1996 – dem Jahr der aufwändig geführten Kommunalwahl in Bayern – noch 36 %, so ging er 1997 auf 25 % zurück. In Relation zu den absoluten Zahlen nahm 1998 auch der Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen stark zu. Spitzenreiter sind hier die CDU und die CSU mit einem Zuwachs von ca. 68 % bzw. 52 %.

In der Übersicht ergibt sich das folgende Bild:

Anteil der Spendeneinnahmen an den Gesamteinnahmen¹

(in Prozent)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	8,72	16,45	18,06	27,16	23,80	12,32
1996	9,87	16,23	19,71	36,33	34,51	15,28
1997	8,24	15,50	17,73	24,67	34,31	15,94
1998	12,10	26,11	20,07	37,40	44,29	19,16
1995/1996 (+/-) in %	13,19	- 1,34	9,14	33,76	45,00	24,03
1996/1997 (+/-) in %	- 16,51	- 4,50	- 10,05	- 32,09	- 0,58	4,32
1997/1998 (+/-) in %	46,84	68,45	13,20	51,60	29,09	20,20

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 und 6 bis 8.

Bei den so genannten „Großspenden“ ist zu beachten, dass die Parteien seit dem Tag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264 ff. [S. 318 ff.]) wieder wie nach der bis 1989 bestehenden Gesetzeslage verpflichtet sind, Spenden über 20 000 DM mit Name und Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht offen zu legen. Die Angaben über Großspenden in den Rechenschaftsberichten seit diesem Urteil sind somit nicht mit denen der Jahre 1989 bis 1992 vergleichbar, als die Publizitätsgrenze noch 40 000 DM betrug.

Im Jahr 1996 hat sich der bereits seit 1994 erwartungsgemäß bei den meisten Parteien zu verzeichnende Abwärtstrend bei den Großspenden fortgesetzt. Nur GRÜNE und F.D.P. konnten die Anzahl ihrer Großspenden erhöhen; die CSU hatte zwar einen leichten Zuwachs zu verzeichnen, doch blieb sie deutlich unter der 1994 ausgewiesenen Anzahl. Es ist nach wie vor zu vermuten, dass nicht wenige Spender – auch ohne Wissen der Partei – versuchen, die Ausweisungspflicht zu umgehen, indem sie die Spenden auf mehrere Familienmitglieder bzw. verschiedene, juristisch selbständige, aber gleichermaßen von ihnen beeinflusste Firmen verteilen. Zumindest ein Fall ist durch Presseberichte für das Jahr 1998 bekannt geworden (vgl. auch oben, Nr. 4.2.5.3 – Unterbliebene Publizität von Großspenden, S. 26). Es wäre wünschenswert, wenn die Spender erkennen würden, dass sie mit ihrer Spende unser demokratisches Gemeinwesen, das auf die Parteien angewiesen ist, unterstützen und dass mit der Nennung ihrer Namen diese staatsbürgerliche Gesinnung dokumentiert wird (siehe unten).

Die mit Abstand meisten Großspenden, nämlich 107 mit einer Durchschnittshöhe von 26 950 DM, konnten 1996 die GRÜNEN, gefolgt von der CDU und der F.D.P., verbuchen. Dies wird damit zusammenhängen, dass die Son-

derbeiträge von Mandatsträgern bei den GRÜNEN als (freiwillige) Spenden verbucht werden und nicht – wie bei den übrigen Parteien – als (verpflichtende) Sondermitgliedsbeiträge. Das Problem einer Einflussnahme von außen auf diese Partei durch solche Großspenden stellt sich dabei nicht. Ein völlig anderes Bild ergibt sich jedoch, wenn man nicht die Anzahl, sondern die Höhe der Spenden betrachtet. Hier haben CDU und CSU gefolgt von F.D.P. signifikant höhere Spenden zu verbuchen als die übrigen Parteien. Bemerkenswert ist überdies die Verteilung zwischen Großspendern natürlicher und juristischer Personen. Im Jahre 1996 waren von den 40 Großspendern der CDU 29 juristische Personen, bei der F.D.P. waren 14 von 23 Spendern juristische Personen und von den 15 Großspendern der CSU war sogar nur ein einziger eine natürliche Person. Hingegen konnte die SPD nur zwei Spenden und GRÜNE und PDS überhaupt keine Spenden von juristischen Personen verbuchen. CDU/CSU und F.D.P. haben 1996 eine größere Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen und Verbände erhalten als andere Parteien.

1997 setzte sich der für 1996 beschriebene Trend bei der CDU und der CSU fort. Die Zahl der Großspenden ging um sechs bzw. fünf zurück. Die GRÜNEN blieben die Partei mit den meisten Großspenden (120, Durchschnittshöhe: 28 261 DM). Von den 34 Großspendern der CDU waren nur zehn natürliche Personen. Die CSU konnte überhaupt keine natürliche Person als Großspender ausweisen. Bei der F.D.P. waren von 26 Großspenden 15 Spenden von juristischen Personen. Wiederum wird der Eindruck bestätigt, dass CDU/CSU und F.D.P. einen starken Rückhalt in der Industrie und bei den Verbänden hatten. Bei der SPD überwog die Anzahl der juristischen Personen knapp die der natürlichen Personen (10/7). Hingegen waren bei den GRÜNEN und der PDS alle Großspender natürliche Personen.

Großspenden

(Anzahl 1995 bis 1998 und durchschnittliche Höhe)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	24	58	74	12	13	6
1996	16	40	107	15	23	5
1997	17	34	120	10	26	10
1998	54	117	99	37	46	13
Durchschnittshöhe 1995 in DM	36.843	56.766	27.443	81.860	51.994	26.024
Durchschnittshöhe 1996 in DM	33.139	73.489	26.950	70.935	58.806	25.330
Durchschnittshöhe 1997 in DM	42.185	79.102	28.261	120.126	60.577	26.540
Durchschnittshöhe 1998 in DM	43.110	106.205	27.984	74.067	72.351	28.516

Die Entwicklung 1998 ist auch insoweit vom Wahljahr geprägt. Alle Parteien mit Ausnahme der GRÜNEN konnten einen deutlichen Anstieg bei der Zahl der Großspenden verzeichnen. Die CDU erhielt mit 117 die meisten Großspenden, deren Durchschnittsbetrag mit 106 205 DM zudem am höchsten war. Die Großspenden von CSU und F.D.P. zeichnen sich ebenfalls durch ihre beachtliche Durchschnittshöhe aus (74 067 DM bzw. 72 351 DM). Demgegenüber fallen sowohl die Anzahl als auch die Höhe der Großspenden an die SPD mit 54 Spenden zu durchschnittlich 43 110 DM deutlich geringer aus. Die GRÜNEN konnten bei 99 Spenden die Durchschnittshöhe des Vorjahres annähernd halten. Das „Schlusslicht“ bildet die PDS mit 13 Großspenden bei einer Durchschnittshöhe von 28 516 DM. Interessant ist erneut der Blick auf den Anteil natürlicher und juristischer Personen an den Großspendern. Bei der CDU nahm sowohl die Zahl der natürlichen als auch die der juristischen Personen unter den Großspendern signifikant zu. Bei der F.D.P. und der SPD ist eine ähnliche Entwicklung zu konstatieren. Bei der CSU gab es im Gegensatz zum Vorjahr sieben Großspenden von natürlichen Personen. Hier ist anzunehmen, dass sich neben der Industrie und Verbänden, die eine bestimmte politische Richtung unterstützen möchten, auch natürliche Personen in (Bundes-)Wahlkampfzeiten für „ihre“ politische Richtung stark machen wollen. Die GRÜNEN und die PDS konnten 1998 wiederum nur Spenden natürlicher Personen verbuchen. Da die überwiegende Zahl der Großspenden bei den GRÜNEN Mandatsträgerabgaben sind, ist der Rückgang der Großspenden wohl auf den Verlust von Parlamentsmandaten im Berichtszeitraum zurückzuführen. Diese Entwicklung wirkt sich 1998 bei den Gesamtspendeneinnahmen nicht aus, weil die Partei in jenem Jahr infolge des Bundestagswahlkampfes ein erhöhtes (Klein-)Spendenaufkommen zu verzeichnen hatte.

Der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen ist – das sei betont – bis auf den nicht vergleichbaren Ausnahmefall der GRÜNEN bei allen Parteien relativ gering. Er betrug 1996 bei den GRÜNEN 29 %, der F.D.P. 9,7 %, der CDU 8,2 %, der CSU 4,7 %, der PDS 2,3 % und bei der SPD 1,8 %. 1997 betrugen die Anteile bei den GRÜNEN 37 %, bei der F.D.P. 11 %, bei der CSU 8,6 %, bei der CDU 7,8 %, bei der PDS 4,5 % und bei der SPD 3,1 %. 1998 schließlich stellt sich der prozentuale Anteil der Summe der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen folgendermaßen dar: GRÜNE 24 %, CDU 18 %, F.D.P. 15 %, CSU 11 %, SPD 6,3 % und PDS 3,8 %. Im Großen und Ganzen lässt sich also anlässlich der Bundestagswahl 1998 ein Anstieg des Anteils der Großspenden an den Gesamtspendeneinnahmen feststellen. Dies gilt allerdings nicht für die GRÜNEN und die PDS. Deren Großspendenanteil ging nach einem Anstieg 1997 im Jahre 1998 wieder zurück. Der in absoluten Zahlen signifikant höhere Großspendenanteil der GRÜNEN infolge zahlreicher Mandatsträgerabgaben erscheint unter dem Aspekt der Einfluss Spenden unproblematisch.

Wie Großunternehmen in ihrer Spendenaufteilungspraxis verfahren, lässt sich an Hand zweier signifikanter Beispiele darlegen:

Wie in den Vorjahren hat die Daimler-Benz AG auch 1996 und 1997 ihre Spenden auf mehrere Parteien verteilt. 1996 teilte sie die Summe von 305 000 DM wie folgt auf: CDU und SPD je 87 500 DM, F.D.P. 67 500 DM und CSU 62 500 DM. 1997 erhielten von der Gesamtsumme in Höhe von 359 407,50 DM die SPD und die CDU je 92 500 DM, die CSU 94 407,50 DM und die F.D.P. 80 000 DM. 1998 hat die Nachfolgegesellschaft Daimler-Chrysler AG aus ihrer gegenüber 1996 verdoppelten Gesamtspende von 610 000 DM erneut zu gleichen Teilen die SPD und die CDU mit je 185 000 DM bedacht. Die CSU erhielt 1998 130 000 DM, die F.D.P. 110 000 DM. Auch die Deutsche Bank hat 1998 eine Spendensumme von 970 516 DM auf die bis zum Herbst regierenden Parteien und die SPD verteilt (CDU 508 956 DM; SPD 210 400 DM; F.D.P. 151 160 DM; CSU 100 000 DM). Im Jahre 1996 spendete die Deutsche Bank 590 500 DM und 1997 500 035 DM, wobei 1996 die CDU, die CSU sowie die F.D.P. und 1997 nur die CDU und die F.D.P. in den Genuss einer Spende kamen. Die GRÜNEN und die PDS erhielten im Berichtszeitraum keinen Anteil an den genannten Großspenden.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seiner Entscheidung vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, S. 264 ff. [S. 322]) festgestellt, dass der Gesetzgeber nicht nur für solche Spenden die Publizitätspflicht normieren darf, die möglicherweise auf die Gesamtpartei politischen Einfluss nehmen könnten, sondern bei der Bemessung der Publizitätsgrenze auch die Möglichkeit der Einflussnahme auf Untergliederungen der Parteien berücksichtigen muss. Daraufhin hat die frühere Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung („Sendler-Kommission“) empfohlen, die Parteien bei der Veröffentlichung von Großspenden auch zu der Angabe zu verpflichten, an welche Partei-Untergliederung die Spende geleistet wurde (Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 43). Darüber hinaus wurde vorgeschlagen, die Publizitätsgrenze zu staffeln, und zwar ab 20 000 DM für die Bundesverbände der Parteien, ab 10 000 DM für ihre Landesverbände und ab 5 000 DM für deren nachgeordnete Gebietsverbände. Der Gesetzgeber hat diese Empfehlungen wohl im Hinblick darauf, dass bei der Rechnungslegung auf die Gesamtpartei abzustellen ist, nicht aufgegriffen, sondern entsprechend den zwingenden Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Publizitätsgrenze im neuen § 25 Abs. 2 PartG einheitlich von 40 000 DM auf 20 000 DM herabgesetzt (vgl. auch oben Nr. 3. – Pflicht der Parteien zur öffentlichen Rechenschaftslegung, S. 11).

In diesem Zusammenhang sei angemerkt, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem vorerwähnten Urteil ausgeführt hat, dass die Pflicht zur Publizität von Großspenden nicht nur bei Spenden über 20 000 DM an die Partei, sondern auch bei Spenden an die einzelnen Abgeordneten zur Unterstützung ihrer politischen Tätigkeit besteht. Die Unabhängigkeit der Abgeordneten gemäß Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 GG verlangt eine öffentliche Benennung der Spender, nicht zuletzt, um eine Umgehung der Rechenschaftspflicht der Partei zu verhindern. Daraufhin wurde den Abgeordneten des Deutschen Bundestages schriftlich mitgeteilt, dass § 44a Abs. 2 Nr. 3

AbgG i. V. m. § 4 Abs. 2 der Verhaltensregeln verfassungskonform dahingehend auszulegen sei, dass Geldspenden ab 20 000 DM an Abgeordnete nach erfolgter Anzeige durch den Präsidenten des Bundestages veröffentlicht werden müssen. Im Rahmen einer Revision der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages im Jahre 1995 ist dieser Verfassungslage ausdrücklich in § 4 Abs. 3 der Verhaltensregeln Rechnung getragen worden³⁰.

³⁰ § 4 der Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages (BGBl. 1995 I S. 1246):

„Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 20 000 Deutsche Mark übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 3).“

Zusammenfassend kann aufgrund der Zahlen festgestellt werden, dass die Großspenden nach dem „Superwahljahr“ 1994 zwischen 1995 und 1997 erwartungsgemäß zurückgegangen und im großen Wahljahr 1998 ebenfalls erwartungsgemäß wieder stark angestiegen sind.

5.2.1.3 Staatliche Teilfinanzierung

Die SPD erzielte im Berichtszeitraum wie auch regelmäßig in den Jahren zuvor die höchsten Einnahmen aus der staatlichen Teilfinanzierung. Die CDU erhielt jeweils den zweithöchsten Betrag. Werden allerdings wegen der mit der SPD vergleichbaren bundesweiten Abdeckung des Parteienspektrums die Beiträge von CDU und CSU zusammengerechnet, so fällt die SPD mit Ausnahme der Jahre 1998, 1996, 1995 und 1989 auf den zweiten Platz zurück. Die prozentualen Zuwächse sind, nachdem die Besonderheiten im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Parteienfinanzierungsrechts abgeschlossen sind, erstmals im Rahmen des Systems der staatlichen Teilfinanzierung aussagekräftig (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.2.1 – Staatliche Teilfinanzierung).

Bei der PDS ist zu beachten, dass der starke Einnamerückgang 1996 gegenüber dem Vorjahr insbesondere auf den geringeren Ausweis der Einnahmen aus staatlichen Mitteln zurückzuführen ist. Dies beruht insbesondere darauf, dass diese Partei die Abschlusszahlungen aus der staatlichen Wahlkampfkostenerstattung nach altem Recht anders als die übrigen Parteien erst 1995 verbuchte, sodass dort ein starker prozentualer Zuwachs ausgewiesen wurde. Entsprechend hat sich die Situation 1997 und 1998 hier wieder normalisiert.

Für die Entwicklung von 1996 bis 1998 ergibt sich folgendes Bild:

Staatliche Mittel¹
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	90.377	73.661	17.875	16.546	13.418	14.789
1996	90.447	72.534	16.562	16.770	12.362	11.848
1997	90.015	73.221	17.278	19.425	13.130	12.291
1998	96.841	73.885	18.204	17.505	13.182	12.514
1995/1996 (+/-) in %	0,08	- 1,53	- 7,35	1,35	- 7,87	- 19,89
1996/1997 (+/-) in %	- 0,48	0,95	4,32	15,83	6,21	3,74
1997/1998 (+/-) in %	7,58	0,91	5,36	- 9,88	0,40	1,81

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 und 14.

Der Anteil der staatlichen Mittel an den Gesamteinnahmen bewegt sich bei allen Bundestagsparteien 1996 im Rahmen von 27 % (CSU) bis über 33 % (GRÜNE). Im Jahre 1997 lag die Spanne zwischen 32 % (SPD, F.D.P.) und 35 % (CSU), 1998 zwischen 27 % (CSU, F.D.P.) und über 32 % (PDS). Die Staatsquote an den Einnahmen der Bundestagsparteien beträgt rund ein Drittel. Somit hat die staatliche Teilfinanzierung keinen so großen Anteil an der Gesamtfinanzierung der Parteien, wie es in der Öffentlichkeit den Anschein hat. Von dem Korrektiv der relativen Obergrenze sind die Bundestagsparteien weit entfernt (vgl. § 18 Abs. 5 PartG, hiernach darf die staatliche Teilfinanzierung die Summe der selbsterwirtschafteten Einnahmen nicht übersteigen). Von den hier aufgeführten staatlichen Mitteln zu unterscheiden sind, wie bereits im letzten Bericht ausgeführt, die staatlichen Zuwendungen an die Fraktionen und politischen Stiftungen, die fälschlicherweise oftmals zur Parteienfinanzierung gezählt werden (vgl. auch oben, Nr. 2 – Ausgestaltung der Berichtspflicht nach § 23 Abs. 5 PartG, S. 10, sowie Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.2.1.3 – Staatliche Teilfinanzierung). Keinesfalls darf der Begriff „Parteienfinanzierung“ daher mit dem unscharfen weiteren Begriff der „Politikfinanzierung“ gleichgesetzt werden.

5.2.2 Ausgaben

Die Parteien sind gehalten, in den Rechenschaftsberichten außer ihren Einnahmen und ihrem Vermögen (vgl. dazu bzgl. der Bundestagsparteien unten, Nr. 5.2.4 – Vermögen, S. 53 ff.) auch ihre Ausgaben zu erläutern. Nach § 24 Abs. 3 PartG müssen die Parteien über acht Ausgabekategorien berichten:

- Personalausgaben,
- Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebs,
- Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
- Ausgaben für Wahlkämpfe,
- Zinsen,
- sonstige Ausgaben,
- Zuschüsse an Gliederungen,
- Gesamtausgaben.

Von diesen Ausgaben sind die Personalausgaben, die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb und die Ausgaben für politische Tätigkeit (Ausgaben für allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe) mit durchschnittlich 96 % die weitaus wichtigsten. Sie werden im Folgenden näher betrachtet.

Die Gesamtausgaben unterlagen bei den im Bundestag vertretenen Parteien im Berichtszeitraum großen Schwankungen. Dies entspricht den Erwartungen, da die Parteien 1998 vor allem den Bundestagswahlkampf finanzieren mussten. Hinzu kamen Wahlkämpfe für die Landtagswahlen in Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Bayern und Mecklenburg-Vorpommern. In den beiden vorausgegangenen, relativ wahlarmen Jahren bestand für die Parteien die von ihnen auch genutzte Möglichkeit, Rücklagen für diese zahlreichen Wahlkämpfe des Jahres 1998 zu bilden. Diese Entwicklung schlägt sich in den Zahlen für den Berichtszeitraum deutlich nieder. Allgemein geringen Steigerungen 1996 steht ein Rückgang der Ausgaben 1997 und ein dazu signifikanter Anstieg 1998 gegenüber. Der herausragende Anstieg der CSU-Ausgaben im Jahre 1996 um ein Mehrfaches im Vergleich zu den übrigen Bundestagsparteien geht wohl auf den aufwändig geführten Kommunalwahlkampf 1996 in Bayern zurück. Einen Hinweis darauf gibt auch der noch stärkere Anstieg der Ausgaben für die politische Tätigkeit als Sammelposten für die allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe um über 82 % einerseits (vgl. auch unten, Nr. 5.2.2.3 – Ausgaben für politische Tätigkeit, S. 49) und der Rückgang der entsprechenden Ausweise der in Bayern nicht tätigen CDU andererseits. Der besonders starke Anstieg bei der CSU hängt auch damit zusammen, dass sie nur in Bayern tätig ist und daher dort getätigte Ausgaben sich in vollem Umfang als Ausgaben der Gesamtpartei widerspiegeln. 1997 fielen bei der CSU und auch bei SPD, CDU und F.D.P. die Gesamtausgaben jedoch wieder unter das Niveau von 1995.

Hinsichtlich der Entwicklung der Gesamtausgaben der Bundestagsparteien ergibt sich für die Rechnungsjahre folgendes Bild:

Ausgabenentwicklung der Bundestagsparteien¹
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	259.426	207.062	44.708	52.220	46.022	29.964
1996	271.999	204.023	48.549	71.947	47.161	28.623
1997	256.377	189.668	45.300	44.664	40.658	31.379
1998	355.291	310.009	66.958	81.472	59.077	49.269
1995/1996 (+/-) in %	4,85	- 1,47	8,59	37,78	2,47	- 4,48
1996/1997 (+/-) in %	- 5,74	- 7,04	- 6,69	- 37,92	- 13,79	9,63
1997/1998 (+/-) in %	38,58	63,45	47,81	82,41	45,30	57,01

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 15 bis 19.

Personalausgaben¹
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	94.552	73.497	13.351	13.878	12.231	10.949
1996	95.667	73.400	14.136	13.745	11.415	11.970
1997	95.336	73.609	14.977	13.643	11.412	12.585
1998	105.343	77.515	16.570	14.354	10.714	13.290
1995/1996 (+/-) in %	1,18	- 0,13	5,88	- 0,96	- 6,67	9,33
1996/1997 (+/-) in %	- 0,35	0,28	5,95	- 0,74	- 0,03	5,14
1997/1998 (+/-) in %	10,50	5,31	10,64	5,21	- 6,12	5,60

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 15 und 20.

5.2.2.1 Personalkosten

Bei den großen Bundestagsparteien blieben die Personalausgaben 1996 im Vergleich zum Vorjahr im Wesentlichen konstant. Schwankungen, die sich jedoch in einem engen Rahmen hielten, finden sich nur bei den GRÜNEN, der F.D.P. und der PDS. Aus dieser Entwicklung lässt sich schließen, dass die großen Parteien ihren Personalbestand im Wesentlichen unverändert gelassen haben. GRÜNE und PDS werden hingegen ihren Mitarbeiterstab leicht ausgebaut haben. Dabei hat die PDS auch die überproportionalen Lohnsteigerungen aufgrund des niedrigeren Anfangslohnniveaus in den neuen Ländern auffangen müssen. Ein Personalabbau bzw. eine niedrigere Neufestsetzung der Vergütungen lässt sich 1996 nur für die F.D.P. feststellen. 1997 blieben die Personalausgaben bei SPD, CDU, CSU und F.D.P. weitgehend konstant. Die GRÜNEN und die PDS haben leichte Steigerungen zu verzeichnen, die auf die selben Ursachen wie 1996 zurückzuführen sein dürften. 1998 haben die Parteien mit Ausnahme der F.D.P. einen Anstieg der Personalausgaben zu verzeichnen, der bei der SPD und den GRÜNEN jeweils über 10 % beträgt. Diese Entwicklung muss wohl im Zusammenhang mit dem Wahljahr 1998 gesehen werden, das einen größeren Personalbedarf hervorrief, der nicht allein mit ehrenamtlichen Kräften zu decken war. Diese Einschätzung trifft offenbar in besonderem Maße auf die Herausforderer bei der Bundestagswahl zu.

Im Einzelnen entwickelten sich die Personalkosten bei den Bundestagsparteien von 1996 bis 1998 wie oben dargestellt.

5.2.2.2 Verwaltungsausgaben

Eine ähnliche Entwicklung wie bei den Personalkosten findet sich 1996 bei den Verwaltungsausgaben (Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes, § 24 Abs. 3 Nr. 2 PartG). Sie waren bei den großen Bundestagsparteien weitgehend stabil. PDS und CSU konnten einen leichten Rückgang verzeichnen. Man kann daraus schließen, dass die Sparbemühungen der CSU Früchte getragen haben. Bei der F.D.P. passt die Verringerung der Verwaltungsausgaben in das allgemeine Bild der durch sinkende Einnahmen bestimmten Verkleinerung des Parteiapparates. 1997 stiegen die Verwaltungskosten bei allen Parteien mit Ausnahme der CDU (- 2,0 %) an. Im Wahljahr 1998 setzt sich diese Entwicklung in verstärktem Maße fort. Alle Parteien haben stark gestiegene Verwaltungsausgaben zu verzeichnen. Spitzenreiterin ist die PDS mit einer Steigerung von 39,2 %, gefolgt von der SPD mit 9,5 % und der CSU mit 9,4 %. Die Verwaltungsausgaben der PDS liegen mit 12,9 Mio. DM über denen der F.D.P. mit 12,1 Mio. DM, obwohl die PDS fast ausschließlich in den neuen Bundesländern politisch aktiv ist. Allerdings baut sie stetig neue Parteistrukturen in den alten Bundesländern auf.

Im Einzelnen ergibt sich für die Entwicklung der Verwaltungsausgaben folgendes Bild:

Verwaltungsausgaben¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	54.186	50.867	9.013	10.335	13.555	9.647
1996	56.159	51.428	8.917	9.487	11.747	9.035
1997	58.234	50.417	9.023	9.875	11.976	9.231
1998	63.786	52.462	9.773	10.799	12.101	12.851
1995/1996 (+/-) in %	3,64	1,10	- 1,07	- 8,21	- 13,34	- 6,34
1996/1997 (+/-) in %	3,69	- 1,97	1,19	4,09	1,95	2,17
1997/1998 (+/-) in %	9,53	4,06	8,31	9,36	1,04	39,22

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 15 und 21.

Die Verwaltungsausgaben machten 1996 bei den Parteien einen unterschiedlichen Anteil an den Gesamtausgaben aus. Während die CSU nur 13 % ihrer Gesamtausgaben für die Verwaltung bezahlte, betrug dieser Anteil bei den GRÜNEN bereits 18 %, bei der SPD 21 % und bei der CDU und der F.D.P. 25 %. In den Jahren 1996 und 1997 stieg der Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben an, um 1998 auf den Stand von bzw. vor 1996 zurückzufallen. Allein bei der PDS, die in den Vorjahren den mit Abstand größten Verwaltungskostenanteil hatte, lässt sich ein kontinuierlicher Rückgang des wohl noch aus früheren Zeiten resultierenden überdurchschnittlich hohen Verwaltungsausgabenanteils feststellen (1996: 32 %, 1997: 29 %, 1998: 26 %). Die gezeigten Unterschiede erklären sich auch aus der unterschiedlichen Belastung der Parteien durch finanzielle Aufwendungen für Wahlkämpfe. Denn wenn die Aufwendungen hierfür sehr hoch sind, sinkt notwendigerweise zugleich der prozentuale Anteil der Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben (vgl. ANHANG I – Anlagen 15 bis 19).

5.2.2.3 Ausgaben für politische Tätigkeit

Nach dem bis Ende 1993 geltenden Recht der Wahlkampfkostenerstattung umfasste der Ausweisposten „innerparteiliche Gremienarbeit und Information“ nur die parteiinternen Aktivitäten. Die Ausgaben „für Öffentlichkeitsarbeit und Wahlen“ gaben Ausgaben für die außerparteiliche politische Arbeit wieder. Seit 1994 umfasst die Position der „Ausgaben für allgemeine politische Arbeit“ sowohl die inner- als auch die außerparteiliche politische Arbeit, während die Position „Ausgaben für Wahlkämpfe“ die direkten, im Zusammenhang mit den Wahlkämpfen aufgewendeten Kosten ausweisen soll. Daher konnten die Parteien die Positionen eines Rechenschaftsberichts nach altem Recht nicht einfach nach neuem Recht umbenennen, sondern mussten ihre Rechnungsunterlagen und ihre Buchführung entsprechend den neuen Ausweisungen umgruppieren. Bei der APD, die dazu

selbst innerhalb von zwei Jahren nach dem Rechnungsjahr 1994 nicht in der Lage gewesen war, hatte dies dazu geführt, dass sie keine staatlichen Mittel für 1995 erhalten hat (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 4.2.2.2 – Berichterstellung nach altem Recht, sowie Neuberechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1995, S. 124 f.). Der Vergleich dieser Positionen zu den Einzelausweisen der Jahre 1993 und früher ist daher nur eingeschränkt möglich. Beide Positionen zusammengenommen sind jedoch mit den beiden Positionen alten Rechts vergleichbar. Insoweit ist ein Anschluss an die Ausweise in den Rechenschaftsberichten alten Rechts möglich. Daher werden im vorliegenden Bericht nicht die Einzelpositionen erläutert, sondern beide Ausweise zusammen unter dem Begriff „Politische Tätigkeit“ (zum Begriff vgl. den Bericht in Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.3.1.3 – Politische Tätigkeit).

Bei den Ausgaben für politische Tätigkeit hatte im Jahre 1996 die CSU mit absolut rund 21 Mio. DM und prozentual zum Vorjahr mit 82 % die höchste Steigerungsrate, wohl ein Zeichen für ihr großes Engagement im bayerischen Kommunalwahlkampf. Aber auch bei den GRÜNEN und bei der F.D.P. waren vor allem prozentual erhebliche Steigerungen festzustellen. Die SPD verzeichnete absolut eine Steigerung von ca. 8 Mio. DM. Alleine der Landesverband Bayern und seine nachgeordneten Gebietsverbände gaben für allgemeine politische Tätigkeit und für Wahlkämpfe 22,5 Mio. DM aus. GRÜNE und F.D.P. verzeichneten auf Bundesebene Steigerungen von 2,6 Mio. DM bzw. ca. 4 Mio. DM. Auf den Landesverband Bayern und nachgeordnete Gebietsverbände entfielen von den genannten Ausgaben bei den GRÜNEN knapp 4 Mio. DM, bei der F.D.P. gut 2,5 Mio. DM. Wegen ihres mehrfach höheren Ausgabenvolumens der Gesamtpartei schlug der bayerische Kommunalwahlkampf bei den GRÜNEN in den Gesamtausgaben nur relativ gering mit einer Steigerung von 8,6 % zu Buche. Offenbar führten diese Parteien die wenigen Wahlkämpfe im

Rechnungsjahr in vergleichsweise aufwändiger Weise. Bei CDU und PDS, die sich am bayerischen Kommunalwahlkampf nicht beteiligten, ist dementsprechend ein Rückgang der Ausgaben für politische Tätigkeit festzustellen. Erwähnenswert erscheint das große finanzielle Engagement der an der Kommunalwahl in Bayern teilnehmenden Parteien REP und ÖDP, die sich auch in den Gesamtausgaben mit Steigerungsraten von 48 % bzw. 51 % niederschlagen. In absoluten Zahlen engagierte sich der Landesverband Bayern der ÖDP 1996 für allgemeine politische Arbeit und für Wahlkämpfe mit knapp 1,5 Mio. DM, der Landesverband Bayern der REP mit gut 2,7 Mio. DM, wovon bis auf knapp 21 000 DM sämtliche Ausgaben solche für Wahlkämpfe waren (vgl. insoweit auch unten, Nr. 5.3.2. – Ausgaben (sonstige Parteien), S. 59, sowie **ANHANG I – Anlagen 35 und 39**).

Das Bundesverfassungsgericht³¹ hatte den zuständigen Gesetzgebern aufgegeben, die finanzielle Unterstützung der kommunalen Wählervereinigungen zu prüfen: Bayern hat daraufhin eine solche Unterstützung gesetzlich eingeführt (2,50 DM je Stimme für „sonstige organisierte Wählergruppen“, die mindestens 1,0 % der gültigen Gesamtstimmen erzielt haben, § 60 Abs. 1 Landeswahlgesetz).

³¹ BVerfGE 85, S. 264 ff. (S. 328); 87, S. 394 ff. (S. 398).

Im wahlarmen Jahr 1997 gingen die Ausgaben für politische Tätigkeit merklich zurück. Allein die PDS legte in diesem Bereich zu. Im Jahr 1998 stiegen die Ausgaben für politische Tätigkeit der Bundestagsparteien stark an, nämlich teils um deutlich mehr als 100 %. Bei der CDU und der PDS lässt sich ein Anstieg um das 2,6-fache, bei der CSU gar um das 2,9-fache gegenüber der Vorjahressumme feststellen. Dies unterstreicht den engen Zusammenhang zwischen Jahren mit zahlreichen Wahlen und der Intensivierung der politischen Tätigkeit, die für entsprechende Ausgaben sorgt. Den Ausgaben steht auf der Einnahmeseite zwar ein erhöhtes Spendenaufkommen gegenüber. Dieses kann aber den Mehraufwand nicht decken. Auch vor diesem Hintergrund erhellt, weshalb die Parteien in wahlarmen Jahren Rücklagen für „Superwahljahre“ bilden, was die Aufstellung für 1997 anschaulich belegt.

Im Gegensatz zu den analysierten Personal- und Verwaltungsausgaben zeigen die Ausgaben für politische Tätigkeit seit 1986 eine zyklische Entwicklung. Sie sind bei den Parteifinzen die variabelsten Posten, wobei sie jeweils in Jahren mit vielen Wahlen deutlich ansteigen (vgl. 1990, 1994, 1998).

In der Übersicht stellen sich die Ausgaben der Bundestagsparteien für ihre politische Tätigkeit in den Rechnungsjahren 1996 bis 1998 wie folgt dar:

Politische Tätigkeit¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	102.565	73.874	20.300	25.479	17.058	9.021
1996	110.817	71.062	22.902	46.441	21.043	7.395
1997	90.090	59.756	19.486	19.039	14.187	8.791
1998	180.897	156.004	38.805	54.400	32.448	23.008
1995/1996 (+/-) in %	8,05	- 3,81	12,82	82,27	23,36	- 18,02
1996/1997 (+/-) in %	- 18,70	- 15,91	- 14,92	- 59,00	- 32,58	18,88
1997/1998 (+/-) in %	100,80	161,07	99,14	185,73	128,72	161,72

¹ Vgl. auch **ANHANG I – Anlagen 15 und 22**.

Im Jahre 1996 bildeten die Ausgaben für politische Tätigkeit bei der CSU (65 %), den GRÜNEN (47 %), der F.D.P. (45 %) und der SPD (41 %) den jeweils größten Ausgabenposten. Bei der CDU waren diese Ausgaben an zweiter Position nach den Personalausgaben zu finden (35 %). Nur bei der PDS waren die Personal- und Verwaltungsausgaben jeweils höher als die Ausgaben für politische Tätigkeit (26 %). 1997 beliefen sich die Ausgaben für politische Tätigkeit auf jeweils ca. 43 % bei den GRÜNEN und der CSU, 35 % bei der SPD und der F.D.P., 32 % bei der CDU und 28 % bei der PDS. Mit Ausnahme der PDS verringerte sich dieser Posten bei allen Parteien gegenüber dem Vorjahr. Erwartungsgemäß nahm der Anteil der Kosten für die politische Tätigkeit bei allen Parteien im Wahljahr 1998 stark zu. Mit Ausnahme der PDS (47 %) lag er 1998 bei allen Parteien über 50 %, was zuletzt 1994 – dem so genannten Superwahljahr – der Fall war. Allerdings hatte die CSU 1996 wegen des von ihr in Bayern aufwändig geführten Kommunalwahlkampfes einen Anteil der Kosten für politische Tätigkeit an den Gesamtkosten von 65 % zu verzeichnen (vgl. ANHANG I – Anlagen 15 und 22).

5.2.3 Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben

Eine Auswertung der nach § 24 Abs. 2 und 3 PartG auszuweisenden Einnahmen und Ausgaben (Gliederungspunkte A und B der Rechenschaftsberichte) zeigt 1996 ein sich wie bereits 1995 gegenüber 1994 normalisierendes Bild. Mit Ausnahme von CSU und F.D.P. konnten alle Parteien das wahlarme Jahr nutzen, um Rücklagen zu bilden bzw. Schulden zu begleichen. Bei den GRÜNEN war diese Differenz jedoch unerwartet niedrig, was vor allem auf den Anstieg der Ausgaben für politische Tätigkeit zurückzuführen ist. Bei der CSU sind die Ausgaben vor allem aufgrund der bayerischen Kommunalwahl sehr hoch gewesen. Bei der F.D.P. setzt sich die negative Entwicklung der Vorjahre fort (vgl. 1994: – 30 Mio. DM; 1995: – 0,1 Mio. DM).

1997 gelang es allen Parteien, einen Einnahme-Überschuss zu erzielen. Dieser fällt bei der F.D.P. angesichts ihrer ohnehin angespannten Finanzlage mit 892 TDM gering, bei den anderen Parteien dagegen durchweg deutlich aus. Diese waren offensichtlich bemüht, Rücklagen für das folgende Jahr zu bilden, in dem zahlreiche Wahlen, darunter die Bundestagswahl, stattfanden. In der Tat kehrte sich das positive Einnahme-Ausgaben-Verhältnis 1998 um. Die im Zeitraum seit der Bundestagswahl 1994 gebildeten Rücklagen sind aufgezehrt worden. Bei SPD, CDU, GRÜNEN und PDS blieb das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben für den Zeitraum von 1995 bis 1998 ausgeglichen, während es bei der CSU und der F.D.P. einen negativen Saldo ergab.

Der Vergleich zwischen Einnahmen und Ausgaben spiegelt auch die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Partei wider. So gelang es der CDU und der PDS innerhalb von

zwei Jahren, die Mehrausgaben, die das „Superwahljahr“ 1994 verursachte, durch ihre Einnahmen wieder auszugleichen. Der SPD gelang dies bis 1997. Daraus darf der Schluss gezogen werden, dass die vorgenannten Parteien über eine solide Einnahmebasis verfügen. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Geschwindigkeit dies den Parteien nach dem Wahlkampf 1998 gelingt.

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien stellt sich im Berichtszeitraum wie auf der folgenden Seite dar.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses von Einnahmen zu Ausgaben ist von erheblicher Bedeutung, inwieweit die Parteien in der Lage sind, die Deckung ihrer Ausgaben durch reguläre Einnahmen sicherzustellen. Dies entspricht auch der Auffassung der Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung. Die staatlichen Zuwendungen müssen dabei als Einnahmefaktor außer Betracht bleiben. Im Berichtszeitraum hatte die SPD in diesem Vergleich das mit Abstand beste Ergebnis. Sie konnte 1996 und 1997 ihre gesamten Personal- und Verwaltungsausgaben allein aus den Mitgliedsbeiträgen bestreiten, selbst im Wahljahr 1998 lag der Anteil immer noch bei 93 %. Die SPD nimmt damit unter den Parteien erneut eine Ausnahmestellung ein. Sie zeigt, dass sie über eine solide Eigenfinanzierung verfügt. Aber auch bei den GRÜNEN und der CSU war die Quote mit 88 % bzw. 84 % im Jahre 1996 besser als im Vorjahr. Diese Entwicklung setzte sich 1997 fort (90 % bzw. 83 %). Der Rückgang 1998 auf 82 % bzw. 77 % dürfte sich aus den erhöhten Aufwendungen im Jahr der Bundestagswahl erklären. Bei der CDU und der PDS gab es im Jahre 1996 gegenüber dem Vorjahr im positiven Sinn kleine Veränderungen (80 % bzw. 81 %). Das Verhältnis blieb 1997 mit 81 % bzw. 77 % weitgehend konstant, um 1998 auf 77 % bei der CDU und sogar nur 66 % bei der PDS abzufallen. Die PDS hat damit die zweitniedrigste Eigenfinanzierungsquote. Die F.D.P. bildete wie in den Vorjahren auch 1996 das „Schlusslicht“. Es ist aber auch dieser Partei gelungen, ihre Quote zu erhöhen. 1997 und 1998 stagniert sie allerdings bei 45 % bzw. 46 %. Insgesamt ist für den Berichtszeitraum unter dem Aspekt einer wünschenswerten Eigenfinanzierung eine positive Entwicklung festzustellen, wenn man die Besonderheiten des wahlreichen Jahres 1998 in Rechnung stellt. Bei der CDU ist zu beachten, dass das Einnahme-Ausgaben-Verhältnis positiver ausfällt, weil ca. 18 Mio. DM eingerechnet wurden, die das vom Landesverband Hessen bisher nicht in der Rechnungslegung ausgewiesene Vermögen in gleicher Höhe darstellen (– 22,6 % statt – 32,0 %). Der Betrag ist 1998 aus buchungstechnischen Gründen als „sonstige Einnahme“ in das Rechnungswerk eingebucht worden. Tatsächlich wurde er bereits vor vielen Jahren Bestandteil des Vermögens der Partei und konnte somit in 1998 keinen positiven Effekt auf das Einnahme-Ausgaben-Verhältnis haben.

Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben der Bundestagsparteien¹

(in Tsd. DM)

	SPD	CDU²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995						
Einnahmen	285.197	218.318	48.436	52.869	45.937	40.814
Ausgaben	259.426	207.062	44.708	52.220	46.022	29.964
Saldo	25.771	11.256	3.728	649	–85	10.850
Überdeckung/ Unterdeckung in %	9,04	5,16	7,70	1,23	– 0,19	26,58
1996						
Einnahmen	283.042	221.721	50.126	62.262	40.581	36.259
Ausgaben	271.999	204.023	48.549	71.947	47.161	28.623
Saldo	11.043	17.698	1.577	– 9.685	– 6.580	7.636
Überdeckung/ Unterdeckung in %	3,90	7,98	3,15	– 15,56	– 16,21	21,06
1997						
Einnahmen	280.977	218.234	51.280	56.025	41.550	36.830
Ausgaben	256.377	189.668	45.300	44.664	40.658	31.379
Saldo	24.600	28.566	5.980	11.361	892	5.451
Überdeckung/ Unterdeckung in %	8,76	13,09	11,66	20,28	2,15	14,80
1998						
Einnahmen	304.450	252.909	56.976	65.564	49.356	38.625
Ausgaben	355.291	310.009	66.958	81.472	59.077	49.269
Saldo	– 50.841	– 57.100	– 9.982	– 15.908	– 9.721	– 10.644
Überdeckung/ Unterdeckung in %	– 16,70	– 22,58	– 17,52	– 24,26	– 19,70	– 27,56

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 5 und 15.

² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat. Bei der Errechnung des Verhältniswertes 1997/1998 wurde dagegen das formale Einbuchen von rund 18 Mio. DM Vermögen der hessischen CDU als sonstige Einnahmen außer Ansatz gelassen.

5.2.4 Vermögen

Nach § 24 Abs. 4 PartG haben die Parteien in ihren Rechenschaftsberichten eine Vermögensrechnung aufzustellen, die über die Besitzposten, die Schuldposten und das Reinvermögen Auskunft gibt³². Die Aussagekraft der Vermögensbilanzen ist allerdings eingeschränkt, da die Bilanzstrukturen der einzelnen Parteien auf den jeweiligen Gliederungsebenen sehr unterschiedlich sind. Zudem ist zu beobachten, dass unterschiedliche Bewertungsmethoden angewandt werden. Während die einen Parteien den jeweils zum Stichtag bestehenden Verkehrswert angeben, weisen andere den Wert ohne Fortschreibung aus, der beim Erwerb der Immobilie gezahlt worden ist. Zur besseren Vergleichbarkeit der Rechenschaftsberichte wäre es wichtig, dass dieselben Bewertungskriterien von allen Parteien angewendet werden. Besonders intensiv wurde die Frage im Berichtszeitraum für die Medienbeteiligungen der SPD diskutiert, die mit einem Buchwert von 17 Mio. DM ausgewiesen werden, während der Verkehrswert nach Presseberichten ein Vielfaches betragen soll. Ebenso wurde für die SPD hinterfragt, ob eine Saldierung von Gewinnen aus Beteiligungen mit den Kosten für Immobilien (Parteizentrale der SPD in Berlin) zulässig ist (zur parteifinanzierungsrechtlichen Problemstellung s. o., Nr. 4.2.5.5 – Mangelnde Berücksichtigung des Gesetzeszweckes bei der Rechnungslegung [§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG], S. 30). Angesichts der öffentlichen Diskussion ist anzunehmen, dass die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung sich auch dieses Themas annehmen wird.

³² Die im Einzelnen auszuweisenden Posten sind in § 24 Abs. 4 PartG abschließend normiert (vgl. ANHANG II, Seite 167).

5.2.4.1 Reinvermögen

Die Entwicklung der Bestände des Reinvermögens – dies sind die Besitzposten gemindert um die Schuldposten – verläuft im Berichtszeitraum sehr unterschiedlich. Dies ergibt sich aus der Zusammenstellung der Zu- und Abnahmen des Reinvermögens zum jeweiligen Vorjahr (vgl. ANHANG I – Anlage 23). Der im Jahr 1995 festgestellte Trend zu einer Verbesserung der Vermögenslage der Bundestagsparteien konnte sich auch 1996 fortsetzen. Während die meisten Parteien ihr Reinvermögen erheblich vermehren konnten, musste die F.D.P. erneut eine Vermögensminderung um fast ein Viertel hinnehmen. Dies belegt einerseits einen seit Jahren anhaltenden Trend bei dieser Partei, den die Partei beobachten sollte. Andererseits ist die ausgewiesene Höhe des Vermögensrückgangs Folge der Verbuchung von Vermögensgegenständen, welche die F.D.P. aufgrund des gerichtlichen Vergleichs am 11. Dezember 1995 vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben über das Vermögen der DDR-Blockpartei Bund Freier Demokraten (BFD) getroffen und in ihrem Rechenschaftsbericht 1995 ausgewiesen hat. Bezüglich der Vermögenssteigerung bei der CSU ist festzuhalten, dass diese im Wesentlichen auf eine Höherbewertung ihrer Liegenschaften durch eine Zuschreibung über das Reinvermögen in Höhe von 25 852 504 DM zurückgeht (s. Rechenschaftsbericht dieser Partei 1996, Bundestagsdrucksache 13/8923, S. 85). Diesem Vermögenszuwachs liegen keine tatsächlichen Einkünfte zugrunde.

Im Jahre 1997 kam es zu einer weiteren Konsolidierung der Parteivermögen. Der Anstieg fiel bei der F.D.P. mit rund 4 % allerdings sehr niedrig aus, sodass sich der beschriebene negative Trend in der Vermögensentwicklung

Reinvermögen¹ (in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU ²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	289.225	131.943	45.902	17.810	29.540	30.877
1996	300.268	149.653	47.479	33.977	22.961	38.513
1997	324.868	178.220	53.459	45.339	23.853	43.964
1998	278.652	138.275	43.476	29.430	16.838	33.320
1995/1996 (+/-) in %	3,82	13,42	3,44	90,77	- 22,27	24,73
1996/1997 (+/-) in %	8,19	19,09	12,60	33,44	3,88	14,15
1997/1998 (+/-) in %	- 14,23	- 22,41	- 18,67	- 35,09	- 29,41	- 24,21

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 23 und 24.

² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat.

dieser Partei weiter fortsetzte. Während sich das Reinvermögen der SPD auf hohem Niveau stabilisierte (324,9 Mio. DM), konnten die anderen Parteien ihren Vermögensstand teils deutlich ausbauen (CSU rund 33 %). Hier liegt wohl auch jeweils ein realer Vermögenszuwachs vor, denn keine der Parteien hat in ihrem Rechenschaftsbericht auf Neubewertungen oder sonstige die Finanzlage nur rechnerisch verbessernde Umstände hingewiesen.

Im Jahr 1998 verzeichnen alle Parteien Einbußen in ihrem Reinvermögen. Dies ist wohl auf die kostenintensiven Wahlkämpfe des Jahres 1998 zurückzuführen. Insbesondere bei den (ehemaligen) Regierungsparteien ist der Rückgang signifikant (CSU – 35,1 %, F.D.P. – 29,4 %, CDU: – 22,4 %), aber auch die Herausforderer bei der Bundestagswahl 1998 hatten infolge der finanziellen Anstrengungen im Wahlkampf Vermögensseinbußen zu verzeichnen (SPD: – 14,2 %, GRÜNE: – 18,7 %, PDS: – 24,2 %). Dennoch bleibt die SPD diejenige Partei, welche das mit Abstand größte Vermögen aller Bundestagsparteien hat. Sie hat im Berichtsjahr eine Wertanpassung in Höhe von 4 625 000 DM im Reinvermögen des Parteivorstands vorgenommen (vgl. Rechenschaftsbericht dieser Partei 1998, Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 40). Die CDU weist im Rechenschaftsbericht 1998 eine Veränderung des Postens „Geldbestände“ im Rechenschaftsbericht für 1997 um 586 854 DM aus (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 71).

Im Einzelnen entwickelte sich das Reinvermögen der Bundestagsparteien von 1996 bis 1998 wie auf S. 53 dargestellt.

Bei der Entwicklung der Vermögenslage der Parteien seit 1986 lässt sich nach einer stagnierenden Phase bis 1989 eine offenbar mit der Wiederherstellung der staatlichen Einheit zusammenhängende starke Steigerung der Rein-

vermögen bei der SPD und der CDU sowie – zumindest bis 1993 – auch bei der F.D.P. feststellen. Nur die GRÜNEN und die CSU waren von diesem Effekt nicht betroffen. So konnten bis auf diese beiden Parteien alle anderen Parteien die erhöhten Ausgaben für den Wahlkampf 1990 auch aus diesem Vermögenszuwachs bestreiten. Nach 1990/91 schloss sich eine Normalisierungsphase an, bis das „Superwahljahr“ bei allen Parteien einen deutlichen Einbruch in der Vermögensbilanz verursachte. Bei einem Vergleich der Zahlen sind allerdings die unterschiedlichen Buchungszeiträume zu beachten. Diese Vermögensminderung konnte 1995 bis 1997 von den Parteien bis auf die F.D.P. und die GRÜNEN wieder ausgeglichen werden, so dass man für SPD und CDU sowie auch für die GRÜNEN insgesamt ein stabiles Parteivermögen feststellen kann. Bei der CSU kann diese Aussage nur mit der Einschränkung der geschilderten Wertberichtigung des Grundvermögens getroffen werden. Die PDS bildet bei der Vermögensrechnung aus den bekannten Gründen einen Ausnahmefall, da sie anders als ihre Vorgängerin nicht mehr Staatspartei war. Bezüglich der F.D.P. muss auch bei der Vermögenslage eine bedenkliche Entwicklung festgestellt werden. Alle Parteien hatten im Wahljahr 1998 Vermögensseinbußen zu verzeichnen, deren Ausgleich in den folgenden Jahren zu erwarten steht.

5.2.4.2 Besitz- und Schuldposten

Bei einer Gegenüberstellung der Besitz- und Schuldposten der Parteien ergibt sich für die Rechnungsjahre 1996 bis 1998 ein weitgehend einheitliches Bild, das sich zu meist analog zu dem Reinvermögen der Parteien verhält. Die Besitzposten entwickelten sich im Einzelnen wie unten dargestellt.

Im Jahr 1996 stiegen die Besitzposten der Parteien analog dem Einnahme-Ausgabe-Verhältnis. Eine Ausnahme

Besitzposten¹ (in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU ²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	433.097	169.117	49.052	66.559	58.391	36.672
1996	438.437	179.827	50.624	81.617	55.442	41.749
1997	463.361	202.794	57.654	88.765	70.998	46.309
1998	436.447	241.598	55.145	89.121	68.994	35.178
1995/1996 (+/-) in %	1,23	6,33	3,20	22,62	- 5,05	13,84
1996/1997 (+/-) in %	5,68	12,77	13,89	8,76	28,06	10,92
1997/1998 (+/-) in %	- 5,81	19,13	- 4,35	0,40	- 2,82	- 24,04

¹ Vgl. auch ANHANG I - Anlagen 23 und 25.

² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat.

Schuldposten¹

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	143.872	37.174	3.149	48.748	27.072	5.796
1996	138.170	30.175	3.146	47.640	32.481	3.237
1997	138.493	24.574	4.196	43.426	47.145	2.345
1998	157.795	103.323	11.669	59.690	52.156	1.858
1995/1996 (+/-) in %	- 3,96	- 18,83	- 0,10	- 2,27	19,98	- 44,15
1996/1997 (+/-) in %	0,23	- 18,56	33,38	- 8,85	45,15	- 27,56
1997/1998 (+/-) in %	13,94	320,46	178,10	37,45	10,63	- 20,77

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 23 und 26.² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat.

bildet hier die CSU aufgrund der Wertberichtigung ihrer Liegenschaften, so dass diese Partei eine Steigerung ihrer Besitzposten trotz eines negativen Einnahmen-Ausgaben-Verhältnisses erzielen konnte. Bei der F.D.P. setzte sich auch in diesem Bereich die negative Entwicklung weiter fort. Bei den GRÜNEN scheint der noch im vorletzten Bericht (Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 47) festgestellte negative Trend nunmehr endgültig gestoppt worden zu sein. Die für 1996 beschriebene Entwicklung setzte sich auch 1997 fort. Parallel zum positiven Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich auch die Besitzposten positiv. Dies gilt auch für die F.D.P., die einen Anstieg der Besitzposten um 28,1 % aufzuweisen hatte. Im Jahr der Bundestagswahl 1998 verringerte sich allgemein die Zahl der Besitzposten. Eine Ausnahme bildet hier nur die CDU, der eine Steigerung um 19,1 % gelang.

Auch die Entwicklung der Schuldposten bei den Bundestagsparteien bietet im Berichtszeitraum ein der allgemeinen Entwicklung entsprechendes Bild (siehe oben).

SPD, CDU, CSU und PDS konnten ihre Schulden 1996 zum Teil erheblich verringern. Damit zeigt sich, dass die Erwartung des Gesetzgebers richtig war, die Umstellung von Wahlkampfkostenerstattung auf die staatliche Teilfinanzierung würde zumindest mittelfristig zu einem finanziellen Ausgleich zwischen den Ausgaben für Wahlkämpfe und den Einnahmen aus der staatlichen Finanzierung führen. Einzig bei der F.D.P. ist 1996 keine Verminderung, sondern im Gegenteil ein Anstieg der Schulden eingetreten, welcher die Verringerung der Schulden im Vorjahr wieder kompensierte. Da dies ausschließlich in der sich verschlechternden finanziellen Gesamtsituation dieser Partei begründet liegt, also in Gründen welche die staatliche Parteienfinanzierung nicht beeinflussen sollen, kann die Schuldensituation dieser Partei nichts an der Richtigkeit der Einschätzung des Gesetzgebers ändern. Die Schulden der GRÜNEN sind 1996

gegenüber dem Vorjahr stabil geblieben und bewegen sich – wie bei der PDS – im Vergleich zu den übrigen Bundestagsparteien auf einem sehr niedrigen Niveau. 1997 gelang es der SPD, ihren Schuldenstand stabil zu halten. CDU und PDS konnten ihre Schulden weiter abbauen (– 18,6 % bzw. – 27,6 %). Dagegen stiegen die Schulden bei der F.D.P. erneut um 45,2 % und bei den GRÜNEN um 33,4 % stark an, wobei die Schulden der SPD, der CDU, der GRÜNEN und der PDS wie im Vorjahr durch die Geldbestände dieser Parteien kompensiert wurden. Erwartungsgemäß kam es 1998 zu einem weiteren Anstieg der Schuldposten. Manche Parteien haben sehr hohe Steigerungsraten zu verzeichnen (CDU: 320,5 %, GRÜNE: 178,1 %). Allein die PDS konnte über den gesamten Berichtszeitraum ihre Schuldposten verringern.

5.2.4.3 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Bis 1983 galten Bankkredite noch als Einnahmen und waren als solche im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen. Um der Besorgnis die Grundlage zu entziehen, dass Parteien Kredite nur zu dem Zweck aufnehmen könnten, um die in ihren Rechenschaftsberichten auszuweisenden Einnahmen zu erhöhen und dadurch die Staatsquote zu senken, hat der Gesetzgeber festgelegt, dass ab 1984 die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten als Schuldposten in der Vermögensrechnung auszuweisen sind. Bei der Diskussion um die Schulden der Parteien wird häufig auf den Anteil der Bankkredite verwiesen. Wenn auch der Umfang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten allein kein Kriterium für die Beurteilung der Vermögen der Parteien ist, sondern die Bankkredite ins Verhältnis zum Gesamtvermögen und zu den Einnahmen gesetzt werden müssen sowie nach der Dauer der Verbindlichkeit zu bewerten sind, sind sie gleichwohl Indikatoren dafür, ob und inwieweit es den Parteien gelungen ist, eine Abhängigkeit von Banken zu vermeiden.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten¹
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	103.997	25.620	536	26.257	21.997	151
1996	102.239	20.438	593	27.135	26.991	111
1997	101.798	16.105	1.453	22.370	36.682	117
1998	124.440	58.713	8.343	38.725	37.740	90
1995/1996 (+/-) in %	- 1,69	- 20,23	10,63	3,34	22,70	- 26,49
1996/1997 (+/-) in %	- 0,43	- 21,20	145,03	- 17,56	35,90	5,41
1997/1998 (+/-) in %	22,24	264,56	474,19	73,11	2,88	- 23,08

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlage 27.

In den Rechnungsjahren ergaben sich für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Einzelnen folgende Veränderungen (siehe oben).

Die Entwicklung der Bankschulden der Parteien seit 1986 zeigt, dass nunmehr alle Bundestagsparteien Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten haben. Auch GRÜNE und PDS, die bis 1990 (GRÜNE) bzw. 1994 (PDS) noch keine nennenswerten Bankschulden hatten, weisen nunmehr Verbindlichkeiten in dieser Rubrik aus. Positiv ist die Entwicklung bei der PDS, die ihre Kreditaufnahmen deutlich verringern konnte.

Im Jahr 1997 lässt sich bei der SPD, der CDU und der CSU ein Rückgang der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten feststellen. In Entsprechung zu den Schuldposten stiegen die Verbindlichkeiten bei den GRÜNEN und der F.D.P. im Jahre 1997 an (145 % bzw. 35,9 %). Die Entwicklung 1998 verdeutlicht den engen Zusammenhang dieses Postens im Rechenschaftsbericht mit der Bedeutung und mit der Anzahl der in einem Rechnungsjahr stattfindenden Wahlen. Alle Parteien außer der PDS (- 23,1 %) und der F.D.P. (2,9 %) weisen einen starken Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus (GRÜNE: 474,2 %, CDU: 264,6 %, CSU: 73,1 %, SPD: 22,2 %). Offenbar wurden zur Finanzierung der Wahlkämpfe vielfach kurzfristig Mittel durch Kreditaufnahmen beschafft.

5.2.4.4 Entwicklung der Geldbestände

Die Entwicklung der Geldbestände verlief 1996 uneinheitlich. So stiegen bei der CDU, den GRÜNEN und der PDS die kurzfristig verfügbaren Mittel deutlich an, während bei der SPD, der CSU und der F.D.P. eine deutliche Abnahme zu verzeichnen war. Da bei der SPD und der CSU die Schuldposten im Rechnungsjahr jedoch zurückgeführt werden konnten und das Reinvermögen anstieg, sollte diese Entwicklung nicht überbewertet wer-

den. Wenn jedoch, wie es bei der F.D.P. der Fall ist, sowohl bei der Entwicklung des Reinvermögens als auch bei der Entwicklung der Schuldposten ein negativer Trend festzustellen ist, muss eine Verminderung der Geldbestände in diesem Zusammenhang als bedenklich gewertet werden. 1997 konnten alle Parteien ihre Geldbestände vergrößern. Hier fiel der Anstieg bei CDU und CSU mit jeweils 22,4 % am deutlichsten aus. Offensichtlich diente das wahlarme Jahr dazu, Mittel für die bevorstehenden Wahlkämpfe im Jahr 1998 zu sammeln.

Erwartungsgemäß verringerten sich die Geldbestände der Parteien im Zusammenhang mit den teils aufwändig geführten Wahlkämpfen des Jahres 1998 (Bundestagswahl). Am geringsten fiel der Rückgang bei der CSU aus, was die Vermutung nahe legt, dass die CDU als große und überregional vertretene Schwesterpartei der CSU die Hauptlasten des Bundestagswahlkampfes 1998 getragen hat. Bei dieser „Lastenverteilung“ wirkte sich wohl auch aus, dass die CSU den bayerischen Kommunalwahlkampf 1996 zu finanzieren hatte. Die Verringerung der Geldbestände fällt bei der F.D.P. (- 30,5 %) nach der PDS (- 45,9 %) am deutlichsten aus.

Im Einzelnen entwickelten sich die Geldbestände bei den Bundestagsparteien im Jahr 1996 wie auf Seite 57 dargestellt.

5.2.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der Parteien

Die Entwicklung der Parteifinanzen steht in engem Zusammenhang mit den jeweils stattfindenden Wahlen. In den wahlarmen Jahren gelingt es den Parteien, Rücklagen für Jahre zu bilden, in denen viele Wahlen stattfinden. Insofern wird die bereits im Berichtszeitraum 1994/95 erkennbare Tendenz bestätigt. Der Zusammenhang zwischen Wahlen und Parteifinanzen schlägt sich in allen Bereichen der Rechnungslegung – in der Einnahme- und

Geldbestände¹
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU ²	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1995	191.579	92.590	35.759	43.593	15.195	14.327
1996	156.586	98.004	41.403	33.468	14.278	18.105
1997	170.607	119.956 ³	47.278	40.977	16.112	20.209
1998	131.844	112.159	36.693	40.786	11.205	10.934
1995/1996 (+/-) in %	- 18,27	5,85	15,78	- 23,23	- 6,03	26,37
1996/1997 (+/-) in %	8,95	22,39	14,19	22,44	12,84	11,62
1997/1998 (+/-) in %	- 22,72	- 6,49	- 22,39	- 0,47	- 30,46	- 45,90

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlage 28.

² Abweichungen zu den in Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 44 f. veröffentlichten Beträgen ergeben sich aus den Korrekturen, die die Partei mit Schreiben vom 28. Januar 2000 mitgeteilt hat.

³ Abweichungen zu den im Rechenschaftsbericht 1997 ausgewiesenen Zahlen für Geldbestände der Bundespartei ergeben sich aus der im Rechenschaftsbericht 1998 vorgenommenen Korrektur (Bundestagsdrucksache 14/2508, S. 71).

Ausgabe- wie auch in der Vermögensrechnung – nieder. Besonders augenfällig ist der sprunghafte Anstieg der Spendeneinnahmen, dem ein ebenso signifikanter Anstieg der Ausgaben für politische Tätigkeit gegenübersteht.

Abschließend lässt sich zur Finanzentwicklung der Bundestagsparteien für den Berichtszeitraum sagen, dass sich die staatliche Teilfinanzierung bewährt hat. Sie stellt den Parteien einen weitgehend gleichbleibenden Sockelbetrag für ihre gesellschaftlichen und politischen Funktionen zur Verfügung. Über diesen Betrag hinaus ist es Aufgabe der Parteien, angesichts der zyklisch auftretenden „Superwahljahre“ selbst für eine sinnvolle Entwicklung von Einnahmen, Ausgaben und Vermögen zu sorgen. Insbesondere nach wahlreichen Jahren wie 1998 ist es in das wirtschaftliche Geschick der Parteien gestellt, die durch aufwändige Wahlkämpfe in die Finanzen gerissenen Lücken wieder zu schließen. Die Entwicklung nach dem „Superwahljahr“ 1994 stimmt aber auch insoweit optimistisch.

5.3 Sonstige Parteien

Die Entwicklung der Einnahme-, Ausgabe- und Vermögensrechnung gemäß § 24 PartG der hier behandelten sonstigen Parteien (REP, DVU, ProDM, ÖDP, NPD und BFB, zur Auswahl s.o., Nr. 5.1. – Vergleichbarkeit der Angaben in den Rechenschaftsberichten, S. 36) lässt sich für die Jahre 1996 bis 1998 noch schwerer darstellen als für die im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien. Die Erörterungen beschränken sich daher auf die allgemeine Einnahme- und Ausgabenentwicklung, das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben sowie auf die Entwicklung des Reinvermögens. ProDM hat sich erstmals 1998 zur Wahl gestellt. Deshalb können Verhältniszahlen für diese Parteien nur unvollständig bzw. gar nicht angegeben werden.

5.3.1 Einnahmen

Die Einnahme-Profile der Parteien, die von 1996 bis 1998 nicht im Deutschen Bundestag vertreten waren, sind zu unterschiedlich, als dass ein Zahlenvergleich möglich wäre. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einige ausgewählte Punkte. Ein detaillierter, nach den einzelnen Einnahmeposten aufgeschlüsselter Überblick findet sich in ANHANG I – Anlage 29 bis 34.

Die Gesamteinnahmeentwicklung stellt sich 1996 bis 1998 wie auf Seite 58 dar.

REP konnten 1996 einen starken Zuwachs gegenüber 1995 verbuchen (164,9 %). Er erklärt sich daraus, dass die Partei in Ermangelung einer entsprechenden Antragstellung für das Jahr 1995 keine staatlichen Mittel erhalten hatte (vgl. ANHANG I – Anlage 29). Dem stehen ein Rückgang 1997 (- 26,0 %) und ein erneuter Anstieg 1998 (29,0 %) gegenüber. Auch bei der DVU verläuft die Entwicklung uneinheitlich. Bemerkenswert ist der starke Anstieg im Jahr der Bundestagswahl (72,6 %) nach Verlusten 1996 und einem geringen Anstieg 1997 (- 22,7 % bzw. 15,2 %). Die ÖDP hat im Berichtszeitraum jeweils einen Anstieg ihrer Einnahmen zu verbuchen, der 1996 und 1998 am deutlichsten ausfällt. Auch der BFB und die NPD konnten ihre Einnahmen bis zum Jahr 1998 kontinuierlich steigern. Die NPD nahm 1998 zum ersten Mal seit 1990 wieder an der staatlichen Parteienfinanzierung teil und erhielt einen Betrag von rd. 587 000 DM. Für ProDM lassen sich keine Entwicklungen angeben, denn diese Partei betrat erst 1998 die politische Bühne. Allerdings erreichte sie bereits im ersten Jahr ihrer politischen Tätigkeit das zweithöchste Einnahme-Niveau der hier dargestellten sonstigen Parteien, sodass sie in die hiesige Berichterstattung aufgenommen worden ist.

Gesamteinnahmementwicklung ausgewählter sonstiger Parteien¹

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1995	5.522	4.312	–	4.056	1.813	1.862
1996	14.629	3.334	–	5.019	1.747	1.998
1997	10.825	3.841	–	5.442	2.369	2.149
1998	13.966	6.629	7.430	6.890	3.992	3.384
1995/1996 (+/-) in %	164,92	- 22,68	–	23,74	- 3,64	7,30
1996/1997 (+/-) in %	- 26,00	15,21	–	8,43	35,60	7,56
1997/1998 (+/-) in %	29,02	72,59	–	26,61	68,51	57,47

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 29 bis 34.

Beim Blick auf den Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen (vgl. ANHANG I – Anlage 29, 30) fällt auf, dass dieser Anteil bei den sonstigen Parteien häufig sehr gering ist. Auffällig ist auch die Stagnation des Beitragsniveaus (ANHANG I – Anlage 32), also des durchschnittlichen Jahresbeitrags je Mitglied, der sonstigen Parteien (zur Entwicklung der Mitgliederzahlen s. ANHANG I – Anlage 31). Allgemein kann in diesem Zusammenhang festgestellt werden, dass ein geringer Anteil der Mitgliedsbeiträge an den Gesamteinnahmen eine schwache Verwurzelung der Partei in der Gesellschaft belegt. Hiermit korrespondiert ein geringer Wählerstimmenanteil im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung. Der Mitgliedsbeitrag als der Anteil der Einkünfte, der auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aus parteien- und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der unproblematischste ist, bildet bei diesen Parteien eine kaum ins Gewicht fallende finanzielle Stütze ihrer politischen Tätigkeit. Dies macht es für alle an der Prüfung der Rechenschaftsberichte Beteiligten erforderlich, die übrigen Einkünfte, insbesondere die Spenden, genauer zu prüfen. Während nämlich das Beitragsniveau der meisten sonstigen Parteien auf niedrigem Niveau stagniert (ÖDP, DVU, REP) oder gar deutlich abnimmt (BFB), vermögen es diese Parteien dennoch, den Anteil ihrer Spenden – und damit den Zuwendungsanteil im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung – zum Teil weit überproportional zu erhöhen (vgl. ANHANG I – Anlage 29, 33, 34). Wie bereits wiederholt an dieser Stelle beschrieben, ist dies deshalb problematisch, weil unter den Spendenbegriff nicht nur reine Geldspenden, die sich ebenso wie Mitgliedsbeiträge einfach und problemlos nachweisbar verbuchen lassen, sondern auch andere Zuwendungen – wie etwa Aufwandsspenden – subsumiert werden³³. Somit ist die Kontrolle der Zuwendungen selbst sowie die der korrekten Verbuchung schwierig. Die Tat-

sache, dass die „kleinen“ Parteien einen so erheblich größeren Anteil der Spenden an ihren Gesamteinnahmen haben, muss die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer daher zu genauerer Prüfung veranlassen.

Bei der DVU besteht nach wie vor die Vermutung, dass die Partei die Abonnenten der vom Parteivorsitzenden herausgegebenen Zeitung als Parteimitglieder aufführt (vgl. bereits Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 35). Wegen des Grundsatzes der Staatsfreiheit der Parteien und der dadurch beschränkten Kontrollmöglichkeiten der mittelverwaltenden Behörde ist es jedoch nicht möglich, die tatsächliche Mitgliederzahl zu ermitteln.

Die starke Zunahme des Ausweises der staatlichen Mittel bei REP im Jahr 1996 (vgl. ANHANG I – Anlage 29, 34) hat zwei Gründe: 1994 wurden für REP wegen Versäumung der Antragsfrist des § 19 Abs. 1 PartG keine staatlichen Mittel festgesetzt (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4503, S. 53). 1994 haben REP aber die Abschlusszahlung in Höhe von 2,6 Mio. DM, den Chancenausgleich für 1993 in Höhe von 645 980 DM, sowie die drei Abschlagszahlungen des Jahres 1994 in Höhe von insgesamt 2,8 Mio. DM erhalten, sodass der ausgewiesene Betrag von 6,1 Mio. DM korrekt ist. 1995 konnte die Partei jedoch nur noch den in diesem Jahr für 1993 gezahlten Chancenausgleich in Höhe von 569 000 DM als staatliche Mittel ausweisen, da die Partei wegen der fehlenden Festsetzung 1994 in 1995 auch keinen Anspruch auf Abschlagszahlungen hatte. Da die Partei überdies ihren Rechenschaftsbericht 1994, welcher der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung für 1995 zugrunde zu legen ist, nicht rechtzeitig eingereicht hatte, waren für die Partei bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1995 ebenfalls keine Mittel für das gesamte Jahr 1995 festgesetzt worden. Das geschah erst Anfang 1996. Somit konnte die Partei erst 1996 die Mittel verbuchen, die ihr noch aus dem Vorjahr zustanden. Dies ergibt zusammen mit dem niedrigen Ausweis 1995 eine signifikante Steuerungsrate.

³³ Zur steuerrechtlichen Behandlung von Aufwandsspenden an Parteien vgl. OFD München, DStR 1999, S. 1441 f.

Gesamtausgabenentwicklung ausgewählter sonstiger Parteien¹
(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1995	7.347	3.890	–	3.438	1.637	1.372
1996	10.887	3.889	–	5.181	1.721	1.053
1997	10.593	4.748	–	4.465	2.808	3.785
1998	16.241	8.899	24.498	7.580	4.103	5.442
1995/1996 (+/-) in %	48,18	- 0,03	–	50,70	5,13	- 23,25
1996/1997 (+/-) in %	- 2,70	22,09	–	- 13,82	63,16	259,45
1997/1998 (+/-) in %	53,32	87,43	–	69,76	46,12	43,78

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 35 und 36.

5.3.2 Ausgaben

Die sonstigen Parteien weisen ein von den Bundestagsparteien sehr verschiedenes Ausgabenprofil auf, das auch im Verhältnis zueinander uneinheitlich verläuft. Gleichwohl lassen sich daraus Rückschlüsse auf politische Trends ziehen. Wie bei den Bundestagsparteien machten sich auch bei den sonstigen Parteien die Ausgaben für die Wahlen im Rechnungsjahr 1996 bemerkbar. So machten z. B. die ÖDP für den für sie wichtigen bayerischen Kommunalwahlkampf, die DVU für die Wahl in Schleswig-Holstein und REP für die Wahl in Baden-Württemberg erhebliche Aufwendungen. REP war dies auch deshalb möglich, weil der Partei 1996 die staatliche Teilfinanzierung wieder gewährt wurde. Die Gesamtausgaben stiegen somit bei diesen Parteien bzw. blieben auf einem hohen Niveau stabil (DVU). Die ÖDP hat darüber hinaus bei den in ANHANG I – Anlagen 35 bis 39 gesondert herausgestellten Ausgabenposten eine Steigerung zu verzeichnen. 1997 – einem Jahr mit nur wenigen Wahlen – gehen die Ausgaben der REP und der ÖDP zurück. Hingegen weisen DVU (22,1 %) und vor allem BVB (259,5 %) einen Anstieg ihrer Ausgaben aus. Möglicherweise ist dies auf ein besonderes Engagement bei den Wahlen dieses Jahres zurückzuführen. Für BFB wird diese Annahme durch eine erhebliche Steigerung bei den Ausgaben für politische Tätigkeit belegt. Bei der DVU ist der Anstieg auf eine deutliche Zunahme der Verwaltungsausgaben zurückzuführen. Besonders klar zeigt sich der Zusammenhang zwischen den Ausgaben und Wahlen im Jahr der Bundestagswahl 1998. Alle sonstigen Parteien haben hier einen deutlichen Zuwachs – insbesondere bei den Ausgaben für politische Tätigkeit, zu einem großen Teil auch bei den Verwaltungsausgaben – zu verzeichnen. Spitzenreiter sind die DVU und die ÖDP mit 87,4 % bzw. 69,8 %. Die DVU hat sich mit hohem Kapitaleinsatz an den Wahlen

des Jahres 1998 beteiligt (vgl. Bundesministerium des Innern, Verfassungsschutzbericht des Jahres 1998, S. 51 f.). Die neu aufgetretene Partei ProDM hat mit 24 498 TDM die höchsten Ausgaben aller sonstigen Parteien. Die neu in diese Analyse aufgenommene NPD zeichnet sich durch eine kontinuierliche Ausgabensteigerung im Berichtszeitraum aus.

Im Überblick stellt sich die Ausgabenentwicklung wie oben dar.

5.3.3 Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben

REP und BFB konnten im Rechnungsjahr 1996 einen Einnahmeüberschuss erwirtschaften, der zu einer Erhöhung des Reinvermögens bzw. zu einer Verringerung von Schuldposten führte. Diese positive Entwicklung entspricht derjenigen der Bundestagsparteien. Bei der ÖDP war 1996 – wohl bedingt durch die bayerische Kommunalwahl – und 1998 – vermutlich infolge der Bundestagswahl und der weiteren Wahlen – das dritte Mal seit 1994 ein negatives Ergebnis zu verzeichnen. Nach einem positiven Ergebnis 1995 und 1996 hatte die NPD 1997 und 1998 ein negatives Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben. Die DVU weist über den gesamten Berichtszeitraum ein negatives Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben auf. Die Partei ist nach wie vor stark überschuldet. Auch bei der neu aufgetretenen Partei ProDM ist 1998 ein negativer Saldo von Einnahmen und Ausgaben festzustellen (-229,7 %). Wie bei den Bundestagsparteien führten die zahlreichen Wahlen des Jahres 1998 auch bei den sonstigen Parteien durchweg zu einem negativen Einnahme-Ausgabe-Verhältnis.

Das Verhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben der sonstigen Parteien stellt sich im Jahr 1996 im Einzelnen wie folgt dar:

**Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben
ausgewählter sonstiger Parteien**

(in Tsd. DM)

	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1995						
Einnahmen	5.522	4.312	–	4.056	1.813	1.862
Ausgaben	7.347	3.890	–	3.438	1.637	1.372
Saldo	– 1.825	422	–	618	176	490
Überdeckung/ Unterdeckung in %	– 33,05	9,79	–	15,24	9,71	26,32
1996						
Einnahmen	14.629	3.334	–	5.019	1.747	1.998
Ausgaben	10.887	3.889	–	5.181	1.721	1.053
Saldo	3.742	– 555	–	– 162	26	945
Überdeckung/ Unterdeckung in %	25,58	– 16,65	–	– 3,23	1,49	47,30
1997						
Einnahmen	10.825	3.841	–	5.442	2.369	2.149
Ausgaben	10.593	4.748	–	4.465	2.808	3.785
Saldo	232	– 907	–	977	– 439	– 1.636
Überdeckung/ Unterdeckung in %	2,14	– 23,61	–	17,95	– 18,53	– 76,13
1998						
Einnahmen	13.966	6.629	7.430	6.890	3.992	3.384
Ausgaben	16.241	8.899	24.498	7.580	4.103	5.442
Saldo	– 2.275	– 2.270	– 17.068	– 690	– 111	– 2.058
Überdeckung/ Unterdeckung in %	– 16,29	– 34,24	– 229,72	– 10,01	– 2,78	– 60,82

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlagen 29 und 35.

5.3.4 Vermögen

Das Reinvermögen der REP nahm in den wahlarmen Jahren 1996 und 1997 zu. 1998, das Jahr der Bundestagswahl und weiterer wichtiger Wahlen, führte bei REP hingegen zu einem Rückgang des Reinvermögens. Das Reinvermögen der NPD verringerte sich über den Berichtszeitraum kontinuierlich. Bei BFB und DVU hat sich der negative Stand des Reinvermögens über den gesamten Berichtszeitraum weiter erheblich vertieft, auch wenn BFB 1996 vorübergehend eine leichte Rückführung der Schulden gelang. Beide Parteien sind stark überschuldet. Auch die Partei ProDM weist im ersten Jahr ihres Bestehens ein negatives Reinvermögen aus. Bei der ÖDP kam es nach einem Vermögenszuwachs um 62,5 % im Jahre 1997 zu einer Vermögenseinbuße im Jahr der Bundestagswahl um – 27,2 %. Wie bei allen sonstigen Parteien ist diese Entwicklung wohl auf das Engagement bei den Wahlen des Jahres 1998 zurückzuführen.

In der Übersicht ergibt die Entwicklung des Reinvermögens einiger ausgewählter sonstiger Parteien das unten dargestellte Bild.

Eine Erläuterung der Schuldposten der sonstigen Parteien erscheint, wie bereits im vorangegangenen Bericht erwähnt, nicht mehr sinnvoll (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.5.2 – Sonstige Parteien; mit Verweis auf Bundestagsdrucksache 13/4503). Die Erfahrung hat gezeigt, dass gerade bei den sonstigen Parteien die Ausweise wenig aussagekräftig sind, sodass auf der Grundlage dieses Zahlenwerkes keine verlässliche Analyse stattfinden kann.

Dennoch soll auch in diesem Bericht darauf hingewiesen werden, dass eine dauerhafte Überschuldung gerade von kleineren Parteien, deren Mitgliederbasis nicht in der gleichen Art und Weise gefestigt ist, wie dies bei einer großen, bundesweit tätigen Partei der Fall ist, besondere Risiken für den Bestand der Parteien in sich birgt (s. auch

den Bericht über die Jahre 1994/1995 Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.5.2 – Sonstige Parteien). Insbesondere die Kreditwürdigkeit einer nicht in der Mehrzahl der deutschen Parlamente vertretenen Partei erscheint bei einer dauerhaften Überschuldung fraglich. Einen Sonderfall bildet dabei wie schon in den letzten Jahren die DVU, deren Hauptgläubiger der Parteivorsitzende ist. Das Bundesministerium des Innern teilt im Verfassungsschutzbericht für das Jahr 1999 mit, die DVU habe bei ihrem Vorsitzenden 11,4 Mio. DM Schulden (S. 235, Endnote 23). Hier ist der Sonderfall gegeben, dass ein starker Financier die Finanzkraft der Partei auch bei einer klaren Überschuldung garantiert. Parteienrechtlich stellt sich die Frage, ob eine absolute finanzielle Abhängigkeit vom eigenen Parteivorsitzenden, der nur um den Preis des Konkurses der Partei abwählbar ist und die Partei zudem zentralistisch und autoritär führt (Verfassungsschutzbericht 1999, S. 52 f.), dem Grundsatz innerparteilicher Demokratie entspricht (Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 GG).

Das Parteiengesetz enthält – abgesehen von der Verpflichtung zu entsprechenden Ausweisungen im Rechenschaftsbericht und die dadurch ermöglichte öffentliche Kontrolle – keine Regelung, wie bei einer derartigen erheblichen Überschuldung einer Partei oder Parteigliederung zu verfahren ist. Auch die Bestimmungen des Vereinsrechts im bürgerlichen Recht bilden keine ausreichende Entscheidungsgrundlage. Eine frühere Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung („Sendler-Kommission“) hat in ihrem Vorschlag zur Begrenzung der Kreditaufnahme ausgeführt, dass „Parteien (...) weder auf Gewinnerzielung ausgerichtete Wirtschaftsunternehmen noch sonstige Organisationen oder Personen (sind), deren Finanzbedarf durch Kredite, also anders als durch gesicherte, laufende Einnahmen abgedeckt werden müsste“ (Bundestagsdrucksache 12/4425, S. 29).

Reinvermögen¹ (in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1995	4.151	– 7.645	–	1.726	2.018	– 3.200
1996	4.934	– 8.200	–	1.564	2.044	– 2.255
1997	6.421	– 9.108	–	2.541	1.605	– 3.892
1998	3.895	– 11.378	– 17.067	1.851	1.494	– 5.950
1995/1996 (+/-) in %	18,86	– 7,26	–	– 9,39	1,29	29,53
1996/1997 (+/-) in %	30,14	– 11,07	–	62,47	– 21,48	– 72,59
1997/1998 (+/-) in %	– 39,34	– 24,92	–	– 27,15	– 6,92	– 52,88

¹ Vgl. auch ANHANG I – Anlage 40.

5.3.5 Gesamtentwicklung der Finanzen der sonstigen Parteien

Die Einnahme- und Ausgabenentwicklung sowie die Vermögensentwicklung der hier behandelten sonstigen Parteien verlief im Berichtszeitraum uneinheitlich. Im „Superwahljahr 1998“ engagierten sich offenbar alle Parteien stark, was sich insbesondere in den gestiegenen Ausgaben für politische Tätigkeit niederschlägt. Bei allen Parteien lässt sich im Jahr der Bundestagswahl in Entsprechung zum Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben eine negative Entwicklung des Reinvermögens verzeichnen. Abgesehen von diesem nahe liegenden Zusammenhang kann man aber allein aus dem Zahlenwerk keine sicheren Aussagen über die Gründe der heterogenen Finanzentwicklung treffen.

Die im vorangegangenen Bericht geäußerte Vermutung, die staatliche Teilfinanzierung habe bei den sonstigen Parteien bereits einen so großen Einfluss auf ihr Vermögen und auf ihre finanzielle Überlebensfähigkeit gewonnen,

dass zumindest bei mitgliederschwachen Parteien die Gefahr einer Kollision mit dem Gedanken der Staatsfreiheit der Parteien bestehe, kann für den Berichtszeitraum nicht mehr geäußert werden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 5.6.3 – Sonstige Parteien). Die Staatsquote an den Einnahmen der sonstigen Parteien ist nämlich in den vergangenen Jahren zurückgegangen. Sie liegt 1998 nur bei REP (38,4 %) über dem Anteil der staatlichen Mittel an den Einnahmen der PDS (32,4 %), der Partei mit der höchsten Staatsquote der Bundestagsparteien (vgl. **ANHANG I – Anlage 5, 29**).

Die prozentualen Schwankungen zwischen den Rechnungsjahren sind in der Regel bei den kleinen Parteien sehr viel größer als bei den Bundestagsparteien. Es ist jedoch zu erwarten, dass sich diese Ausweise aufgrund der Neufassung des Parteiengesetzes auf lange Sicht gesehen stabilisieren werden, da mit Einführung des Wählerstimmenkontos die Schwankungen nach einer Zeit der Umstellung nicht mehr so groß sein dürften.

6. Staatliche Teilfinanzierung für die Jahre 1997 bis 1999 auf Grundlage der Rechenschaftsberichte 1996 bis 1998

6.1 Allgemeines³⁴

Nach § 18 Abs. 1 PartG gewährt der Staat den Parteien auf Antrag (§ 19 Abs. 1 S. 1 PartG) Mittel als Teilfinanzierung zur Erledigung der ihnen nach dem Grundgesetz allgemein obliegenden Tätigkeiten. Maßstab für die Verteilung der staatlichen Mittel ist die Verwurzelung der Parteien in der Gesellschaft. Diese wird zum einen gemessen an dem Erfolg, den eine Partei bei den jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt hat, zum anderen am Umfang der ihr zugeflossenen Mitgliedsbeiträge und Spenden (Zuwendungen) natürlicher Personen in Höhe von maximal 6 000 DM je Person.

Nach § 19 Abs. 2 PartG kommt der mittelverwaltenden Behörde die Aufgabe zu, jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel der anspruchsberechtigten Parteien für das laufende Jahr festzusetzen. Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung haben nach § 18 Abs. 4 PartG grundsätzlich diejenigen Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis bei der letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 % oder bei einer Landtagswahl 1,0 % der abgegebenen gültigen Parteistimmen erreicht haben. Parteien nationaler Minderheiten sind von diesen Quoren befreit. Der SSW überschritt bisher bei allen Landtagswahlen dieses Quorum und musste daher von der im Gesetz vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen.

Berechnungsgrundlage für die Festsetzungsbeträge sind nach § 19 Abs. 3 Satz 1 PartG die im Rechenschaftsbericht des jeweiligen Vorjahres ausgewiesenen Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden natürlicher Personen bis zu insgesamt 6 000 DM je Person und Jahr, § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) und das so genannte Stimmenkonto. In Letzterem werden die berücksichtigungsfähigen gültigen Parteistimmen, in der Regel die Zweitstimmen, der jeweils letzten Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen zusammengefasst. Veränderungen auf dem Stimmenkonto durch entsprechende Wahlen werden bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für die Festsetzung im selben Jahr berücksichtigt.

Nach § 24 Abs. 5 PartG sind die Parteien verpflichtet, die für den Zuwendungsanteil maßgeblichen Zuwendungen in ihren Rechenschaftsberichten gesondert auszuweisen. Für jede Zuwendungsmark erhalten die Parteien 0,50 DM. Ferner werden für die ersten fünf Millionen Stimmen des Stimmenkontos 1,30 DM je Stimme, darüber hinaus für jede Wählerstimme 1,00 DM in Ansatz gebracht. Der sich hieraus rechnerisch ergebende Betrag der staatlichen Finanzierung betrug im Jahre 1996 321 Mio. DM, 1997 331 Mio. DM, 1998 330 Mio. DM und 1999 274 Mio. DM. Bei Berücksichtigung der CDU-

Zuwendungen hätte die staatliche Finanzierung im Jahre 1999 sogar 340 Mio. DM betragen (vgl. oben, Nr. 4.3.2 – Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichts, S. 32). Diese Beträge mussten gemäß § 18 Abs. 2 PartG durch anteilige Kürzung bei allen Parteien auf den Betrag der absoluten Obergrenze von insgesamt 230 Mio. DM bzw. seit dem 1. Januar 1998 von 245 Mio. DM zurückgeführt werden.

Die Landesverbände der Parteien erhalten aus der gesamten staatlichen Teilfinanzierung je erzielter gültiger Parteistimme ungekürzt einen Betrag von 1,00 DM von den Ländern („Länderanteil“). Die verbleibenden Beträge werden vom Bund an die Bundesverbände der Parteien, bei Landesparteien an die Landesverbände gezahlt („Bundesanteil“).

Wie in den Vorjahren erfolgte auch bei den Festsetzungen für 1997 bis 1999 nach den Vorgaben des Gesetzes zunächst zum 1. Dezember des Jahres die vorläufige und zu Anfang des darauf folgenden Jahres die endgültige Festsetzung. Der Grund liegt darin, dass für die Festsetzung die Angaben der Rechenschaftsberichte des Vorjahres benötigt werden. Liegen diese noch nicht so rechtzeitig vor, dass sie für die Festsetzung zum 1. Dezember verwertet werden können, erfolgt zugunsten der nicht säumigen Parteien eine vorläufige Festsetzung. Für die Parteien, die ihren ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht – unabhängig von einer gewährten Fristverlängerung – noch nicht eingereicht haben, darf nach § 23 Abs. 4 Satz 1 PartG keine, auch keine vorläufige Festsetzung erfolgen. Zu Anfang des Folgejahres werden dann, unabhängig davon, ob noch Rechenschaftsberichte ausstehen, die endgültigen Beträge festgesetzt. Die Parteien, die bis zum 31. Dezember des Rechnungsjahres keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Vorjahr eingereicht haben, verlieren den Anspruch auf den Zuwendungsanteil (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Reicht eine Partei ihren Rechenschaftsbericht auch nicht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres ein, verliert sie ihren Anspruch auch auf den bis dahin noch verbliebenen Wähleranteil und damit auf sämtliche staatliche Mittel (§ 23 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG werden die entsprechenden Auszahlungsbeträge in der Regel zusammen mit dem ersten Abschlag des darauf folgenden Jahres jeweils zum 15. Februar gewährt. Einzelheiten der Berechnungen ergeben sich aus ANHANG I – Anlagen 41 bis 52.³⁵ Die

³⁴ Vgl. auch die hiesige Ausarbeitung „Die staatliche Parteienfinanzierung“ und die übrigen Informationen zur Parteienfinanzierung, die über die Internet-Seiten des Deutschen Bundestages zugänglich sind (www.bundestag.de).

³⁵ ANHANG I – Anlagen 51 und 52 dieses Berichts enthalten die vollständigen Daten über die Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999 sowie die Berechnung der Abschläge 2000 für Bund und Länder und für die Parteien. Die entsprechenden detaillierten Berechnungen der staatlichen Teilfinanzierung für die Jahre 1997 und 1998 sind aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht abgedruckt. Sie können über das Referat Parteienfinanzierung der Verwaltung des Deutschen Bundestages angefordert werden (Anschrift s. u., ANHANG III).

für das „Stimmenkonto“ dieser Berechnung jeweils zugrunde zu legenden Wahlergebnisse sind im **ANHANG I – Anlagen 43, 45 und 48** beigelegt. Bei dieser Aufstellung ist zu beachten, dass nur die Stimmen der Parteien ausgewiesen werden, die das jeweilige Quorum für die staatliche Teilfinanzierung erreicht haben. Soweit Parteien auf Landesebene unter 1 % und auf Bundesebene unter 0,5 % der abgegebenen gültigen Parteistimmen geblieben sind, sind deren Stimmen mit „0“ angegeben. Die Beträge der „Schlusszahlungen“ für das Jahr 1999 und die Beträge der Abschläge für das Jahr 2000 finden sich im **ANHANG I – Anlagen 51.1 bis 51.17**. Die auf die jeweiligen Gliederungen der einzelnen Parteien entfallenden Beträge sind im **ANHANG I – Anlage 52.1 bis 52.19** dargestellt. Hier sind zunächst die Bundestagsparteien, im Anschluss daran die sonstigen Parteien jeweils in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Für die Jahre 1996 und 1998 ergaben sich jeweils Neuberechnungen. Die Neuberechnung war für 1996 darauf zurückzuführen, dass bei der APD wegen Versäumung der Antragsfrist und mangels Vorlage eines Rechenschaftsberichts keine Festsetzung erfolgen konnte. Die Partei hatte den entsprechenden Ablehnungsbescheid vor dem Verwaltungsgericht Köln angefochten. In der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1996 wurde die APD deshalb nur rechnerisch berücksichtigt, worauf auch in Bundestagsdrucksache 13/8888, S. 132 f., Anm. 2, hingewiesen wurde. Nach Klagerücknahme durch die APD am 15. Dezember 1998 hat das Verwaltungsgericht Köln das Verfahren durch Beschluss eingestellt. Damit ist der angefochtene Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden. Wie in der ursprünglichen Festsetzung angekündigt, erfolgte die Neuberechnung nunmehr ohne Berücksichtigung der APD. Die daraus folgenden Nachzahlungen wirkten sich nur auf den Bundesanteil aus (**vgl. ANHANG I – Anlagen 41, 42**).

Für 1998 erfolgte eine Neuberechnung, weil das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) rückwirkend zum 1. Januar 1998 die absolute Obergrenze der staatlichen Teilfinanzierung in § 18 Abs. 2 PartG von 230 Mio. DM auf 245 Mio. DM anhebte. Die Anhebung wirkt sich allein auf den Bundesanteil aus (**vgl. ANHANG I – Anlagen 46 und 47**).

6.2 Besonderheiten

6.2.1 Festsetzung 1996 und Abschläge 1997

Im Falle der F.D.P. waren bei der staatlichen Teilfinanzierung für das Jahr 1996 Zweifel aufgekommen, ob der mit Schreiben vom 11. Januar 1996 gestellte Antrag auf Abschlagszahlung zugleich den Antrag auf endgültige Festsetzung der gesamten staatlichen Mittel im Sinne der Schlusszahlung nach § 19 Abs. 1 PartG umfasste. Das im vorangegangenen Bericht über die Rechenschaftsberichte erwähnte erstinstanzliche Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln kam mit Urteil vom 19. November 1997 zum Abschluss (Az. 23 K 1884/97 u. a., abgedruckt in: Mitteilungen des Instituts für Deutsches und Europä-

isches Parteienrecht, Heft 7 [1997], S. 98 ff., mit Anm. Morlok, DVBl. 1999, S. 277 ff., zum bisherigen Verfahren vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 7.3.2, F.D.P.). Das Gericht folgte der Argumentation der Klägerinnen (SSW, REP, GRAUE), die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Präsidentin des Deutschen Bundestages (Beklagte), habe an die F.D.P. keine staatlichen Parteienfinanzierungsmittel vergeben dürfen, weil diese zwar einen Antrag auf Abschlagszahlung gestellt, es aber versäumt habe, auch den nach dem Parteiengesetz erforderlichen Antrag auf endgültige Festsetzung zu stellen. Das Verwaltungsgericht hob den der F.D.P. erteilten Festsetzungsbescheid über einen endgültigen staatlichen Teilfinanzierungsbetrag von rund 12 Mio. DM auf. Die Beklagte wurde unter Abänderung der den Klägern erteilten Festsetzungsbescheide verpflichtet, für die Kläger einen zusätzlichen Betrag an der staatlichen Teilfinanzierung festzusetzen. Die Berufung der Beklagten und der F.D.P. führte zu einer teilweisen Abänderung des Urteils (OVG NRW, Urteil vom 4. Mai 1999, in: DVBl. 1999, 1372 ff.). Das OVG führte aus, das Verwaltungsgericht habe die Beklagte zu Recht verpflichtet, unter Abänderung der den Klägern erteilten Festsetzungsbescheide zu deren Gunsten einen zusätzlichen Betrag an der staatlichen Teilfinanzierung festzusetzen. Es habe insoweit zu Recht den der Beigeladenen erteilten Festsetzungsbescheid hinsichtlich dieses Betrages aufgehoben. Die Beigeladene habe den Antrag auf schriftliche Festsetzung und Auszahlung der Mittel nicht fristgerecht gestellt. Am 17. Mai 2000 hat das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich im Sinne der Beklagten und der F.D.P. entschieden. Zur Begründung hat das Gericht ausgeführt, mit dem Antrag auf Abschlagszahlung werde nach der Lebenserfahrung zugleich die endgültige Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel beantragt. Das Gericht hob hervor, dass Abschlagszahlungen anspruchsberechtigter Parteien im Vorgriff auf eine zu erwartende Mittelzuweisung geleistet werden. Eine Partei, die Abschlagszahlungen beantragt, erkläre damit, an der staatlichen Parteienfinanzierung teilnehmen zu wollen, und mache geltend, voraussichtlich für das laufende Jahr anspruchsberechtigt zu sein. Das Erfordernis, die endgültige Festsetzung zu beantragen, diene der Klärung, welche der Parteien an der Parteienfinanzierung des laufenden Jahres teilhaben wollen. Diesem Zweck genüge die Anmeldung vermittelt eines Antrags auf Abschlagszahlungen. Sonstige Bedenken gegen diese Auslegung des Parteiengesetzes seien nicht ersichtlich, sie berühre auch nicht die Chancengleichheit der Parteien oder die Transparenz des Festsetzungsverfahrens.

Als weitere Auswirkung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts hat die mittelverwaltende Behörde den gegenüber der Partei DIE GRAUEN seinerzeit für das Jahr 1995 ergangenen Ablehnungsbescheid aufgehoben und die staatlichen Mittel gewährt, denn die Partei hatte den ablehnenden Bescheid verwaltungsgerichtlich angegriffen. Die Mittel waren zurückgestellt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 6.3.2.4, GRAUE – Rechtshängiges Verfahren, S. 65 f.). Für die anderen Parteien, die es in der Vergangenheit versäumt hatten, einen Antrag auf endgültige Festsetzung zu stellen und für die daraufhin –

inzwischen bestandskräftig – keine staatlichen Mittel festgesetzt worden sind, gilt Folgendes: Nach Bestandskraft der Ablehnungsbescheide sind die insoweit noch zurückgehaltenen Mittel entsprechend der gesetzlichen Systematik im Ergebnis anteilig auf die übrigen Parteien verteilt worden (vgl. Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 6.3 – Neufestsetzungen für die Jahre 1994 und 1995). Auch diese Neufestsetzungen und die Auszahlung der verbleibenden Mittel sind bestandskräftig. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens würde in die wohlerworbenen Rechte dieser Parteien eingreifen, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit in diesen abgeschlossenen Fällen für die betroffenen Parteien REP, SSW und NEUES FORUM keine Mittel nachträglich festgesetzt wurden.

6.2.2 Festsetzung 1997 und Abschlüsse 1998

Die Wahl zur Hamburgischen Bürgerschaft am 21. September 1997 hatte für die Partei die GRAUEN zur Folge, dass ihr Landesverband mangels Erreichens des Quorums von 1 % der abgegebenen gültigen Zweitstimmen nicht mehr in den Genuss der staatlichen Teilfinanzierung kam. Der Landesverband der Partei zahlte den bereits als Abschlagszahlung durch das Land Hamburg ausgezahlten Betrag in Höhe von 9 996,75 DM auf entsprechenden Bescheid zurück.

Eine weitere Besonderheit ergab sich für die Partei REP, die eine große Einbuße an Stimmen hinnehmen musste. Sie war, obwohl nach wie vor berechtigt, an der staatlichen Teilfinanzierung teilzunehmen, bereits mit den Abschlagszahlungen überzahlt. Wie in vergleichbaren Fällen schon früher vereinbarte hier die mittelverwaltende Behörde mit der Bundespartei und dem Landesverband Hamburg, dass sie die an die Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg zurückzuzahlenden 15 435,00 DM von dem Betrag einbehält, der dem Bundesverband nach der Festsetzung zustand. Die mittelverwaltende Behörde hat daraufhin den Betrag unmittelbar an die Bürgerschaft weitergeleitet, sodass auf einen besonderen Rückzahlungsbescheid verzichtet werden konnte.

Schließlich trat 1997 auch bei AFB bezüglich des Bundesanteils eine Überzahlung ein, da die Summe der Abschlüsse in Höhe von insgesamt 63 912,15 DM um 5 655,22 DM den dieser Partei nach der Berechnung der Festsetzung 1997 zustehenden Betrag überschritt. Die Partei wurde aufgefordert, den überzahlten Betrag zurückzuzahlen. Dies ist geschehen.

Nachdem der APD für das Jahr 1994 staatliche Mittel in Höhe von 23 031,96 DM gewährt worden waren, hatte sie aufgrund eines entsprechend gestellten Antrags gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im Jahr 1995 Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 17 273,97 DM erhalten. Da diese Partei 1995 endgültig nicht an der staatlichen Teilfinanzierung gemäß § 23 Abs. 4 Satz 3 PartG teilgenommen hat, weil sie bis zum 31. Dezember 1996 keinen ordnungsgemäßen Rechenschaftsbericht für 1994 eingereicht hatte, mussten die für 1995 gewährten Abschlüsse von der Partei zurückgefordert werden. Mit Rückforderungsschreiben vom 20. März 1997 wurde die Partei auf-

gefordert, den Betrag zurückzuzahlen (vgl. zum Verfahren Bundestagsdrucksache 13/8888 Nr. 6.3.2.3 – APD – Verlust des Anspruchs auf staatliche Mittel). Dieser Bescheid ist inzwischen bestandskräftig. Auf Antrag der Partei wurde der Betrag verzinslich gestundet und mit der Schlusszahlung im Jahr 1997 verrechnet.

6.2.3 Festsetzung 1998 und Abschlüsse 1999

Die absolute Obergrenze in § 18 Abs. 2 PartG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1998 (BGBl. I, S. 146) rückwirkend zum 1. Januar 1998 von 230 Mio. DM auf 245 Mio. DM angehoben. Die Erhöhung wirkte sich allein auf den Bundesanteil aus. Die Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1998 und der Abschlüsse 1999, die Berechnung der Nachzahlung aufgrund der Neuberechnung für den Bund sowie die Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1998 und der Abschlüsse 1999 für die Parteien sind in **ANHANG I – Anlagen 46 und 47** enthalten.

Die Partei ProDM gründete sich im Jahr 1998 neu und hatte sofort einen derartigen Wahlerfolg, dass sie an der staatlichen Teilfinanzierung teilnahm (vgl. **ANHANG I – Anlage 52.14**).

Bei der Festsetzung 1998 wurden bei den Parteien AFB und F.D.P. Überzahlungen, die sich aus Zahlungen in den Ländern ergeben hatten, mit den Zahlungen des Bundes verrechnet. Bei der F.D.P. handelte es sich um Zahlungen in einer Gesamthöhe von 32 907,25 DM in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern, bei AFB um eine Zahlung in Höhe von 8 561,65 DM in Bremen.

Die Bayernpartei (BP) erreichte bei der Landtagswahl in Bayern nicht das Quorum von 1 % der Stimmen und verlor damit den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung rückwirkend zum 1. Januar 1998. Die bereits vom Land und vom Bund gezahlten Beträge wurden zurückgefordert. Die Partei hat sie erstattet.

Sowohl der Bundesverband als auch der – einzig anspruchsberechtigte – Landesverband Thüringen des NEUEN FORUM haben für 1998 ausdrücklich keine Abschlagszahlungen beantragt. Der Partei wurde der ihr aufgrund der Festsetzung 1998 zustehende Betrag somit in voller Höhe ausgezahlt.

Mit dem Antrag auf Abschlagszahlungen gemäß § 20 PartG hat die WSH gleichzeitig beantragt, die Höhe der Abschlüsse für das Jahr 1998 solle unabhängig von der endgültigen Festsetzung für das Jahr 1997 im Betrag nicht höher sein als die Abschlagszahlungen 1997. Begründet wurde dies mit kaufmännischer Vorsicht. Da § 20 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 PartG nur vorschreibt, dass eine Abschlagszahlung jeweils höchstens 25 v. H. der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mitteln nicht überschreiten darf, konnte dieser Bitte entsprochen werden. Die dieser Partei zustehenden Beträge wurden bei der Festsetzung für das Jahr 1998 ausgeglichen.

Die DVU verlor von dem zum 1. Dezember 1998 festgesetzten Betrag infolge einer Sanktion nach § 23a Abs. 1 Satz 1 Zweite Alternative PartG eine Summe von 549 269,78 DM (vgl. oben, Nr. 4.3.3 – Rechtswidrig erlangte oder nicht veröffentlichte Spenden [§ 23a Abs. 1 Satz 1 PartG], S. 32). Die Partei hat hiergegen Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erhoben, über die noch nicht entschieden ist (Az. 23 K 6028/98).

6.2.4 Festsetzung 1999 und Abschläge 2000

Die CDU hat für 1998 innerhalb der vorgesehenen Frist bis zum 31. Dezember 1999 keinen den Vorschriften des PartG entsprechenden Bericht vorgelegt, weil eine Vermögensposition des Landesverbandes Hessen in Höhe von 18 Mio. DM nicht ausgewiesen war. Sie hat daher den Anspruch auf den Teil der staatlichen Finanzierung verloren, der auf Spenden und Beiträge bezogen ist (Zuwendungsanteil in Höhe von 41 347 887,42 DM). Bei der endgültigen Festsetzung für 1999 konnte somit nur der Stimmenanteil in Höhe von 21 999 402,13 DM berücksichtigt werden (vgl. oben, Nr. 4.3.2 – Verlust des Zuwendungsanteils gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG wegen nicht rechtzeitiger Abgabe des Rechenschaftsberichts, S. 32, sowie ANHANG I – Anlagen 49, 50, 51.1, 52.2). Gegenüber der vorläufigen, auch den Zuwendungsanteil umfassenden Festsetzung ergab sich damit eine Überzahlung. Die Partei hat diese Summe an den Bund zurückzuzahlen. Gegen den entsprechenden Bescheid vom 14. Februar 2000 hat die Partei vor dem Verwaltungsgericht Berlin Klage erhoben (Az. 2 A 25.00). Nach § 19 Abs. 4 Satz 4 PartG sind Abschlagszahlungen mit Rückforderungen zu verrechnen. Wegen des Suspensiv-effekts der Klage waren die Abschläge von je (1/4 von 21 999 402,31 DM =) 5 499 850,53 DM auszuzahlen.

Wegen der Verluste einiger Parteien bei den zahlreichen Landtags-, Bürgerschafts- und Abgeordnetenhauswahlen des Jahres 1999 (Hessen, Bremen, Brandenburg, Saarland, Thüringen, Sachsen und Berlin) kam es bei der SPD, den GRÜNEN, der F.D.P., AFB, den GRAUEN und bei REP zu Überzahlungen (vgl. ANHANG I – Anlagen 52.1, 52.4, 52.6, 52.7, 52.11 und 52.15). Die diesen Parteien gewährten Abschlagszahlungen waren bereits höher als die aufgrund des Wahlergebnisses sicher errechenbaren Festsetzungsbeträge. In weiteren Fällen konnte in

Hessen und Bremen der dritte Abschlag jeweils im Einvernehmen mit den Parteien so weit gekürzt werden, dass die beiden ersten Abschläge zusammen mit dem gekürzten dritten Abschlag die Summe des bereits absehbaren Festsetzungsbetrags erreichten. So kam es bei den GRÜNEN und der F.D.P. bei der Festsetzung und Auszahlung staatlicher Mittel am 1. Dezember 1999 nicht zu einer Rückzahlung. In Bremen wurde der dritte Abschlag für die Partei Arbeit für Bremen (AFB) auf 0,00 DM gekürzt. Wegen des großen Wahlverlustes von AFB kam es aber gleichwohl zu einer Überzahlung, die von der Partei ausgeglichen worden ist.

Die Tierschutzpartei unterlag bei der Festsetzung 1999 der Vorschrift über die relative Obergrenze des § 18 Abs. 5 Satz 1 PartG. Da die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung bei ihr die Summe der selbst erwirtschafteten Einnahmen überschritten hätte, waren die staatlichen Mittel auf den Betrag zu kürzen, den die Partei durch eigene Einnahmen erwirtschaftete (ANHANG I – Anlagen 52.18).

Die Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein (WSH) hat an der Landtagswahl 2000 in Schleswig-Holstein nicht teilgenommen. Aus diesem Grunde verzichtete sie bewusst auf die Beantragung von Abschlägen für das Jahr 2000. Die Partei hat eine in 1999 eingetretene Überzahlung zurückgezahlt (ANHANG I – Anlagen 52.19).

Die Autofahrer- und Bürgerinteressen Partei Deutschlands (APD) erreichte bei der Europawahl nicht mehr das Stimmenquorum und fiel deshalb aus der staatlichen Teilfinanzierung heraus. Da keine Abschläge beantragt und gezahlt worden waren, konnte es nicht zu einer Überzahlung kommen. Die Partei NEUES FORUM fiel aus der staatlichen Teilfinanzierung heraus, weil sie das notwendige Quorum in Thüringen nicht erreichte. Auch hier kam es nicht zu einer Überzahlung, da Abschläge nicht beantragt worden waren.

Bei den Parteien GRAUE und Bund Freier Bürger (BFB) war die Zahlung des dritten Abschlags 1999 von der Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht worden. Nur der BFB stellte die verlangte Sicherheitsleistung, sodass die GRAUEN den dritten Abschlag für 1999 nicht erhalten haben (ANHANG I – Anlagen 52.11).

7. Verschiedenes

7.1 Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes

Auch im Jahr 1999 hat die mittelverwaltende Behörde wie in den Jahren zuvor die Parteien und politischen Vereinigungen ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Fristverlängerung für die Abgabe des Rechenschaftsberichts über den 30. September hinaus und auf die Folgen einer verfristeten Abgabe hingewiesen (**ANHANG III – Anlage 1**). Ferner hat die mittelverwaltende Behörde auf zu beachtende Fristen und weitere Voraussetzungen für die Teilhabe an der staatlichen Teilfinanzierung nach dem Parteiengesetz hingewiesen (**ANHANG III – Anlage 2, 3**). Wohl nicht zuletzt wegen dieser Mitteilungen hat keine Partei die notwendigen Anträge für die Festsetzung 1999 versäumt. Dennoch führten diese Maßnahmen nicht dazu, dass alle hierzu verpflichteten Parteien ungeachtet ihres Anspruchs auf staatliche Mittel einen Rechenschaftsbericht abgegeben haben.

7.2 Zur Umstellung auf den Euro

Im Berichtszeitraum ist wiederholt die Frage an die mittelverwaltende Behörde herangetragen worden, ab wann und in welcher Weise die Parteien die Rechnungslegung in der Währungseinheit Euro zu erstellen haben. Diese Frage ist insofern nicht allgemeingültig zu beantworten, als die Entscheidung, welche Währungseinheit (DM oder Euro) von den Parteien bei ihrer Rechenschaftslegung zugrunde zu legen ist, für einen längeren Übergangszeitraum grundsätzlich den Parteien überlassen bleibt. Die Parteien haben ihre Rechenschaftsberichte gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 PartG nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. Somit sind die Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern des Handelsgesetzbuches (§§ 238 ff. HGB) zumindest sinngemäß auf die Rechnungslegung der politischen Parteien anwendbar. Durch das Euro-Einführungsgesetz (EuroEG vom 9. Juni 1998, BGBl. I S. 1242) werden die für die Rechnungslegung einschlägigen Vorschriften auf dem Gebiet des Bilanzrechts durch Artikel 4 des Gesetzes geändert. Die Möglichkeit, den Jahresabschluss in Euro aufzustellen, besteht nach Artikel 4 § 2 EuroEG erstmals für nach dem 31. Dezember 1998 endende Geschäftsjahre. Die Parteien können wählen, ob sie ihre Jahresabschlüsse in Deutscher Mark oder Euro aufstellen. Dieses Wahlrecht endet mit Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 2001, sodass erst für das Jahr 2002 verbindlich in Euro Rechnung zu legen ist. Den Parteien ist es also rechtlich freigestellt, ihre Berichte bis Ende des Jahres 2001 in Euro oder Deutscher Mark zu erstellen. Zu beachten ist, dass die Rechnungslegung der Parteien jeweils einheitlich in einer Währungseinheit geschehen muss. Sofern eine Partei Barmittel entgegennimmt, kann dies in Euro erst nach dem von der Bundesregierung festgelegten Umtauschtermin erfolgen. Praktisch ergibt sich daraus die Notwendigkeit, die Rechnungslegung in Deutscher Mark zu erstellen, bis das Bargeld auf Euro umgestellt sein wird.

Die mittelverwaltende Behörde wird in Anwendung des Kabinettsbeschlusses vom 28. April 1997 die Umstellung auf die Währungseinheit Euro – wie die gesamte Bundesverwaltung – zum 1. Januar 2002 vornehmen. In der Übergangszeit scheidet eine fakultative Verwendung der Währungseinheit Euro aus. Die mittelverwaltende Behörde wird somit alle Festsetzungen und Zahlungen erst im Jahre 2002 in der Währungseinheit Euro vornehmen. Es ist aber beabsichtigt, in der Übergangszeit – mindestens jedoch alle das Jahr 2001 betreffenden Zahlungen – nachrichtlich auch in Euro auszuweisen. Da die Ausweisungen der Parteien in ihren Rechenschaftsberichten 2001 für die Festsetzung im Jahr 2002 benötigt werden, die notwendigerweise in der Währungseinheit Euro erfolgen wird, wäre eine Umstellung der Rechnungslegung der Parteien auf die neue Währungseinheit mit Beginn des Rechnungsjahres 2001 aus Sicht der mittelverwaltenden Behörde wünschenswert.

7.3 Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben in § 18 Abs. 6 PartG hatte der damalige Bundespräsident Roman Herzog eine Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung berufen. Diese Kommission konstituierte sich am 29. Mai 1995. Ihr gehörten unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofes, Frau Dr. Hedda von Wedel, der Ehrenpräsident der Bundesvereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Herr Otto Esser, der Präsident a. D. des Statistischen Bundesamtes, Herr Hans Günther Merk, Herr Prof. Dr. Karl-Heinz Nassmacher, Universität Oldenburg, und der ehemalige Vorsitzende der IG Bergbau und Energie, Herr Adolf Schmidt, an. Die Kommission wurde von einem Beirat unterstützt, zu dessen Mitgliedern der Bundespräsident folgende Herren benannt hatte: Hans-Dietrich Genscher, Bundesminister a. D., Dr. Uwe Günther, Rechtsanwalt, Ignaz Kiechle, Bundesminister a. D., Friedrich Vogel, Staatsminister a. D., sowie Dr. Hans-Jochen Vogel, Bundesminister a. D. Die Kommission hatte ihrem nach Artikel 6 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes und anderer Gesetze vom 28. Januar 1994³⁶ (BGBl. I S. 142 ff. [S. 148]) zu erstattenden Bericht bis zum 31. März 1999 dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

Auf die Arbeit der Kommission ist bereits der vorausgegangene Bericht ausführlich eingegangen (Bundestagsdrucksache 13/8888, Nr. 10.2 – Kommission unabhängiger Sachverständiger zur Parteienfinanzierung). Seitdem

³⁶ Artikel 6: „Überprüfung der Neuregelung. Die vom Bundespräsidenten zu berufende Kommission unabhängiger Sachverständiger (§ 18 Abs. 6 Parteiengesetz) hat bis zum 31. März 1999 die Berechnungsgrundlagen und die Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung zu überprüfen und den Deutschen Bundestag hierüber zu informieren.“

schrieb die Kommission auf der Grundlage des von ihr ermittelten Warenkorb (s. Bundestagsdrucksache 13/7517) den Preisindex bis einschließlich 1997 in einem Zwischenbericht fort (Bundestagsdrucksache 13/10159). Für das Jahr 1997 ermittelte die Kommission einen Anstieg des Indexwertes gegenüber dem Vorjahr um 0,2 % auf 124 Punkte. Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass seit dem Inkrafttreten des Parteiengesetzes die parteitypischen Ausgaben einer Preissteigerung von insgesamt 6,3 % unterlagen (Bundestagsdrucksache 13/10159, S. 2; Bundestagsdrucksache 14/637, S. 36). Vor dem Schlussbericht der Kommission hat der Gesetzgeber die absolute Obergrenze des § 18 Abs. 2 PartG durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) rückwirkend zum 1. Januar 1998 um 6,5 % von 230 Mio. DM auf 245 Mio. DM angehoben. Zu weiteren Problemen des Parteiengesetzes nahm die Kommission über den geschilderten Schwerpunkt der Überprüfung der Berechnungsgrundlagen und der Auswirkungen der Neuregelung der staatlichen Parteienfinanzierung hinaus nicht mehr Stellung (Bundestagsdrucksache 14/637, a. a. O.).

Die neue, von Bundespräsident Johannes Rau für die Dauer seiner Amtszeit eingesetzte Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung hat sich am 3. Februar 2000 unter dem Vorsitz der Präsidentin des Bundesrechnungshofs, Frau Dr. Hedda von Wedel, konstituiert. Des Weiteren gehören der Kommission an: Der Politikwissenschaftler Prof. Dr. Ulrich von Alemann, der Präsident des Statistischen Bundesamtes a. D., Hans Günther Merk, der Vorstandsvorsitzende der Firma Henkel KGaA, Dr. Hans-Dietrich Winkhaus, so-

wie der ehemalige Vorsitzende der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Dr. Dieter Wunder. Dem Beirat gehören an: Bundesminister a. D. Hans-Dietrich Genscher, Dr. Uwe Günther, Bundesminister a. D. Ignaz Kiechle, Dr. Günther Maleuda, Staatsminister a. D. Friedrich Vogel und Bundesminister a. D. Dr. Hans-Jochen Vogel. Mit dem am 18. Juli 2000 zugeleiteten Bericht für das Jahr 1999 (Bundestagsdrucksache 14/4227) hat die Kommission eine parteispezifische Preissteigerung zum Vorjahr von 0,1 Prozent festgestellt.

In diesem Bericht weist die Kommission darauf hin, dass der Bundespräsident sie anlässlich ihrer Konstituierung am 3. Februar 2000 gebeten hat, umfassend zu prüfen, ob – und wenn ja welche – Änderungen auf dem Gebiet der Parteienfinanzierung sinnvoll oder nötig seien. Er habe insbesondere drei Fragenkomplexe genannt:

- Kann die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen besser kontrolliert werden?
- Sollte oder muss das Sanktionssystem für Fehlverhalten von Parteien und verantwortlichen Personen neu gefasst werden?
- Sind (sonstige) gesetzliche Änderungen nötig?

Die Kommission hat zugesagt, hierzu ihre Empfehlungen vorzulegen.

Berlin, den 21. November 2000

Wolfgang Thierse

ANHANG

Anhang I - Anlage 1

**Parteien, die zum 31.12.1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechenschaftsbericht (Drs.-Nr.)							
			Gründung	Registrierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	
1	Arbeit für Bremen und Bremerhaven e.V.	AFB	08.02.1995	21.01.1998								14/3535
2	AUTOFAHRER- und BÜRGERINTERESSENPARTEI DEUTSCHLANDS	APD	10.10.1988	14.04.1989	13/145	13/145			13/10074	14/703		
3	Automobile-Steuerzahler-Partei	ASP	20.12.1993	08.03.1994			13/4163	13/7785	13/10074			14/3535
4	Bayernpartei	BP	28.10.1946	09.05.1969	13/588	13/588	13/4163	13/7785	13/10074			
5	BUND FREIER BÜRGER - Die Freiheitlichen	BFB	23.01.1994	11.02.1994			13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
6	Bund für Gesamtdeutschland	BGD	12.08.1990	10.01.1991	12/6863							
7	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE	12./13.01.1980	24.01.1980	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
8	Bürgerrechtsbewegung Solidarität	BüSo	23.03.1986	09.05.1986	12/6140	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
9	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	20.10.1950	15.04.1969	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
10	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	CSU	08.01.1946	01.04.1969	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
11	Christliche Partei Deutschlands	CPD	15.07.1995	13.11.1995				13/7785	13/10074	14/703		
12	DAVID CONTRA GOLIATH-Die Umweltliste unabhängiger Bürgerinnen und Bürger	DaCG	19.01.1990	06.03.1990	12/6863	13/588	13/4163	13/7785	13/10074			
13	Demokratische Erneuerung	DE	13.06.1993	29.10.1993			13/4163					
14	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	25.09.1968	22.05.1969	12/6140	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
15	DEUTSCHE PARTEI	DP	09.05.1993	13.09.1994		13/7785	13/7785	13/7785	13/10074	14/703		
16	DEUTSCHE SOZIALE UNION <Sitz: Köln>	DSU	02.04.1990	01.06.1990	13/145							
17	DEUTSCHE VOLKSUNION	DVU	05./06.03.1987	23.03.1987	12/6863	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
18	Erneuerungspartei Deutschland	EPD	29.07.1994	24.03.1995					13/10074			
19	FAMILIEN-PARTEI DEUTSCHLANDS	FAMILIE	17.10.1981	01.12.1981								14/3535
20	Feministische Partei DIE FRAUEN	-	11.06.1995	25.08.1995				13/7785	13/10074			14/3535
21	Freie Demokratische Partei	F.D.P.	12.12.1948	29.01.1969	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
22	DIE GRAUEN - Graue Panther	GRAUE	12.07.1989	12.09.1989	12/6863	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
23	Hamburger Liste für Ausländerstopp	HLA	04.04.1982	30.04.1982	12/6863	13/145	13/4163	13/7785	13/10074			

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 1

**Parteien, die zum 31.12.1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und einen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der		Rechenschaftsbericht (Drs.-Nr.)							
			Gründung	Registrierung	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	
24	Idealisten für das 21. Jahrhundert	IDEALISTEN	06.11.1997	19.01.1998								14/3535
25	Initiative Pro D-Mark - neue liberale Partei -	Pro DM	24.04.1998	10.07.1998								14/3535
26	Liberale Demokraten	LD	28.11.1982	31.05.1983		13/145						
27	Mensch Umwelt Tierschutz	Die Tierschutz- partei	13.02.1993	19.04.1993		13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
28	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	28.11.1964	09.05.1969	12/6863	13/588 13/10074	13/4163	13/7785	14/3535	14/703		14/3535
29	Neues Bewußtsein	Bewußtsein	30.10.1983	12.01.1984	12/6140	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		
30	NEUES FORUM	FORUM	28.01.1990	15.02.1993	12/6863	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		
31	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	10.10.1981	26.11.1981	12/6863	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
32	ÖKOLOGISCHE LINKE	ÖkoLi	06. - 08.12.91	04.01.1993	13/145	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		
33	Partei Bibeltreuer Christen	PBC	22.11.1989	18.12.1989	12/6863	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		
34	Partei des Demokratischen Sozialismus	PDS	25.01.1990	04.02.1992	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
35	Partei Europäischer Arbeitnehmer / Deutschland	PEA	25.11.1995	12.08.1998								
36	Partei für Soziale Gleichheit, Sektion der Vierten Internationale	PSG	18./19.09.71	14.10.1997					13/10074			
37	RENTNER-PARTEI	RENTNER	25.10.1996	07.01.1997					13/10074	14/703		
38	DIE REPUBLIKANER	REP	26.11.1983	20.12.1983	12/6863	13/145	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
39	SENATSPARTEI Deutschland e.V.	SENATS- PARTEI	26.05.1992	07.01.1993		13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		
40	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	23.5.1863	18.02.1969	12/6140	13/145	13/3390	13/6472	13/8923	14/246		14/2508
41	STATT Partei DIE UNABHÄNGIGEN	STATT Partei	30.06.1993	05.04.1994		13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
42	Südschleswigscher Wählerverband	SSW	25.06.1948	20.03.1969	12/6863	13/588	13/4163	13/7785	13/10074	14/703		14/3535
43	Unternehmen Deutschland... eine Partei für alle	UDP	09.11.1996	26.06.1997					13/10074			
44	Wählergemeinschaft Schleswig-Holstein	WSH	24.06.1995	17.01.1996				13/7785	13/10074	14/703		14/3535

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 2

**Parteien, die zum 31.12.1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und keinen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der	
			Gründung	Registrierung
1.	Ab jetzt...Bündnis für Deutschland	Deutschland	29.06.1997	22.07.1997
2.	Alternative BürgerPartei	ABP	12.09.1996	04.02.1997
3.	Anerkannte Partei zur politischen Erneuerung	ERNEUERUNGS- PARTEI	06.10.1993	19.05.1994
4.	BÜRGERBUND	-	27.01.1994	28.02.1994
5.	BÜRGERINNEN-BÜRGER-UNION	BBU	17.05.1995	02.03.1995
6.	Bürgerliste Mehr-Demokratie Mehr soziale Gerechtigkeit Mehr Ökologie	Bürgerliste	08.10.1993	18.04.1994
7.	Bürger-Partei Deutschland	BPD	02.08.1997	01.09.1997
8.	Christliche Mitte - Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten	CM	27.08.1988	04.04.1989
9.	Demokraten für Deutschland	DfD	23.10.1993	19.07.1994
10.	Demokratische Partei des Rechts	DPR	30.03.1996	20.01.1997
11.	DEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS	DPD	29.10.1995	04.03.1996
12.	DEUTSCHE ALTERNATIVE	DA	05.05.1989	11.04.1990
13.	DEUTSCHE EUROPÄISCHE MITTELSTAND PARTEI	DEMP	29.12.1996	04.09.1997
14.	Deutsche Freiheits- und Arbeiterpartei	DFA	15.09.1990	01.06.1994
15.	Deutsche Heimat Partei ... die Nationalliberalen	DHP	04.04.1992	04.05.1992
16.	Deutsche Zentrumspartei	ZENTRUM	15.07.1945	21.08.1969
17.	Die Blauen "Freiheit die wir meinen"	-	05.08.1992	09.11.1992
18.	DIE BÜRGERPARTEI e.V.	-	24.05.1993	12.12.1995
19.	DIE DEMOKRATEN	DEMOKRATEN	24.07.1988	17.11.1988
20.	DIE FREIEN	-	03.10.1993	11.02.1994
21.	DIE MITTE	MITTE	10.10.1992	18.11.1993
22.	Die MittelstandsPartei	DMP	05.05.1997	15.10.1997
23.	Die Protestpartei	PROTESTPARTEI	03.07.1993	11.02.1994
24.	Die Unregierbaren - Autonome Liste	-	17.08.1993	01.06.1994
25.	DMark-Partei	DM-Partei	01.11.1992	15.03.1993
26.	Europäische Föderalistische Partei - Europa Partei	EFP	12.01.1964	16.05.1969
27.	Europäische Regional-Partei in Bayern Baiern-Franken-Schwaben	EuRePa	03.02.1996	15.08.1996
28.	FREIES WÄHLERBÜNDNIS	FWB	06.11.1985	09.12.1988
29.	Freiheitliche Partei Deutschlands	FP Deutschlands	18.04.1993	27.01.1994
30.	FREISOZIALE UNION - Demokratische Mitte	FSU	.09.1950	07.02.1969
31.	Gesamtdeutsche Volkspartei - Die Unabhängigen	GVP	03.10.1992	16.12.1993
32.	Humanistische Partei	HP	23.09.1984	08.01.1985
33.	LIBERALES FORUM DEUTSCHLAND	LFD	01.04.1995	18.05.1995
34.	Monarchiefreunde	-	21.01.1995	05.07.1995
35.	NATIONALISTISCHE FRONT	NF	16.11.1985	13.01.1987

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 2

**Parteien, die zum 31.12.1998 beim Bundeswahlleiter registriert waren
und keinen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben**

Ifd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Datum der	
			Gründung	Registrierung
36.	NATURGESETZ PARTEI, AUFBRUCH ZU NEUEM BEWUSSTSEIN	NATURGESETZ	04.07.1992	22.09.1992
37.	Partei Deutscher Demokraten	PDD	16.09.1990	16.01.1991
38.	Partei der Arbeitslosen und Sozial Schwachen	PASS	13.08.1993	11.03.1994
39.	Revolutionär Sozialistischer Bund / Vierte Internationale	RSB	15./16.10.1994	24.09.1996
40.	Reform-Partei -Partei der Mitte-	RPdM	20.01.1997	21.10.1997
41.	Rheinlandpartei	RP	10.09.1992	23.09.1994
42.	THE PARTY / Partei für direkte Demokratie	THE PARTY	10.02.1995	17.03.1995
43.	UNABHÄNGIGE ARBEITER-PARTEI (Deutsche Sozialisten)	UAP	21.01.1962	29.01.1969
44.	Vereinigung für Sozialistische Politik	VSP	4./5.10.1986	07.05.1987
45.	WÄHLERBUND DEUTSCHLAND	-	09.11.1996	10.06.1997

ANHANG I - Anlage 3

**Parteien, die zum 31.12.1998 beim Bundeswahlleiter nicht registriert waren
und gleichwohl einen Rechenschaftsbericht seit 1992 abgegeben haben**

lfd. Nr.	Name der Vereinigung	Kürzel	Rechenschaftsbericht (Drs-Nr.)						
			1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998
1.	Bund Sozialistischer Arbeiter	BSA	12/6140	13/145	13/7785	13/7785			
2.	DIE GRÜNEN in Sachsen	-	12/6140						
3.	Freie Bürger Union e.V.	FBU		13/145					
4.	GESAMTDEUTSCHE SOLIDARITÄT KOMMUNISTISCHE	ÖKO-UNION	12/6863						
5.	PARTEI DEUTSCHLANDS (Marxisten-Leninisten) ¹	KPD	12/6863						
6.	Marxistische Partei DIE NELKEN	DIE NELKEN	12/6863						
7.	Menschlich Demokratische Allianz	MDA		13/145					
8.	Seniorenbund Land Brandenburg e.V.	-	13/588	13/588					
9.	Unabhängiger Frauenverband e.V.	UFB	13/145						

Anmerkung:

¹ Bei der **KPD** handelt es sich um eine noch auf dem Gebiet der ehemaligen DDR gegründete Vereinigung, die allein auf dem Gebiet der neuen Bundesländer besteht.
Für die Rechnungsjahre 1990 (2.Halb.), 1991 und 1992 wurden Rechenschaftsberichte von Teilen der **Listeneinigung LL/PDS** in Thüringen (FDJ, KPD, DIE NELKEN, Vereinigte Linke) abgegeben, die in Drs. 12/6863 veröffentlicht wurden.
Rechenschaftsberichte nicht vom Bundeswahlleiter geführter Parteien aus den Jahren 1988 und 1989 sind in den Drs. 11/5993, 11/6303, 11/8130 und 12/0072 aufgeführt.

**Fundstellenverzeichnis der Rechenschaftsberichte für die Jahre 1968 bis 1998
und der Berichte über diese Rechenschaftsberichte**

Fundstellen: BAnz.: Bundesanzeiger
BT-Drs.: Bundestags-Drucksache

Jahr	Bundestags-Parteien	Sonstige Parteien	Berichte über die Rechenschaftsberichte
1968	BAnz.–Nr. 196 v. 21. Oktober 1969	BAnz.–Nr. 196 v. 21. Oktober 1968 BAnz.–Nr. 230 v. 10. Dezember 1970	
1969	BAnz.–Nr. 230 v. 10. Dezember 1970	BAnz.–Nr. 230 v. 10. Dezember 1970 BAnz.–Nr. 232 v. 14. Dezember 1971	
1970	BAnz.–Nr. 232 v. 14. Dezember 1971	BAnz.–Nr. 232 v. 14. Dezember 1971 BAnz.–Nr. 11 v. 17. Januar 1973 BAnz.–Nr. 48 v. 9. März 1973	
1971	BAnz.–Nr. 11 v. 17. Januar 1973	BAnz.–Nr. 11 v. 17. Januar 1973	
1972	BAnz.–Nr. 22 v. 1. Februar 1974	BAnz.–Nr. 22 v. 1. Februar 1974	
1973	BAnz.–Nr. 3 v. 7. Januar 1975	BAnz.–Nr. 3 v. 7. Januar 1975 BAnz.–Nr. 67 v. 10. April 1975 BAnz.–Nr. 90 v. 17. Mai 1975	
1974	BAnz.–Nr. 221 v. 28. November 1975	BAnz.–Nr. 221 v. 28. November 1975 BAnz.–Nr. 33 v. 18. Februar 1976	
1975	BAnz.–Nr. 217 v. 16. November 1976	BAnz.–Nr. 217 v. 16. November 1976 BAnz.–Nr. 238 v. 17. Dezember 1976 BAnz.–Nr. 28 v. 10. Februar 1977	
1976	BAnz.–Nr. 219 v. 24. November 1977	BAnz.–Nr. 219 v. 24. November 1977 BAnz.–Nr. 31 v. 14. Februar 1978	
1977	BAnz.–Nr. 219 v. 21. November 1978	BAnz.–Nr. 219 v. 21. November 1978	
1978	BAnz.–Nr. 218 v. 20. November 1979	BAnz.–Nr. 218 v. 20. November 1979 BAnz.–Nr. 30 v. 13. Februar 1980	
1979	BAnz.–Nr. 215 v. 15. November 1980	BAnz.–Nr. 215 v. 15. November 1980	
1980	BAnz.–Nr. 227 v. 4. Dezember 1981	BAnz.–Nr. 227 v. 4. Dezember 1981 BAnz.–Nr. 22 v. 3. Februar 1982	
1981	BAnz.–Nr. 206 v. 4. November 1982	BAnz.–Nr. 206 v. 4. November 1982	
1982	BAnz.–Nr. 213 v. 12. November 1983	BAnz.–Nr. 213 v. 12. November 1983 BAnz.–Nr. 24 v. 3. Februar 1984	
1983	BT–Drs. Nr. 10/2172 v. 23. Oktober 1984 BT–Drs. Nr. 10/2366 v. 14. November 1984	BT–Drs. Nr. 10/2172 v. 23. Oktober 1984 BT–Drs. Nr. 10/2724 v. 14. Januar 1985	BT–Drs. Nr. 10/3235 v. 23. April 1985
1984	BT–Drs. Nr. 10/4104 v. 28. Oktober 1985	BT–Drs. Nr. 10/4104 v. 28. Oktober 1985 BT–Drs. Nr. 10/4626 v. 8. Januar 1986	BT–Drs. Nr. 10/5091 v. 26. Februar 1986
1985	BT–Drs. Nr. 10/6194 v. 16. Oktober 1986	BT–Drs. Nr. 10/6194 v. 16. Oktober 1986 BT–Drs. Nr. 10/6803 v. 22. Januar 1987	BT–Drs. Nr. 10/6820 v. 6. Februar 1987
1986	BT–Drs. Nr. 11/977 v. 16. Oktober 1987	BT–Drs. Nr. 11/977 v. 16. Oktober 1987 BT–Drs. Nr. 11/1660 v. 18. Januar 1988	BT–Drs. Nr. 11/2007 v. 14. März 1988
1987	BT–Drs. Nr. 11/3315 v. 14. November 1988	BT–Drs. Nr. 11/3315 v. 14. November 1988 BT–Drs. Nr. 11/3883 v. 20. Januar 1989	BT–Drs. Nr. 11/4814 v. 16. Juni 1989
1988	BT–Drs. Nr. 11/5993 v. 7. Dezember 1989	BT–Drs. Nr. 11/5993 v. 7. Dezember 1989 BT–Drs. Nr. 11/6303 v. 24. Januar 1990	BT–Drs. Nr. 11/6885 v. 5. April 1990
1989	BT–Drs. Nr. 11/8130 v. 7. Dezember 1990	BT–Drs. Nr. 11/8130 v. 7. Dezember 1990 BT–Drs. Nr. 12/72 v. 6. Februar 1991	BT–Drs. Nr. 12/1100 v. 2. September 1991
1990	BT–Drs. Nr. 12/2165 v. 26. Februar 1992	BT–Drs. Nr. 12/2165 v. 26. Februar 1992	BT–Drs. Nr. 12/3113 v. 30. Juli 1992
1991	BT–Drs. Nr. 12/3950 v. 4. Dezember 1992	BT–Drs. Nr. 12/3950 v. 4. Dezember 1992 BT–Drs. Nr. 12/4475 v. 4. März 1993	BT–Drs. Nr. 12/5575 v. 19. August 1993
1992	BT–Drs. Nr. 12/6140 v. 11. November 1993	BT–Drs. Nr. 12/6140 v. 11. November 1993 BT–Drs. Nr. 12/6863 v. 14. Februar 1994	BT–Drs. Nr. 13/140 v. 21. Dezember 1994
1993	BT–Drs. Nr. 13/145 v. 22. Dezember 1994	BT–Drs. Nr. 13/145 v. 22. Dezember 1994 BT–Drs. Nr. 13/588 v. 5. April 1995	BT–Drs. Nr. 13/4503 v. 30. April 1996
1994	BT–Drs. Nr. 13/3390 v. 21. Dezember 1995	BT–Drs. Nr. 13/4163 v. 20. März 1996	BT–Drs. Nr. 13/8888 v. 29. Oktober 1997
1995	BT–Drs. Nr. 13/6472 v. 10. Dezember 1996	BT–Drs. Nr. 13/7785 v. 2. Juni 1997	BT–Drs. Nr. 13/8888 v. 29. Oktober 1997
1996	BT–Drs. Nr. 13/8923 v. 4. November 1997	BT–Drs. Nr. 13/10074 v. 6. März 1998	BT–Drs. Nr. 14/4747 v. 21. November 2000
1997	BT–Drs. Nr. 14/246 v. 23. Dezember 1998	BT–Drs. Nr. 14/703 v. 22. März 1999	BT–Drs. Nr. 14/4747 v. 21. November 2000
1998	BT–Drs. Nr. 14/2508 v. 14. Januar 2000	BT–Drs. Nr. 14/3535 v. 29. Mai 2000	BT–Drs. Nr. 14/4747 v. 21. November 2000

**Überblick über die wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien
und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1986**

Mitgliedsbeiträge

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	108.838	54,65	88.219	45,92	4.489	14,78	14.327	23,80	8.239	24,80		
1987	110.597	51,68	87.498	45,34	5.465	12,31	14.382	29,79	8.714	19,53		
1988	114.030	58,23	85.969	49,40	5.129	17,36	14.586	33,44	8.545	25,75		
1989	121.291	50,27	84.392	42,56	5.656	13,53	15.113	26,45	9.230	21,59		
1990	130.633	36,91	86.773	26,26	10.466	21,59	15.930	17,74	11.274	13,46	19.113	9,96
1991	151.626	44,65	93.168	43,78	12.014	36,99	15.490	29,94	12.619	24,16	14.549	23,98
1992	152.597	58,11	94.227	44,13	12.988	33,03	15.542	31,37	13.233	27,95	14.024	62,29
1993	153.551	54,69	95.769	42,40	13.539	35,89	17.815	31,78	13.088	26,42	14.769	54,03
1994	152.633	43,19	93.618	33,44	15.376	29,11	18.296	26,97	12.636	17,98	14.587	42,52
1995	156.397	54,84	98.867	45,29	18.312	37,81	18.528	35,05	11.289	24,57	16.205	39,70
1996	153.046	54,07	100.416	45,29	20.298	40,49	19.589	31,46	10.989	27,08	16.937	46,71
1997	157.868	56,19	100.595	46,10	21.587	42,10	19.481	34,77	10.623	25,57	16.854	45,76
1998	167.833	51,84	100.702	39,82	21.625	37,95	19.256	29,37	10.433	21,14	17.291	44,77

Spenden

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	21.532	10,81	37.514	19,53	10.901	35,89	18.087	30,05	14.272	42,96		
1987	21.011	9,82	30.787	15,95	11.885	26,78	14.421	29,87	12.905	28,92		
1988	19.171	9,79	23.708	13,62	12.528	42,39	12.471	28,60	11.544	34,79		
1989	25.721	10,66	42.790	21,58	12.196	29,18	17.754	31,08	15.008	35,11		
1990	37.912	10,71	72.427	21,92	10.569	21,80	35.749	39,80	23.042	27,51	813	0,42
1991	23.217	6,84	38.590	18,13	7.688	23,67	14.714	28,44	13.138	25,16	1.957	3,23
1992	21.312	8,12	37.478	17,55	6.780	17,24	16.266	32,83	12.350	26,09	3.747	16,64
1993	26.510	9,44	44.039	19,50	8.026	21,28	20.578	36,71	14.815	29,91	4.181	15,29
1994	34.736	9,83	56.885	20,32	9.017	17,07	17.956	26,47	16.579	23,59	6.410	18,68
1995	24.878	8,72	35.919	16,45	8.748	18,06	14.361	27,16	10.935	23,80	5.030	12,32
1996	27.925	9,87	35.992	16,23	9.879	19,71	22.622	36,33	14.005	34,51	5.542	15,28
1997	23.152	8,24	33.827	15,50	9.090	17,73	13.819	24,67	14.254	34,31	5.870	15,94
1998	36.840	12,10	66.032	26,11	11.435	20,07	24.519	37,40	21.862	44,29	7.402	19,16

Staatliche Mittel

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	55.283	27,76	47.950	24,96	10.498	34,57	21.770	36,17	8.307	25,01		
1987	69.832	32,63	59.910	31,04	18.817	42,40	15.858	32,85	17.446	39,09		
1988	53.046	27,09	48.179	27,68	9.656	32,67	12.080	27,70	8.666	26,11		
1989	72.409	30,01	49.492	24,96	16.137	38,61	18.216	31,89	14.394	33,67		
1990	141.993	40,12	141.945	42,96	20.531	42,35	32.853	36,58	44.598	53,24	22.010	11,47
1991	64.491	18,99	52.843	24,83	8.222	25,32	16.334	31,57	15.904	30,45	3.441	5,67
1992	57.162	21,77	56.286	26,36	14.344	36,48	12.876	25,99	13.850	29,26	469	2,08
1993	59.176	21,08	61.016	27,02	10.421	27,63	12.876	22,97	13.643	27,54	4.996	18,28
1994	133.241	37,70	115.878	41,40	20.704	39,19	27.156	40,03	24.128	34,33	11.082	32,30
1995	90.377	31,69	73.661	33,74	17.875	36,90	16.546	31,30	13.418	29,21	14.789	36,24
1996	90.447	31,96	72.534	32,71	16.562	33,04	16.770	26,93	12.362	30,46	11.848	32,68
1997	90.015	32,04	73.221	33,55	17.278	33,69	19.425	34,67	13.130	31,60	12.291	33,37
1998	96.841	31,81	73.885	29,21	18.204	31,95	17.505	26,70	13.182	26,71	12.514	32,40

Gesamteinnahmen

unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	199.159	100,00	192.103	100,00	30.371	100,00	60.193	100,00	33.221	100,00		
1987	214.022	100,00	193.000	100,00	44.377	100,00	48.275	100,00	44.628	100,00		
1988	195.814	100,00	174.040	100,00	29.553	100,00	43.612	100,00	33.185	100,00		
1989	241.257	100,00	198.285	100,00	41.793	100,00	57.130	100,00	42.750	100,00		
1990	353.887	100,00	330.448	100,00	48.481	100,00	89.822	100,00	83.763	100,00	191.932	100,00
1991	339.608	100,00	212.803	100,00	32.478	100,00	51.739	100,00	52.227	100,00	60.660	100,00
1992	262.620	100,00	213.539	100,00	39.325	100,00	49.539	100,00	47.337	100,00	22.514	100,00
1993	280.769	100,00	225.854	100,00	37.721	100,00	56.055	100,00	49.537	100,00	27.336	100,00
1994	353.379	100,00	279.929	100,00	52.826	100,00	67.838	100,00	70.290	100,00	34.308	100,00
1995	285.197	100,00	218.318	100,00	48.436	100,00	52.869	100,00	45.937	100,00	40.814	100,00
1996	283.042	100,00	221.721	100,00	50.126	100,00	62.262	100,00	40.581	100,00	36.259	100,00
1997	280.977	100,00	218.234	100,00	51.280	100,00	56.025	100,00	41.550	100,00	38.830	100,00
1998	304.450	100,00	252.909	100,00	56.976	100,00	65.564	100,00	49.356	100,00	38.625	100,00

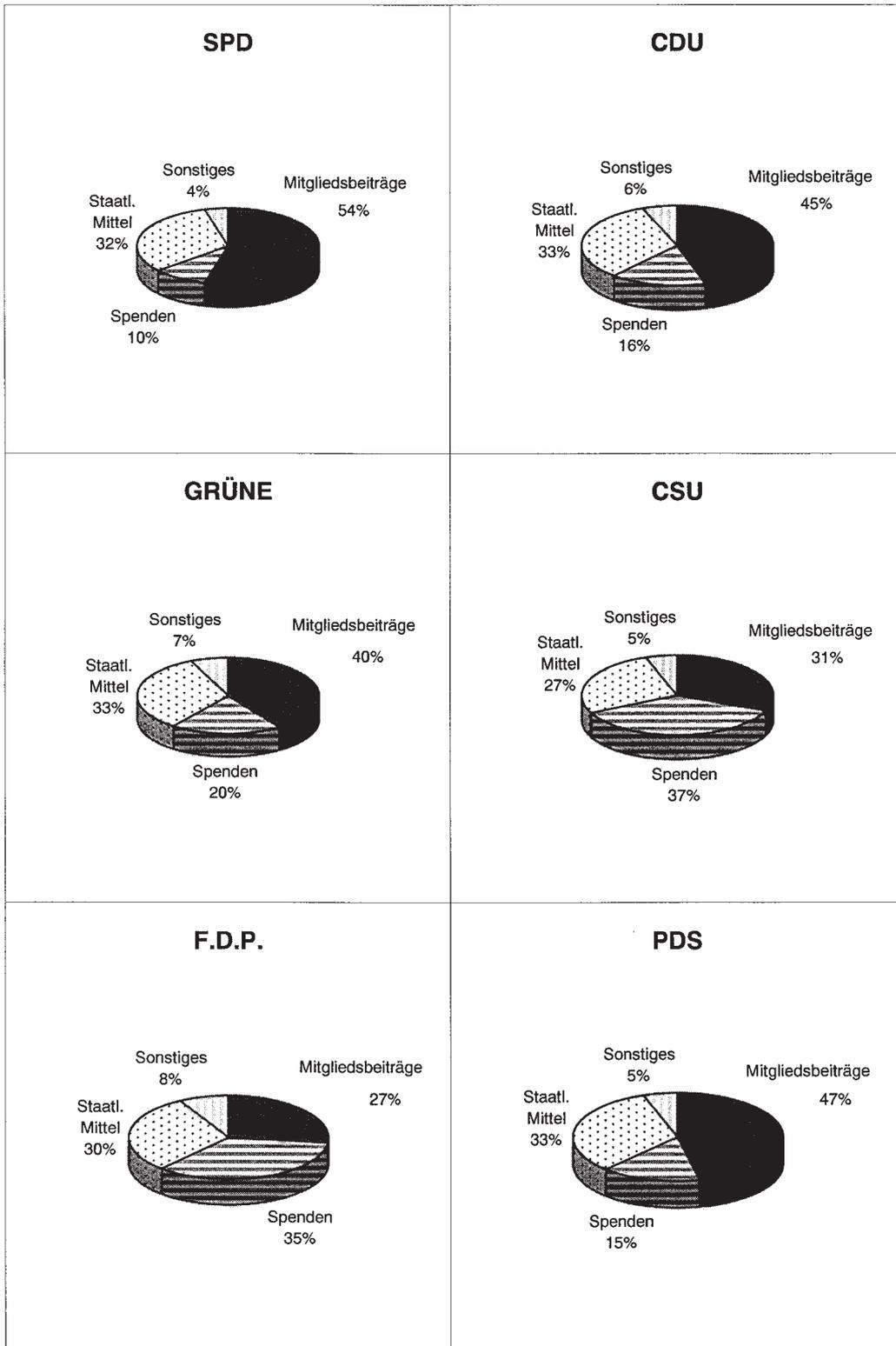
Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstige mit Einnahmen verbundene Tätigkeit der Partei sowie sonstige Einnahmen. Sie sind bei diesem Überblick nur in den Gesamteinnahmen enthalten. Die Ausweisungspflicht hat sich durch die Neufassung des PartG mit Wirkung ab 1.1.94 geändert. Insbesondere der Chancenausgleich, der nach dem neuen Parteienfinanzierungsrecht nicht mehr gezahlt wird und im Jahr 1994 für das Jahr 1993 letztmalig gezahlt wurde, wurde ab 1995 nicht mehr ausgewiesen.

Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und in den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländer sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

ANHANG I - Anlage 6

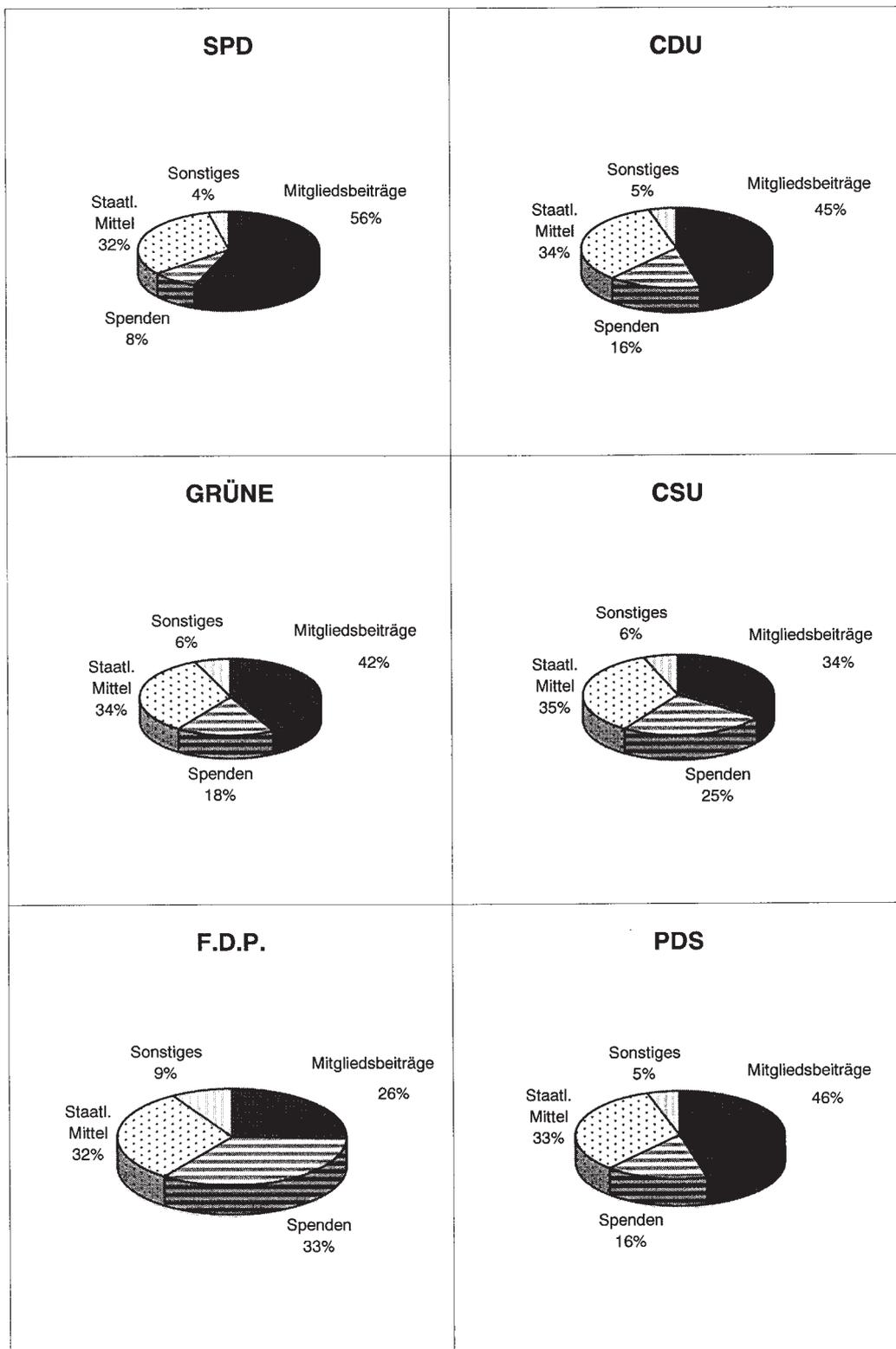
**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1996**



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 7

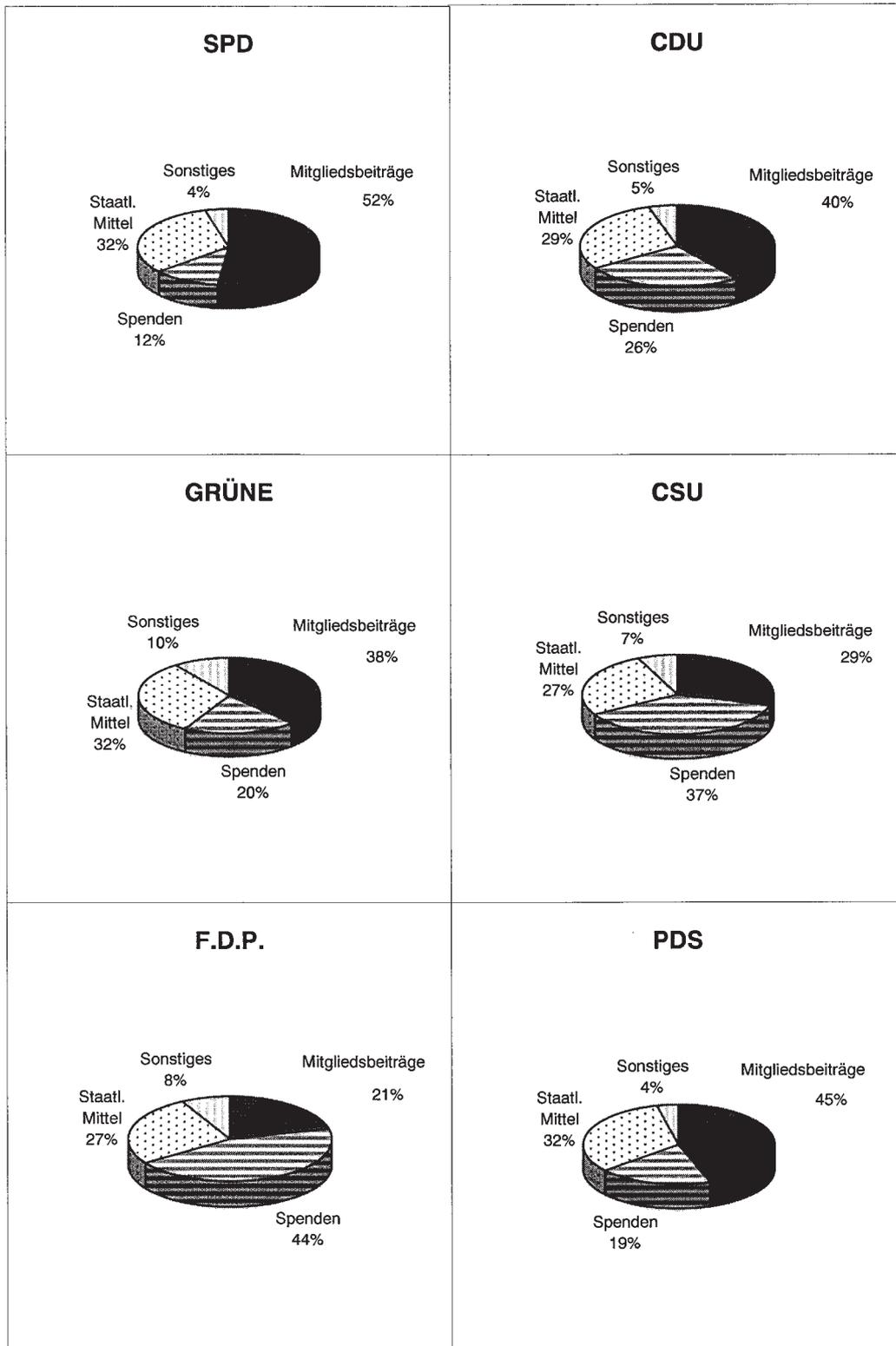
**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1997**



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 8

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Einnahmen der Bundestagsparteien
an den Gesamteinnahmen im Rechnungsjahr 1998**

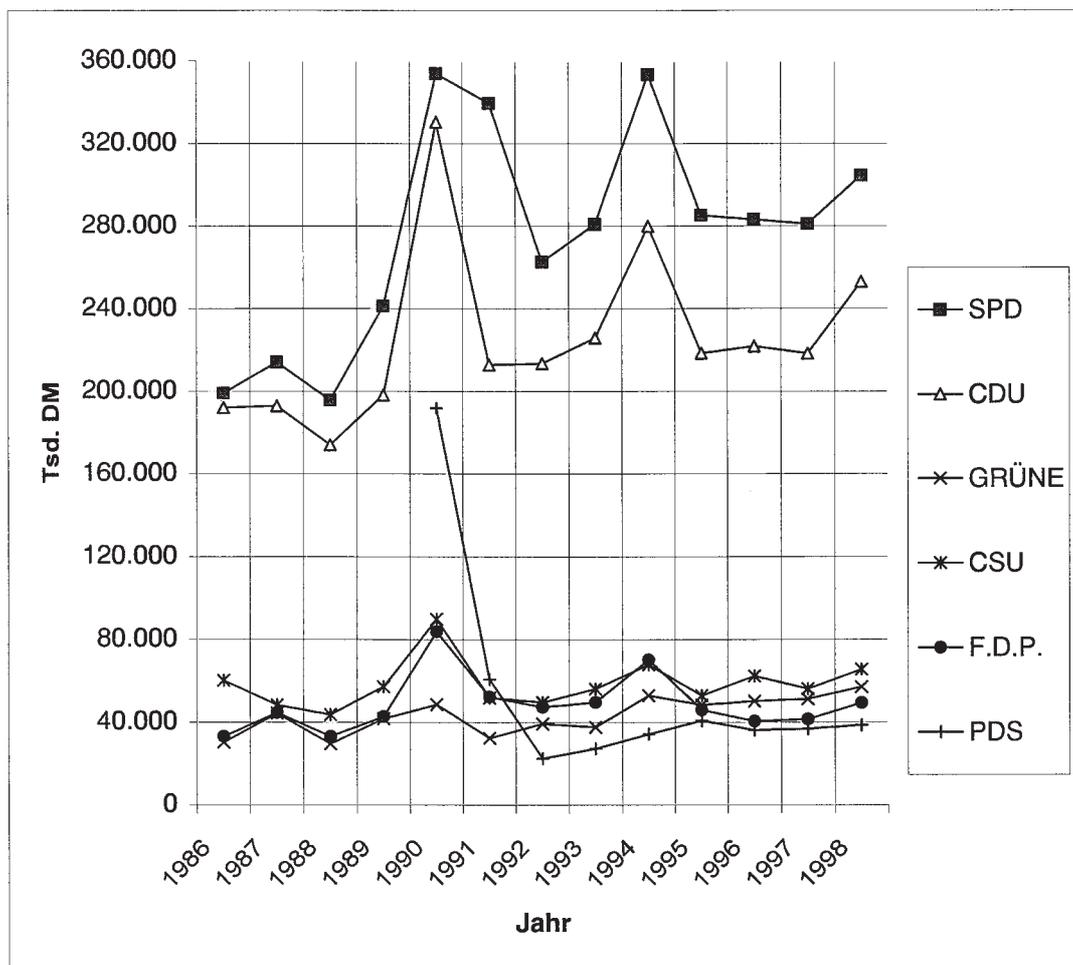


Quelle: Deutscher Bundestag

Gesamteinnahmen der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

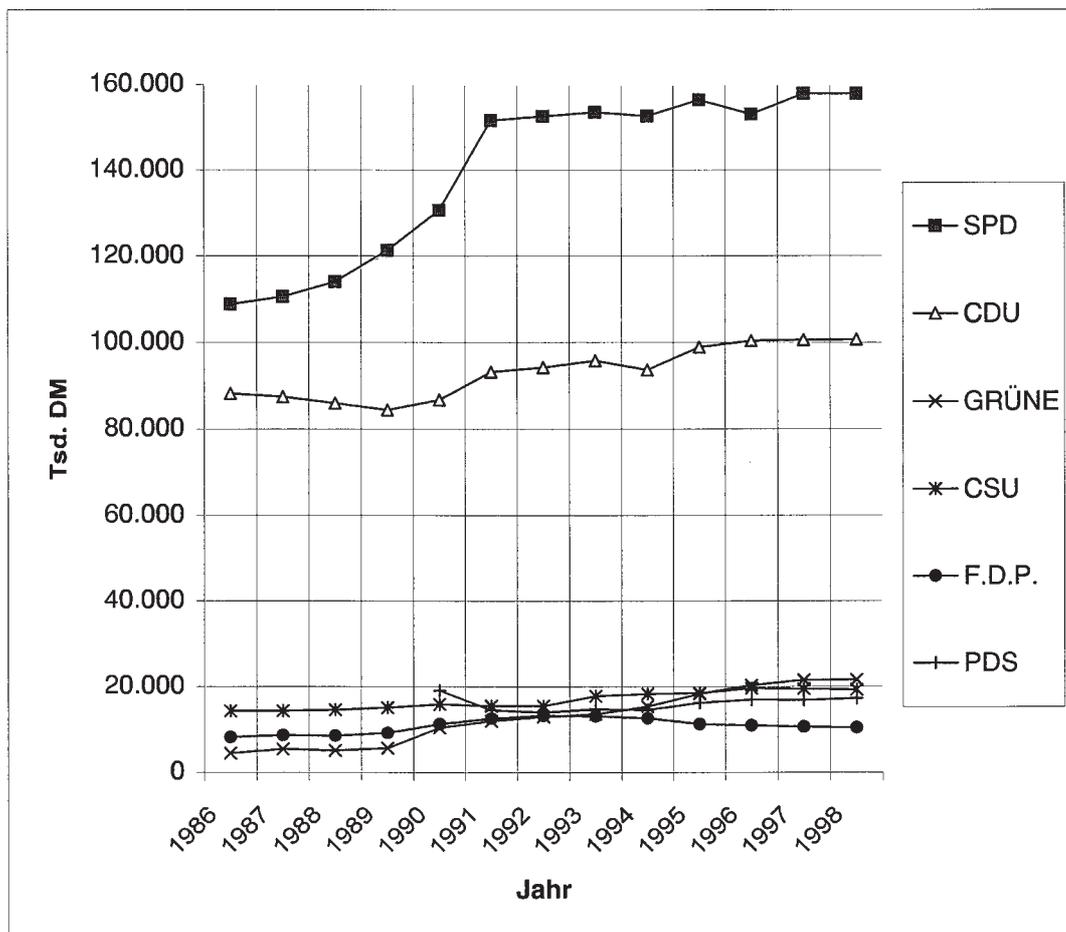
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	199.159	192.103	30.371	60.193	33.221	
1987	214.022	193.000	44.377	48.275	44.628	
1988	195.814	174.040	29.553	43.612	33.185	
1989	241.257	198.285	41.793	57.130	42.750	
1990	353.887	330.448	48.481	89.822	83.763	191.932
1991	339.608	212.803	32.478	51.739	52.227	60.660
1992	262.620	213.539	39.325	49.539	47.337	22.514
1993	280.769	225.854	37.721	56.055	49.537	27.336
1994	353.379	279.929	52.826	67.838	70.290	34.308
1995	285.197	218.318	48.436	52.869	45.937	40.814
1996	283.042	221.721	50.126	62.262	40.581	36.259
1997	280.977	218.234	51.280	56.025	41.550	36.830
1998	304.450	252.909	56.976	65.564	49.356	38.625



Mitgliedsbeiträge der Bundestagsparteien seit 1986

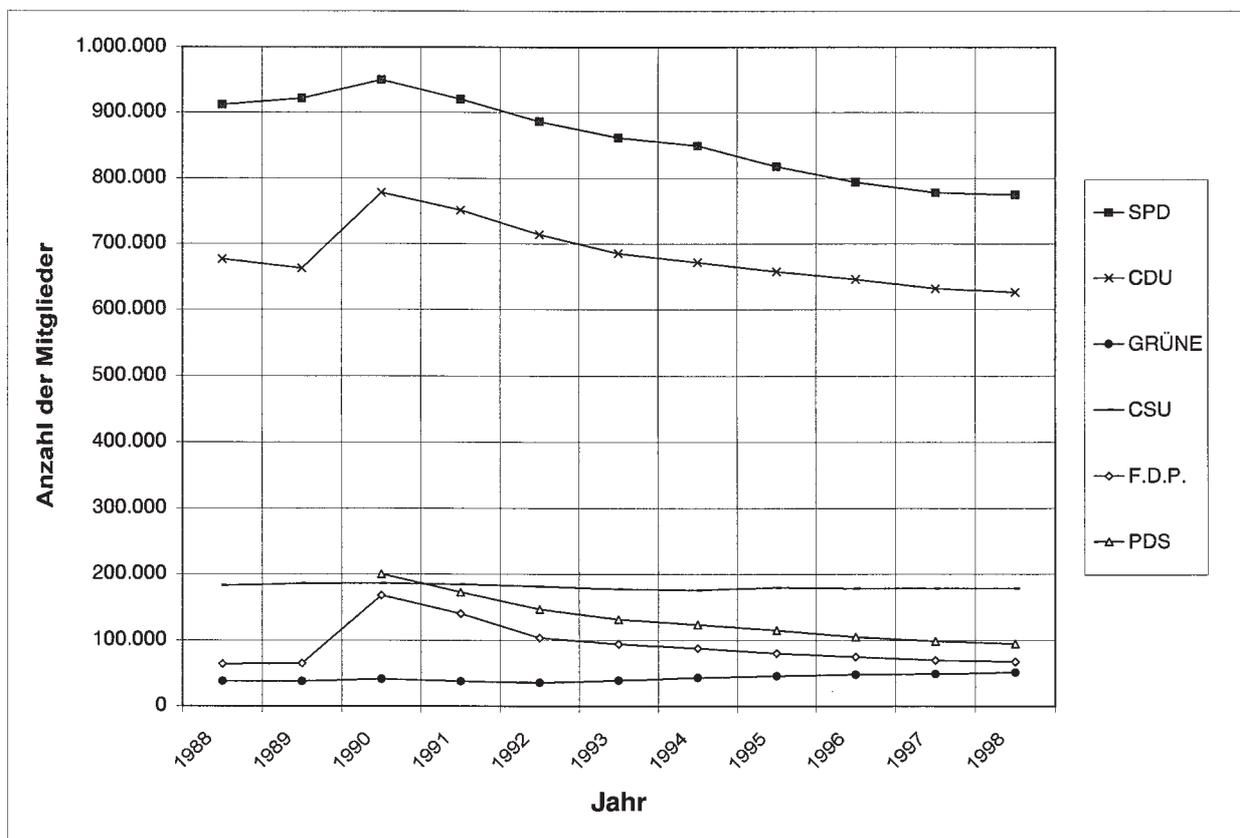
(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	108.838	88.219	4.489	14.327	8.239	
1987	110.597	87.498	5.465	14.382	8.714	
1988	114.030	85.969	5.129	14.586	8.545	
1989	121.291	84.392	5.656	15.113	9.230	
1990	130.633	86.773	10.466	15.930	11.274	19.113
1991	151.626	93.168	12.014	15.490	12.619	14.549
1992	152.597	94.227	12.988	15.542	13.233	14.024
1993	153.551	95.769	13.539	17.815	13.088	14.769
1994	152.633	93.618	15.376	18.296	12.636	14.587
1995	156.397	98.867	18.312	18.528	11.289	16.205
1996	153.046	100.416	20.298	19.589	10.989	16.937
1997	157.868	100.595	21.587	19.481	10.623	16.854
1998	157.833	100.702	21.625	19.256	10.433	17.291



Mitgliederzahlen der Bundestagsparteien seit 1988

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	Mitglieder	Veränderung in %										
1988	911.916		676.747		37.879		182.738		64.274			
1989	921.430	1,04	662.598	-2,09	37.956	0,20	185.853	1,70	65.216	1,47		
1990	949.550	3,05	777.767	17,38	41.316	8,85	186.198	0,19	168.217	157,94	200.000	
1991	919.871	-3,13	751.163	-3,42	38.054	-7,90	184.513	-0,90	140.031	-16,76	172.579	-13,71
1992	885.958	-3,69	713.846	-4,97	35.845	-5,80	181.758	-1,49	103.505	-26,08	146.742	-14,97
1993	861.480	-2,76	685.343	-3,99	39.335	9,74	177.289	-2,46	94.197	-8,99	131.406	-10,45
1994	849.374	-1,41	671.497	-2,02	43.418	10,38	176.250	-0,59	87.992	-6,59	123.751	-5,83
1995	817.650	-3,73	657.643	-2,06	46.054	6,07	179.647	1,93	80.431	-8,59	114.940	-7,12
1996	793.797	-2,92	645.852	-1,79	48.034	4,30	178.573	-0,60	75.038	-6,71	105.029	-8,62
1997	777.899	-2,00	631.700	-2,19	48.983	1,98	178.457	-0,06	69.621	-7,22	98.624	-6,10
1998	775.036	-0,37	626.342	-0,85	51.812	5,78	178.755	0,17	67.897	-2,48	94.627	-4,05



Beitragsniveau der Bundestagsparteien seit 1988 ¹⁾

(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied)

Jahr ²⁾	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS ³⁾	
	Beitrag p.a.	Veränderung in %	Beitrag p.a.	Veränderung in %								
1988	125,04		127,03		135,40		79,82		132,95			
1989	131,63	5,27	127,37	0,27	149,01	10,05	81,32	1,88	141,53	6,45		
1990	137,57	4,51	111,57	-12,40	253,32	70,00	85,55	5,20	67,02	-52,65	95,57	
1991	164,83	19,82	124,03	11,17	315,71	24,63	83,95	-1,87	90,12	34,47	84,30	-11,79
1992	172,24	4,50	132,00	6,43	362,34	14,77	85,51	1,86	127,85	41,87	95,57	13,37
1993	178,24	3,48	139,74	5,86	344,20	-5,01	100,49	17,52	138,94	8,67	112,39	17,60
1994	179,70	0,82	139,42	-0,23	354,14	2,89	103,81	3,30	143,60	3,35	117,87	4,88
1995	191,28	6,44	150,34	7,83	397,62	12,28	103,14	-0,65	140,36	-2,26	140,99	19,61
1996	192,80	0,79	155,48	3,42	422,58	6,28	109,70	6,36	146,45	4,34	161,26	14,38
1997	202,94	5,26	159,24	2,42	440,70	4,29	109,16	-0,49	152,58	4,19	170,89	5,97
1998	203,65	0,35	160,78	0,97	417,37	-5,29	107,72	-1,32	153,66	0,71	182,73	6,93

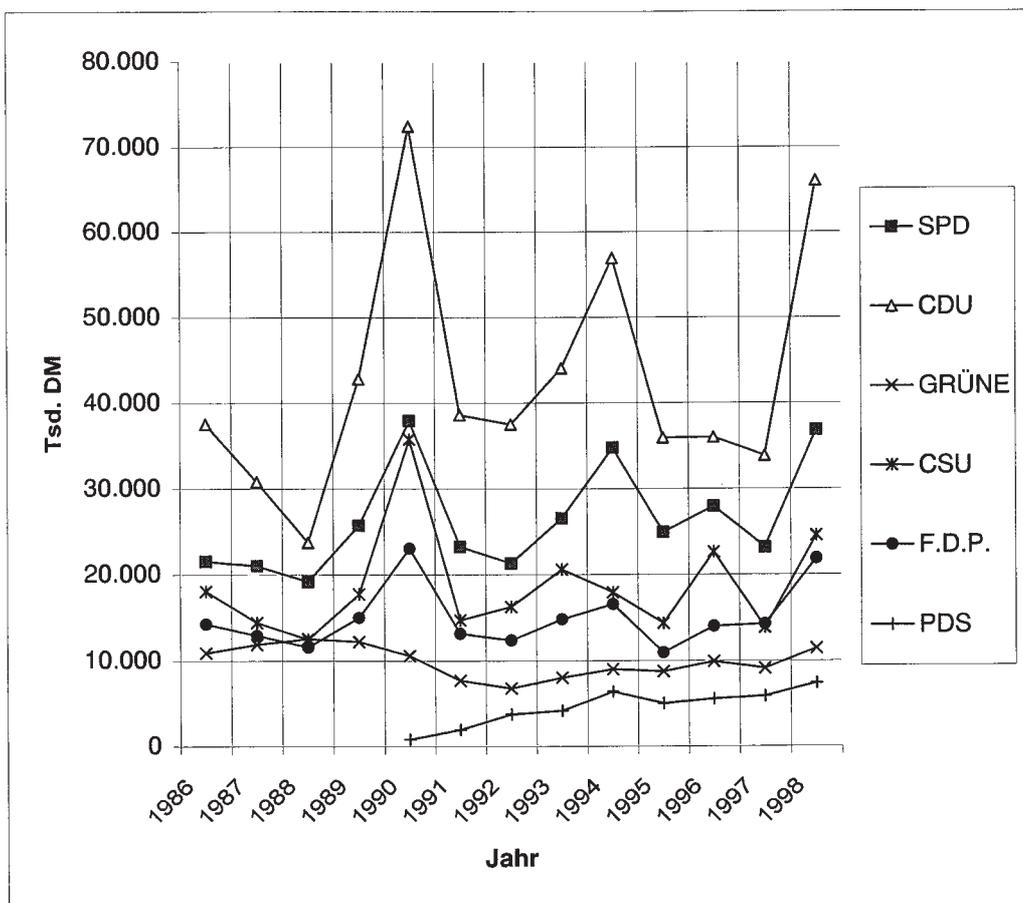


Anmerkungen: 1) Die Berechnung des Beitragsniveaus beruht auf gerundeten Zahlen der Mitgliedsbeiträge sowie der Mitgliederzahlen der Parteien.
 2) Angaben über Mitgliederzahlen sind erst ab 1988 in den Rechenschaftsberichten der Parteien zu finden.
 3) Die PDS wurde am 25.01.1990 gegründet.

Spenden an die Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

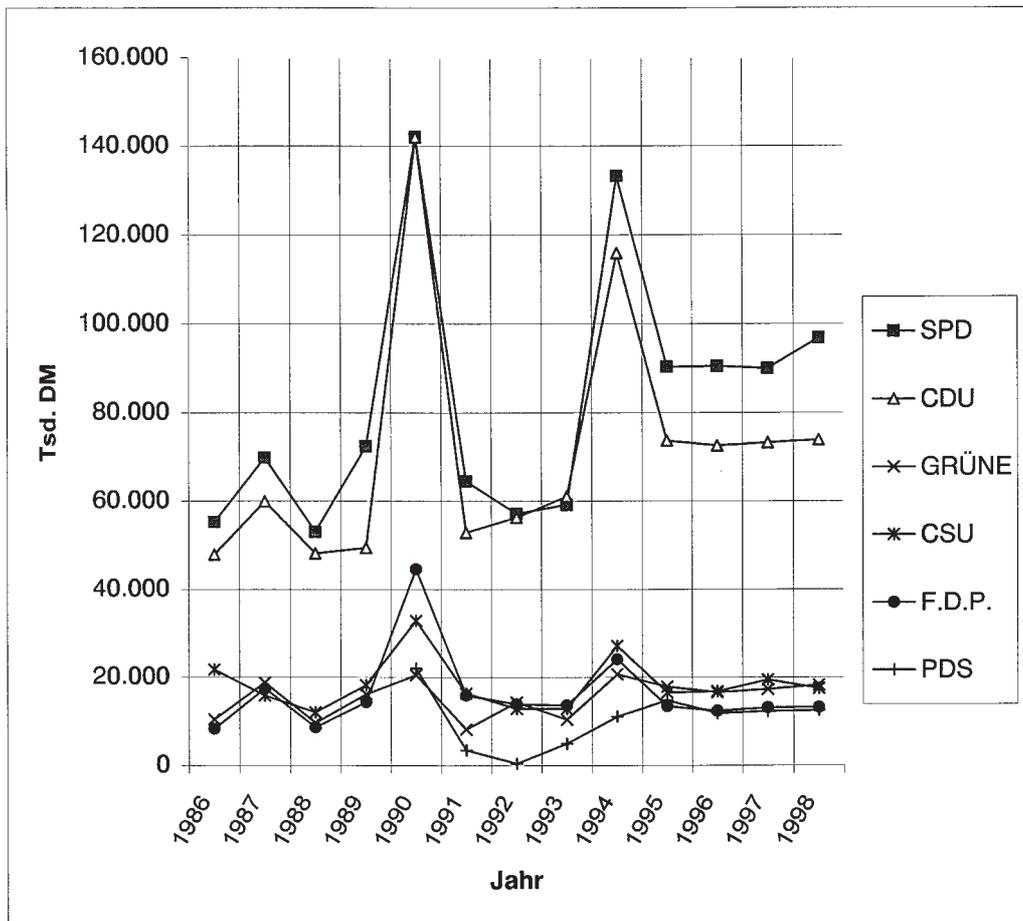
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	21.532	37.514	10.901	18.087	14.272	
1987	21.011	30.787	11.885	14.421	12.905	
1988	19.171	23.708	12.528	12.471	11.544	
1989	25.721	42.790	12.196	17.754	15.008	
1990	37.912	72.427	10.569	35.749	23.042	813
1991	23.217	38.590	7.688	14.714	13.138	1.957
1992	21.312	37.478	6.780	16.266	12.350	3.747
1993	26.510	44.039	8.026	20.578	14.815	4.181
1994	34.736	56.885	9.017	17.956	16.579	6.410
1995	24.878	35.919	8.748	14.361	10.935	5.030
1996	27.925	35.992	9.879	22.622	14.005	5.542
1997	23.152	33.827	9.090	13.819	14.254	5.870
1998	36.840	66.032	11.435	24.519	21.862	7.402



Staatliche Mittel an die Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	55.283	47.950	10.498	21.770	8.307	
1987	69.832	59.910	18.817	15.858	17.446	
1988	53.046	48.179	9.656	12.080	8.666	
1989	72.409	49.492	16.137	18.216	14.394	
1990	141.993	141.945	20.531	32.853	44.598	22.010
1991	64.491	52.843	8.222	16.334	15.904	3.441
1992	57.162	56.286	14.344	12.876	13.850	469
1993	59.176	61.016	10.421	12.876	13.643	4.996
1994	133.241	115.878	20.704	27.156	24.128	11.082
1995	90.377	73.661	17.875	16.546	13.418	14.789
1996	90.447	72.534	16.562	16.770	12.362	11.848
1997	90.015	73.221	17.278	19.425	13.130	12.291
1998	96.841	73.885	18.204	17.505	13.182	12.514



**Überblick über die wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1986**

Personalausgaben

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	60.797	29,48	62.124	28,05	3.761	13,61	11.300	19,19	6.237	18,79		
1987	63.701	30,14	62.661	30,15	5.102	16,44	10.422	21,93	6.347	17,75		
1988	68.350	37,00	62.648	36,68	5.903	21,17	11.166	28,16	6.503	25,16		
1989	71.532	27,65	62.174	27,41	7.427	19,29	12.167	22,61	6.918	16,77		
1990	80.494	22,87	63.618	22,42	9.829	20,06	13.202	12,75	13.347	17,02	301.119	31,58
1991	82.335	32,43	73.082	34,73	10.652	30,03	13.019	27,34	13.048	27,44	57.609	54,82
1992	91.999	39,32	72.361	36,54	10.657	31,53	13.403	30,17	11.968	27,61	15.110	47,60
1993	92.911	37,05	72.519	37,59	12.226	28,62	13.678	26,82	12.744	28,58	9.249	32,70
1994	95.467	24,06	73.737	24,29	14.150	21,53	14.653	17,15	13.574	13,57	9.121	19,82
1995	94.552	36,45	73.497	35,50	13.351	29,86	13.878	26,58	12.231	26,58	10.949	36,54
1996	95.667	35,17	73.400	35,98	14.136	29,12	13.745	19,10	11.415	24,20	11.970	41,82
1997	95.336	37,19	73.609	38,81	14.977	33,06	13.643	30,55	11.412	28,07	12.585	40,11
1998	105.343	29,65	77.515	25,00	16.570	24,75	14.354	17,62	10.714	18,14	13.290	26,97

Verwaltungsausgaben

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	32.982	15,99	42.854	19,35	4.992	18,06	7.946	13,50	7.138	21,51		
1987	34.544	16,34	40.219	19,35	6.474	20,86	8.134	17,11	7.553	21,12		
1988	37.706	20,41	41.875	24,52	5.759	20,66	8.926	22,51	7.150	27,66		
1989	40.550	15,68	41.972	18,50	7.657	19,89	9.361	17,39	7.828	18,98		
1990	46.479	13,21	45.031	15,87	7.854	16,03	10.176	9,82	14.865	18,95	96.758	10,15
1991	46.804	18,44	49.831	23,68	7.737	21,81	9.274	19,47	13.282	27,93	36.205	34,45
1992	49.136	21,00	47.920	24,20	7.522	22,26	9.229	20,77	12.849	29,64	11.958	37,67
1993	52.107	20,78	49.642	25,73	9.769	22,87	9.941	19,49	14.438	32,38	12.230	43,24
1994	57.909	14,59	49.387	16,27	9.605	14,62	9.971	11,67	14.212	14,21	10.360	22,52
1995	54.186	20,89	50.867	24,57	9.013	20,16	10.335	19,79	13.555	29,45	9.647	32,20
1996	56.159	20,65	51.428	25,21	8.917	18,37	9.487	13,19	11.747	24,91	9.035	31,57
1997	58.234	22,71	50.417	26,58	9.023	19,92	9.875	22,11	11.976	29,46	9.231	29,42
1998	63.786	17,95	52.462	16,92	9.773	14,60	10.799	13,25	12.101	20,48	12.851	26,08

Politische Tätigkeit

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	109.464	53,07	108.190	48,85	17.105	61,90	36.494	61,98	17.748	53,47		
1987	104.544	49,46	97.324	46,83	17.295	55,73	26.350	55,44	19.403	54,25		
1988	72.847	39,43	55.890	32,73	13.350	47,89	16.792	42,35	10.691	41,36		
1989	141.871	54,85	109.788	48,40	20.575	53,45	29.403	54,63	25.027	60,68		
1990	206.766	58,74	154.739	54,54	28.167	57,47	76.288	73,66	43.066	54,90	364.987	38,28
1991	83.837	33,03	74.080	35,20	14.977	42,22	20.913	43,91	16.354	34,39	8.905	8,47
1992	73.180	31,28	65.771	33,21	14.338	42,43	19.337	43,52	14.355	33,12	3.902	12,29
1993	88.567	35,32	59.160	30,67	17.806	41,68	24.485	48,01	15.156	33,99	6.509	23,01
1994	233.906	58,95	171.376	56,46	40.443	61,54	57.799	67,63	56.429	56,42	26.329	57,22
1995	102.565	39,54	73.874	35,68	20.300	45,41	25.479	48,79	17.058	37,06	9.021	30,11
1996	110.817	40,74	71.062	34,83	22.902	47,17	46.441	64,55	21.043	44,62	7.395	25,84
1997	90.090	35,14	59.756	31,51	19.486	43,02	19.039	42,63	14.187	34,89	8.791	28,02
1998	180.897	50,92	156.004	50,32	38.805	57,95	54.400	66,77	32.448	54,92	23.008	46,70

Gesamtausgaben

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

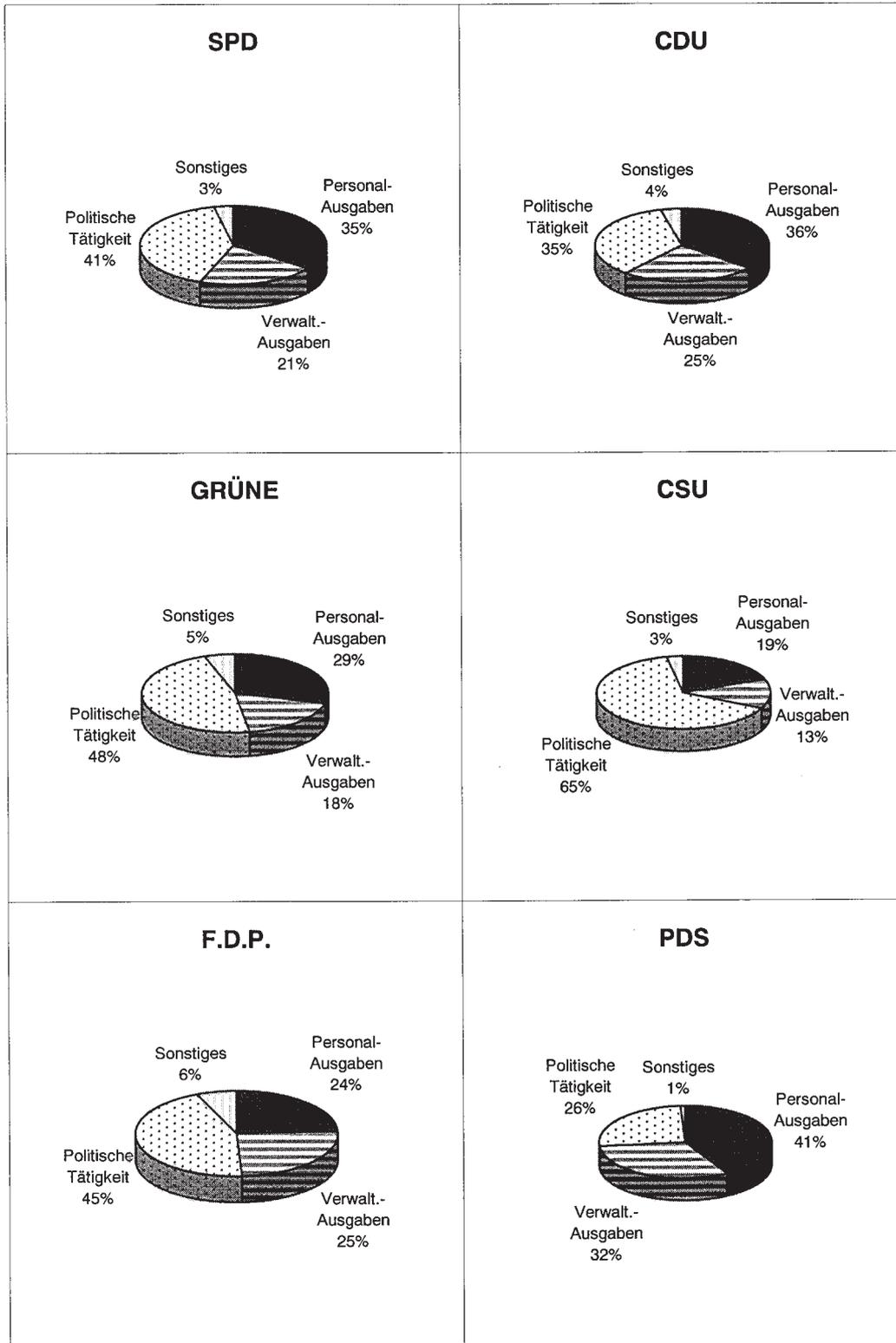
Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	in Tsd. DM	in %										
1986	206.248	100,00	221.496	100,00	27.634	100,00	58.877	100,00	33.190	100,00		
1987	211.350	100,00	207.808	100,00	31.033	100,00	47.532	100,00	35.767	100,00		
1988	184.735	100,00	170.775	100,00	27.879	100,00	39.647	100,00	25.850	100,00		
1989	258.666	100,00	226.854	100,00	38.494	100,00	53.819	100,00	41.245	100,00		
1990	351.974	100,00	283.702	100,00	49.009	100,00	103.573	100,00	78.441	100,00	953.567	100,00
1991	253.850	100,00	210.459	100,00	35.471	100,00	47.627	100,00	47.555	100,00	105.094	100,00
1992	233.948	100,00	198.053	100,00	33.796	100,00	44.429	100,00	43.343	100,00	31.746	100,00
1993	250.742	100,00	192.903	100,00	42.718	100,00	51.004	100,00	44.592	100,00	28.284	100,00
1994	396.780	100,00	303.527	100,00	65.716	100,00	85.459	100,00	100.017	100,00	46.012	100,00
1995	259.426	100,00	207.062	100,00	44.708	100,00	52.220	100,00	46.022	100,00	29.964	100,00
1996	271.999	100,00	204.023	100,00	48.549	100,00	71.947	100,00	47.161	100,00	28.623	100,00
1997	256.377	100,00	189.668	100,00	45.300	100,00	44.664	100,00	40.658	100,00	31.379	100,00
1998	355.291	100,00	310.009	100,00	66.958	100,00	81.472	100,00	59.077	100,00	49.269	100,00

Anmerkungen:

Unter Verwaltungsausgaben sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen. In der Rubrik Politische Tätigkeit sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst. Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und sonstige Ausgaben. Die Angaben für das Rechnungsjahr 1990 beziehen sich auf die Parteigliederungen in den alten und den neuen Bundesländern. Die Einnahmen in den neuen Bundesländern sind bei der CDU ab dem 1. Oktober 1990, bei der FDP ab dem 12. August 1990 berücksichtigt worden. Bei den GRÜNEN, der SPD und der PDS wurden die Beträge aus dem ersten Halbjahr in Mark-Ost im Verhältnis 2:1 umgerechnet.

ANHANG I - Anlage 16

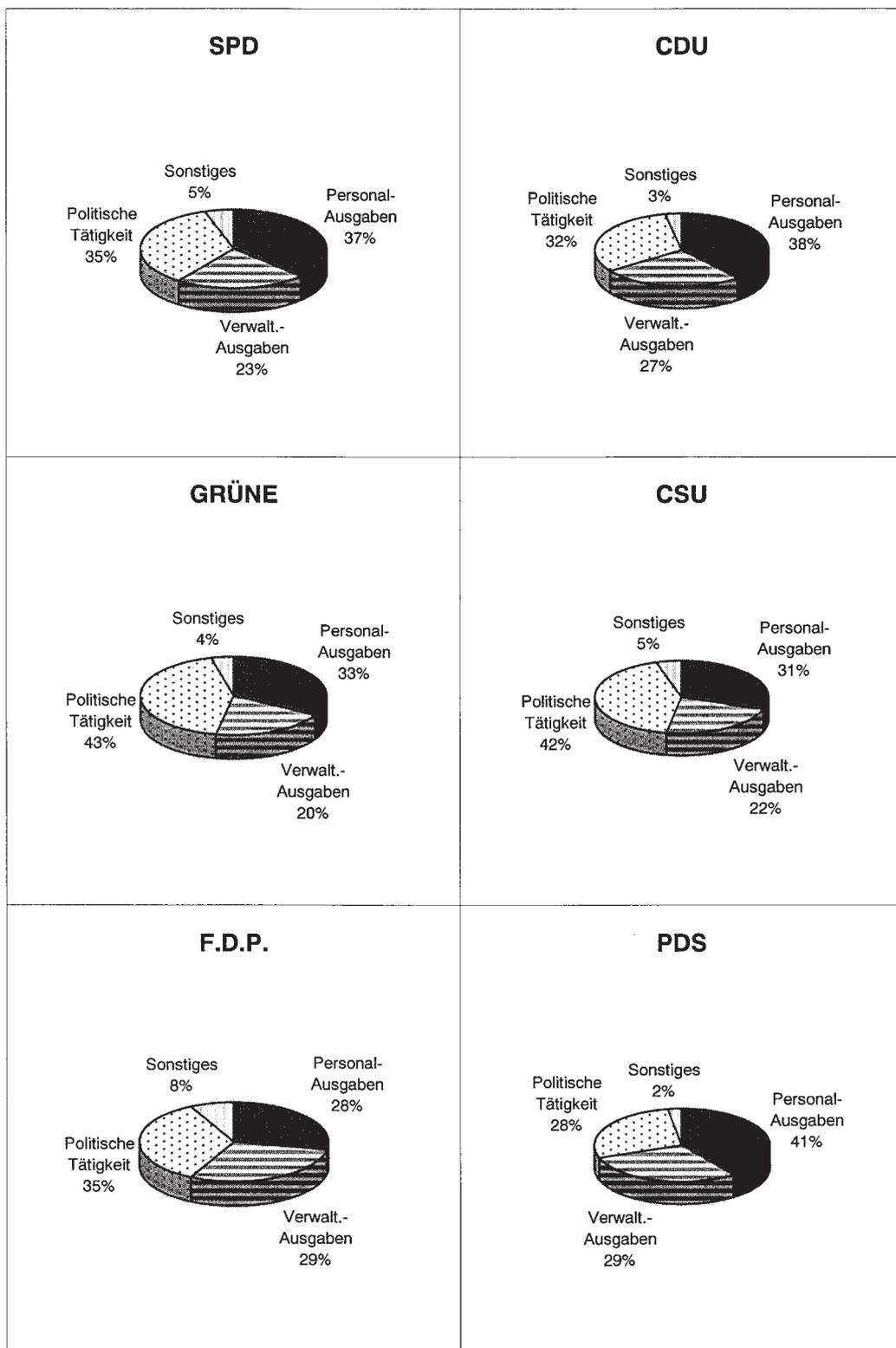
**Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1996**



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 17

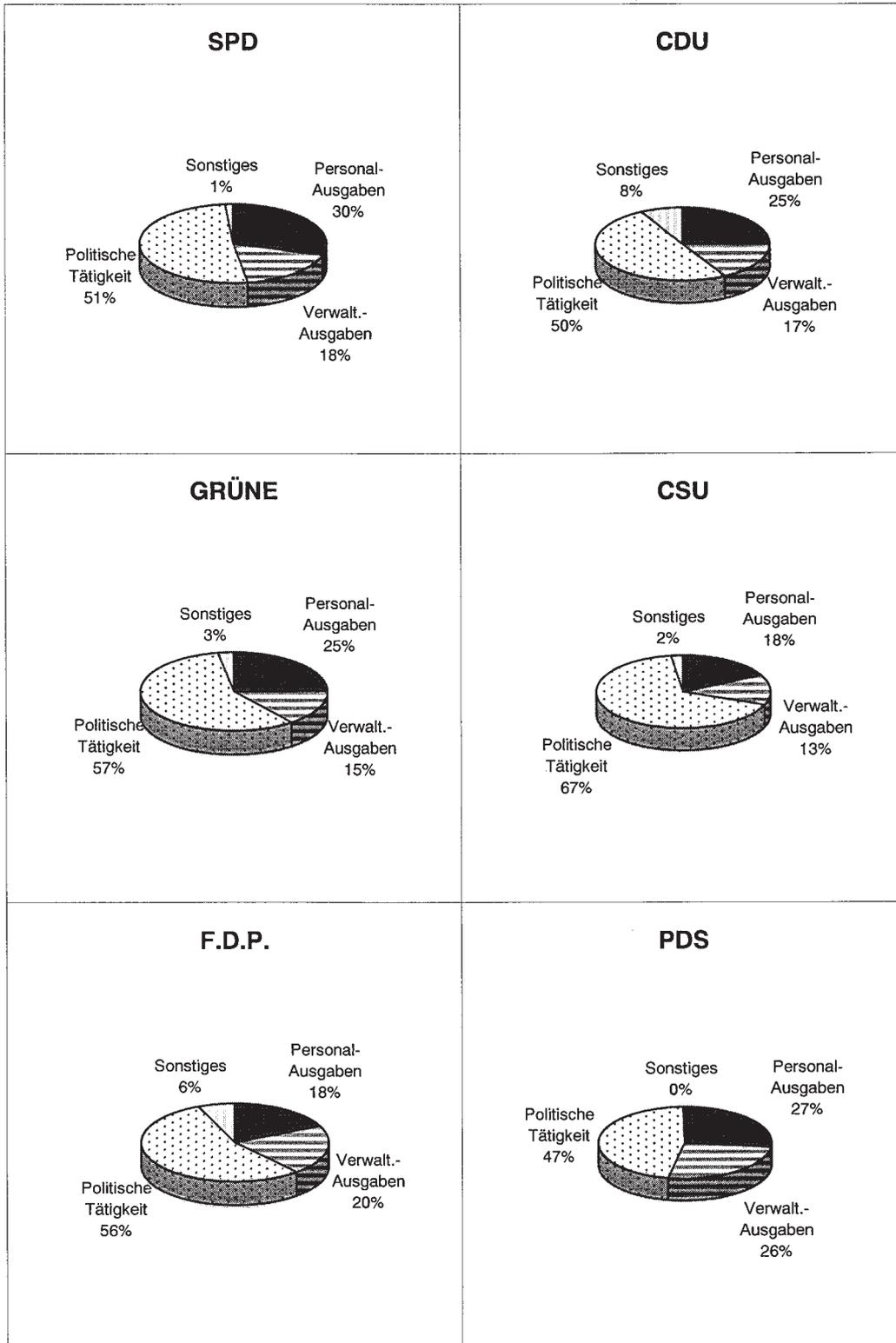
**Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1997**



Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 18

**Prozentualer Anteil der wichtigsten Ausgaben der Bundestagsparteien
an den Gesamtausgaben im Rechnungsjahr 1998**

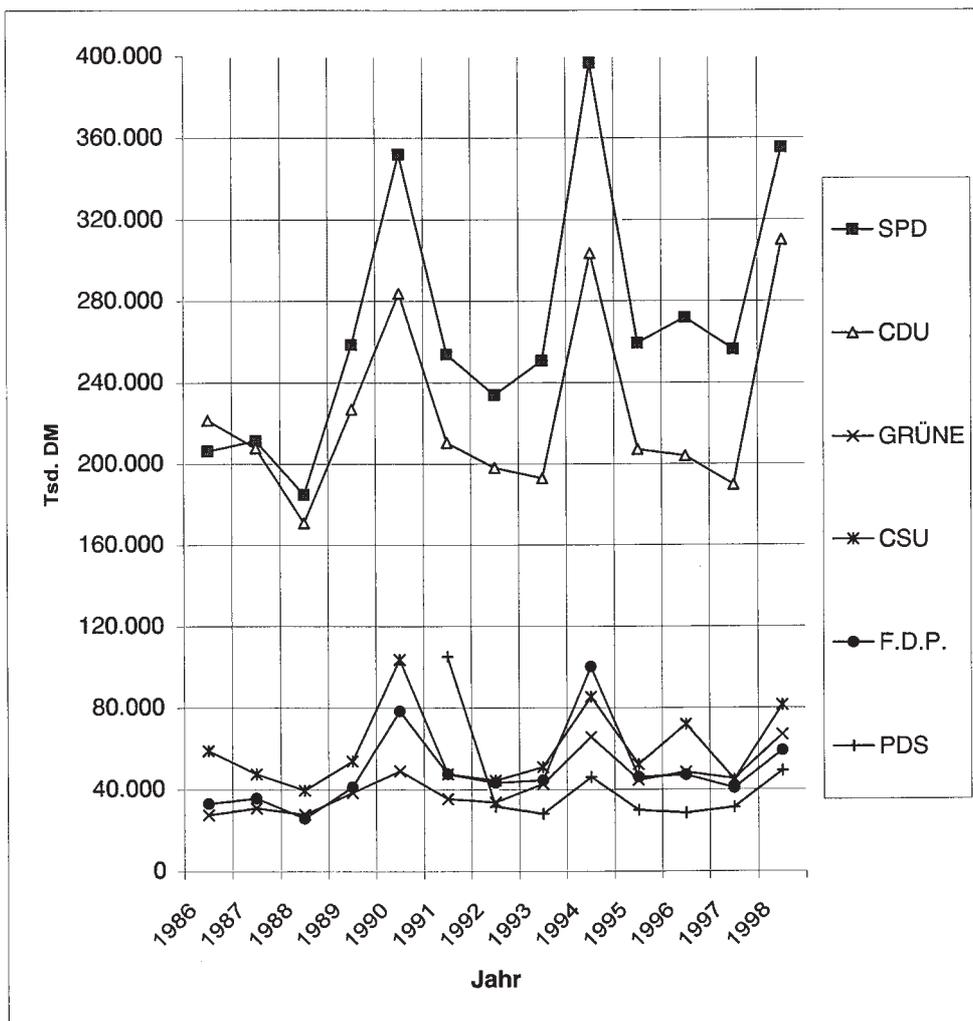


Quelle: Deutscher Bundestag

Gesamtausgaben der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

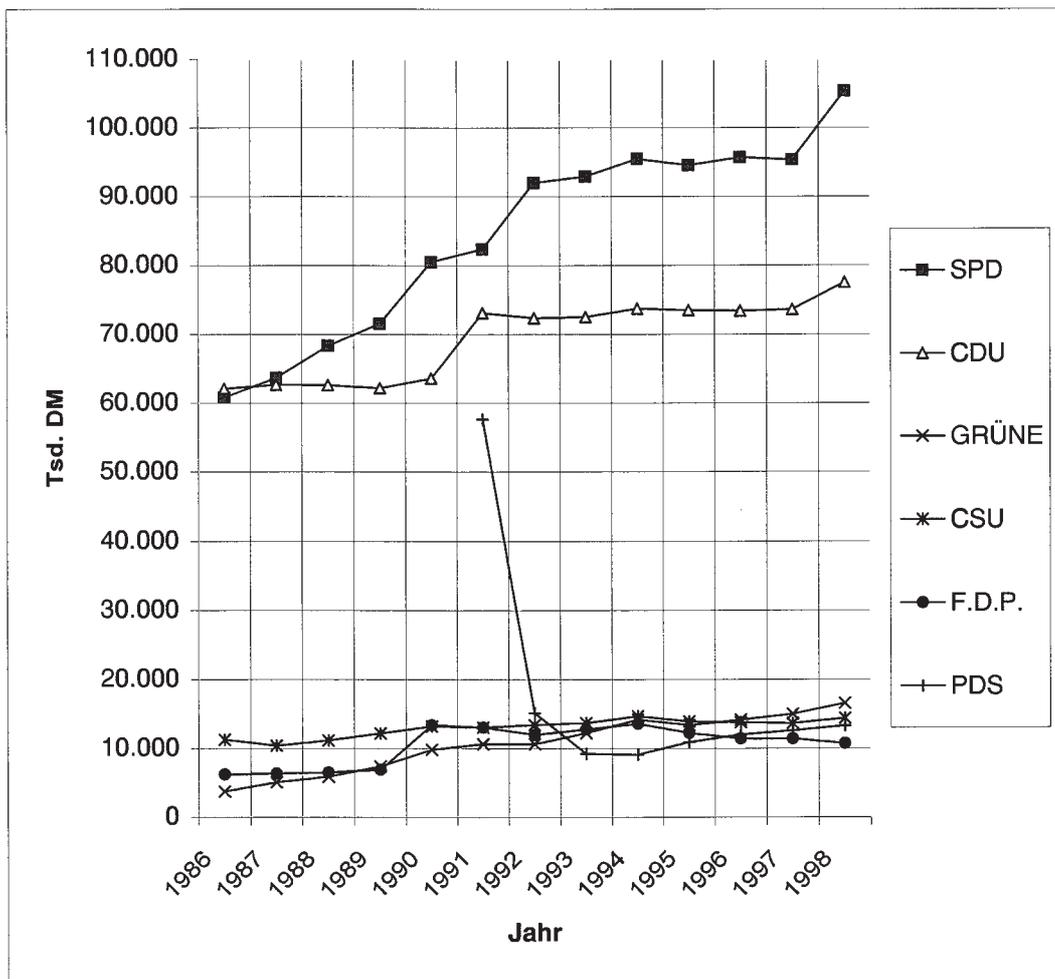
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	206.248	221.496	27.634	58.877	33.190	
1987	211.350	207.808	31.033	47.532	35.767	
1988	184.735	170.775	27.879	39.647	25.850	
1989	258.666	226.854	38.494	53.819	41.245	
1990	351.974	283.702	49.009	103.573	78.441	
1991	253.850	210.459	35.471	47.627	47.555	105.094
1992	233.948	198.053	33.796	44.429	43.343	31.746
1993	250.742	192.903	42.718	51.004	44.592	28.284
1994	396.780	303.527	65.716	85.459	100.017	46.012
1995	259.426	207.062	44.708	52.220	46.022	29.964
1996	271.999	204.023	48.549	71.947	47.161	28.623
1997	256.377	189.668	45.300	44.664	40.658	31.379
1998	355.291	310.009	66.958	81.472	59.077	49.269



Personalausgaben der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

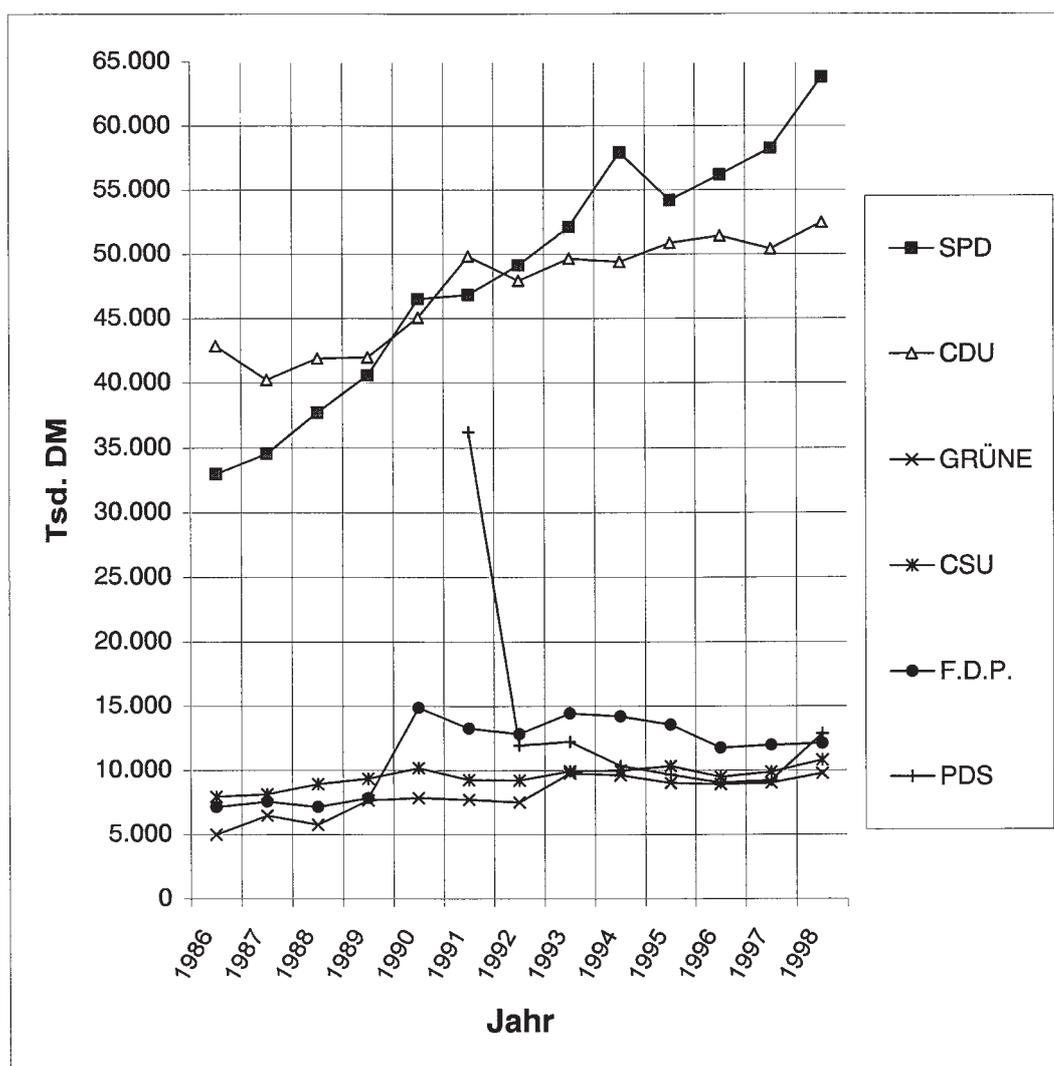
Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	60.797	62.124	3.761	11.300	6.237	
1987	63.701	62.661	5.102	10.422	6.347	
1988	68.350	62.648	5.903	11.166	6.503	
1989	71.532	62.174	7.427	12.167	6.918	
1990	80.494	63.618	9.829	13.202	13.347	
1991	82.335	73.082	10.652	13.019	13.048	57.609
1992	91.999	72.361	10.657	13.403	11.968	15.110
1993	92.911	72.519	12.226	13.678	12.744	9.249
1994	95.467	73.737	14.150	14.653	13.574	9.121
1995	94.552	73.497	13.351	13.878	12.231	10.949
1996	95.667	73.400	14.136	13.745	11.415	11.970
1997	95.336	73.609	14.977	13.643	11.412	12.585
1998	105.343	77.515	16.570	14.354	10.714	13.290



Verwaltungsausgaben der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	32.982	42.854	4.992	7.946	7.138	
1987	34.544	40.219	6.474	8.134	7.553	
1988	37.706	41.875	5.759	8.926	7.150	
1989	40.550	41.972	7.657	9.361	7.828	
1990	46.479	45.031	7.854	10.176	14.865	
1991	46.804	49.831	7.737	9.274	13.282	36.205
1992	49.136	47.920	7.522	9.229	12.849	11.958
1993	52.107	49.642	9.769	9.941	14.438	12.230
1994	57.909	49.387	9.605	9.971	14.212	10.360
1995	54.186	50.867	9.013	10.335	13.555	9.647
1996	56.159	51.428	8.917	9.487	11.747	9.035
1997	58.234	50.417	9.023	9.875	11.976	9.231
1998	63.786	52.462	9.773	10.799	12.101	12.851

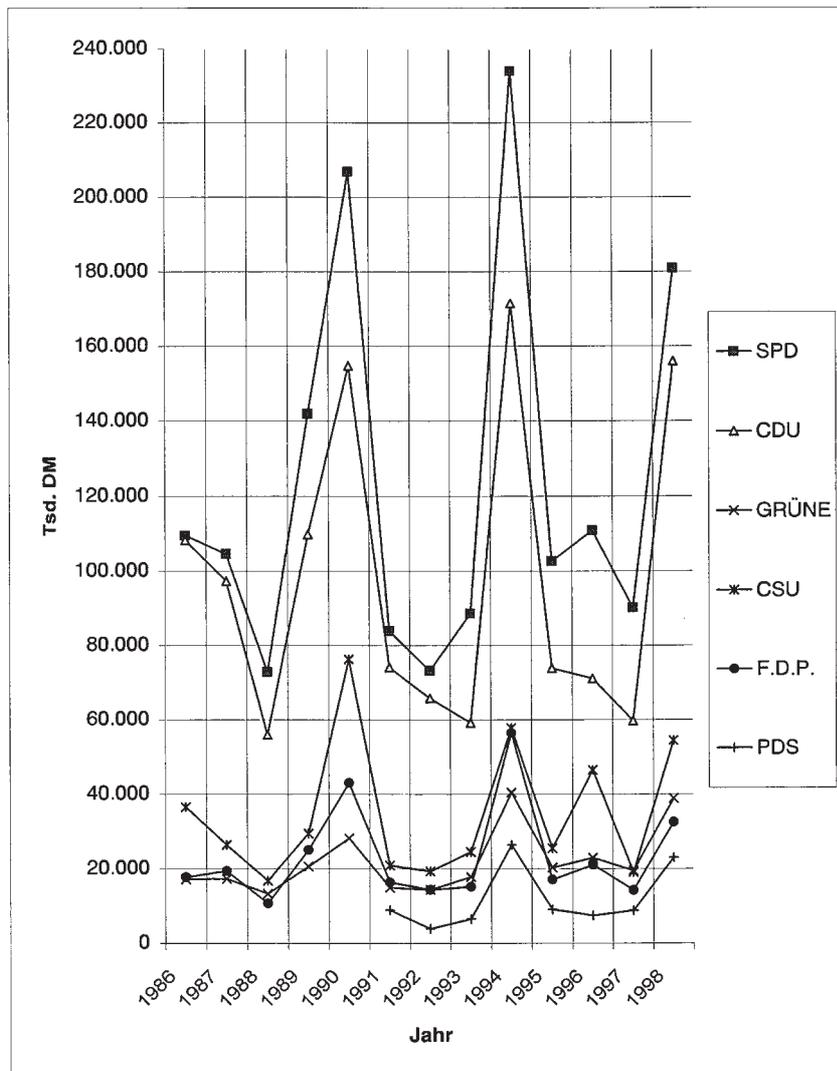


Quelle: Deutscher Bundestag

Ausgaben der Bundestagsparteien für politische Tätigkeit seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	109.464	108.190	17.105	36.494	17.748	
1987	104.544	97.324	17.295	26.350	19.403	
1988	72.847	55.890	13.350	16.792	10.691	
1989	141.871	109.788	20.575	29.403	25.027	
1990	206.766	154.739	28.167	76.288	43.066	
1991	83.837	74.080	14.977	20.913	16.354	8.905
1992	73.180	65.771	14.338	19.337	14.355	3.902
1993	88.567	59.160	17.806	24.485	15.156	6.509
1994	233.906	171.376	40.443	57.799	56.429	26.329
1995	102.565	73.874	20.300	25.479	17.058	9.021
1996	110.817	71.062	22.902	46.441	21.043	7.395
1997	90.090	59.756	19.486	19.039	14.187	8.791
1998	180.897	156.004	38.805	54.400	32.448	23.008



Überblick über die Vermögensentwicklung der Bundestagsparteien seit 1986

(in Prozent die Veränderung gegenüber dem Vorjahr)

Besitzposten

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	In Tsd. DM	%	In Tsd. DM	%	In Tsd. DM	%	In Tsd. DM	%	In Tsd. DM	%	In Tsd. DM	%
1986	224.081		151.553		39.174		62.646		22.642			
1987	220.265	-1,70	148.364	-2,10	51.715	32,01	60.183	-3,93	23.615	4,30		
1988	232.087	5,37	157.486	6,15	53.724	3,88	61.668	2,47	26.594	12,61		
1989	218.317	-5,93	146.269	-7,12	57.816	7,62	68.133	10,48	26.872	1,05		
1990	224.485	2,83	185.508	26,83	58.975	2,00	59.782	-12,26	71.500	166,08	1.565.231	
1991	308.541	37,44	175.842	-5,21	58.810	-0,28	61.636	3,10	77.345	8,17	993.358	-36,54
1992	351.249	13,84	173.303	-1,44	69.574	18,30	66.935	8,60	83.658	8,16	453.933	-54,30
1993	379.995	8,18	201.822	16,46	64.099	-7,87	75.706	13,10	77.619	-7,22	451.459	-0,55
1994	376.965	-0,80	172.392	-14,58	45.829	-28,50	65.670	-13,26	60.330	-22,27	31.603	-93,00
1995	433.097	14,89	169.117	-1,90	49.052	7,03	66.559	1,35	58.391	-3,21	36.672	16,04
1996	438.437	1,23	179.827	6,33	50.624	3,20	81.617	22,62	55.442	-5,05	41.749	13,84
1997	463.361	5,68	202.794	12,77	57.654	13,89	88.765	8,76	70.998	28,06	46.309	10,92
1998	436.447	-5,81	241.598	19,13	55.145	-4,35	89.121	0,40	68.994	-2,82	35.178	-24,04

Schuldposten

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	In Tsd. DM	%										
1986	60.011		81.207		2.192		36.249		19.965			
1987	53.523	-10,81	92.827	14,31	1.643	-25,05	32.541	-10,23	11.957	-40,11		
1988	54.074	1,03	98.139	5,72	1.772	7,85	30.854	-5,18	7.645	-36,06		
1989	57.833	6,95	115.491	17,68	2.566	44,81	33.873	9,78	6.418	-16,05		
1990	62.087	7,36	104.267	-9,72	3.071	19,68	39.274	15,94	25.758	301,34	287.653	
1991	60.385	-2,74	84.066	-19,37	5.898	92,05	37.015	-5,75	26.933	4,56	29.110	-89,88
1992	74.420	23,24	64.056	-23,80	11.134	88,78	37.204	0,51	29.253	8,61	15.218	-47,72
1993	73.141	-1,72	57.537	-10,18	9.033	-18,87	40.925	10,00	18.266	-37,56	13.692	-10,03
1994	113.511	55,19	51.705	-10,14	3.654	-59,55	48.509	18,53	30.704	68,09	11.577	-15,45
1995	143.872	26,75	37.174	-28,10	3.149	-13,82	48.748	0,49	27.072	-11,83	5.796	-49,94
1996	138.170	-3,96	30.175	-18,83	3.146	-0,10	47.640	-2,27	32.481	19,98	3.237	-44,15
1997	138.493	0,23	24.574	-18,56	4.196	33,38	43.426	-8,85	47.145	45,15	2.345	-27,56
1998	157.795	13,94	103.323	320,46	11.669	178,10	59.690	37,45	52.156	10,63	1.858	-20,77

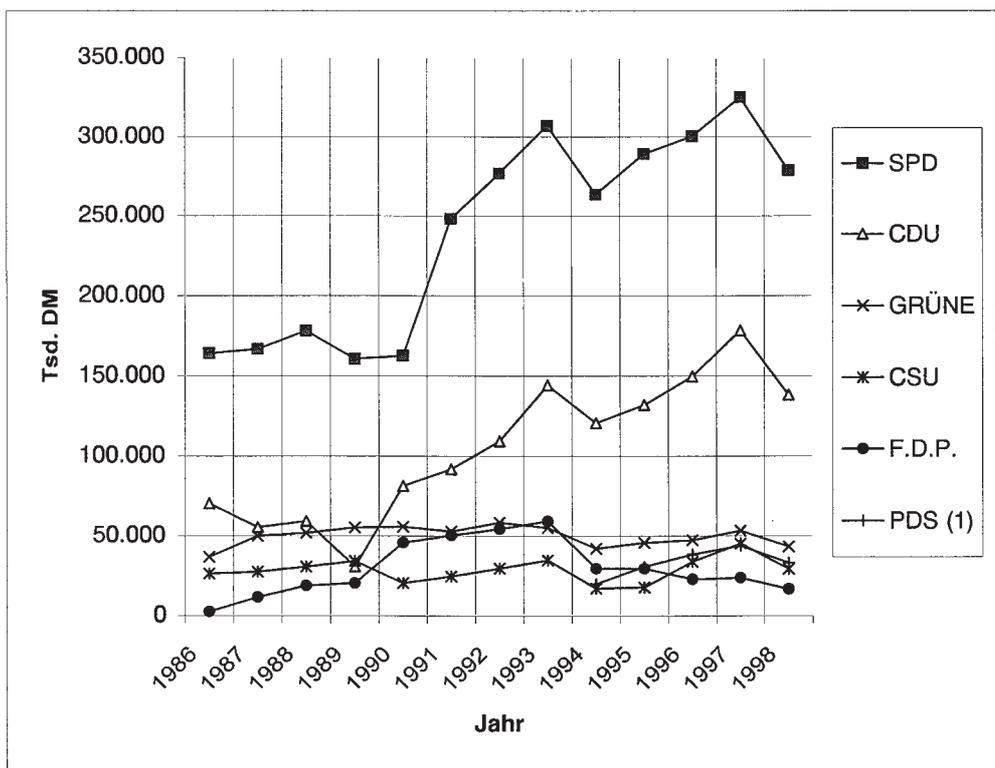
Reinvermögen

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	In Tsd. DM	%										
1986	164.070		70.346		36.981		26.397		2.676			
1987	166.742	1,63	55.537	-21,05	50.072	35,40	27.642	4,72	11.659	335,69		
1988	178.013	6,76	59.347	6,86	51.951	3,75	30.813	11,47	18.949	62,53		
1989	160.485	-9,85	30.778	-48,14	55.250	6,35	34.260	11,19	20.454	7,94		
1990	162.398	1,19	81.240	163,95	55.904	1,18	20.509	-40,14	45.880	124,31	1.277.578	
1991	248.156	52,81	91.776	12,97	52.912	-5,35	24.621	20,05	50.413	9,88	964.248	-24,53
1992	276.829	11,55	109.247	19,04	58.440	10,45	29.731	20,75	54.407	7,92	438.714	-54,50
1993	306.854	10,85	144.285	32,07	55.066	-5,77	34.781	16,99	59.353	9,09	437.767	-0,22
1994	263.454	-14,14	120.687	-16,36	42.175	-23,41	17.161	-50,66	29.625	-50,09	20.026	-95,43
1995	289.225	9,78	131.943	9,33	45.902	8,84	17.810	3,78	29.540	-0,29	30.877	54,18
1996	300.268	3,82	149.653	13,42	47.479	3,44	33.977	90,77	22.961	-22,27	38.513	24,73
1997	324.868	8,19	178.220	19,09	53.459	12,60	45.339	33,44	23.853	3,88	43.964	14,15
1998	278.652	-14,23	138.275	-22,41	43.476	-18,67	29.430	-35,09	16.838	-29,41	33.320	-24,21

Reinvermögen der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS ⁽¹⁾
1986	164.070	70.346	36.981	26.397	2.676	
1987	166.742	55.537	50.072	27.642	11.659	
1988	178.013	59.347	51.951	30.813	18.949	
1989	160.485	30.778	55.250	34.260	20.454	
1990	162.398	81.240	55.904	20.509	45.880	
1991	248.156	91.776	52.912	24.621	50.413	
1992	276.829	109.247	58.440	29.731	54.407	
1993	306.854	144.285	55.066	34.781	59.353	
1994	263.454	120.687	42.175	17.161	29.625	20.026
1995	289.225	131.943	45.902	17.810	29.540	30.877
1996	300.268	149.653	47.479	33.977	22.961	38.513
1997	324.868	178.220	53.459	45.339	23.853	43.964
1998	278.652	138.275	43.476	29.430	16.838	33.320

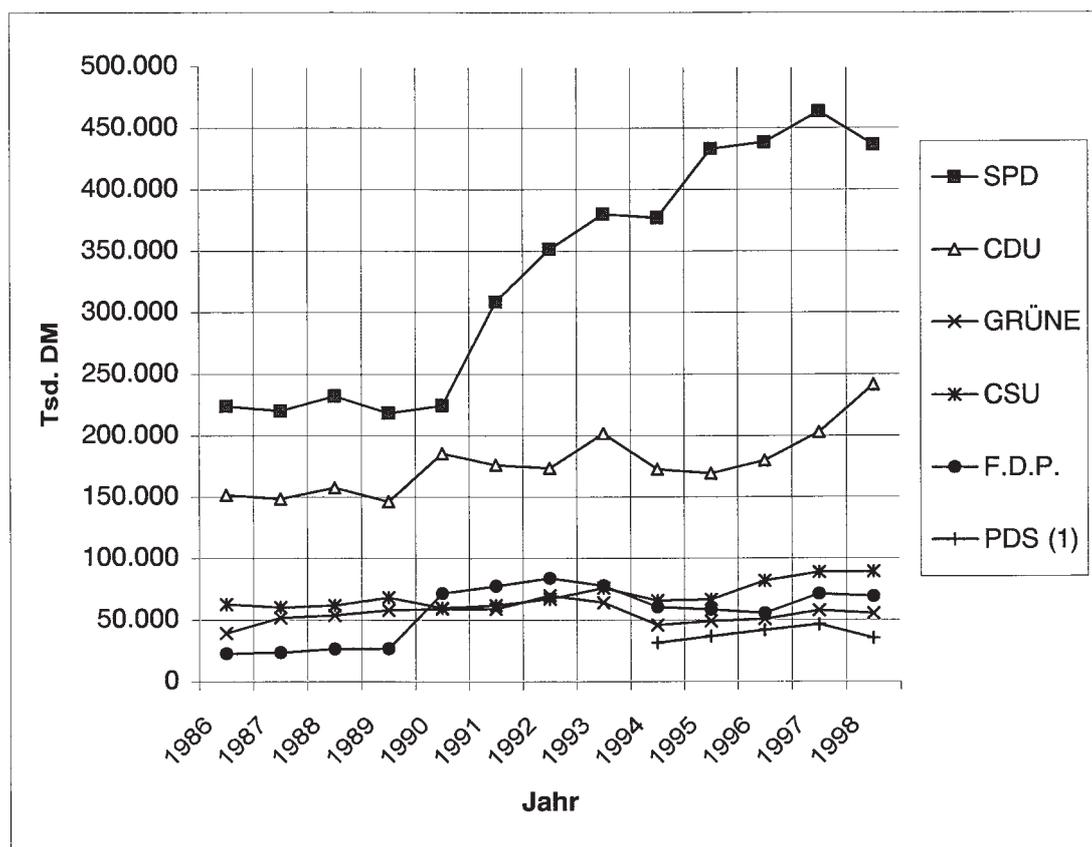


Anmerkung:
 (1) Die PDS hatte bis 1993 auch das von ihr reklamierte exorbitant hohe SED-Altvermögen als Besitzposten ausgewiesen. Erst nach einer Einigung mit der unabhängigen Kommission Parteivermögen und der damaligen Treuhandanstalt (jetzt: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben, BVS) hat die PDS ab 1994 ihre Rechnungslegung entsprechend wertberichtigt. Wegen der unrealistischen Werte von 1990 bis 1993 sind die PDS-Besitzposten in der Graphik erst ab 1994 berücksichtigt worden.

Besitzposten der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS ⁽¹⁾
1986	224.081	151.553	39.174	62.646	22.642	
1987	220.265	148.364	51.715	60.183	23.615	
1988	232.087	157.486	53.724	61.668	26.594	
1989	218.317	146.269	57.816	68.133	26.872	
1990	224.485	185.508	58.975	59.782	71.500	
1991	308.541	175.842	58.810	61.636	77.345	
1992	351.249	173.303	69.574	66.935	83.658	
1993	379.995	201.822	64.099	75.706	77.619	
1994	376.965	172.392	45.829	65.670	60.330	31.603
1995	433.097	169.117	49.052	66.559	58.391	36.672
1996	438.437	179.827	50.624	81.617	55.442	41.749
1997	463.361	202.794	57.654	88.765	70.998	46.309
1998	436.447	241.598	55.145	89.121	68.994	35.178



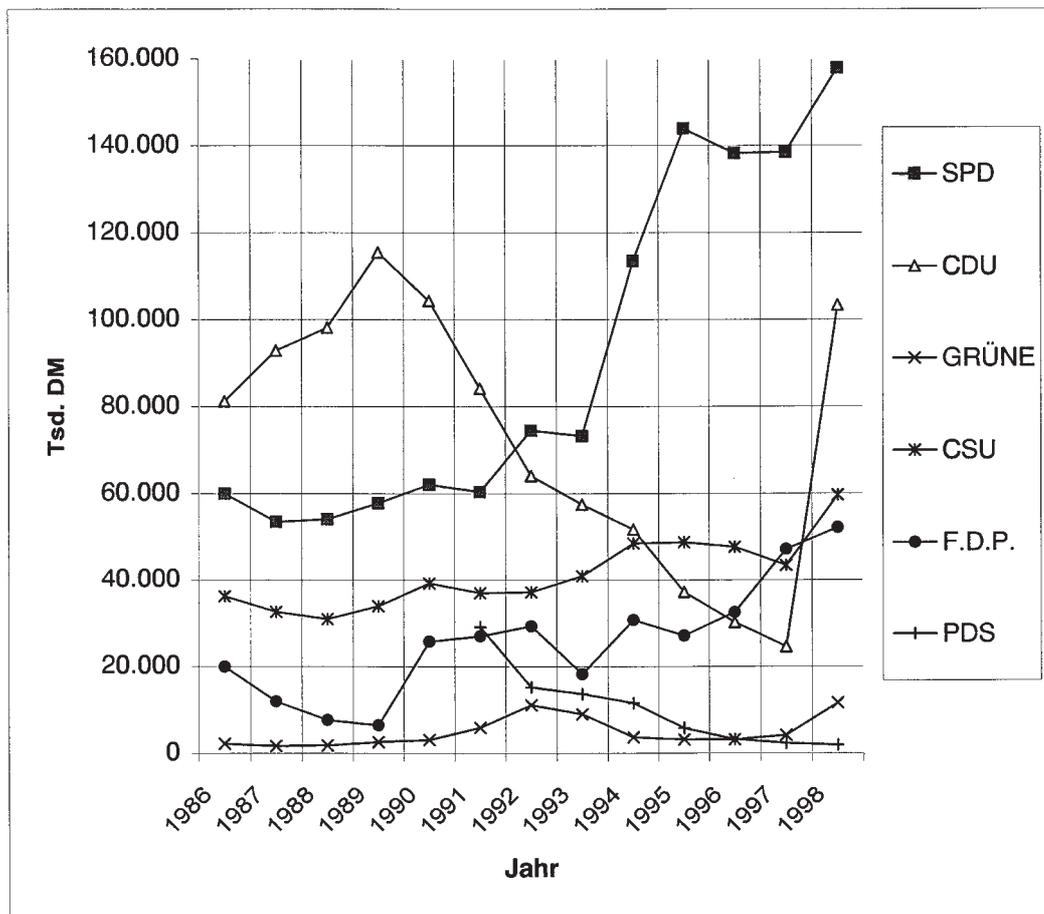
Anmerkung:

(1) Die PDS hatte bis 1993 auch das von ihr reklamierte exorbitant hohe SED-Altvermögen als Besitzposten ausgewiesen. Erst nach einer Einigung mit der unabhängigen Kommission Parteivermögen und der damaligen Treuhandanstalt (jetzt: Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben BVS) hat die PDS ab 1994 ihre Rechnungslegung entsprechend wertberichtigt. Wegen der unrealistischen Werte von 1990 bis 1993 sind die PDS-Besitzposten in der Graphik erst ab 1994 berücksichtigt worden.

Schuldposten der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	60.011	81.207	2.192	36.249	19.965	
1987	53.523	92.827	1.643	32.541	11.957	
1988	54.074	98.139	1.772	30.854	7.645	
1989	57.833	115.491	2.566	33.873	6.418	
1990	62.087	104.267	3.071	39.274	25.758	
1991	60.385	84.066	5.898	37.015	26.933	29.110
1992	74.420	64.056	11.134	37.204	29.253	15.218
1993	73.141	57.537	9.033	40.925	18.266	13.692
1994	113.511	51.705	3.654	48.509	30.704	11.577
1995	143.872	37.174	3.149	48.748	27.072	5.796
1996	138.170	30.175	3.146	47.640	32.481	3.237
1997	138.493	24.574	4.196	43.426	47.145	2.345
1998	157.795	103.323	11.669	59.690	52.156	1.858



Verbindlichkeiten der Bundestagsparteien gegenüber Kreditinstituten seit 1986**I. Gesamtpartei**

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	In Tsd. DM	Veränderung In %										
1986	38.649		61.057		141		16.328		13.612			
1987	28.779	-25,54	70.338	15,20	157	11,35	13.473	-17,49	7.785	-42,81		
1988	24.356	-15,37	77.220	9,78	28	-82,17	12.255	-9,04	1.255	-83,88		
1989	23.642	-2,93	96.132	24,49	9	-67,86	15.344	25,21	1.949	55,30		
1990	23.376	-1,13	73.166	-23,89	26	188,89	17.305	12,78	2.202	12,98	0	
1991	24.005	2,69	53.864	-26,38	571	2.096,15	17.434	0,75	1.605	-27,11	31	
1992	25.125	4,67	41.020	-23,85	572	0,18	17.050	-2,20	2.991	86,36	1	-96,77
1993	21.259	-15,39	35.063	-14,52	581	1,57	19.927	16,87	7.800	160,78	29	2.800,00
1994	73.751	246,92	39.489	12,62	605	4,13	26.349	32,23	21.559	176,40	55	89,66
1995	103.997	41,01	25.620	-35,12	536	-11,40	26.257	-0,35	21.997	2,03	151	174,55
1996	102.239	-1,69	20.438	-20,23	593	10,63	27.135	3,34	26.991	22,70	111	-26,49
1997	101.798	-0,43	16.105	-21,20	1.453	145,03	22.370	-17,56	36.682	35,90	117	5,41
1998	124.440	22,24	58.713	264,56	8.343	474,19	38.725	73,11	37.740	2,88	90	-23,08

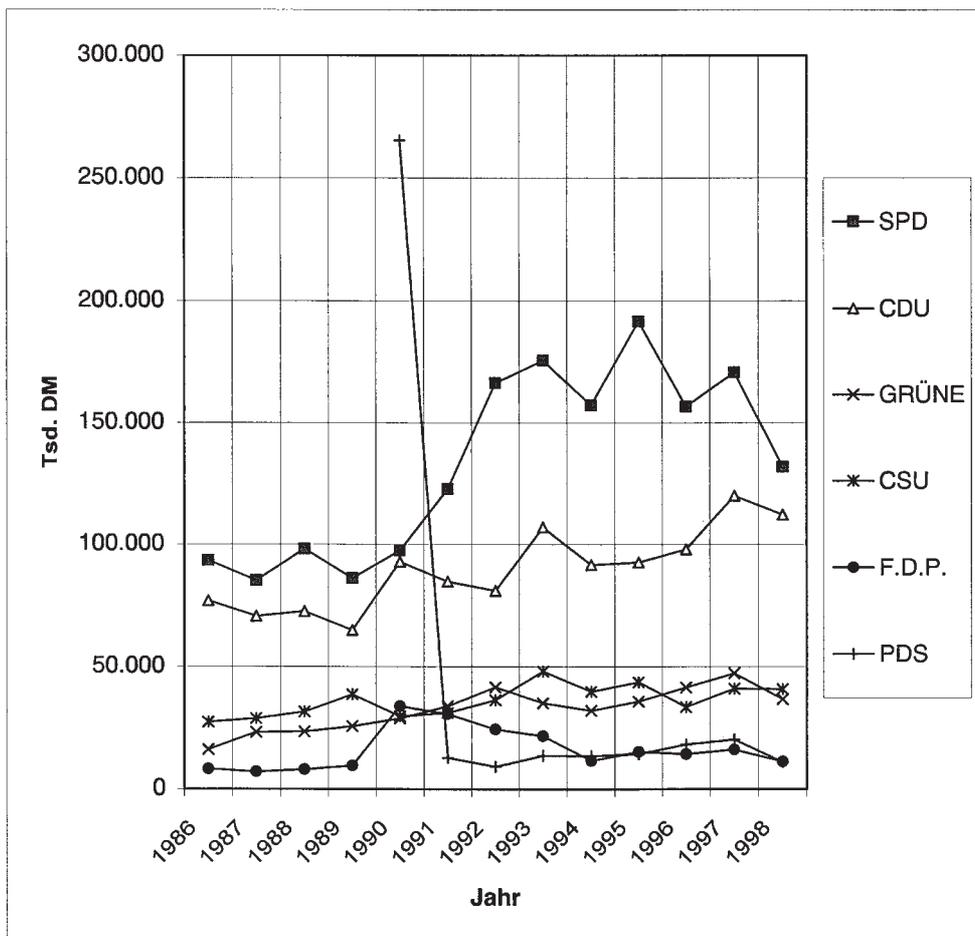
II. Bundesverbände

Jahr	SPD		CDU		GRÜNE		CSU		F.D.P.		PDS	
	In Tsd. DM	% Anteil										
1986	35.332	91,42	44.703	73,22	27	19,15	14.986	91,78	11.454	84,15		
1987	23.762	82,57	52.660	74,87	0	0,00	11.945	88,66	5.621	72,20		
1988	12.448	51,11	59.438	76,97	0	0,00	11.108	90,64	150	11,95		
1989	4.231	17,90	72.621	75,54	0	0,00	14.900	97,11	65	3,34		
1990	3.527	15,09	48.968	66,93	0	0,00	13.801	79,75	0	0,00	0	0,00
1991	3.356	13,98	32.458	60,26	0	0,00	14.049	80,58	2	0,12	0	0,00
1992	5.889	23,44	20.480	49,93	0	0,00	14.795	86,77	1.479	49,45	0	0,00
1993	3.136	14,75	12.404	35,38	25	4,30	15.288	76,72	6.403	82,09	0	0,00
1994	60.568	82,12	21.035	53,27	0	0,00	20.807	78,97	19.287	89,46	0	0,00
1995	98.006	94,24	8.542	33,34	11	2,05	20.580	78,38	18.689	84,96	29	19,21
1996	98.295	96,14	1.343	6,57	0	0,00	20.924	77,11	24.009	88,95	21	18,92
1997	99.106	97,36	53	0,33	0	0,00	17.296	77,32	33.948	92,55	13	11,11
1998	122.516	98,45	42.396	72,21	6.481	77,68	33.756	87,17	34.985	92,70	5	5,56

Geldbestände der Bundestagsparteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	SPD	CDU	GRÜNE	CSU	F.D.P.	PDS
1986	93.372	76.859	16.098	27.286	8.225	
1987	85.142	70.556	23.152	28.726	7.051	
1988	98.155	72.462	23.414	31.508	8.018	
1989	86.114	64.816	25.583	38.564	9.577	
1990	97.522	92.841	28.740	29.694	33.755	265.264
1991	122.693	84.765	33.800	31.073	30.596	12.822
1992	166.264	81.017	41.547	36.300	24.311	9.165
1993	175.496	106.997	35.089	48.023	21.548	13.562
1994	157.134	91.596	31.934	39.686	11.556	13.428
1995	191.579	92.590	35.759	43.593	15.195	14.327
1996	156.586	98.004	41.403	33.468	14.278	18.105
1997	170.607	119.956	47.278	40.977	16.112	20.209
1998	131.844	112.159	36.693	40.786	11.205	10.934



**Überblick über die wichtigsten Einnahmen der sonstigen Parteien
und ihren Anteil an den Gesamteinnahmen seit 1986**

Mitgliedsbeiträge

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
1986	100	5,37					103	18,17	562	18,11		
1987	154	22,92	212	20,50			160	20,62	605	16,18		
1988	303	25,15	114	8,58			166	11,19	631	18,01		
1989	1.264	6,38	1.117	13,31			206	8,29	601	22,71		
1990	1.361	13,90	672	28,82			178	7,13	542	16,98		
1991	1.069	9,70	293	10,98			208	6,02	566	32,25		
1992	1.208	8,18	343	5,72			198	7,61	602	32,45		
1993	1.508	11,67	129	3,74			213	7,60	581	30,15		
1994	1.461	11,83	893	21,83			352	7,64	646	29,50	185	10,60
1995	1.013	18,34	572	13,27			494	12,18	572	31,56	116	6,23
1996	862	5,89	553	16,59			529	10,54	569	32,57	147	7,36
1997	892	8,24	488	12,71			509	9,35	527	22,25	184	8,56
1998	850	6,09	545	8,22	48	0,65	562	8,16	678	16,98	364	10,76

Spenden

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
1986	478	25,67					439	77,43	1.259	40,56		
1987	240	35,71	733	70,89			549	70,75	1.238	33,10		
1988	631	52,37	1.196	90,06			692	46,66	1.321	37,71		
1989	874	4,41	3.539	42,18			726	29,22	1.393	52,65		
1990	1.780	18,18	1.029	44,13			1.144	45,83	1.198	37,53		
1991	1.809	16,41	1.608	60,25			745	21,54	1.155	65,81		
1992	2.634	17,83	4.104	68,40			985	37,84	1.148	61,89		
1993	3.566	27,60	2.382	69,00			1.079	38,52	1.285	66,68		
1994	4.128	33,43	1.762	43,07			2.633	57,15	1.385	63,24	1.100	63,04
1995	3.517	63,69	2.752	63,82			2.035	50,17	1.100	60,67	997	53,54
1996	5.924	40,49	1.948	58,43			3.075	61,27	1.031	59,02	1.103	55,21
1997	6.276	57,98	2.712	70,61			3.168	58,21	1.291	54,50	1.220	56,77
1998	7.507	53,75	3.526	53,19	356	4,79	4.418	64,12	2.556	64,03	2.134	63,06

Staatliche Mittel

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %	in Tsd. DM	in %
1986	1.279	68,69					0	0,00	542	17,46		
1987	256	38,10	90	8,70			0	0,00	1.368	36,58		
1988	256	21,24	0	0,00			499	33,65	1.273	36,34		
1989	17.389	87,75	3.683	43,89			1.518	61,09	299	11,30		
1990	6.130	62,61	568	24,36			1.079	43,23	274	8,58		
1991	6.913	62,72	726	27,20			2.224	64,31	0	0,00		
1992	9.414	63,72	1.497	24,95			1.074	41,26	0	0,00		
1993	6.525	50,51	909	26,33			1.164	41,56	0	0,00		
1994	6.062	49,09	1.406	34,37			1.323	28,72	0	0,00	452	25,90
1995	569	10,30	936	21,71			1.445	35,63	0	0,00	740	39,74
1996	7.063	48,28	699	20,97			1.325	26,40	0	0,00	735	36,79
1997	3.377	31,20	597	15,54			1.677	30,82	0	0,00	738	34,34
1998	5.359	38,37	1.622	24,47	430	5,79	1.784	25,89	587	14,70	866	25,59

Gesamteinnahmen

unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	in Tsd. DM	in %										
1986	1.862	100,00					567	100,00	3.104	100,00		
1987	672	100,00	1.034	100,00			776	100,00	3.740	100,00		
1988	1.205	100,00	1.328	100,00			1.483	100,00	3.503	100,00		
1989	19.816	100,00	8.391	100,00			2.485	100,00	2.646	100,00		
1990	9.791	100,00	2.332	100,00			2.496	100,00	3.192	100,00		
1991	11.022	100,00	2.669	100,00			3.458	100,00	1.755	100,00		
1992	14.774	100,00	6.000	100,00			2.603	100,00	1.855	100,00		
1993	12.919	100,00	3.452	100,00			2.801	100,00	1.927	100,00		
1994	12.350	100,00	4.091	100,00			4.607	100,00	2.190	100,00	1.745	100,00
1995	5.522	100,00	4.312	100,00			4.056	100,00	1.813	100,00	1.862	100,00
1996	14.629	100,00	3.334	100,00			5.019	100,00	1.747	100,00	1.998	100,00
1997	10.625	100,00	3.841	100,00			5.442	100,00	2.369	100,00	2.149	100,00
1998	13.966	100,00	6.629	100,00	7.430	100,00	6.890	100,00	3.992	100,00	3.384	100,00

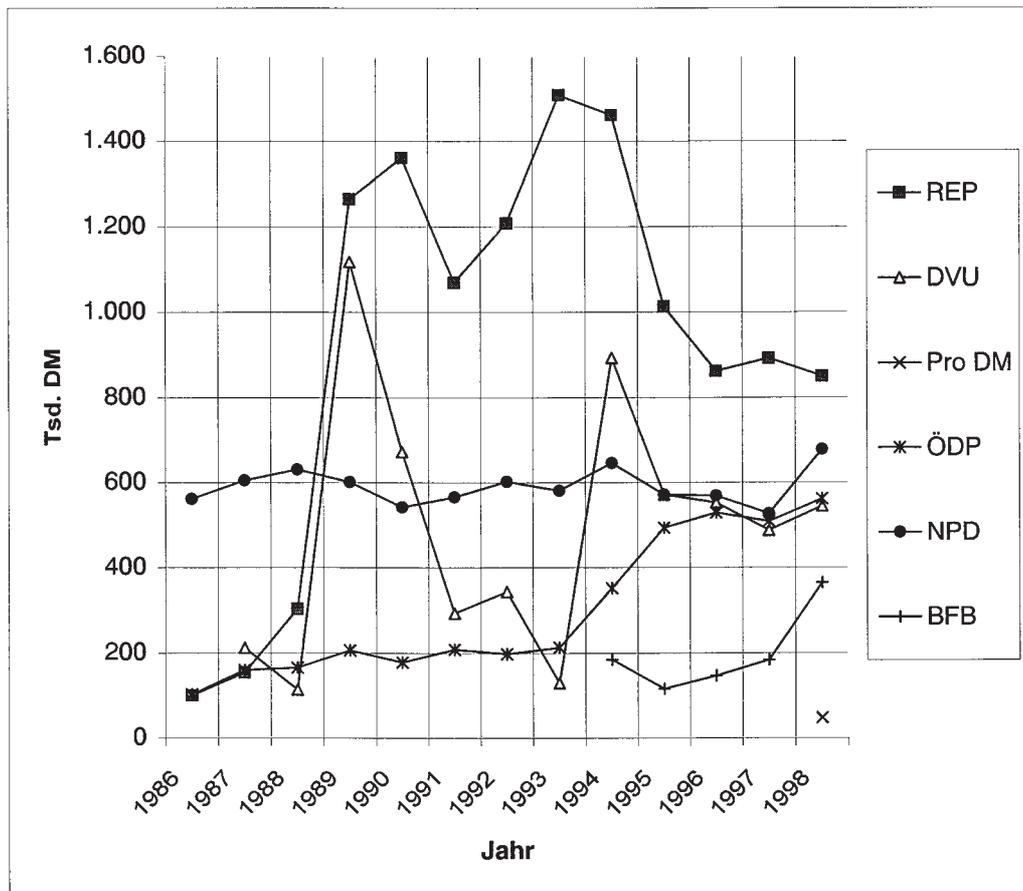
Anmerkungen:

Weitere Einnahmearten sind: Einnahmen aus Vermögen, Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und sonstige mit Einnahmen verbundene Tätigkeit sowie sonstige Einnahmen. Die REP haben 1991 parteinterne unentgeltliche Leistungen als „sonstige Einnahmen“ in Höhe von 7.366.952,31 DM in die Einnahmenrechnung aufgenommen. Zur besseren Vergleichbarkeit sind diese Beträge hier herausgerechnet worden. Entsprechendes ist bei den Ausgaben erfolgt.

Mitgliedsbeiträge der sonstigen Parteien seit 1986

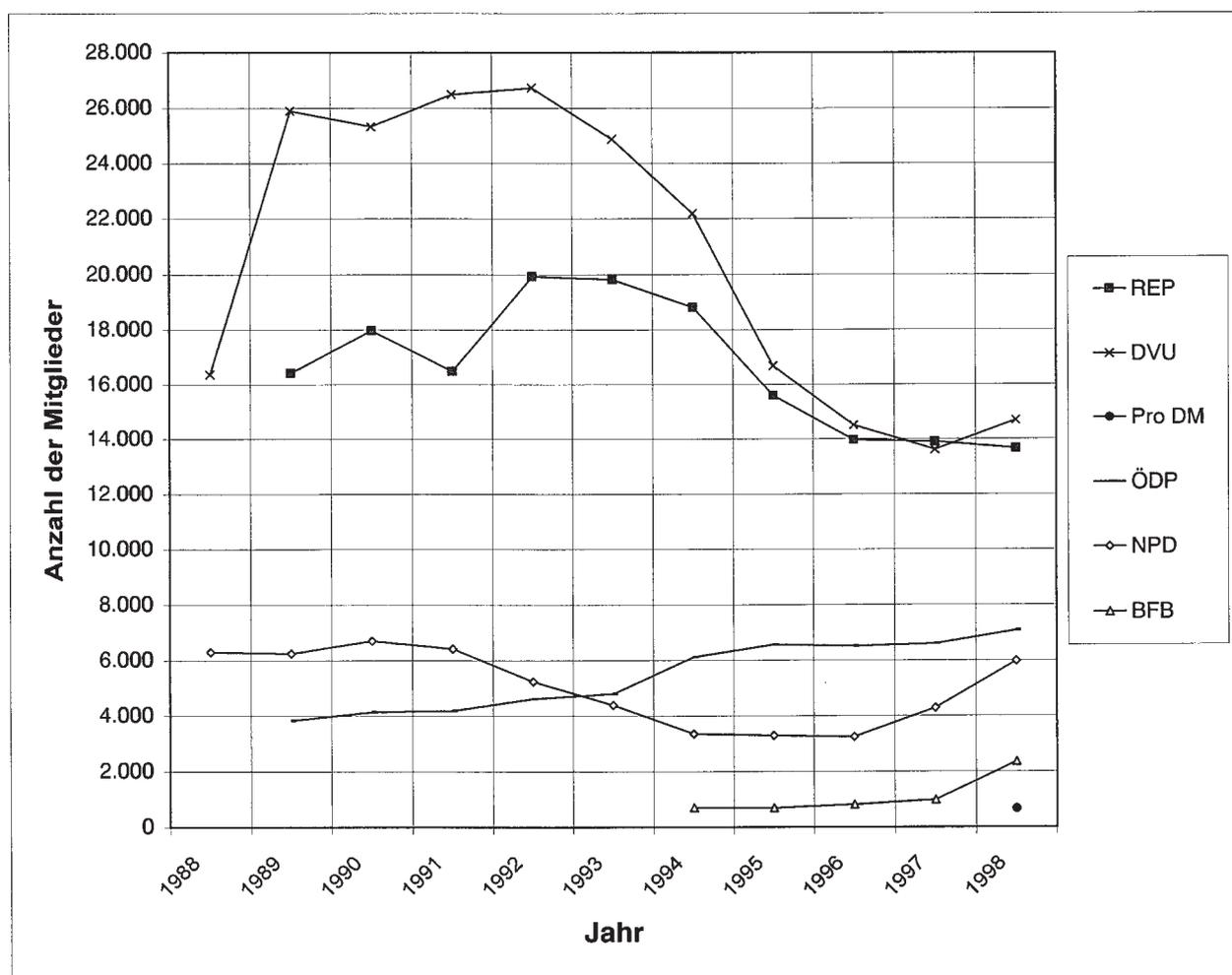
(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	100			103	562	
1987	154	212		160	605	
1988	303	114		166	631	
1989	1.264	1.117		206	601	
1990	1.361	672		178	542	
1991	1.069	293		208	566	
1992	1.208	343		198	602	
1993	1.508	129		213	581	
1994	1.461	893		352	646	185
1995	1.013	572		494	572	116
1996	862	553		529	569	147
1997	892	488		509	527	184
1998	850	545	48	562	678	364



Mitgliederzahlen der sonstigen Parteien seit 1988

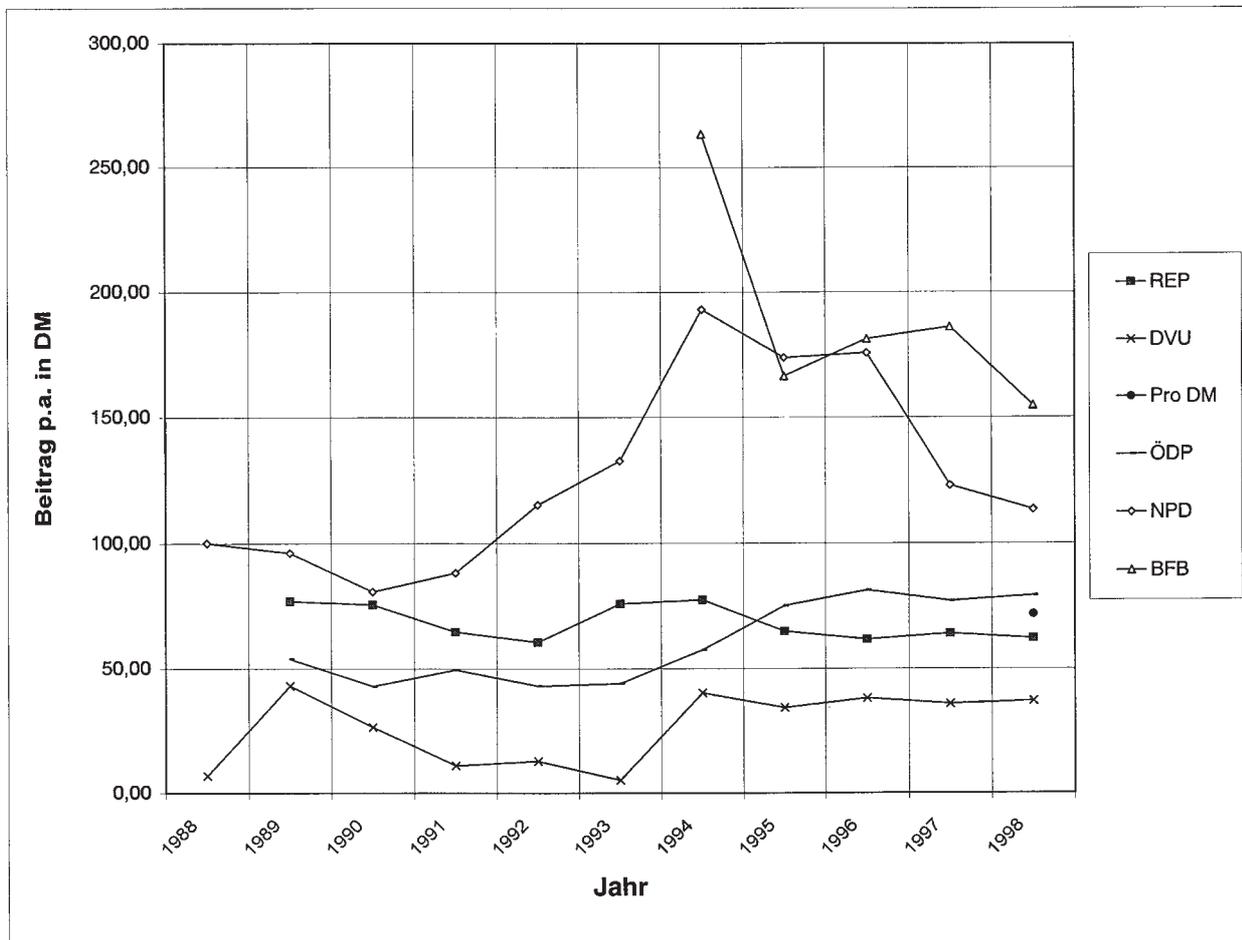
Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	Mitglieder	Veränderung in %										
1988			16.368						6.299			
1989	16.412		25.898	58,22			3.826		6.243	-0,89		
1990	17.972	9,51	25.339	-2,16			4.132	8,00	6.701	7,34		
1991	16.483	-8,29	26.500	4,58			4.191	1,43	6.412	-4,31		
1992	19.923	20,87	26.734	0,88			4.613	10,07	5.226	-18,50		
1993	19.820	-0,52	24.873	-6,96			4.791	3,86	4.386	-16,07		
1994	18.811	-5,09	22.186	-10,80			6.116	27,66	3.346	-23,71	702	
1995	15.592	-17,11	16.674	-24,84			6.566	7,36	3.294	-1,55	699	-0,43
1996	13.962	-10,45	14.493	-13,08			6.501	-0,99	3.240	-1,64	811	16,02
1997	13.903	-0,42	13.608	-6,11			6.596	1,46	4.288	30,18	989	21,95
1998	13.658	-1,76	14.685	7,91	667		7.075	7,26	5.980	39,46	2.353	137,92



Beitragsniveau der sonstigen Parteien seit 1988

(Durchschnittlicher Jahresbeitrag pro Mitglied)

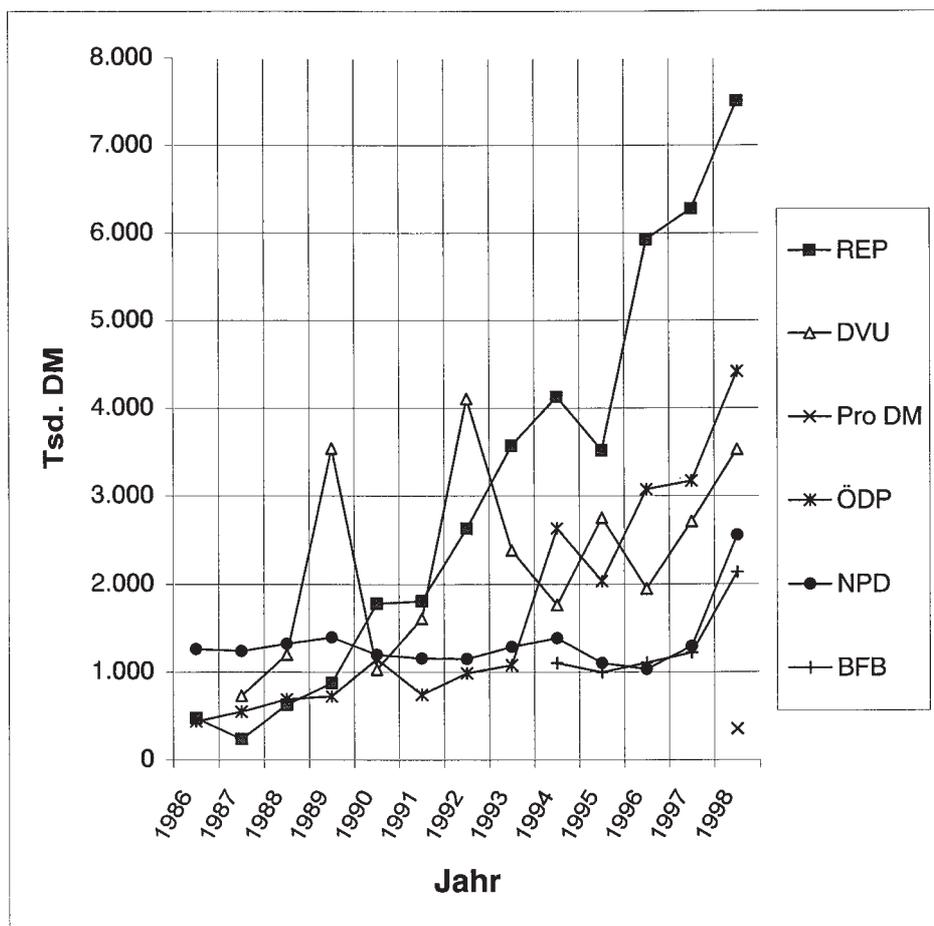
Jahr	REP		DVU		Pro DM		ÖDP		NPD		BFB	
	Beitrag p.a.	Veränderung in %										
1988			6,95						100,16			
1989	77,01		43,14	520,72			53,84		96,22	-3,93		
1990	75,73	-1,66	26,52	-38,53			42,97	-20,19	80,91	-15,91		
1991	64,85	-14,37	11,05	-58,33			49,53	15,27	88,34	9,18		
1992	60,62	-6,52	12,83	16,11			43,02	-13,14	115,16	30,36		
1993	76,08	25,50	5,19	-59,55			44,04	2,37	132,55	15,10		
1994	77,67	2,09	40,27	675,92			57,50	30,56	193,02	45,62	263,41	
1995	64,98	-16,34	34,33	-14,75			75,27	30,90	173,77	-9,97	166,39	-36,83
1996	61,74	-4,99	38,16	11,16			81,37	8,10	175,62	1,06	181,26	8,94
1997	64,16	3,92	35,86	-6,03			77,17	-5,16	122,90	-30,02	186,05	2,64
1998	62,23	-3,01	37,11	3,49	71,96		79,43	2,93	113,38	-7,75	154,70	-16,85



Spenden an die sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

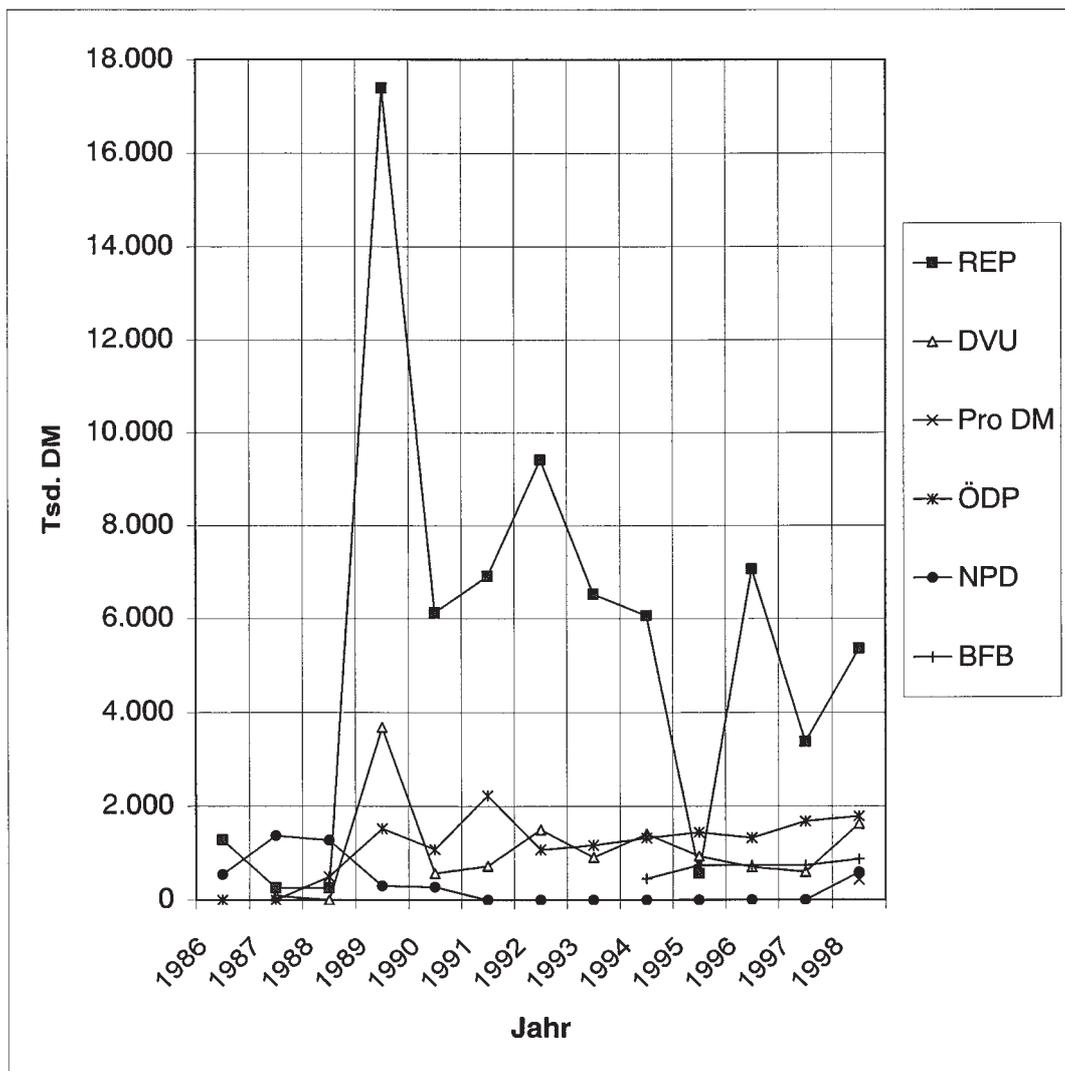
Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	478			439	1.259	
1987	240	733		549	1.238	
1988	631	1.196		692	1.321	
1989	874	3.539		726	1.393	
1990	1.780	1.029		1.144	1.198	
1991	1.809	1.608		745	1.155	
1992	2.632	4.104		985	1.148	
1993	3.566	2.382		1.079	1.285	
1994	4.128	1.762		2.633	1.385	1.100
1995	3.517	2.752		2.035	1.100	997
1996	5.924	1.948		3.075	1.031	1.103
1997	6.276	2.712		3.168	1.291	1.220
1998	7.507	3.526	356	4.418	2.556	2.134



Staatliche Mittel an die sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	1.279			0	542	
1987	256	90		0	1.368	
1988	256	0		499	1.273	
1989	17.389	3.683		1.518	299	
1990	6.130	568		1.079	274	
1991	6.913	726		2.224	0	
1992	9.414	1.497		1.074	0	
1993	6.525	909		1.167	0	
1994	6.062	1.406		1.323	0	452
1995	569	936		1.445	0	740
1996	7.063	699		1.325	0	735
1997	3.377	597		1.677	0	738
1998	5.359	1.622	430	1.784	587	866



**Überblick über die wichtigsten Ausgaben der sonstigen Parteien
und ihren Anteil an den Gesamtausgaben seit 1986**

Personalausgaben

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ODP		NPD		BFB	
	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %
1986	3	0,25					49	8,38	351	10,25		
1987	151	13,27	33	1,36			72	9,68	490	13,30		
1988	122	9,73	94	2,73			92	7,99	458	11,26		
1989	386	7,96	512	3,12			130	8,82	394	10,33		
1990	1.198	8,22	153	6,53			175	6,05	449	15,55		
1991	656	9,02	98	4,05			226	14,05	161	6,91		
1992	347	3,60	116	2,88			267	12,28	166	8,61		
1993	487	4,40	208	4,63			383	19,35	127	6,76		
1994	507	2,71	269	14,89			809	10,53	123	5,61	68	1,25
1995	284	3,87	266	6,84			819	23,82	121	7,39	64	4,66
1996	269	2,47	397	10,21			873	16,85	127	7,38	57	5,41
1997	246	2,32	396	8,13			842	18,86	44	1,57	43	1,14
1998	335	2,06	334	3,75	0	0,00	933	12,31	139	3,39	193	3,55

Verwaltungsausgaben

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ODP		NPD		BFB	
	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %	In Tsd. DM	In %
1986	49	4,07					76	12,99	990	28,90		
1987	288	25,31	76	3,12			116	15,59	1.174	31,88		
1988	235	18,74	347	10,07			145	12,60	1.175	28,88		
1989	1.076	22,18	257	1,57			167	11,33	1.007	26,40		
1990	2.441	16,74	260	11,10			218	7,54	951	32,93		
1991	2.096	28,83	186	7,69			246	15,30	863	37,05		
1992	3.603	37,38	378	9,38			268	12,32	895	46,45		
1993	3.765	34,04	697	15,52			418	21,12	838	44,60		
1994	3.597	19,20	593	32,83			758	9,87	887	40,45	447	8,22
1995	2.579	35,10	885	22,75			710	20,65	769	46,98	415	30,25
1996	2.202	20,23	408	10,49			1.013	19,55	795	46,19	345	32,76
1997	1.954	18,45	1.483	31,23			1.124	25,17	790	28,13	589	15,56
1998	2.081	12,81	823	9,25	95	0,39	1.354	17,86	784	19,11	826	15,18

Politische Tätigkeit

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ODP		NPD		BFB	
	In Tsd. DM	In %										
1986	1.142	94,77					448	76,58	1.675	48,89		
1987	682	59,93	2.308	94,82			530	71,24	1.558	42,30		
1988	878	70,02	2.942	85,37			702	60,99	1.764	43,36		
1989	3.332	68,69	14.983	91,40			1.129	76,59	1.241	32,54		
1990	10.933	74,98	1.301	55,53			2.481	85,76	1.211	41,93		
1991	4.474	61,53	1.494	61,79			1.111	69,09	760	32,63		
1992	5.628	58,39	3.548	88,02			1.616	74,30	688	35,70		
1993	6.674	60,34	2.802	62,38			1.149	58,06	745	39,65		
1994	14.206	75,81	245	13,57			6.057	78,84	1.060	48,34	4.910	90,32
1995	4.387	59,71	2.127	54,68			1.848	53,75	591	36,10	791	57,65
1996	8.329	76,50	2.625	67,50			3.261	62,94	712	41,37	599	56,89
1997	6.310	78,45	2.408	50,72			2.473	55,39	1.721	61,29	3.072	81,16
1998	13.665	84,14	7.174	80,62	24.328	99,31	5.259	69,38	3.015	73,48	4.338	79,71

Gesamtausgaben

(unter Abzug des innerparteilichen Geldtransfers)

Jahr	REP		DVU		Pro DM		ODP		NPD		BFB	
	In Tsd. DM	In %										
1986	1.205	100,00					585	100,00	3.426	100,00		
1987	1.138	100,00	2.434	100,00			744	100,00	3.683	100,00		
1988	1.254	100,00	3.446	100,00			1.151	100,00	4.068	100,00		
1989	4.851	100,00	16.392	100,00			1.474	100,00	3.814	100,00		
1990	14.582	100,00	2.343	100,00			2.893	100,00	2.888	100,00		
1991	7.271	100,00	2.418	100,00			1.608	100,00	2.329	100,00		
1992	9.639	100,00	4.031	100,00			2.175	100,00	1.927	100,00		
1993	11.061	100,00	4.492	100,00			1.979	100,00	1.879	100,00		
1994	18.738	100,00	1.806	100,00			7.683	100,00	2.193	100,00	5.436	100,00
1995	7.347	100,00	3.890	100,00			3.438	100,00	1.637	100,00	1.372	100,00
1996	10.887	100,00	3.889	100,00			5.181	100,00	1.721	100,00	1.053	100,00
1997	10.593	100,00	4.748	100,00			4.465	100,00	2.808	100,00	3.785	100,00
1998	16.241	100,00	8.899	100,00	24.498	100,00	7.580	100,00	4.103	100,00	5.442	100,00

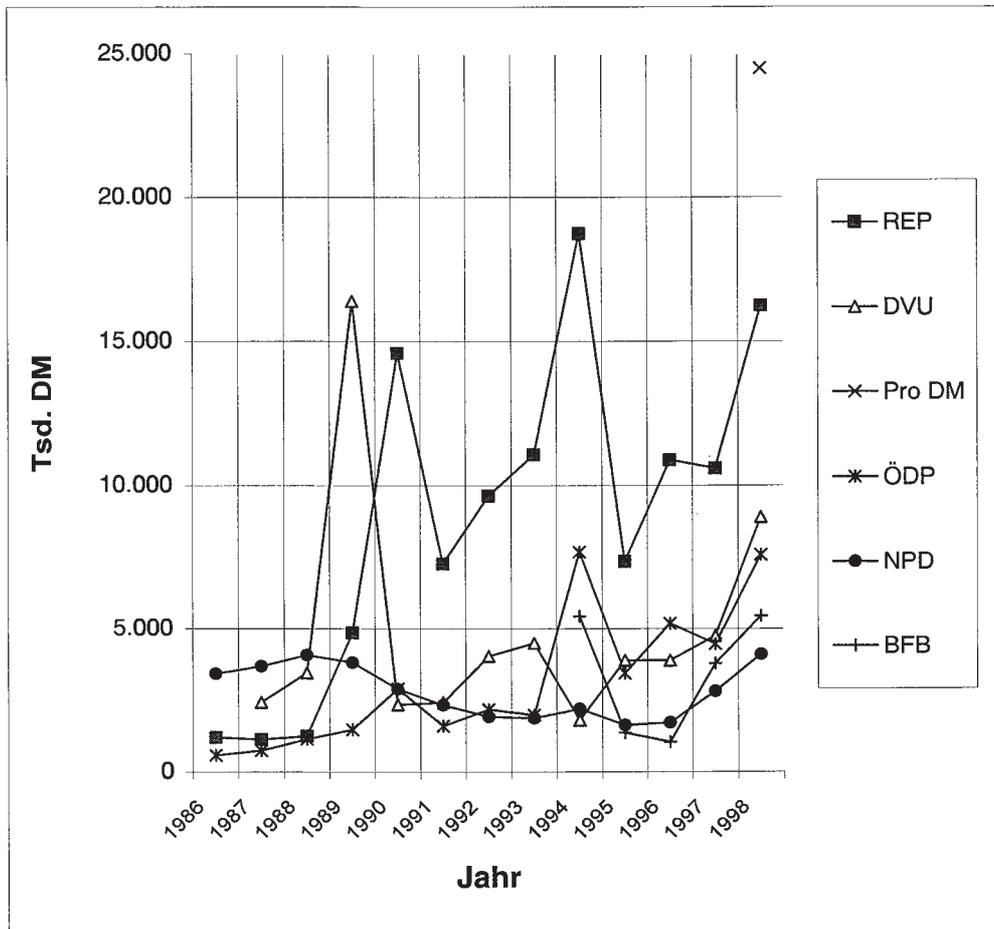
Anmerkung:

Unter Verwaltungsausgaben sind die Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb zu verstehen. In der Rubrik Politische Tätigkeit sind die Ausgaben für die allgemeine politische Arbeit und Ausgaben für Wahlkämpfe zusammengefasst. Weitere Ausgabearten sind: Zinsen und sonstige Ausgaben. Die Ausgaben der REP für politische Tätigkeit bzw. die Gesamtausgaben für das Jahr 1991 sind um die fiktiv ausbuchten parteiinternen unentgeltlichen Leistungen korrigiert worden.

Gesamtausgaben der sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

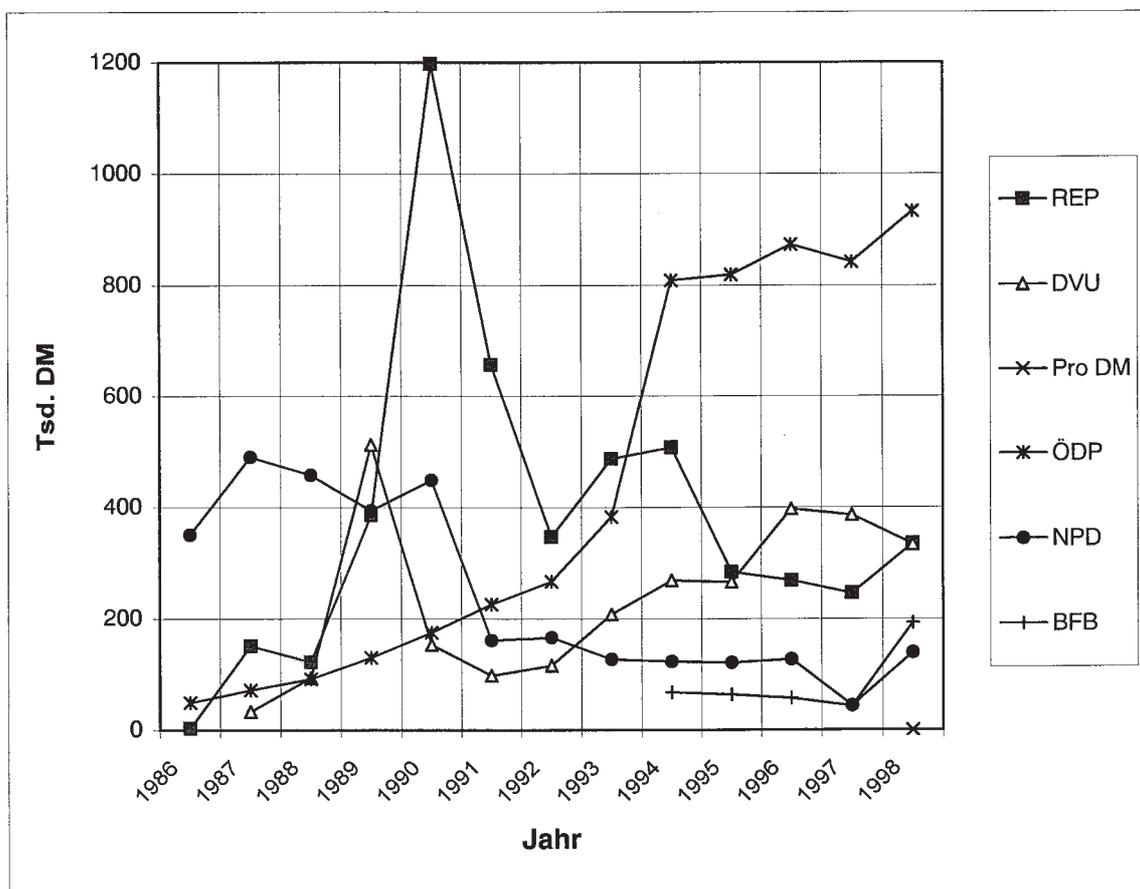
Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	1.205			585	3.426	
1987	1.138	2.434		744	3.683	
1988	1.254	3.446		1.151	4.068	
1989	4.851	16.392		1.474	3.814	
1990	14.582	2.343		2.893	2.888	
1991	7.271	2.418		1.608	2.329	
1992	9.639	4.031		2.175	1.927	
1993	11.061	4.492		1.979	1.879	
1994	18.738	1.806		7.683	2.193	5.436
1995	7.347	3.890		3.438	1.637	1.372
1996	10.887	3.889		5.181	1.721	1.053
1997	10.593	4.748		4.465	2.808	3.785
1998	16.241	8.899	24.498	7.580	4.103	5.442



Personalausgaben der sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

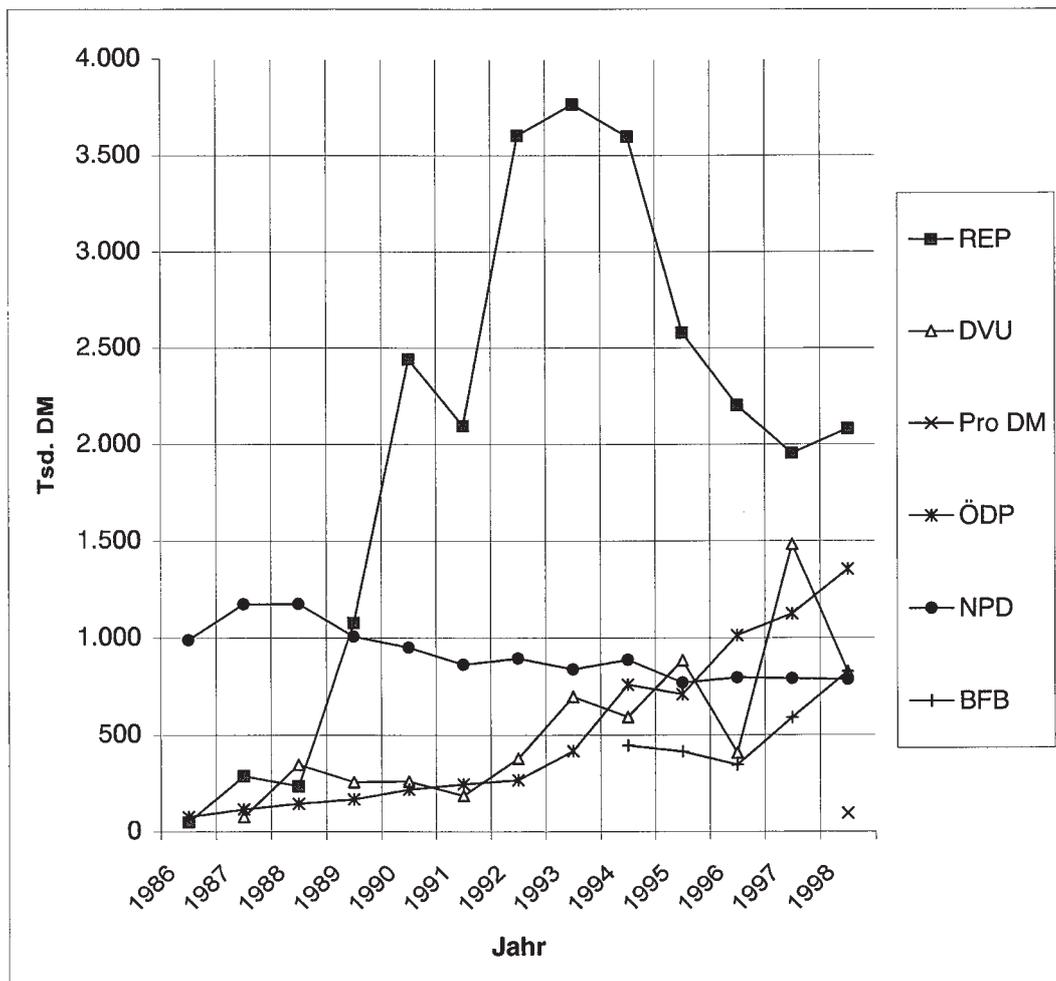
Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	3			49	351	
1987	151	33		72	490	
1988	122	94		92	458	
1989	386	512		130	394	
1990	1.198	153		175	449	
1991	656	98		226	161	
1992	347	116		267	166	
1993	487	208		383	127	
1994	507	269		809	123	68
1995	284	266		819	121	64
1996	269	397		873	127	57
1997	246	386		842	44	43
1998	335	334	0	933	139	193



Verwaltungsausgaben der sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	49			76	990	
1987	288	76		116	1.174	
1988	235	347		145	1.175	
1989	1.076	257		167	1.007	
1990	2.441	260		218	951	
1991	2.096	186		246	863	
1992	3.603	378		268	895	
1993	3.765	697		418	838	
1994	3.597	593		758	887	447
1995	2.579	885		710	769	415
1996	2.202	408		1.013	795	345
1997	1.954	1.483		1.124	790	589
1998	2.081	823	95	1.354	784	826



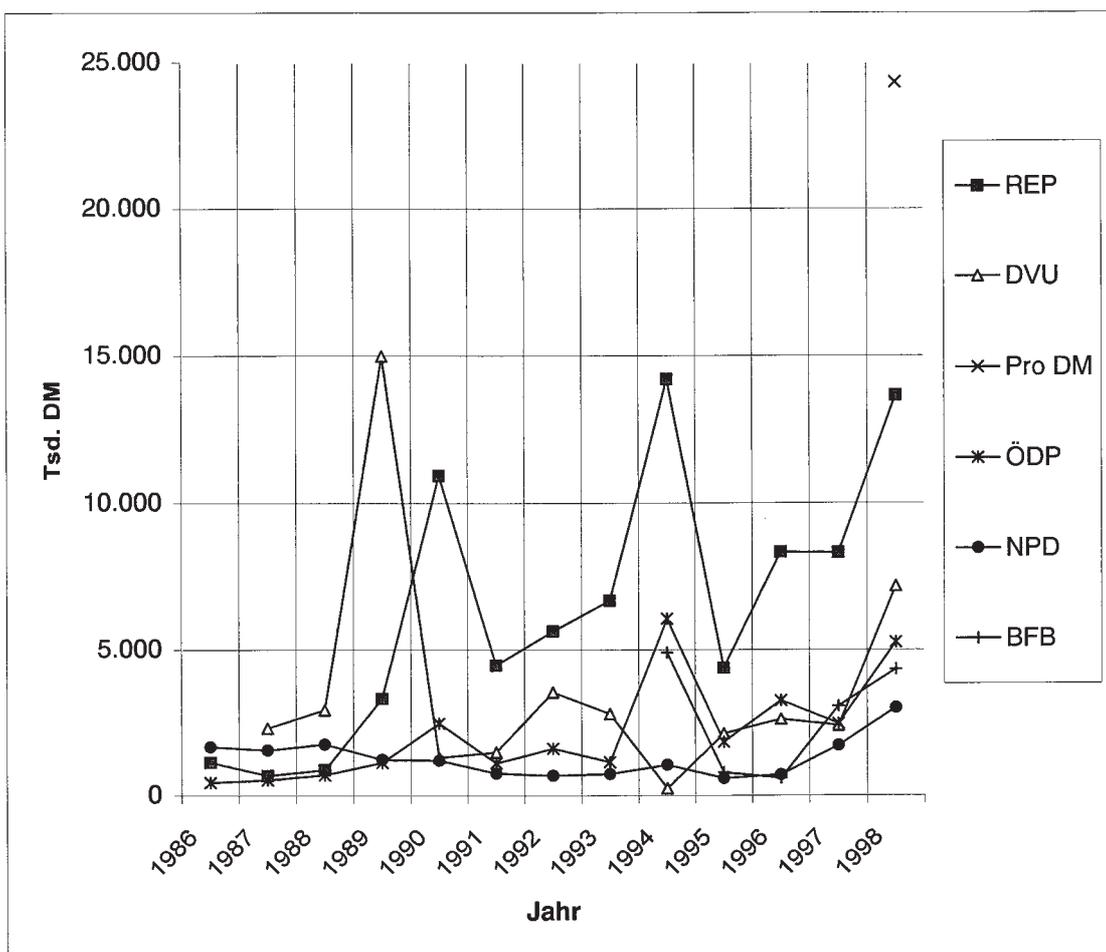
Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 39

Ausgaben der sonstigen Parteien für politische Tätigkeit seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	1.142			448	1.675	
1987	682	2.308		530	1.558	
1988	878	2.942		702	1.764	
1989	3.332	14.983		1.129	1.241	
1990	10.933	1.301		2.481	1.211	
1991	4.474	1.494		1.111	760	
1992	5.628	3.548		1.616	688	
1993	6.674	2.802		1.149	745	
1994	14.206	245		6.057	1.060	4.910
1995	4.387	2.127		1.848	591	791
1996	8.329	2.625		3.261	712	599
1997	8.310	2.408		2.473	1.721	3.072
1998	13.665	7.174	24.328	5.259	3.015	4.338

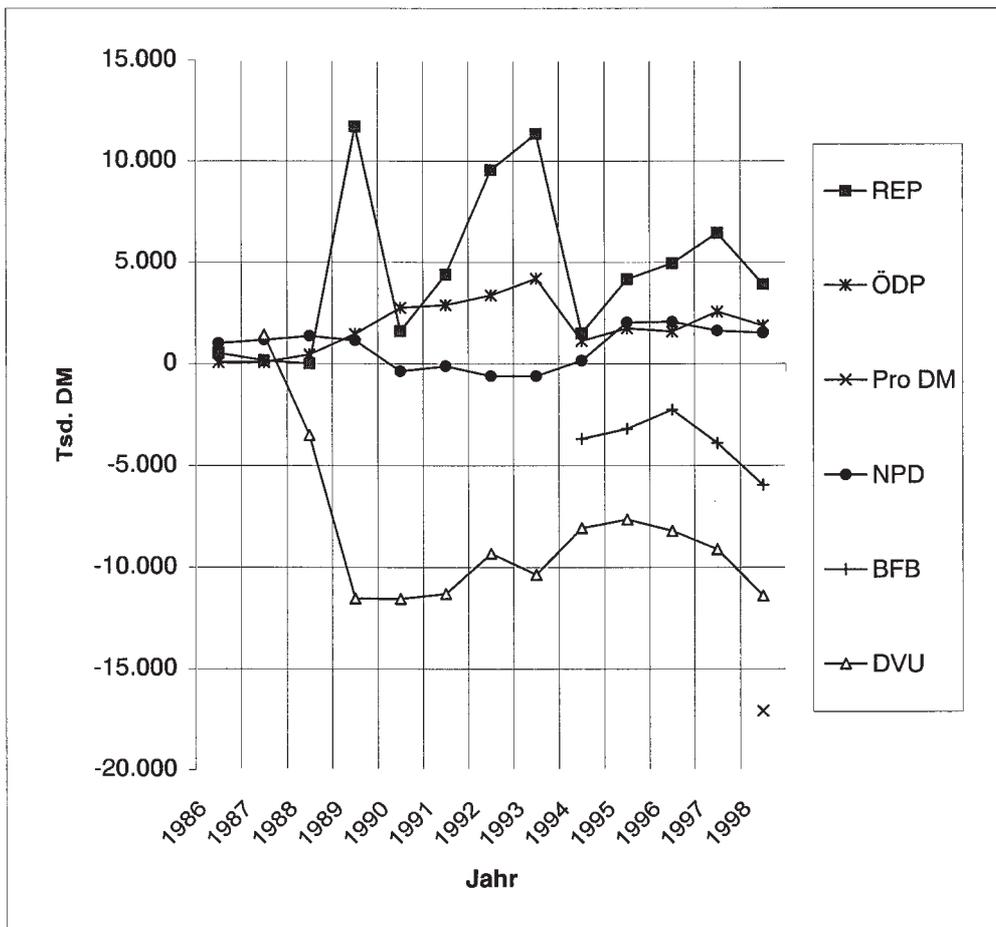


Quelle: Deutscher Bundestag

Reinvermögen der sonstigen Parteien seit 1986

(in Tsd. DM)

Jahr	REP	DVU	Pro DM	ÖDP	NPD	BFB
1986	527			64	998	
1987	154	1.400		73	1.155	
1988	-4	-3.517		442	1.350	
1989	11.709	-11.519		1.438	1.131	
1990	1.583	-11.530		2.736	-369	
1991	4.378	-11.282		2.870	-130	
1992	9.552	-9.313		3.360	-614	
1993	11.358	-10.352		4.178	-603	
1994	1.485	-8.067		1.107	147	-3.690
1995	4.151	-7.645		1.726	2.018	-3.200
1996	4.934	-8.200		1.564	2.044	-2.255
1997	6.421	-9.108		2.541	1.605	-3.892
1998	3.895	-11.378	-17.067	1.851	1.494	-5.950



Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1996 (§§ 18 und 19 PartG) (1)

Stand: 02.03.1999
Absolute Obergrenze: 230.000.000,00

PARTEI	STIMMENKONTO (§ 19 Abs. 3 PartG)	ZUWENDUNGEN (§ 24 Abs. 5 PartG)	WÄHLERANTEIL (§ 18 Abs. 3 PartG)	ZUWENDUNGSANTEIL (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG)	GESAMTBETRAG	ABSOLUTE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 5 PartG)	RELATIVE OBERGRENZE	Endbetrag	VERTEILUNG BUND/LAND	
									Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
SPD	42.858.328	163.903.822,00	44.358.328,00	81.951.911,00	126.310.239,00	90.532.091,58	194.819.668,00	90.532.091,58	14.328.277,00	76.203.814,58
CDU	40.504.276	118.578.406,00	42.004.276,00	59.289.203,00	101.293.479,00	72.601.481,79	144.657.626,00	72.601.481,79	13.068.243,00	59.533.238,79
GRÜNE	10.336.606	22.585.479,00	11.836.606,00	11.292.739,50	23.129.345,50	16.577.816,98	30.561.073,00	16.577.816,98	3.349.023,00	13.228.793,98
CSU	8.902.514	26.384.736,00	10.402.514,00	13.192.369,00	23.594.882,00	16.911.487,42	36.323.134,00	16.911.487,42	3.081.944,00	13.829.543,42
FDP	6.608.311	18.383.494,00	8.108.311,00	9.191.747,00	17.300.058,00	12.399.710,80	32.519.005,00	12.399.710,80	1.907.047,00	10.492.663,80
PDS	5.211.722	20.001.873,00	6.711.722,00	10.000.935,50	16.712.658,50	11.978.695,80	26.025.422,00	11.978.695,80	1.475.230,00	10.503.465,80
REP	3.390.015	3.736.153,58	4.407.019,50	1.868.076,79	6.275.096,29	4.497.636,90	4.849.681,32	4.497.636,90	1.127.706,00	3.369.930,90
GRAUE	556.193	933.185,41	723.050,90	466.592,71	1.189.643,61	852.669,78	974.636,29	852.669,78	41.685,00	810.984,78
ÖDP	466.043	2.489.219,79	608.455,90	1.244.609,90	1.853.065,80	1.328.173,58	2.611.251,59	1.328.173,58	194.267,00	1.133.906,58
BFB	385.676	1.051.429,73	501.378,80	525.714,87	1.027.093,67	736.163,11	1.121.801,94	736.163,11	0,00	736.163,11
APD	231.265	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
STATT Partei	102.499	408.540,87	133.248,70	204.270,44	337.519,14	241.914,78	460.011,46	241.914,78	102.499,00	139.415,78
DVU	96.456	2.322.230,87	125.392,80	1.161.115,44	1.286.508,24	922.096,91	3.376.611,49	922.096,91	96.456,00	825.640,91
BP	59.936	143.102,02	77.916,80	71.551,01	149.467,81	107.130,14	146.227,44	107.130,14	59.936,00	47.194,14
SSW	36.285	140.908,09	49.770,50	70.454,05	120.224,55	86.170,21	679.382,48	86.170,21	38.285,00	47.885,21
AFB	36.735	245.100,05	47.755,50	122.550,03	170.305,53	122.065,44	385.001,95	122.065,44	36.735,00	85.330,44
WSH	28.206	46.066,00	36.667,80	23.033,00	59.700,80	42.790,18	51.800,77	42.790,18	28.206,00	14.584,18
FORUM	15.060	133.582,38	19.578,00	66.791,19	86.369,19	61.904,59	313.799,31	61.904,59	15.060,00	46.844,59
GESAMT	119.830.126	381.487.328,79	130.151.992,20	190.743.664,40	320.895.656,60	230.000.000,00	479.876.194,04	230.000.000,00	38.950.593,00	191.049.407,00

Anmerkungen:

(1) Bei der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1996 (Stand: 23. Januar 1997, vgl. Drs. 13/8888, S. 132 f.) ist in Anmerkung 2 darauf hingewiesen worden, daß bei der APD wegen des Versäumens der Antragsfrist keine Festsatzung erfolgen konnte, der entsprechende Ablehnungsbescheid jedoch von der APD vor dem VG Köln (23 K 68/97) angefochten worden sei. In der damaligen Berechnung wurde daher die APD nur rechnerisch berücksichtigt. Nach Bestandskraft des Ablehnungsbescheides werde für die übrigen Parteien eine Neuberechnung ohne Berücksichtigung der APD erfolgen. Nach Klagerücknahme durch die APD mit Schreiben vom 15. Dezember 1998 hat das VG Köln das Verfahren durch Beschluss vom 21. Dezember 1998 (zugegangen am 14. Januar 1999) eingestellt. Damit ist der angefochtene Ablehnungsbescheid bestandskräftig geworden, so daß, wie bei der ursprünglichen Festsatzung angekündigt, nunmehr die Neuberechnung ohne Berücksichtigung der APD erfolgt. Die daraus folgenden Nachzahlungen wirken sich allein auf den Bundesanteil aus.

ANHANG I - Anlage 42

**Berechnung der Auszahlungsbeträge, die sich aus der Differenz der Endbeträge
der Berechnungen der staatlichen Mittel für 1996
(Stand vom 23. Januar 1997 sowie vom 2. März 1999) ergeben (1)**

Partei	Endbeträge		Auszahlungsbeträge
	Alt (23. Januar 1997) (Drs. 13/8888, S. 132 f.)	Neu	
SPD	90.447.352,19	90.532.091,57	84.739,38
CDU	72.533.525,72	72.601.481,79	67.956,07
GRÜNE	16.562.299,90	16.577.816,98	15.517,08
CSU	16.895.658,02	16.911.487,42	15.829,40
F.D.P.	12.388.104,49	12.399.710,80	11.606,31
PDS	11.967.483,57	11.978.695,80	11.212,23
REP	4.493.427,05	4.497.636,90	4.209,85
GRAUE	851.871,67	852.669,78	798,11
ÖDP	1.326.930,39	1.328.173,58	1.243,19
BFB	735.474,05	736.163,11	689,06
APD (2)	215.283,41	0,00	0,00
STATT Partei	241.688,34	241.914,78	226,44
DVU	921.233,82	922.096,91	863,09
BP	107.029,86	107.130,14	100,28
SSW	86.089,55	86.170,21	80,66
AFB	121.951,19	122.065,45	114,26
WSH	42.750,13	42.790,18	40,05
FORUM	61.846,65	61.904,59	57,94
Gesamt	230.000.000,00	230.000.000,00	215.283,41

Anmerkungen:

- (1) Zum Grund der Neuberechnung vgl. Anmerkung 1 der Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1998 (Stand: 02.03.1999)
(2) Der im Hinblick auf die bisherige Festsetzung ausgewiesene Betrag hat nur nachrichtliche Bedeutung (vgl. Anmerkung 2 der damaligen Berechnung, Drs. 13/8888, S. 133). Der Betrag ist damals nicht ausgezahlt worden.

Wählerstimmenkonto 1997 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1997)

Partei	Bundestagswahl 16.10.1994		Europawahl 12.06.1994		Baden-Württemberg 24.03.1996		Bayern 25.09.1994		Berlin 22.10.1995	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	16.089.960	34,16%	11.346.073	32,04%	1.974.619	41,27%	0	0,00%	625.005	37,44%
CSU	3.427.196	7,28%	2.393.374	6,76%	0	0,00%	3.081.944	52,82%	0	0,00%
F.D.P.	3.258.407	6,92%	1.442.857	4,07%	458.478	9,58%	163.653	2,80%	42.391	2,54%
GRÜNE	3.424.315	7,27%	3.563.268	10,06%	580.801	12,14%	356.866	6,12%	219.990	13,18%
PDS	2.066.176	4,39%	1.670.316	4,72%	0	0,00%	0	0,00%	244.196	14,63%
SPD	17.140.354	36,39%	11.389.697	32,16%	1.199.123	25,06%	1.753.310	30,05%	393.245	23,56%
AFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
APD	0	0,00%	231.265	0,65%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	59.936	1,03%	0	0,00%
BFB	0	0,00%	385.676	1,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
DVU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GRAUE	238.642	0,51%	275.866	0,78%	0	0,00%	0	0,00%	28.356	1,70%
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
ÖDP	0	0,00%	273.776	0,77%	69.775	1,46%	124.492	2,13%	0	0,00%
REP	875.239	1,86%	1.387.070	3,92%	437.228	9,14%	227.085	3,89%	45.462	2,72%
SSW	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
STATT Partei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
WSH	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GESAMT	46.520.289	98,76%	34.359.238	97,03%	4.720.024	98,66%	5.767.286	98,84%	1.598.645	95,77%
Wahlberechtigte	60.452.009		60.473.927		7.189.906		8.743.532		2.479.735	
gültige Stimmen	47.105.174		35.411.414		4.784.129		5.834.941		1.669.186	
ungültige Stimmen	682.825		884.115		75.176		91.013		24.683	
Wahlbeteiligung	79,05%		60,02%		67,59%		67,78%		68,31%	

Quelle: Deutscher Bundestag

Wählerstimmenkonto 1997 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1997)

	Brandenburg 11.09.1994		Bremen 14.05.1995		Hamburg 21.09.1997		Hessen 19.02.1995		Mecklenburg-Vorpommern 16.10.1994	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	200.700	18,72%	112.301	32,60%	252.354	30,67%	1.084.146	39,16%	368.206	37,65%
CSU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
F.D.P.	23.541	2,20%	11.607	3,37%	28.664	3,48%	206.173	7,45%	37.498	3,83%
GRÜNE	31.033	2,89%	44.977	13,06%	114.776	13,95%	309.897	11,19%	36.035	3,69%
PDS	200.628	18,71%	8.174	2,37%	0	0,00%	0	0,00%	221.814	22,68%
SPD	580.422	54,14%	115.001	33,39%	298.218	36,24%	1.051.452	37,97%	288.431	29,50%
AFB	0	0,00%	36.735	10,67%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
APD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
BFB	0	0,00%	0	0,00%	10.914	1,33%	0	0,00%	0	0,00%
DVU	0	0,00%	8.503	2,47%	40.957	4,98%	0	0,00%	0	0,00%
GRAUE	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
ÖDP	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
REP	12.140	1,13%	0	0,00%	15.207	1,85%	54.775	1,98%	9.974	1,02%
SSW	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
STATT Partei	0	0,00%	0	0,00%	31.401	3,82%	0	0,00%	0	0,00%
WSH	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GESAMT	1.048.464	97,80%	337.298	97,93%	792.491	96,30%	2.706.443	97,75%	961.958	98,37%

Wahlberechtigte	1.933.680		507.084		1.211.288		4.275.027		1.376.877	
gültige Stimmen	1.072.019		344.440		822.931		2.768.821		977.867	
ungültige Stimmen	21.403		3.590		8.982		64.208		25.249	
Wahlbeteiligung	56,55%		68,63%		68,68%		66,27%		72,85%	

Quelle: Deutscher Bundestag

Wählerstimmenkonto 1997 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1997)

	Niedersachsen 13.03.1994		Nordrhein-Westfalen 14.05.1995		Rheinland-Pfalz 24.03.1996		Saarland 16.10.1994		Sachsen 11.09.1994	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	1.547.610	36,42%	3.124.758	37,67%	798.166	38,68%	265.871	38,59%	1.199.883	58,14%
CSU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
F.D.P.	188.691	4,44%	332.634	4,01%	184.426	8,94%	14.206	2,06%	36.075	1,75%
GRÜNE	314.344	7,40%	830.861	10,02%	142.665	6,91%	38.087	5,53%	85.485	4,14%
PDS	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	339.619	16,46%
SPD	1.880.623	44,26%	3.816.639	46,02%	821.539	39,81%	340.091	49,37%	342.706	16,61%
AFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
APD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
BFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
DVU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GRAUE	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
ÖDP	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
REP	159.026	3,74%	0	0,00%	71.499	3,46%	9.708	1,41%	26.177	1,27%
SSW	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
STATT Partei	55.605	1,31%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
WSH	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GESAMT	4.145.899	97,57%	8.104.892	97,72%	2.018.295	97,80%	667.963	96,96%	2.029.945	98,36%

Wahlberechtigte	5.851.720	13.041.964	2.987.099	835.686	3.586.160
gültige Stimmen	4.249.021	8.294.235	2.063.726	688.880	2.063.782
ungültige Stimmen	87.407	58.821	51.207	9.082	30.033
Wahlbeteiligung	74,11%	64,05%	70,80%	83,52%	58,39%

Quelle: Deutscher Bundestag

Wählerstimmenkonto 1997 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1997)

	Sachsen-Anhalt 26.06.1994		Schleswig-Holstein 24.03.1996		Thüringen 16.10.1994		Summe Bund + Länder		Summe Länder	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	
CDU	390.077	34,39%	559.107	37,22%	605.608	42,60%	40.544.444	33,18%	13.108.411	
CSU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	8.902.514	7,28%	3.081.944	
F.D.P.	40.560	3,58%	86.227	5,74%	45.651	3,21%	6.601.739	5,40%	1.900.475	
GRÜNE	57.739	5,09%	121.939	8,12%	64.041	4,50%	10.337.119	8,46%	3.349.536	
PDS	225.243	19,86%	0	0,00%	235.556	16,57%	5.211.722	4,26%	1.475.230	
SPD	386.020	34,03%	597.751	39,80%	420.236	29,56%	42.814.858	35,03%	14.284.807	
AFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	36.735	0,03%	36.735	
APD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	231.265	0,19%	0	
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	59.936	0,05%	59.936	
BFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	396.590	0,32%	10.914	
DVU	0	0,00%	64.335	4,28%	0	0,00%	113.795	0,09%	113.795	
GRAUE	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	542.864	0,44%	28.356	
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	15.060	1,06%	15.060	0,01%	15.060	
ÖDP	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	468.043	0,38%	194.267	
REP	15.478	1,36%	0	0,00%	18.298	1,29%	3.364.366	2,75%	1.102.057	
SSW	0	0,00%	38.285	2,55%	0	0,00%	38.285	0,03%	38.285	
STATT Partei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	87.006	0,07%	87.006	
WSH	0	0,00%	28.206	1,88%	0	0,00%	28.206	0,02%	28.206	
GESAMT	1.115.117	98,30%	1.495.850	99,59%	1.404.450	98,76%	119.794.547	98,02%	38.915.020	
Wahlberechtigte	2.155.841		2.111.573		1.952.951		181.166.059		60.240.123	
gültige Stimmen	1.134.430		1.501.995		1.421.748		122.208.739		39.692.151	
ungültige Stimmen	47.787		14.618		39.370		2.219.569		652.629	
Wahlbeteiligung	54,84%		71,82%		74,82%		68,68%		66,97%	

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG I - Anlage 44

Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1997 (1)

PARTEI	STIMMENKONTO (§ 19 Abs. 3 PartG) Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und den 16 Landtagswahlen	ZUWENDUNGEN (§ 24 Abs. 5 PartG) Rechenschaftsbericht 1996	WÄHLERANTEIL (§ 18 Abs. 3 PartG) 5 Mio. Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber 1,00 DM	ZUWENDUNGSANTEIL (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG) Zuwendungen aus dem Rechenschaftsbericht 1996 mal 0,50 DM	SUMME Wähler- und Zuwendungsanteil	ABSOLUTE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 5 PartG) Kappung bei 230.000.000 DM	RELATIVE OBERGRENZE Selbstwirtschaftliche Eigeneinnahmen 1996	ENDBETRAG unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	VERTEILUNG BUND/LAND	
									Länderanteil Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM (§ 19 Abs. 8 PartG)	Bundesanteil
SPD	42.814.858	164.407.844,00	44.314.858,00	82.203.822,00	126.518.680,00	87.891.919,65	192.594.496,00	87.891.919,65	14.284.807,00	73.607.112,65
CDU	40.544.444	121.613.429,00	42.044.444,00	60.806.714,50	102.851.158,50	71.450.206,08	149.187.600,00	71.450.206,08	13.108.411,00	58.341.795,08
GRÜNE	10.337.119	25.002.564,00	11.837.119,00	12.501.282,00	24.338.401,00	16.907.770,34	33.563.544,00	16.907.770,34	3.349.536,00	13.558.234,34
CSU	8.902.514	33.688.450,00	10.402.514,00	16.844.225,00	27.246.739,00	18.928.178,79	45.491.568,00	18.928.178,79	3.081.944,00	15.846.234,79
F.D.P.	6.601.739	20.541.478,00	8.101.739,00	10.270.739,00	18.372.478,00	12.763.272,27	28.219.121,00	12.763.272,27	1.900.475,00	10.862.797,27
PDS	5.211.722	21.383.750,00	6.711.722,00	10.691.875,00	17.403.597,00	12.090.195,29	24.411.670,00	12.090.195,29	1.475.230,00	10.614.965,29
REP	3.364.366	5.626.844,60	4.373.675,80	2.813.422,30	7.187.098,10	4.992.842,55	7.566.073,29	4.992.842,55	1.102.057,00	3.890.785,55
GRAUE	542.964	1.061.160,22	705.723,20	530.580,11	1.236.303,31	858.853,97	1.141.814,77	858.853,97	28.356,00	830.497,97
ÖDP	468.043	3.532.745,87	608.455,90	1.766.372,94	2.374.828,84	1.649.782,19	3.693.411,81	1.649.782,19	194.267,00	1.455.515,19
BFB	396.590	1.062.142,64	515.567,00	531.071,32	1.046.638,32	727.094,62	1.262.132,81	727.094,62	10.914,00	716.180,62
APD	231.265	41.532,00	300.644,50	20.766,00	321.410,50	223.282,34	54.775,63	54.775,63	0,00	54.775,63
DVU	113.795	2.250.028,49	147.933,50	1.125.014,25	1.272.947,75	884.310,69	2.635.047,67	884.310,69	113.795,00	770.515,69
STATT Partei	87.006	478.570,93	113.107,80	239.285,47	352.393,27	244.805,91	535.992,41	244.805,91	87.006,00	157.799,91
BP	59.936	130.488,52	77.916,80	65.244,26	143.161,06	99.453,30	138.995,95	99.453,30	59.936,00	39.517,30
SSW	38.285	140.172,26	49.770,50	70.086,13	119.856,63	83.263,83	576.715,81	83.263,83	38.285,00	44.978,83
AFB	36.735	177.209,00	47.755,50	88.604,50	136.360,00	94.728,64	368.750,59	94.728,64	36.735,00	57.993,64
WSH	28.206	111.301,69	36.667,80	55.650,85	92.318,65	64.133,32	159.150,12	64.133,32	28.206,00	35.927,32
FORUM	15.060	93.006,19	19.578,00	46.503,10	66.081,10	45.906,22	197.169,00	45.906,22	15.060,00	30.846,22
GESAMT	119.794.547	401.342.517,41	130.409.192,30	200.671.258,73	331.080.451,03	230.000.000,00	491.798.028,76	229.831.493,29	38.915.020,00	190.916.473,29

Anmerkung:

(1) Diese Berechnung ersetzt diejenige der vorläufigen Teilfinanzierung 1997 (Stand: 3. November 1997). Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) zu kürzen, stehen die "Kappungsbeträge" der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft der darauf fußenden Bescheide unter Vorbehalt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 45

Wählerstimmenkonto 1998 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1998)

Partei	Bundestagswahl 27.09.1998		Europawahl 12.06.1994		Baden-Württemberg 24.03.1996		Bayern 13.09.1998		Berlin 22.10.1995	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	14.004.908	28,40%	11.346.073	32,04%	1.974.619	41,27%	0	0,00%	625.005	37,44%
CSU	3.324.480	6,74%	2.393.374	6,76%	0	0,00%	3.223.882	52,91%	0	0,00%
F.D.P.	3.080.955	6,25%	1.442.857	4,07%	458.478	9,58%	100.894	1,66%	42.391	2,54%
GRÜNE	3.301.624	6,70%	3.563.268	10,06%	580.801	12,14%	346.228	5,68%	219.990	13,18%
PDS	2.515.454	5,10%	1.670.316	4,72%	0	0,00%	0	0,00%	244.196	14,63%
SPD	20.181.269	40,93%	11.389.697	32,16%	1.199.123	25,06%	1.750.950	28,73%	393.245	23,56%
AFB		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
APD		0,00%	231.265	0,65%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Bayernpartei		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
BFB		0,00%	385.676	1,09%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
DVU	601.192	1,22%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Freie Wähler		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	223.058	3,66%	0	0,00%
GRAUE		0,00%	275.866	0,78%	0	0,00%	0	0,00%	28.356	1,70%
NEUES FORUM		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
NPD										
ÖDP		0,00%	273.776	0,77%	69.775	1,46%	108.920	1,79%	0	0,00%
Pro DM	430.099	0,87%								
REP	906.383	1,84%	1.387.070	3,92%	437.228	9,14%	219.072	3,60%	45.462	2,72%
SSW		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
STATT Partei		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
WSH		0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GESAMT	48.346.364	98,05%	34.359.238	97,03%	4.720.024	98,66%	5.973.004	98,02%	1.598.645	95,77%
Wahlberechtigte	60.762.751		60.473.927		7.189.906		8.846.155		2.479.735	
gültige Stimmen	49.308.512		35.411.414		4.784.129		6.093.455		1.669.186	
ungültige Stimmen	638.575		884.115		75.176		80.878		24.683	
Wahlbeteiligung	82,20%		60,02%		67,59%		69,80%		68,31%	

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 45

Wählerstimmenkonto 1998 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1998)

Partei	Brandenburg 11.09.1994		Bremen 14.05.1995		Hamburg 21.09.1997		Hessen 19.02.1995		Mecklenburg-Vorpommern 27.09.1998	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
CDU	200.700	18,72%	112.301	32,60%	252.354	30,67%	1.084.146	39,16%	327.948	30,24%
CSU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
F.D.P.	23.541	2,20%	11.607	3,37%	28.664	3,48%	206.173	7,45%	17.062	1,57%
GRÜNE	31.033	2,89%	44.977	13,06%	114.776	13,95%	309.897	11,19%	29.240	2,70%
PDS	200.628	18,71%	8.174	2,37%	0	0,00%	0	0,00%	264.299	24,37%
SPD	580.422	54,14%	115.001	33,39%	298.218	36,24%	1.051.452	37,97%	371.885	34,29%
AFB	0	0,00%	36.735	10,67%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
APD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
BFB	0	0,00%	0	0,00%	10.914	1,33%	0	0,00%	0	0,00%
DVU	0	0,00%	8.503	2,47%	40.957	4,98%	0	0,00%	31.194	2,88%
Freie Wähler										
GRAUE	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
NPD									11.531	1,06%
ÖDP	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
Pro DM									15.619	1,44%
REP	12.140	1,13%	0	0,00%	15.207	1,85%	54.775	1,98%	0	0,00%
SSW	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
STATT Partei	0	0,00%	0	0,00%	31.401	3,82%	0	0,00%	0	0,00%
WSH	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%
GESAMT	1.048.464	97,80%	337.298	97,93%	792.491	96,30%	2.706.443	97,75%	1.068.778	98,54%
Wahlberechtigte	1.933.680		507.084		1.211.288		4.275.027		1.404.552	
gültige Stimmen	1.072.019		344.440		822.931		2.768.821		1.084.611	
ungültige Stimmen	21.403		3.590		8.982		64.208		31.023	
Wahlbeteiligung	56,55%		68,63%		68,68%		66,27%		79,43%	

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 45

Wählerstimmenkonto 1998 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1998)

Partei	Niedersachsen 01.03.1998 Absolut in %	Nordrhein-Westfalen 14.05.1995 Absolut in %	Rheinland-Pfalz 24.03.1996 Absolut in %	Saarland 16.10.1994 Absolut in %	Sachsen 11.09.1994 Absolut in %
CDU	1.549.227 35,90%	3.124.758 37,67%	798.166 38,68%	265.871 38,59%	1.199.883 58,14%
CSU	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
F.D.P.	209.610 4,86%	332.634 4,01%	184.426 8,94%	14.206 2,06%	36.075 1,75%
GRÜNE	304.193 7,05%	830.861 10,02%	142.665 6,91%	38.087 5,53%	85.485 4,14%
PDS	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	339.619 16,46%
SPD	2.068.477 47,94%	3.816.639 46,02%	821.539 39,81%	340.091 49,37%	342.706 16,61%
AFB	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
APD	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Bayernpartei	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
BFB	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
DVU	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Freie Wähler					
GRAUE	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
NEUES FORUM	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
NPD					
ÖDP	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
Pro DM					
REP	118.975 2,76%	0 0,00%	71.499 3,46%	9.708 1,41%	26.177 1,27%
SSW	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
STATT Partei	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
WSH	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%	0 0,00%
GESAMT	4.250.482 98,51%	8.104.892 97,72%	2.018.295 97,80%	667.963 96,96%	2.029.945 98,36%
Wahlberechtigte	5.929.342	13.041.964	2.987.099	835.686	3.586.160
gültige Stimmen	4.314.932	8.294.235	2.063.726	688.880	2.063.782
ungültige Stimmen	61.711	58.821	51.207	9.082	30.033
Wahlbeteiligung	73,81%	64,05%	70,80%	83,52%	58,39%

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 45

Wählerstimmenkonto 1998 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1998)

Partei	Sachsen-Anhalt 26.04.1998		Schleswig-Holstein 24.03.1996		Thüringen 16.10.1994		Summe Bund + Länder		Summe Länder Absolut
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	
CDU	329.282	22,02%	559.107	37,22%	605.608	42,60%	38.359.956	30,64%	13.008.975
CSU	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	8.941.736	7,14%	3.223.882
F.D.P.	63.250	4,23%	86.227	5,74%	45.651	3,21%	6.384.701	5,10%	1.860.889
GRÜNE	48.542	3,25%	121.939	8,12%	64.041	4,50%	10.177.647	8,13%	3.312.755
PDS	293.475	19,62%	0	0,00%	235.556	16,57%	5.771.717	4,61%	1.585.947
SPD	536.501	35,87%	597.751	39,80%	420.236	29,56%	46.275.202	36,96%	14.704.236
AFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	36.735	0,03%	36.735
APD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	231.265	0,18%	0
Bayernpartei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	0
BFB	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	396.590	0,32%	10.914
DVU	192.352	12,86%	64.335	4,28%	0	0,00%	938.533	0,75%	337.341
Freie Wähler	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	223.058	0,18%	223.058
GRAUE	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	304.222	0,24%	28.356
NEUES FORUM	0	0,00%	0	0,00%	15.060	1,06%	15.060	0,01%	15.060
NPD	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	11.531	0,01%	11.531
ÖDP	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	452.471	0,36%	178.695
Pro DM	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	445.718	0,36%	15.619
REP	0	0,00%	0	0,00%	18.298	1,29%	3.321.994	2,65%	1.028.541
SSW	0	0,00%	38.285	2,55%	0	0,00%	38.285	0,03%	38.285
STATT Partei	0	0,00%	0	0,00%	0	0,00%	31.401	0,03%	31.401
WSH	0	0,00%	28.206	1,88%	0	0,00%	28.206	0,02%	28.206
GESAMT	1.463.402	97,85%	1.495.850	99,59%	1.404.450	98,78%	122.386.028	97,75%	39.680.426

Wahlberechtigte	2.148.365	2.111.573	1.952.951	60.440.567
gültige Stimmen	1.495.531	1.501.995	1.421.748	40.484.421
ungültige Stimmen	39.902	14.618	39.370	614.687
Wahlbeteiligung	71,47%	71,82%	74,82%	68,00%

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 46

Neuberechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1998 (1)

Stand: 02.03.1999
Absolute Obergrenze: 245.000.000,00

PARTEI	STIMMENKONTO (§ 19 Abs. 3 PartG)	ZUWENDUNGEN (§ 24 Abs. 5 PartG)	WÄHLERANTEIL (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 PartG)	ZUWENDUNGS- ANTEIL (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	SUMME	ABSOLUTE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 2, 6 PartG)	RELATIVE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 5 PartG)	ENDBETRAG (§ 18 Abs. 6 PartG)	VERTEILUNG BUND/LAND	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags- und 16 Landeswahlen	Rechenschaftsbericht 1997	5 Mio. Wählerstimmen mal 1,30 DM, darüber mal 1,00 DM	Zuwendungen aus dem Rechenschaftsbericht 1997 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil	Kappung bei 245.000.000 DM	Selbstwirtschaftliche Eigenmaßnahmen 1997	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landeswahlen mal 1,00 DM	übrige Mittel
SPD	46.275.202	164.996.248,00	47.775.202,00	82.498.124,00	130.273.326,00	96.756.242,72	190.961.828,00	96.756.242,72	14.704.236,00	82.052.006,72
CDU	36.359.956	119.055.974,00	39.659.956,00	59.527.987,00	99.387.943,00	73.817.136,87	145.013.737,00	73.817.136,87	13.008.975,00	60.808.161,87
GRÜNE	10.177.647	25.665.891,00	11.677.647,00	12.832.945,50	24.510.592,50	18.204.439,16	34.002.281,00	18.204.439,16	3.312.755,00	14.891.684,16
CSU	8.941.736	26.385.222,68	10.441.736,00	13.192.611,34	23.634.347,34	17.553.636,79	36.600.851,00	17.553.636,79	3.223.882,00	14.329.754,79
F.D.P.	6.384.701	19.726.684,00	7.684.701,00	9.863.342,00	17.748.043,00	13.181.777,18	28.419.916,00	13.181.777,18	1.860.889,00	11.320.888,18
PDS	5.771.717	21.441.417,00	7.271.717,00	10.720.708,50	17.992.425,50	13.363.284,28	24.538.924,00	13.363.284,28	1.585.947,00	11.777.337,28
REP	3.321.994	6.017.082,61	4.318.592,20	3.008.541,31	7.327.133,51	5.441.988,24	7.448.287,48	5.441.988,24	1.028.541,00	4.413.447,24
DVU (2)	938.533	1.981.091,97	1.220.092,90	990.545,99	2.210.638,89	1.641.879,57	3.243.225,54	1.641.879,57	337.341,00	1.304.538,57
ÖDP	452.471	3.627.311,35	588.212,30	1.813.656,68	2.401.867,98	1.783.908,71	3.764.906,11	1.783.908,71	178.695,00	1.605.213,71
Pro DM (3)	445.718		579.433,40	0,00	579.433,40	430.355,16		430.355,16	15.619,00	414.736,16
BFB	396.590	1.298.244,23	515.567,00	649.122,12	1.164.689,12	865.034,67	1.410.746,53	865.034,67	10.914,00	854.120,67
GRAUE	304.222	1.059.031,84	395.488,60	529.515,92	925.004,52	687.016,79	1.298.360,56	687.016,79	28.356,00	658.660,79
APD	231.265	34.668,58	300.644,50	17.334,29	317.978,79	236.168,32	42.023,95	42.023,95	0,00	42.023,95
SSW	38.285	150.011,46	49.770,50	75.005,73	124.776,23	92.673,45	629.508,17	92.673,45	38.285,00	54.388,45
AFB	36.735	110.017,28	47.755,50	55.008,64	102.764,14	76.324,70	174.932,02	76.324,70	36.735,00	39.589,70
STATT Partei	31.401	446.507,12	40.821,30	223.253,56	264.074,86	196.132,95	601.250,29	196.132,95	31.401,00	164.731,95
WSH	28.206	45.598,39	36.667,80	22.799,20	59.467,00	44.167,17	48.292,78	44.167,17	28.206,00	15.961,17
FORUM	15.060	70.486,61	19.578,00	35.243,31	54.821,31	40.716,73	135.978,38	40.716,73	15.060,00	25.656,73
NPD	11.531	1.551.015,56	14.990,30	775.507,78	790.498,08	587.116,54	2.369.315,06	587.116,54	11.531,00	575.585,54
GESAMT	122.162.970	393.662.503,68	133.038.573,30	196.831.251,87	329.869.825,17	245.000.000,00	480.704.983,87	244.805.855,63	39.457.368,00	205.348.487,63

Anmerkungen:

(1) Diese Berechnung ersetzt diejenige der endgültigen Teilfinanzierung 1998 (Stand: 5. Februar 1999). Die Neuberechnung erfolgt aufgrund des Siebten Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146), in dem rückwirkend zum 1. Januar 1998 die absolute Obergrenze von 230 Mio. DM angehoben worden ist. Die Anhebung wirkt sich allein auf den Bundesanteil aus. Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeiträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) anteilmäßig zu kürzen, stehen die "Kappungsbeiträge" der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandskraft der darauf fußenden Bescheide unter Vorbehalt.
(2) In Anwendung des § 23 a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. PartG hat die Partei von dem zum 1. Dezember 1998 festgesetzten Betrag eine Summe von 549.269,78 DM verloren. Die Partei hat hiergegen vor dem VG Köln Klage erhoben (23 K 6028/98).
(3) Die Partei ist erst 1998 gegründet worden, so daß ein Rechenschaftsbericht für 1997 nicht vorgelegt werden kann. Für 1998 besteht dennoch grundsätzlich ein Anspruch auf Wählerstimmenzuschuß.

Quelle: Deutscher Bundestag

**Berechnung der Nachzahlung aufgrund der Neuberechnung
der endgültigen Festsetzung 1998 und der Abschläge 1999 für den Bund (1)**
(Stand: 2. März 1999)

Parteien	2	3	4	5	6	7	8
	Bisherige endgültige Festsetzung	Neue endgültige Festsetzung	Differenz (Sp. 3 abzgl. Sp. 2)	Bisheriger Abschlag	Neuer Abschlag	Differenz (Sp. 6 abzgl. Sp. 5)	Nachzahlungs- betrag (Summe Sp. 4 + Sp. 7)
1							
SPD	76.128.155,13	82.052.006,72	5.923.851,59	19.032.038,78	20.513.001,68	1.480.962,90	7.404.814,49
CDU	56.288.745,34	60.808.161,87	4.519.416,53	14.072.186,34	15.202.040,47	1.129.854,13	5.649.270,66
GRÜNE	13.777.126,66	14.891.684,16	1.114.557,50	3.444.281,67	3.722.921,04	278.639,37	1.393.196,87
CSU	13.255.042,33	14.329.754,79	1.074.712,46	3.313.760,58	3.582.438,70	268.678,12	1.343.390,58
PDS	10.959.177,01	11.777.337,28	818.160,27	2.739.794,25	2.944.334,32	204.540,07	1.022.700,34
F.D.P.	10.513.840,60	11.320.888,18	807.047,58	2.628.460,15	2.830.222,05	201.761,90	1.008.809,48
REP	4.080.264,29	4.413.447,24	333.182,95	1.020.066,07	1.103.361,81	83.295,74	416.478,69
ÖDP	1.495.994,81	1.605.213,71	109.218,90	373.998,70	401.303,43	27.304,73	136.523,63
DVU	1.204.015,33	1.304.538,57	100.523,24	301.003,83	326.134,64	25.130,81	125.654,05
BFB	801.159,36	854.120,67	52.961,31	200.289,84	213.530,17	13.240,33	66.201,64
GRAUE	616.598,53	658.660,79	42.062,26	154.149,63	164.665,20	10.515,57	52.577,83
NPD	539.639,63	575.585,54	35.945,91	134.909,91	143.896,39	8.986,48	44.932,39
Pro DM	388.387,89	414.736,16	26.348,27	97.096,97	103.684,04	6.587,07	32.935,34
STATT	152.723,81	164.731,95	12.008,14	38.180,95	41.182,99	3.002,04	15.010,18
SSW	48.714,57	54.388,45	5.673,88	12.178,64	13.597,11	1.418,47	7.092,35
APD (2) (3)	42.023,95	42.023,95	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
AFB	34.916,76	39.589,70	4.672,94	8.729,19	9.897,43	1.168,24	5.841,18
FORUM (3)	23.163,87	25.656,73	2.492,86	0,00	0,00	0,00	2.492,86
WSH	13.257,05	15.961,17	2.704,12	3.314,26	3.990,29	676,03	3.380,15
Gesamt	190.362.946,91	205.348.487,63	14.985.540,71	47.574.439,76	51.320.201,76	3.745.762,00	18.731.302,71

Anmerkungen:

- (1) Die Neuberechnung erfolgt aufgrund der zum 1. Januar 1998 rückwirkend geltenden Erhöhung der absoluten Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) von 230 Mio. DM auf 245 Mio. DM durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I, S. 146). Die Erhöhung wirkt sich allein auf den Bundesanteil aus.
- (2) Wegen der Kürzung der staatlichen Teilfinanzierung auf die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5, § 19 Abs. 5, 6 PartG) ergibt sich durch die Neuberechnung keine Nachzahlung.
- (3) Die Partei hat auf die Auszahlung von Abschlagszahlungen bisher verzichtet.

Wählerstimmenkonto 1999 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1999)

Partei	Bundestagswahl 27.09.1998 Absolut	in %	Europawahl 13.06.1999 Absolut	in %	Baden-Württemberg 24.03.1996 Absolut	in %	Bayern 13.09.1998 Absolut	in %	Berlin 10.10.1999 Absolut	in %
CDU	14.004.908	28,40%	10.628.224	39,28%	1.974.619	41,27%		0,00%	637.311	40,76%
CSU	3.324.480	6,74%	2.540.007	9,39%		0,00%	3.223.882	52,91%		0,00%
F.D.P.	3.080.955	6,25%	820.371	3,03%	458.478	9,58%	100.894	1,66%	34.280	2,19%
GRÜNE	3.301.624	6,70%	1.741.494	6,44%	580.801	12,14%	346.228	5,68%	155.322	9,93%
PDS	2.515.454	5,10%	1.567.745	5,79%		0,00%		0,00%	276.869	17,71%
SPD	20.181.269	40,93%	8.307.085	30,70%	1.199.123	25,06%	1.750.950	28,73%	349.731	22,37%
AFB		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
BFB		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
DVU	601.192	1,22%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
GRAUE		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%	17.559	1,12%
NPD		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
ÖDP		0,00%		0,00%	69.775	1,46%	108.920	1,79%		0,00%
Pro DM	430.099	0,87%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
REP	906.383	1,84%	461.038	1,70%	437.228	9,14%	219.072	3,60%	41.814	2,67%
SSW		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
STATT Partei		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Tierschutzpartei		0,00%	185.186	0,68%		0,00%		0,00%	16.732	1,07%
WSH		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Familie		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%		0,00%
Gesamt	48.346.364	98,05%	26.251.150	97,01%	4.720.024	98,66%	5.749.946	94,36%	1.529.618	97,83%
Wahlberechtigte	60.762.751		60.786.904		7.189.906		8.846.155		2.414.493	
gültige Stimmen	49.308.512		27.059.273		4.784.129		6.093.455		1.563.576	
ungültige Stimmen	638.575		409.659		75.176		80.878		17.646	
Wahlbeteiligung	82,20%		45,19%		67,59%		69,80%		65,49%	

Anhang I - Anlage 48

Wählerstimmenkonto 1999 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1999)

Partei	Brandenburg 05.09.1999 Absolut in %	Bremen 06.06.1999 Absolut in %	Hamburg 21.09.1997 Absolut in %	Hessen 07.02.1999 Absolut in %	Mecklenburg-Vorpommern 27.09.1998 Absolut in %
CDU	292 634 26,55%	108 050 37,12%	252 354 30,67%	1 215 783 43,42%	327 948 30,24%
CSU	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
F.D.P.	20 472 1,86%	7 327 2,52%	28 664 3,48%	142 845 5,10%	17 062 1,57%
GRÜNE	21 410 1,94%	25 958 8,92%	114 776 13,95%	201 194 7,18%	29 240 2,70%
PDS	257 309 23,34%	8 418 2,89%			264 299 24,37%
SPD	433 521 39,33%	123 875 42,56%	298 218 36,24%	1 102 544 39,37%	371 885 34,29%
AFB	0,00%	7 110 2,44%	0,00%	0,00%	0,00%
BFB	0,00%	0,00%	10 914 1,33%	0,00%	0,00%
DVU	58 247 5,28%	8 823 3,03%	40 957 4,98%	0,00%	31 194 2,88%
GRAUE	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
NPD	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	11 531 1,06%
ÖDP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Pro DM	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	15 619 1,44%
REP	0,00%	0,00%	15 207 1,85%	75 114 2,68%	0,00%
SSW	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
STATT Partei	0,00%	0,00%	31 401 3,82%	0,00%	0,00%
Tierschutzpartei	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
WSH	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Familie	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Gesamt	1 083 593 98,30%	289 561 99,47%	792 491 96,30%	2 737 480 97,75%	1 068 778 98,54%
Wahlberechtigte	2 056 834	488 812	1 211 288	4 282 397	1 404 552
gültige Stimmen	1 102 360	291 091	822 931	2 800 372	1 084 611
ungültige Stimmen	14 514	2 703	8 982	45 214	31 023
Wahlbeteiligung	54,30%	60,10%	68,68%	66,45%	79,43%

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 48

Wählerstimmenkonto 1999 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1999)

Partei	Niedersachsen 01.03.1998 Absolut in %	Nordrhein-Westfalen 14.05.1995 Absolut in %	Rheinland-Pfalz 24.03.1996 Absolut in %	Saarland 05.09.1999 Absolut in %	Sachsen 19.09.1999 Absolut in %
CDU	1.549.227 35,90%	3.124.758 37,67%	798.166 38,68%	253.856 45,55%	1.231.254 56,90%
CSU	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
F.D.P.	209.610 4,86%	332.634 4,01%	184.426 8,94%	14.259 2,56%	23.369 1,08%
GRÜNE	304.193 7,05%	830.861 10,02%	142.665 6,91%	18.106 3,25%	55.609 2,57%
PDS	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	480.317 22,20%
SPD	2.068.477 47,94%	3.816.639 46,02%	821.539 39,81%	247.311 44,37%	232.311 10,73%
AFB	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
BFB	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
DVU	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
GRAUE	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
NPD	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	29.593 1,37%
ÖDP	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Pro DM	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	46.469 2,15%
REP	118.975 2,76%	0,00%	71.499 3,46%	7.328 1,31%	32.793 1,52%
SSW	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
STATT Partei	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Tierschutzpartei	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
WSH	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Familie	0,00%	0,00%	0,00%	5.623 1,01%	0,00%
Gesamt	4.250.482 98,51%	8.104.892 97,72%	2.018.295 97,80%	546.483 98,05%	2.131.715 98,50%

Wahlberechtigte	5.929.342	13.041.964	2.987.099	822.810	3.592.456
gültige Stimmen	4.314.932	8.294.235	2.063.726	557.337	2.164.072
ungültige Stimmen	61.711	58.821	51.207	8.186	32.210
Wahlbeteiligung	73,81%	64,05%	70,80%	68,73%	61,14%

Quelle: Deutscher Bundestag

Wählerstimmenkonto 1999 gem. § 19 Abs. 3 PartG (Stand: 31. Oktober 1999)

Partei	Sachsen-Anhalt 26.04.1998		Schleswig-Holstein 24.03.1996		Thüringen 12.09.1999		Summe Bund-Europa-Länder		Summe Länder	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	Absolut
CDU	329.282	22,02%	559.107	37,22%	592.474	51,02%	37.879.955	32,53%	13.246.823	
CSU		0,00%		0,00%		0,00%	9.088.369	7,80%	3.223.882	
F.D.P.	63.250	4,23%	86.227	5,74%	13.001	1,12%	5.638.124	4,84%	1.736.798	
GRÜNE	48.542	3,25%	121.939	8,12%	21.617	1,86%	8.061.579	6,92%	3.018.461	
PDS	293.475	19,62%		0,00%	247.906	21,35%	5.911.792	5,08%	1.828.593	
SPD	536.501	35,87%	597.751	39,79%	214.801	18,50%	42.653.531	36,62%	14.165.177	
AFB		0,00%		0,00%		0,00%	7.110	0,01%	7.110	
BFB		0,00%		0,00%		0,00%	10.914	0,01%	10.914	
DVU	192.352	12,86%	64.335	4,28%	36.386	3,13%	1.033.486	0,89%	432.294	
GRAUE		0,00%		0,00%		0,00%	17.559	0,02%	17.559	
NPD		0,00%		0,00%		0,00%	41.124	0,04%	41.124	
ÖDP		0,00%		0,00%		0,00%	178.695	0,15%	178.695	
Pro DM		0,00%		0,00%		0,00%	492.187	0,42%	62.088	
REP		0,00%		0,00%		0,00%	2.386.451	2,05%	1.019.030	
SSW		0,00%	38.285	2,55%		0,00%	38.285	0,03%	38.285	
STATT Partei		0,00%		0,00%		0,00%	31.401	0,03%	31.401	
Tierschutzpartei		0,00%		0,00%		0,00%	201.918	0,17%	16.732	
WSH		0,00%	28.206	1,88%		0,00%	28.206	0,02%	28.206	
Familie		0,00%		0,00%		0,00%	5.623	0,00%	5.623	
Gesamt	1.463.402	97,85%	1.495.850	99,58%	1.126.185	96,99%	113.706.309	97,63%	39.108.795	
Wahlberechtigte	2.148.365		2.112.522		1.965.937		182.044.587		60.494.932	
gültige Stimmen	1.495.531		1.502.088		1.161.181		116.463.412		40.095.627	
ungültige Stimmen	39.902		14.221		15.622		1.606.250		558.016	
Wahlbeteiligung	71,47%		71,78%		59,86%		64,86%		67,20%	

**Berechnung der endgültigen staatlichen Teilfinanzierung 1999
zum 15. Februar 2000 (1)**

PARTEI	STIMMENKONTO (§ 19 Abs. 3 PartG)	ZUWENDUNGEN (§ 24 Abs. 5 PartG)	WÄHLERANTEIL (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 PartG)	ZUWENDUNGS- ANTEIL (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	SUMME	ABSOLUTE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 2, 6 PartG)	RELATIVE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 5 PartG)	ENDBETRAG (§ 18 Abs. 6 PartG)	VERTEILUNG LÄNDER/STAND (§ 19 Abs. 8 PartG)	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Stand: 03.02.2000 Absolute Obergrenze: 245.000.000 DM									
SPD	42.653.531	172.706.231,00	44.153.531,00	86.353.115,50	130.506.646,50	116.807.310,81	207.608.688,00	116.807.310,81	14.165.177,00	102.642.133,81
CDU	37.879.955	0,00	39.379.955,00	0,00	39.379.955,00	35.246.225,13	177.947.992,00	35.246.225,13	13.246.823,00	21.999.402,13
CSU	9.088.369	30.972.467,51	10.588.369,00	15.486.233,76	26.074.602,76	23.337.541,12	48.059.024,00	23.337.541,12	3.223.882,00	20.113.659,12
GRÜNE	8.061.579	27.953.076,00	9.561.579,00	13.976.538,00	23.538.117,00	21.067.311,30	38.771.728,00	21.067.311,30	3.018.461,00	18.048.850,30
PDS	5.911.792	23.139.279,00	7.411.792,00	11.569.639,50	18.981.431,50	16.988.942,92	26.110.717,00	16.988.942,92	1.828.593,00	15.160.349,92
F.D.P.	5.638.124	22.803.335,00	7.138.124,00	11.401.667,50	18.539.791,50	16.593.662,06	36.174.091,00	16.593.662,06	1.736.798,00	14.856.864,06
REP	2.386.451	6.921.105,68	3.102.386,30	3.460.562,84	6.562.939,14	5.874.024,75	8.606.237,49	5.874.024,75	1.019.030,00	4.854.994,75
DVU	1.033.486	3.230.155,24	1.343.531,80	1.615.077,62	2.958.609,42	2.648.042,99	5.006.908,00	2.648.042,99	432.294,00	2.215.748,99
Pro DM	492.187	323.301,59	639.843,10	161.650,80	801.493,90	717.360,76	7.000.049,44	717.360,76	62.088,00	655.272,76
TIERSCHUTZ (2)	201.918	132.100,03	262.493,40	66.050,02	328.543,42	294.056,08	134.261,67	134.261,67	16.732,00	117.529,67
ÖDP	178.695	4.824.974,30	232.303,50	2.412.487,15	2.644.790,65	2.367.165,90	5.106.068,92	2.367.165,90	178.695,00	2.188.470,90
NPD	41.124	2.493.498,22	53.461,20	1.246.749,11	1.300.210,31	1.163.726,71	3.404.734,36	1.163.726,71	41.124,00	1.122.602,71
SSW	38.285	166.099,30	49.770,50	83.049,65	132.820,15	118.877,96	676.656,40	118.877,96	39.285,00	80.592,96
STATT Partei	31.401	455.025,99	40.821,30	227.513,00	268.334,30	240.167,14	633.337,38	240.167,14	31.401,00	208.766,14
WSH	28.206	66.986,31	36.667,80	33.493,16	70.160,96	62.796,13	73.625,38	62.796,13	28.206,00	34.590,13
GRAUE	17.559	1.112.951,06	22.826,70	556.475,53	579.302,23	518.492,64	1.378.134,61	518.492,64	17.559,00	500.933,64
BFB	10.914	1.934.415,91	14.188,20	967.207,96	981.396,16	878.378,61	2.518.244,00	878.378,61	10.914,00	867.464,61
AFB	7.110	108.330,00	9.243,00	54.165,00	63.408,00	56.752,04	151.945,84	56.752,04	7.110,00	49.642,04
FAMILIE	5.623	28.205,50	7.309,90	14.102,75	21.412,65	19.164,95	28.372,94	19.164,95	5.623,00	13.541,95
GESAMT	113.706.309	299.371.537,64	124.048.196,70	149.685.768,85	273.733.965,55	245.000.000,00	569.390.816,43	244.840.205,59	39.108.795,00	205.731.410,59

Anmerkungen:

(1) Diese Berechnung ersetzt diejenige der vorläufigen Festsatzung 1999 (Stand: 3. November 1999). Sie musste gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU erfolgen, da diese Partei bis zum 31. Dezember 1999 keinen den Vorschriften des Fünften Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht hat. Wegen der Notwendigkeit, die errechneten Finanzierungsbeträge gemäß § 19 Abs. 6 PartG auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 PartG) anteilmäßig zu kürzen, stehen die "Kappungsbeträge" der einzelnen Parteien zueinander in einer Wechselbeziehung. Eine Neuberechnung bei einer Partei würde sich auf die Berechnung der übrigen Parteien entsprechend auswirken. Die vorliegende Berechnung erfolgt daher bis zur Bestandkraft der darauf folgenden Bescheide unter Vorbehalt.

(2) Der Anspruch dieser Partei auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung 1999 wird gemäß § 18 Abs. 5 S. 1 PartG ("relative Obergrenze") auf den Betrag der selbstwirtschaftlichen Einnahmen der Partei gekürzt.

Fiktive Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1999
(unter Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU) (1)

PARTEI	STIMMENKONTO (§ 19 Abs. 3 PartG)	ZUWENDUNGEN (§ 24 Abs. 5 PartG)	WÄHLERANTEIL (§ 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 PartG)	ZUWENDUNGS- ANTEIL (§ 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)	SUMME	ABSOLUTE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 2, 6 PartG)	RELATIVE OBERGRENZE (§ 18 Abs. 5 PartG)	ENDBETRAG (§ 18 Abs. 6 PartG)	VERTEILUNG BUND/LAND	
									Länderanteil	Bundesanteil
	Wählerstimmen der letzten Bundestags-, Europa- und den 16 Landtagswahlen	Rechenschaftsbericht 1998	5 Mio. Wählerstimmen mal 1,30 DM darüber mal 1,00 DM	Zuwendungen aus dem Rechenschaftsbericht 1998 mal 0,50 DM	Wähler- und Zuwendungsanteil	Kappung bei 245.000.000 DM	Selbstwirtschaftliche Eigeneinnahmen 1998	unter Berücksichtigung der relativen Obergrenze	Wählerstimmen bei Landtagswahlen mal 1,00 DM	übrige Mittel
SPD	42.653.531	172.706.231,00	44.153.531,00	86.353.115,50	130.506.646,50	93.949.291,46	207.608.688,00	93.949.291,46	14.165.177,00	79.784.114,46
CDU	37.879.955	133.199.861,00	39.379.955,00	66.599.930,50	105.979.885,50	76.292.935,40	177.947.992,00	76.292.935,40	13.246.823,00	63.046.112,40
CSU	9.088.369	30.972.467,51	10.588.369,00	15.486.233,76	26.074.602,76	18.770.618,36	48.059.024,00	18.770.618,36	3.223.882,00	15.546.736,36
GRÜNE	8.061.579	27.953.076,00	9.561.579,00	13.976.538,00	23.538.117,00	16.944.649,75	38.771.728,00	16.944.649,75	3.018.461,00	13.926.188,75
PDS	5.911.792	23.139.279,00	7.411.792,00	11.569.639,50	18.981.431,50	13.664.377,16	26.110.717,00	13.664.377,16	1.828.593,00	11.835.784,16
F.D.P.	5.638.124	22.803.335,00	7.138.124,00	11.401.667,50	18.539.791,50	13.346.448,80	36.174.091,00	13.346.448,80	1.736.796,00	11.609.650,80
REP	2.386.451	6.921.105,68	3.102.386,30	3.460.552,84	6.562.939,14	4.724.537,01	8.606.237,49	4.724.537,01	1.019.030,00	3.705.507,01
DVU	1.033.486	3.230.155,24	1.343.531,80	1.615.077,62	2.958.609,42	2.129.847,53	5.006.908,00	2.129.847,53	432.294,00	1.697.553,53
Pro DM	492.187	323.301,59	639.843,10	161.650,80	801.493,90	576.980,45	7.000.049,44	576.980,45	62.088,00	514.892,45
TIERSCHUTZ	201.918	132.100,03	262.493,40	66.050,02	328.543,42	236.512,26	134.261,67	134.261,67	16.732,00	117.529,67
ÖDP	178.695	4.824.974,30	232.303,50	2.412.487,15	2.644.790,65	1.903.935,27	5.106.068,92	1.903.935,27	178.695,00	1.725.240,27
NPD	41.124	2.493.496,22	53.461,20	1.246.749,11	1.300.210,31	935.997,06	3.404.734,36	935.997,06	41.124,00	894.873,06
SSW	38.285	166.099,30	49.770,50	83.049,65	132.820,15	96.614,74	676.656,40	96.614,74	36.285,00	57.329,74
STATT Partei	31.401	455.025,99	40.821,30	227.513,00	268.334,30	193.168,84	633.337,38	193.168,84	31.401,00	161.767,84
WSH	28.206	66.986,31	36.667,80	33.493,16	70.180,96	50.507,56	73.625,38	50.507,56	28.206,00	22.301,56
GRAUE	17.559	1.112.951,06	22.826,70	556.475,53	579.302,23	417.028,83	1.378.134,61	417.028,83	17.559,00	399.469,83
BFB	10.914	1.934.415,91	14.188,20	967.207,96	981.396,16	706.488,72	2.518.244,00	706.488,72	10.914,00	695.574,72
AFB	7.110	108.330,00	9.243,00	54.165,00	63.408,00	45.646,23	151.945,84	45.646,23	7.110,00	38.536,23
FAMILIE	5.623	26.205,50	7.309,90	14.102,75	21.412,65	15.414,57	26.372,94	15.414,57	5.623,00	9.791,57
GESAMT	113.706.309	432.571.399,64	124.048.196,70	216.285.699,35	340.333.896,05	245.000.000,00	569.390.816,43	244.897.749,41	39.108.795,00	205.788.954,41

Anmerkung:

(1) Diese Berechnung berücksichtigt fiktiv die von der CDU gemäß § 24 Abs. 5 PartG im Rechenschaftsbericht 1998 ausgewiesenen Zuwendungen bis 6.000 DM und hat nur nachrichtlichen Wert für die im Hinblick auf die aufschiebende Wirkung den übrigen Parteien vorerst bewilligten Beträge. Die von der Berechnung der staatlichen Teilfinanzierung 1999 gemäß § 19 Abs. 4 S. 3 PartG abweichenden Beträge sind *kursiv* ausgewiesen.

Anhang 1 - Anlage 51.1

Bund
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 sowie Berechnung der Abschläge 2000
nach §§ 19, 21 PartG (1)

in DM
(Stand: 03.02.2000)

Partei	Abschläge 1999 (Stand: 03.03.1999)	Vorläufige Schlußzahlung zum 1.12.1999	Vori-Festsetzung zum 1.12.1999 Spalte 2 zuzügl. 3	Endgültige Fest- setzung 1999	Aktueller Bewilligungs- betrag	Unterschieds- betrag Sp. 6 abzügl. Sp. 4	Höhe der einzelnen Abschläge 2000 25 % von Spalte 5	Aus-, Rückzahlung zum 15.02.2000 Sp. 7 zuzügl. Sp. 8
1	2	3	4	5	6	7	8	9
SPD	61.539.005,04	16.615.987,52	80.154.892,56	102.642.133,81	79.784.114,46	-370.878,10	25.660.533,45	25.289.655,35
CDU	45.606.121,41	17.741.168,14	63.347.289,55	21.999.402,13	21.999.402,13	-41.347.887,42	5.499.850,53	-35.848.036,89
CSU	10.747.316,10	4.873.519,92	15.620.836,02	20.113.659,12	15.546.736,36	-74.099,66	5.028.414,78	4.954.315,12
GRÜNE	11.168.763,12	2.849.579,81	14.018.343,93	18.048.850,30	13.926.188,75	-92.154,18	4.512.212,58	4.420.058,40
PDS	8.833.002,96	3.056.723,26	11.889.726,22	15.160.349,92	11.835.784,16	-53.942,06	3.790.087,48	3.736.145,42
F.D.P.	8.490.666,15	3.171.871,64	11.662.537,79	14.856.864,06	11.609.650,80	-52.696,99	3.714.216,02	3.661.529,03
REP (2)	3.310.085,43	0,00	0,00	4.854.994,75	3.705.507,01	395.421,58	1.213.748,69	1.609.170,27
DVU	978.403,92	727.557,48	1.705.961,40	2.215.748,99	1.697.563,53	-8.407,87	553.937,25	545.529,38
Pro DM	311.052,12	206.118,04	517.170,16	655.272,76	514.892,45	-2.277,71	163.818,19	161.540,48
Tierschutz (3)	0,00	117.529,67	117.529,67	117.529,67	117.529,67	0,00	29.382,42	29.382,42
ÖDP	1.203.910,29	0,00	0,00	2.188.470,90	1.725.240,27	521.329,98	547.117,73	1.068.447,71
NPD	431.689,17	466.878,87	898.568,04	1.122.602,71	894.873,06	-3.694,98	280.650,68	276.955,70
SSW	40.791,33	16.915,86	57.707,19	80.592,96	57.329,74	-377,45	20.148,24	19.770,79
STAAT Partei	123.548,97	0,00	0,00	208.766,14	161.767,84	38.218,87	52.191,54	90.410,41
WSH (4)	11.970,87	10.530,08	22.500,95	34.590,13	22.301,56	-189,39	0,00	-189,39
GRAUE (5)	329.330,40	71.785,71	401.116,11	500.933,64	399.469,83	-1.646,28	125.233,41	123.587,13
BFB	640.590,51	0,00	0,00	867.454,61	695.574,72	54.984,21	216.866,15	271.850,36
AFB (6)	29.692,29	9.024,14	38.716,43	49.642,04	38.536,23	-180,20	12.410,51	12.230,31
FAMILIE	0,00	9.852,42	9.852,42	13.541,95	9.791,57	-60,85	3.385,49	3.324,64
APD (7)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Neues Forum (8)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	153.795.940,08	51.944.842,56	200.462.647,44	205.731.410,59	164.742.244,14	-40.996.538,50	51.424.205,14	10.425.666,64

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung musste gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 PartG ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die CDU erfolgen, da diese Partei bis zum 31. Dezember 1999 keinen den Vorschriften des Fünftens Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 1998 eingereicht hat. Bis zur Bestandskraft aller Bescheide wird den übrigen Parteien zunächst der Betrag bewilligt, den sie bei einer Festsatzung unter Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen erhalten würde (vgl. Spalte 6: "Aktueller Bewilligungsbetrag"). Unabhängig davon erfolgt die Festsetzung systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Im Einvernehmen mit der Partei und den Ländern Brandenburg und Thüringen werden dortige Rückforderungen des Bundes an den Bundesverband reduziert sich daher um (9.105,00 DM + 13.723,50 DM =) Bundesverband verrechnet und den Ländern unmittelbar ausgezahlt. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag des Bundes an den Bundesverband reduziert sich daher um (9.105,00 DM + 13.723,50 DM =) 22.828,50 DM auf 1.586.341,77 DM.
- (3) Der Anspruch dieser Partei auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung 1999 wird gemäß § 18 Abs. 5 S.1 und § 19 Abs. 5 PartG ("relative Obergrenze") auf den Betrag der selbst erwirtschafteten Einnahmen der Partei des Vorjahres gekürzt.
- (4) Die Partei hat auf die Abschlagszahlungen im Jahr 2000 verzichtet, da sie an der Landtagswahl in Schleswig-Holstein, aufgrund deren Ergebnis im Jahr 1996 sie allein Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung hat, im Frühjahr 2000 nicht teilnehmen wird.
- (5) Die Partei hat den 3. Abschlag 1999 nicht erhalten, da Anhaltspunkte für eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 PartG vorliegen. Die Auszahlung des 3. Abschlags wurde daher von der Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, die die Partei jedoch nicht stellte.
- (6) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Bremen wird die dortige Rückforderung von zur Zeit noch 2.233,36 DM mit der Schlusszahlung des Bundes verrechnet und dem Land unmittelbar ausgezahlt, da der Rückforderungsbetrag die 1. Abschlagszahlung des Landes (1.777,50 DM) übersteigt. Der tatsächliche Auszahlungsbetrag des Bundes an den Bundesverband reduziert sich daher um (2.233,36 DM - 1.777,50 DM =) 455,86 DM auf 11.774,45 DM.
- (7) Die Partei hat bei der Europawahl am 13.06.1999 das für die staatliche Teilfinanzierung erforderliche Quorum nicht erreicht. Da sie ein entsprechendes Quorum auch bei anderen Wahlen nicht erzielt hat, ist ein Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung entfallen. Vor der Wahl beanspruchbare Abschläge für das Jahr 1999 hatte die Partei nicht beantragt.
- (8) Die Partei hat bei der Landtagswahl in Thüringen am 12.09.1999 das für die staatliche Teilfinanzierung erforderliche Quorum nicht erreicht. Da sie ein entsprechendes Quorum auch bei anderen Wahlen nicht erzielt hat, ist ein Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung entfallen. Vor der Wahl beanspruchbare Abschläge für das Jahr 1999 hatte die Partei nicht beantragt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.2

Baden-Württemberg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 24.03.1996 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzögl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CDU	1.974.619,00	493.654,75	493.654,75	493.654,75	493.654,75	493.654,75
SPD	1.199.123,00	299.780,75	299.780,75	299.780,75	299.780,75	299.780,75
GRÜNE	580.801,00	145.200,25	145.200,25	145.200,25	145.200,25	145.200,25
F.D.P.	458.478,00	114.619,50	114.619,50	114.619,50	114.619,50	114.619,50
REP (2)	437.228,00	109.307,00	109.307,00	109.307,00	109.307,00	109.307,00
ÖDP (2)	69.775,00	17.443,75	17.443,75	17.443,75	17.443,75	17.443,75
Gesamt	4.720.024,00	1.180.006,00	1.180.006,00	1.180.006,00	1.180.006,00	1.180.006,00

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen inzwischen fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.3

Bayern
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschlüsse 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 13.09.1998 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung	Höhe der einzelnen Abschlüsse 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CSU	3.223.882,00	805.970,50	805.970,50	805.970,50	805.970,50	805.970,50
SPD	1.750.950,00	437.737,50	437.737,50	437.737,50	437.737,50	437.737,50
GRÜNE	346.228,00	86.557,00	86.557,00	86.557,00	86.557,00	86.557,00
REP (2)	219.072,00	54.768,00	54.768,00	54.768,00	54.768,00	54.768,00
ÖDP (2)	108.920,00	27.230,00	27.230,00	27.230,00	27.230,00	27.230,00
F.D.P.	100.894,00	25.223,50	25.223,50	25.223,50	25.223,50	25.223,50
Gesamt	5.749.946,00	1.437.486,50	1.437.486,50	1.437.486,50	1.437.486,50	1.437.486,50

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszusahlen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Berlin
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 10.10.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000	
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999			Gesamt
CDU	637.311,00	156.251,25	156.251,25	156.251,25	468.753,75	168.557,25	159.327,75
SPD	349.731,00	98.311,25	98.311,25	98.311,25	294.933,75	54.797,25	87.432,75
PDS	276.869,00	61.049,00	61.049,00	61.049,00	183.147,00	93.722,00	69.217,25
GRÜNE (2)	155.322,00	54.997,50	54.997,50	54.997,50	164.992,50	-9.670,50	38.830,50
REP (3)	41.814,00	11.365,50	11.365,50	11.365,50	34.096,50	7.717,50	10.453,50
F.D.P.	34.280,00	10.597,75	10.597,75	10.597,75	31.793,25	2.486,75	8.570,00
GRAUE (2)	17.559,00	7.089,00	7.089,00	7.089,00	21.267,00	-3.708,00	4.389,75
Tierschutz (4)	16.732,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.732,00	4.183,00
Gesamt	1.529.618,00	399.661,25	399.661,25	399.661,25	1.198.983,75	330.634,25	382.404,50

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Berlin wurde die dortige Rückforderung mit der vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an den Bundesverband der Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausgezahlt. Der 1. Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.
(3) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).
(4) Die Partei hat 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.

Brandenburg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 5.09.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD (2)	433.521,00	145.105,50	145.105,50	145.105,50	-1.795,50	108.380,25
CDU	292.634,00	50.175,00	50.175,00	50.175,00	142.109,00	73.158,50
PDS	257.309,00	50.157,00	50.157,00	50.157,00	106.838,00	64.327,25
DVU (3)	56.247,00	0,00	0,00	0,00	58.247,00	14.561,75
GRÜNE (4)	21.410,00	7.758,25	7.758,25	7.758,25	-1.864,75	5.352,50
F.D.P.	20.472,00	5.885,25	5.885,25	5.885,25	2.816,25	5.118,00
REP (5)	0,00	3.035,00	3.035,00	3.035,00	-9.105,00	0,00
Gesamt	1.083.593,00	262.116,00	262.116,00	262.116,00	297.245,00	270.898,25

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Die Überzahlung ist nach Auskunft des Landes vom Landesverband der Partei an das Land bereits zurückgezahlt worden.
- (3) Die Partei hat 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
- (4) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Brandenburg wurde die dortige Rückforderung mit der vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an den Bundesverband der Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausgezahlt. Der 1. Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.
- (5) Die Partei hat den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung verloren, weil sie sich an der letzten Landtagswahl nicht mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt hat (§ 18 Abs. 4 PartG). Die sich aus den gewährten Abschlägen ergebende Überzahlung von 9.105,00 DM wird im Einvernehmen mit der Partei und dem Land auf Bundesebene verrechnet und dem Land von dort ausgezahlt.

Anhang I - Anlage 51.6

Bremen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 6.06.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzögl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	123.875,00	28.750,25	28.750,25	28.750,25	37.624,25	30.968,75
CDU	108.050,00	28.075,25	28.075,25	28.075,25	23.824,25	27.012,50
GRÜNE (2)	25.958,00	11.244,25	11.244,25	3.469,50	0,00	6.489,50
DVU	8.823,00	2.125,75	2.125,75	2.125,75	2.445,75	2.205,75
PDS	8.418,00	2.043,50	2.043,50	2.043,50	2.287,50	2.104,50
F.D.P. (2)	7.327,00	2.901,75	2.901,75	1.523,50	0,00	1.831,75
AFB (2) (3)	7.110,00	9.183,75	9.183,75	0,00	-11.257,50	1.777,50
Gesamt	289.561,00	84.324,50	84.324,50	65.987,75	54.924,25	72.390,25

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Zur Vermeidung einer vorauszuhaltenden Überzahlung aufgrund der Landtagswahl 1999 ist im Einvernehmen mit der Partei der 3. Abschlag entsprechend gekürzt worden.
(3) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land wurde im Rahmen der vorläufigen Festsetzung die dortige Rückforderung von 11.257,50 DM in Höhe von 9.024,14 mit der damaligen vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an die Partei teilweise verrechnet und unmittelbar an das Land ausbezahlt. Die verbleibende Rückforderung des Landes gegenüber der Partei verringerte sich dadurch auf (11.257,50 DM ./ 9.024,14 DM =) 2.233,36 DM. Diese wird vom Land mit dem 1. Abschlag in Höhe von 1.777,50 DM und bezüglich des Restbetrages von (2.233,36 DM ./ 1.777,50 DM =) 455,86 DM mit dem 1. Abschlag des Bundes verrechnet, so dass sich unter weiterer Verrechnung des Unterschiedsbetrages aus Anmerkung (2) ein Auszahlungsbetrag von (12.410,51 DM ./ 180,20 DM ./ 455,86 DM =) 11.774,45 DM ergibt.

Quelle: Deutscher Bundestag

Hamburg
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschlüsse 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 21.09.1997 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschlüsse	Höhe der einzelnen Abschlüsse 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	298.218,00	74.554,50	74.554,50	223.663,50	74.554,50	74.554,50
CDU	252.354,00	63.088,50	63.088,50	199.265,50	63.088,50	63.088,50
GRÜNE	114.776,00	28.694,00	28.694,00	86.082,00	28.694,00	28.694,00
DVU	40.957,00	10.239,25	10.239,25	30.717,75	10.239,25	10.239,25
STATT Partei (2)	31.401,00	7.850,25	7.850,25	23.550,75	7.850,25	7.850,25
F.D.P.	28.664,00	7.166,00	7.166,00	21.498,00	7.166,00	7.166,00
REP (2)	15.207,00	3.801,75	3.801,75	11.405,25	3.801,75	3.801,75
BFB (2)	10.914,00	2.728,50	2.728,50	8.185,50	2.728,50	2.728,50
Gesamt	792.491,00	198.122,75	198.122,75	594.368,25	198.122,75	198.122,75

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Anhang I - Anlage 51.8

Hessen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG
 in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 7.02.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CDU	1.215.783,00	271.036,50	271.036,50	271.036,50	402.673,50	303.945,75
SPD	1.102.544,00	262.863,00	262.863,00	262.863,00	313.955,00	275.636,00
GRÜNE (2)	201.194,00	77.474,25	77.474,25	46.245,50	0,00	50.298,50
F.D.P. (2)	142.845,00	51.543,25	51.543,25	39.758,50	0,00	35.711,25
REP (3)	75.114,00	13.693,75	13.693,75	13.693,75	34.032,75	18.778,50
Gesamt	2.737.480,00	676.610,75	676.610,75	633.597,25	750.661,25	684.370,00

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
 (2) Zur Vermeidung einer vorauszuhaltenden Überzahlung aufgrund der Landtagswahl 1999 ist im Einvernehmen mit der Partei der 3. Abschlag entsprechend gekürzt worden.
 (3) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.9

Mecklenburg-Vorpommern
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 27.09.1998 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	371.885,00	92.971,25	92.971,25	92.971,25	92.971,25	92.971,25
CDU	327.948,00	81.987,00	81.987,00	81.987,00	81.987,00	81.987,00
PDS	264.299,00	66.074,75	66.074,75	66.074,75	66.074,75	66.074,75
DVU	31.194,00	7.798,50	7.798,50	7.798,50	7.798,50	7.798,50
GRÜNE	29.240,00	7.310,00	7.310,00	7.310,00	7.310,00	7.310,00
F.D.P.	17.062,00	4.265,50	4.265,50	4.265,50	4.265,50	4.265,50
Pro DM	15.619,00	3.904,75	3.904,75	3.904,75	3.904,75	3.904,75
NPD	11.531,00	2.882,75	2.882,75	2.882,75	2.882,75	2.882,75
Gesamt	1.068.778,00	267.194,50	267.194,50	267.194,50	267.194,50	267.194,50

Anmerkung:

(1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.10

Niedersachsen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 1.03.1998 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzögl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	2.068.477,00	517.119,25	517.119,25	517.119,25	517.119,25	517.119,25
CDU	1.549.227,00	387.306,75	387.306,75	387.306,75	387.306,75	387.306,75
GRÜNE	304.193,00	76.048,25	76.048,25	76.048,25	76.048,25	76.048,25
F.D.P.	209.610,00	52.402,50	52.402,50	52.402,50	52.402,50	52.402,50
REP (2)	118.975,00	29.743,75	29.743,75	29.743,75	29.743,75	29.743,75
Gesamt	4.250.482,00	1.062.620,50	1.062.620,50	1.062.620,50	1.062.620,50	1.062.620,50

Anmerkungen:

(1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

(2) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszu zahlen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Nordrhein-Westfalen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG
 in DM

(Stand: 03.02.2000; letzte Landtagswahl: 14.05.1995)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 14.05.1995 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	3.816.639,00	954.159,75	954.159,75	954.159,75	2.862.479,25	954.159,75
CDU	3.124.758,00	781.189,50	781.189,50	781.189,50	2.343.568,50	781.189,50
GRÜNE	830.861,00	207.715,25	207.715,25	207.715,25	623.145,75	207.715,25
F.D.P.	332.634,00	83.158,50	83.158,50	83.158,50	249.475,50	83.158,50
Gesamt	8.104.892,00	2.026.223,00	2.026.223,00	2.026.223,00	6.078.669,00	2.026.223,00

Anmerkung:

(1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

Anhang I - Anlage 51.12

Rheinland-Pfalz
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 24.03.1996 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	821.539,00	205.384,75	205.384,75	205.384,75	205.384,75	205.384,75
CDU	798.166,00	199.541,50	199.541,50	199.541,50	199.541,50	199.541,50
F.D.P.	184.426,00	46.106,50	46.106,50	46.106,50	46.106,50	46.106,50
GRÜNE	142.665,00	35.666,25	35.666,25	35.666,25	35.666,25	35.666,25
REP (2)	71.499,00	17.874,75	17.874,75	17.874,75	17.874,75	17.874,75
Gesamt	2.018.295,00	504.573,75	504.573,75	504.573,75	504.573,75	504.573,75

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.13

Saarland
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 5.09.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CDU	253.856,00	66.467,75	66.467,75	66.467,75	54.452,75	63.464,00
SPD (2)	247.311,00	85.022,75	85.022,75	85.022,75	-7.757,25	61.827,75
GRÜNE (3)	18.106,00	9.521,75	9.521,75	9.521,75	-10.459,25	4.526,50
F.D.P.	14.259,00	3.551,50	3.551,50	3.551,50	3.604,50	3.564,75
REP (4)	7.328,00	2.427,00	2.427,00	2.427,00	47,00	1.832,00
FAMILIE (5)	5.623,00	0,00	0,00	0,00	5.623,00	1.405,75
Gesamt	546.483,00	166.990,75	166.990,75	166.990,75	45.510,75	136.620,75

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Die Überzahlung ist nach Auskunft des Landes vom Landesverband der Partei an das Land bereits zurückgezahlt worden. Der 1. Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.
- (3) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Saarland wurde die dortige Rückforderung mit der Schlusszahlung des Bundes an den Bundesverband der Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausgezahlt. Der 1. Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.
- (4) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).
- (5) Die Partei hat 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.14

Sachsen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM
(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbeträge 1999 Listenstimmen der Wahl vom 19.09.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.3.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CDU	1.231.254,00	299.970,75	299.970,75	899.912,25	331.341,75	307.813,50
PDS	480.317,00	84.904,75	84.904,75	254.714,25	225.602,75	120.079,25
SPD (2)	232.311,00	85.676,50	85.676,50	257.029,50	-24.718,50	58.077,75
GRÜNE (3)	55.609,00	21.371,25	21.371,25	64.113,75	-8.504,75	13.902,25
Pro DM (4)	46.469,00	0,00	0,00	0,00	46.469,00	11.617,25
REP (5)	32.793,00	6.544,25	6.544,25	19.692,75	13.160,25	8.198,25
NPD (4)	29.593,00	0,00	0,00	0,00	29.593,00	7.398,25
F.D.P. (3)	23.369,00	9.018,75	9.018,75	27.056,25	-3.687,25	5.842,25
Gesamt	2.131.715,00	507.486,25	507.486,25	1.522.458,75	609.256,25	532.928,75

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
(2) Die Überzahlung ist nach Auskunft des Landes vom Landesverband der Partei an das Land bereits zurückgezahlt worden.
(3) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Sachsen wird die dortige Rückforderung mit der vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an den Bundesverband der Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausbezahlt.
(4) Die Partei hat in Sachsen 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
(5) Nachdem die Partei wegen der nicht rechtzeitigen Vorlage des Rechenschaftsberichts 1998 bei der vorläufigen Festsetzung zum 1. Dezember 1999 nicht berücksichtigt werden konnte (§ 23 Abs. 4 Satz 1 PartG), hat sie diesen mittlerweile fristgerecht eingereicht, so dass für sie nunmehr die Festsetzung erfolgen darf. Die sich insoweit ergebende Schlusszahlung für 1999 ist zusammen mit dem 1. Abschlag 2000 auszuführen (§ 19 Abs. 4 letzter Satz PartG).

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.15

Sachsen-Anhalt
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG
 in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 26.04.1998 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	536.501,00	134.125,25	134.125,25	134.125,25	134.125,25	134.125,25
CDU	329.282,00	82.320,50	82.320,50	82.320,50	82.320,50	82.320,50
PDS	293.475,00	73.368,75	73.368,75	73.368,75	73.368,75	73.368,75
DVU	192.352,00	48.088,00	48.088,00	48.088,00	48.088,00	48.088,00
F.D.P.	63.250,00	15.812,50	15.812,50	15.812,50	15.812,50	15.812,50
GRÜNE	48.542,00	12.135,50	12.135,50	12.135,50	12.135,50	12.135,50
Gesamt	1.463.402,00	365.850,50	365.850,50	365.850,50	365.850,50	365.850,50

Anmerkung:

(1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 51.16

Schleswig-Holstein
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG

in DM

(Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 24.03.1996 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung Festsetzungsbetrag abzügl. Abschläge	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
SPD	597.751,00	149.437,75	149.437,75	149.437,75	149.437,75	149.437,75
CDU	559.107,00	139.776,75	139.776,75	139.776,75	139.776,75	139.776,75
GRÜNE	121.939,00	30.484,75	30.484,75	30.484,75	30.484,75	30.484,75
F.D.P.	86.227,00	21.556,75	21.556,75	21.556,75	21.556,75	21.556,75
DVU (2)	64.335,00	16.083,75	16.083,75	16.083,75	16.083,75	0,00
SSW	38.285,00	9.571,25	9.571,25	9.571,25	9.571,25	9.571,25
WSH (2)	28.206,00	7.051,50	7.051,50	7.051,50	7.051,50	0,00
Gesamt	1.495.850,00	373.962,50	373.962,50	373.962,50	373.962,50	350.827,25

Anmerkungen:

(1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.

(2) Die Partei hat deshalb keinen Antrag auf Abschlagszahlungen für das Jahr 2000 gestellt, weil sie an der im Jahr 2000 stattfindenden Landtagswahl nicht teilnehmen wird.

Quelle: Deutscher Bundestag

Thüringen
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999 (1)
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19, 21 PartG
 in DM
 (Stand: 03.02.2000)

Partei	Festsetzungsbetrag 1999 Listenstimmen der Wahl vom 12.09.1999 x 1,00 DM	Abschlagszahlungen auf die Festsetzung 1999 Grundlage: Festsetzung 1998 (Stand: 2.03.1999)			Schlusszahlung	Höhe der einzelnen Abschläge 2000
		1. Abschlag 15.02.1999	2. Abschlag 15.05.1999	3. Abschlag 15.08.1999		
CDU	592.474,00	151.402,00	151.402,00	151.402,00	138.268,00	148.118,50
PDS	247.906,00	58.889,00	58.889,00	58.889,00	71.239,00	61.976,50
SPD (2)	214.801,00	105.059,00	105.059,00	105.059,00	-100.376,00	53.700,25
DVU (3)	36.386,00	0,00	0,00	0,00	36.386,00	9.096,50
GRÜNE (4)	21.617,00	16.010,25	16.010,25	16.010,25	-26.413,75	5.404,25
F.D.P. (4)	13.001,00	11.412,75	11.412,75	11.412,75	-21.237,25	3.250,25
REP (5)	0,00	4.574,50	4.574,50	4.574,50	-13.723,50	0,00
FORUM (6)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamt	1.126.185,00	347.347,50	347.347,50	347.347,50	84.142,50	281.546,25

Anmerkungen:

- (1) Die Festsetzung erfolgt systembedingt unter dem Vorbehalt der Bestandskraft aller Bewilligungsbescheide auf Bundes- und Landesebene.
- (2) Die Überzahlung ist nach Auskunft des Landes vom Landesverband der Partei an das Land bereits zurückgezahlt worden.
- (3) Die Partei hat 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
- (4) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Thüringen wurde die dortige Rückforderung mit der Schlusszahlung des Bundes an den Landesverband der Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausbezahlt. Der 1. Abschlag kann somit in voller Höhe ausbezahlt werden.
- (5) Die Partei hat bei der Landtagswahl in Thüringen am 12.09.1999 das für die staatliche Teilfinanzierung erforderliche Wählerstimmenquorum nicht erreicht. Die gezahlten Abschläge in Höhe von 13.723,50 DM wurden im Einvernehmen mit der Partei und dem Land mit der Zahlung auf Bundesebene verrechnet und von dort an das Land ausbezahlt.
- (6) Die Partei hat bei der Landtagswahl in Thüringen am 12.09.1999 das für die staatliche Teilfinanzierung erforderliche Wählerstimmenquorum nicht erreicht. Vor der Wahl beanspruchbare Abschläge für das Jahr 1999 hatte die Partei nicht beantragt.

SPD
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	102.642.133,81 <i>79.784.114,46</i>	61.539.005,04	18.245.109,42	25.660.533,45
Baden-Württemberg	1.199.123,00	899.342,25	299.780,75	299.780,75
Bayern	1.750.950,00	1.313.212,50	437.737,50	437.737,50
Berlin	349.731,00	294.933,75	54.797,25	87.432,75
Brandenburg (4)	433.521,00	435.316,50	-1.795,50	108.380,25
Bremen	123.875,00	86.250,75	37.624,25	30.968,75
Hamburg	298.218,00	223.663,50	74.554,50	74.554,50
Hessen	1.102.544,00	788.589,00	313.955,00	275.636,00
Mecklenburg-Vorpommern	371.885,00	278.913,75	92.971,25	92.971,25
Niedersachsen	2.068.477,00	1.551.357,75	517.119,25	517.119,25
Nordrhein-Westfalen	3.816.639,00	2.862.479,25	954.159,75	954.159,75
Rheinland-Pfalz	821.539,00	616.154,25	205.384,75	205.384,75
Saarland (4)	247.311,00	255.068,25	-7.757,25	61.827,75
Sachsen (4)	232.311,00	257.029,50	-24.718,50	58.077,75
Sachsen-Anhalt	536.501,00	402.375,75	134.125,25	134.125,25
Schleswig-Holstein	597.751,00	448.313,25	149.437,75	149.437,75
Thüringen (4)	214.801,00	315.177,00	-100.376,00	53.700,25
Gesamt	116.807.310,81	72.567.182,04	21.382.109,42	29.201.827,70

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 18.615.987,52 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -370.878,10 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 25.289.655,35 DM.
- (4) Die bei der vorläufigen Schlusszahlung bereits angefallene Überzahlung hat der Landesverband schon unmittelbar zurückgezahlt. Der 1. Abschlag kann daher in voller Höhe ausgezahlt werden.

CDU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	21.999.402,13	45.606.121,41	-23.606.719,28	5.499.850,53
Baden-Württemberg	1.974.619,00	1.480.964,25	493.654,75	493.654,75
Bayern	0,00	0,00	0,00	0,00
Berlin	637.311,00	468.753,75	168.557,25	159.327,75
Brandenburg	292.634,00	150.525,00	142.109,00	73.158,50
Bremen	108.050,00	84.225,75	23.824,25	27.012,50
Hamburg	252.354,00	189.265,50	63.088,50	63.088,50
Hessen	1.215.783,00	813.109,50	402.673,50	303.945,75
Mecklenburg-Vorpommern	327.948,00	245.961,00	81.987,00	81.987,00
Niedersachsen	1.549.227,00	1.161.920,25	387.306,75	387.306,75
Nordrhein-Westfalen	3.124.758,00	2.343.568,50	781.189,50	781.189,50
Rheinland-Pfalz	798.166,00	598.624,50	199.541,50	199.541,50
Saarland	253.856,00	199.403,25	54.452,75	63.464,00
Sachsen	1.231.254,00	899.912,25	331.341,75	307.813,50
Sachsen-Anhalt	329.282,00	246.961,50	82.320,50	82.320,50
Schleswig-Holstein	559.107,00	419.330,25	139.776,75	139.776,75
Thüringen	592.474,00	454.206,00	138.268,00	148.118,50
Gesamt	35.246.225,13	55.362.852,66	-20.116.627,53	8.811.556,28

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG), da sie bis zum 31. Dezember 1999 keinen den Vorschriften des 5. Abschnitts des Parteiengesetzes entsprechenden Rechenschaftsbericht eingereicht hat. Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus.
- (2) Für die Partei ergibt sich wegen der zum 1. Dezember 1999 gewährten vorläufigen Schlusszahlung von 17.741.168,14 DM eine Gesamtrückzahlung von (17.741.168,14 DM + 23.606.719,28 DM =) 41.347.887,42 DM. Durch den der Partei zum 15.02.2000 zustehenden 1. Abschlag reduziert sich die Rückzahlungsverpflichtung auf 35.848.036,89 DM.

CSU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	20.113.659,12 15.546.736,36	10.747.316,09	4.799.420,27	5.028.414,78
Baden-Württemberg				
Bayern	3.223.882,00	2.417.911,50	805.970,50	805.970,50
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	23.337.541,12	13.165.227,59	5.605.390,77	5.834.385,28

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der der Partei seitens Bundes bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung des Bundes ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 4.873.519,92 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -74.099,66 DM.
- (3) Seitens des Bundes wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 4.954.315,12 DM.

GRÜNE
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	18.048.850,30 <i>13.926.188,75</i>	11.168.763,12	2.757.425,63	4.512.212,58
Baden-Württemberg	580.801,00	435.600,75	145.200,25	145.200,25
Bayern	346.228,00	259.671,00	86.557,00	86.557,00
Berlin (4)	155.322,00	164.992,50	-9.670,50	38.830,50
Brandenburg (4)	21.410,00	23.274,75	-1.864,75	5.352,50
Bremen (5)	25.958,00	25.958,00	0,00	6.489,50
Hamburg	114.776,00	86.082,00	28.694,00	28.694,00
Hessen (5)	201.194,00	201.194,00	0,00	50.298,50
Mecklenburg-Vorpommern	29.240,00	21.930,00	7.310,00	7.310,00
Niedersachsen	304.193,00	228.144,75	76.048,25	76.048,25
Nordrhein-Westfalen	830.861,00	623.145,75	207.715,25	207.715,25
Rheinland-Pfalz	142.665,00	106.998,75	35.666,25	35.666,25
Saarland (4)	18.106,00	28.565,25	-10.459,25	4.526,50
Sachsen (4)	55.609,00	64.113,75	-8.504,75	13.902,25
Sachsen-Anhalt	48.542,00	36.406,50	12.135,50	12.135,50
Schleswig-Holstein	121.939,00	91.454,25	30.484,75	30.484,75
Thüringen (4)	21.617,00	48.030,75	-26.413,75	5.404,25
Gesamt	21.067.311,30	13.614.325,87	3.330.323,88	5.266.827,83

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 2.849.579,81 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -92.154,18 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 4.420.058,40 DM.
- (4) Die bei der Schlusszahlung ausgewiesene Überzahlung ist im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Partei mit dessen Forderung an den Bund im Rahmen der vorläufigen Festsetzung verrechnet und unmittelbar an das Land ausgezahlt worden. Der erste Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.
- (5) Der 3. Abschlag 1999 wurde aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 1999 im Einvernehmen mit der Partei soweit gekürzt, dass es bei der Schlusszahlung nicht zu einer Überzahlung kam.

PDS
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	15.160.349,92			3.790.087,48
	71.835.784,16	8.833.002,96	3.002.781,20	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	276.869,00	183.147,00	93.722,00	69.217,25
Brandenburg	257.309,00	150.471,00	106.838,00	64.327,25
Bremen	8.418,00	6.130,50	2.287,50	2.104,50
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	264.299,00	198.224,25	66.074,75	66.074,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen	480.317,00	254.714,25	225.602,75	120.079,25
Sachsen-Anhalt	293.475,00	220.106,25	73.368,75	73.368,75
Schleswig-Holstein				
Thüringen	247.906,00	176.667,00	71.239,00	61.976,50
Gesamt	16.988.942,92	10.022.463,21	3.641.913,95	4.247.235,73

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 3.056.723,26 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -53.942,06 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 3.736.145,42 DM.

F.D.P.
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteiliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	14.856.864,06 <i>11.609.650,80</i>	8.490.666,15	3.118.984,65	3.714.216,02
Baden-Württemberg	458.478,00	343.858,50	114.619,50	114.619,50
Bayern	100.894,00	75.670,50	25.223,50	25.223,50
Berlin	34.280,00	31.793,25	2.486,75	8.570,00
Brandenburg	20.472,00	17.655,75	2.816,25	5.118,00
Bremen (4)	7.327,00	7.327,00	0,00	1.831,75
Hamburg	28.664,00	21.498,00	7.166,00	7.166,00
Hessen (4)	142.845,00	142.845,00	0,00	35.711,25
Mecklenburg-Vorpommern	17.062,00	12.796,50	4.265,50	4.265,50
Niedersachsen	209.610,00	157.207,50	52.402,50	52.402,50
Nordrhein-Westfalen	332.634,00	249.475,50	83.158,50	83.158,50
Rheinland-Pfalz	184.426,00	138.319,50	46.106,50	46.106,50
Saarland	14.259,00	10.654,50	3.604,50	3.564,75
Sachsen (5)	23.369,00	27.056,25	-3.687,25	5.842,25
Sachsen-Anhalt	63.250,00	47.437,50	15.812,50	15.812,50
Schleswig-Holstein	86.227,00	64.670,25	21.556,75	21.556,75
Thüringen (5)	13.001,00	34.238,25	-21.237,25	3.250,25
Gesamt	16.593.662,06	9.873.169,90	3.473.278,90	4.148.415,52

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 3.171.671,64 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -52.686,99 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 3.661.529,03 DM.
- (4) Der 3. Abschlag 1999 wurde aufgrund des Ergebnisses der Landtagswahl 1999 im Einvernehmen mit der Partei soweit gekürzt, dass es nicht zu einer Überzahlung kam.
- (5) Die bei der Schlusszahlung ausgewiesene Überzahlung ist im Einvernehmen mit dem Bundesverband der Partei mit dessen Forderung an den Bund im Rahmen der vorläufigen Festsetzung verrechnet und unmittelbar worden. Der erste Abschlag kann somit in voller Höhe ausgezahlt werden.

AFB
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteigliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	49.642,04			12.410,51
	38.536,23	29.692,29	8.843,94	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen (3)	7.110,00	18.367,50	-11.257,50	1.777,50
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	56.752,04	48.059,79	-2.413,56	14.188,01

Anmerkung:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der der Partei seitens des Bundes bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung des Bundes ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 9.024,14 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -180,20 DM.
- (3) Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Bremen wurde im Rahmen der vorläufigen Festsetzung die dortige Rückforderung von 11.257,50 DM in Höhe von 9.024,14 mit der damaligen vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an die Partei teilweise verrechnet und unmittelbar an das Land ausbezahlt. Die verbleibende Rückforderung des Landes Bremen gegenüber der Partei verringerte sich dadurch auf (11.257,50 DM ./ 9.024,14 DM =) 2.233,36 DM. Diese wird vom Land Bremen mit dem 1. Abschlag in Höhe von 1.777,50 DM und bezüglich des Restbetrages von (2.233,36 DM ./ 1.777,50 DM =) 455,86 DM mit dem 1. Abschlag des Bundes verrechnet, so dass sich unter weiterer Verrechnung des Unterschiedsbetrages aus Anmerkung (2) ein Auszahlungsbetrag von (12.410,51 DM ./ 180,20 DM ./ 455,86 DM =) 11.774,45 DM ergibt.

BFB
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	867.464,61			216.866,15
	<i>695.574,72</i>	640.590,50	<i>54.984,22</i>	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	10.914,00	8.185,50	2.728,50	2.728,50
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	878.378,61	648.776,00	57.712,72	219.594,65

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen.
- (3) Die Berechnung der Schlusszahlung erfolgte gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 PartG erst im Rahmen des endgültigen Festsetzungsverfahrens. Die Schlusszahlung wird daher mit dem ersten Abschlag zum 15. Februar 2000 ausgezahlt.

DVU
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteiliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	2.215.748,99			553.937,25
	1.697.553,53	978.403,92	719.149,61	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg (4)	58.247,00	0,00	58.247,00	14.561,75
Bremen	8.823,00	6.377,25	2.445,75	2.205,75
Hamburg	40.957,00	30.717,75	10.239,25	10.239,25
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	31.194,00	23.395,50	7.798,50	7.798,50
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt	192.352,00	144.264,00	48.088,00	48.088,00
Schleswig-Holstein (5)	64.335,00	48.251,25	16.083,75	0,00
Thüringen (4)	36.386,00	0,00	36.386,00	9.096,50
Gesamt	2.648.042,99	1.231.409,67	898.437,86	645.927,00

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 727.557,48 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -8.407,87 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 545.529,38 DM.
- (4) Die Partei hat 1999 in diesem Land erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
- (5) Die Partei hat auf die Abschlagszahlungen im Jahr 2000 verzichtet, da sie an der in diesem Jahr stattfindenden Landtagswahl nicht teilnehmen wird.

Familie
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteiliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge (2)	Schluss- zahlung (3)	Höhe der Abschläge 2000 (4)
Bund	13.541,95			3.385,49
	9.791,57	0,00	9.791,57	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland	5.623,00	0,00	5.623,00	1.405,75
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	19.164,95	0,00	15.414,57	4.791,24

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die Partei hat 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
- (3) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 9.852,42 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -60,85 DM.
- (4) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 3.324,64 DM.

GRAUE
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteiliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge (2)	Schluss- zahlung (3)	Höhe der Abschläge 2000 (4)
Bund	500.933,64			125.233,41
	399.469,83	329.330,40	70.139,43	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	17.559,00	21.267,00	-3.708,00	4.389,75
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	518.492,64	350.597,40	66.431,43	129.623,16

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die Partei hat den 3. Abschlag 1999 nicht erhalten, da Anhaltspunkte für eine Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 PartG vorlagen. Die Auszahlung des 3. Abschlags wurde daher von der Stellung einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, die die Partei jedoch nicht stellte.
- (3) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 71.785,71 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -1.646,28 DM. Im Einvernehmen mit der Partei und dem Land Berlin wurde im Rahmen der vorläufigen Festsetzung die dortige Rückforderung von 3.708,00 DM mit der vorläufigen Schlusszahlung des Bundes an die Partei verrechnet und unmittelbar an das Land ausgezahlt. Der 1. Abschlag kann daher vom Land Berlin in voller Höhe ausgezahlt werden.
- (4) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (3) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 123.587,13 DM.

NPD
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	1.122.602,71			280.650,68
	<i>894.873,06</i>	431.689,17	463.183,89	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	11.531,00	8.648,25	2.882,75	2.882,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen (4)	29.593,00	0,00	29.593,00	7.398,25
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	1.163.726,71	440.337,42	495.659,64	290.931,68

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 466.878,87 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -3.694,98 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 276.955,70 DM.
- (4) Die Partei hat 1999 in diesem Land erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.

ÖDP
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteigliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2) (3)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	2.188.470,90			547.117,73
	<i>1.725.240,27</i>	1.203.910,29	521.329,98	
Baden-Württemberg	69.775,00	52.331,25	17.443,75	17.443,75
Bayern	108.920,00	81.690,00	27.230,00	27.230,00
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	2.367.165,90	1.337.931,54	566.003,73	591.791,48

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen.
- (3) Die Berechnung der Schlusszahlung erfolgte gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 PartG erst im Rahmen des endgültigen Festsetzungsverfahrens. Die Schlusszahlung wird daher mit dem ersten Abschlag zum 15. Februar 2000 ausgezahlt.

Pro DM
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	655.272,76			163.818,19
	<i>514.892,45</i>	311.052,12	<i>203.840,33</i>	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern	15.619,00	11.714,25	3.904,75	3.904,75
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen (4)	46.469,00	0,00	46.469,00	11.617,25
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	717.360,76	322.766,37	254.214,08	179.340,19

Anmerkung:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 206.118,04 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -2.277,71 DM.
- (3) Beim Bundesverband wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 161.540,48 DM.
- (4) Die Partei hat 1999 in diesem Land erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt. In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte sie 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.

Anhang I - Anlage 52.15

REP
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteigliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	4.854.994,75 3.705.507,01	3.310.085,43	395.421,58	1.213.748,69
Baden-Württemberg	437.228,00	327.921,00	109.307,00	109.307,00
Bayern	219.072,00	164.304,00	54.768,00	54.768,00
Berlin	41.814,00	34.096,50	7.717,50	10.453,50
Brandenburg (3)	0,00	9.105,00	-9.105,00	0,00
Bremen	0,00	0,00	0,00	0,00
Hamburg	15.207,00	11.405,25	3.801,75	3.801,75
Hessen	75.114,00	41.081,25	34.032,75	18.778,50
Mecklenburg-Vorpommern	0,00	0,00	0,00	0,00
Niedersachsen	118.975,00	89.231,25	29.743,75	29.743,75
Nordrhein-Westfalen	0,00	0,00	0,00	0,00
Rheinland-Pfalz	71.499,00	53.624,25	17.874,75	17.874,75
Saarland	7.328,00	7.281,00	47,00	1.832,00
Sachsen	32.793,00	19.632,75	13.160,25	8.198,25
Sachsen-Anhalt	0,00	0,00	0,00	0,00
Schleswig-Holstein	0,00	0,00	0,00	0,00
Thüringen (3)	0,00	13.723,50	-13.723,50	0,00
Gesamt	5.874.024,75	4.081.491,18	643.045,83	1.468.506,19

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Die Berechnung der Schlusszahlung erfolgte gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 PartG erst im Rahmen des endgültigen Festsetzungsverfahrens. Die Schlusszahlung wird daher mit dem ersten Abschlag zum 15. Februar 2000 ausgezahlt.
- (3) Im Einvernehmen mit der Partei und den betroffenen Ländern werden dortige Rückforderungen gegen die Landesverbände der Partei mit der Schlusszahlung des Bundes an den Bundesverband der Partei verrechnet und dem jeweiligen Land unmittelbar ausgezahlt. Der Auszahlungsbetrag an den Bundesverband zum 15.02.2000 verringert sich entsprechend um (9.105,00 DM + 13.723,50 DM =) 22.828,50 DM auf 1.190.920,19 DM.

Quelle: Deutscher Bundestag

SSW
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteigliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	80.592,96			20.148,24
	57.329,74	40.791,33	16.538,41	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	38.285,00	28.713,75	9.571,25	9.571,25
Thüringen				
Gesamt	118.877,96	69.505,08	26.109,66	29.719,49

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der der Partei seitens des Bundes bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung des Bundes ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 16.915,86 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -377,45 DM.
- (3) Seitens des Bundes wird der vorstehend in Anmerkung (2) genannte Unterschiedsbetrag mit dem sich aus dem Festsetzungsbetrag ergebenden 1. Abschlag gemäß § 19 Abs. 4 letzter Satz PartG verrechnet. Der Auszahlungsbetrag zum 15. Februar 2000 beläuft sich daher auf 19.770,79 DM.

Anhang I - Anlage 52.17

STATT Partei
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Gliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der in 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2) (3)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	208.766,14			52.191,54
	<i>161.767,84</i>	123.548,97	<i>38.218,87</i>	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg	31.401,00	23.550,75	7.850,25	7.850,25
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	240.167,14	147.099,72	46.069,12	60.041,79

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen.
- (3) Die Berechnung der Schlusszahlung erfolgte gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 PartG erst im Rahmen des endgültigen Festsetzungsverfahrens. Die Schlusszahlung wird daher mit dem ersten Abschlag zum 15. Februar 2000 ausgezahlt.

Anhang I - Anlage 52.18

TIERSCHUTZ
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteilgliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge (2)	Schluss- zahlung (3)	Höhe der Abschläge 2000
Bund	117.529,67			29.382,42
	117.529,67	0,00	117.529,67	
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin	16.732,00	0,00	16.732,00	4.183,00
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein				
Thüringen				
Gesamt	134.261,67	0,00	134.261,67	33.565,42

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der *kursiv* ausgewiesene Betrag bewilligt, der dem Bundesverband bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) In Ermangelung einer Festsetzung im Vorjahr konnte die Partei 1999 gemäß § 20 Abs. 1 S. 2 PartG noch keine Abschläge beanspruchen.
- (3) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung für den Bundesverband ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Da der Anspruch dieser Partei auf Mittel aus der staatlichen Teilfinanzierung 1999 gemäß § 18 Abs. 5 S. 1 und § 19 Abs. 5 PartG ("relative Obergrenze") auf den Betrag der selbst erwirtschafteten Einnahmen der Partei des Vorjahres gekürzt wird und die Partei 1999 erstmalig die Voraussetzungen für den Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung erfüllt hat, ergibt sich insofern keine Differenz zwischen dem vorläufigen und dem endgültigen Schlusszahlungsbetrag.

Quelle: Deutscher Bundestag

Anhang I - Anlage 52.19

WSH
Endgültige staatliche Teilfinanzierung 1999
sowie Berechnung der Abschläge 2000 nach §§ 19 und 20 PartG
in DM
(Stand: 03.02.2000)

Parteiliederungen (Bund - Länder)	Endgültige Festsetzung 1999 nach § 19 Abs. 4 S. 3 PartG (1)	Höhe der 1999 auf die Fest- setzung 1999 ge- zahlten Abschläge	Schluss- zahlung (2)	Höhe der Abschläge 2000 (3)
Bund	34.590,13 <i>22.301,56</i>	11.970,87	<i>10.330,69</i>	0,00
Baden-Württemberg				
Bayern				
Berlin				
Brandenburg				
Bremen				
Hamburg				
Hessen				
Mecklenburg-Vorpommern				
Niedersachsen				
Nordrhein-Westfalen				
Rheinland-Pfalz				
Saarland				
Sachsen				
Sachsen-Anhalt				
Schleswig-Holstein	28.206,00	21.154,50	7.051,50	0,00
Thüringen				
Gesamt	62.796,13	33.125,37	17.382,19	0,00

Anmerkungen:

- (1) Die Gesamtfestsetzung erfolgte ohne Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG). Dies wirkt sich allein auf Bundesebene aus. Bis zur Bestandskraft der Bescheide wird vorerst nur der kursiv ausgewiesene Betrag bewilligt, der der Partei seitens des Bundes bei einer fiktiven Festsetzung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 PartG zustünde.
- (2) Die *kursiv* ausgewiesene Schlusszahlung des Bundes ergibt sich aus der vorstehend in Anmerkung (1) erläuterten fiktiven Berechnung mit Berücksichtigung der CDU-Zuwendungen. Gegenüber der zum 1. Dezember 1999 gewährten Schlusszahlung von 10.530,08 DM errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von -199,39 DM.
- (3) Die Partei hat auf die Abschlagszahlungen im Jahr 2000 verzichtet, da sie an der Landtagswahl in Schleswig-Holstein, aufgrund deren Ergebnis im Jahr 1996 sie allein Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung hat, im Frühjahr 2000 nicht teilnehmen wird.

Quelle: Deutscher Bundestag

ANHANG II

Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz)

[Neufassung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149)]

**Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Verfassungsrechtliche Stellung und
Aufgaben der Parteien**

(1) Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe.

(2) Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.

(3) Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.

(4) Die Parteien verwenden ihre Mittel ausschließlich für die ihnen nach dem Grundgesetz und diesem Gesetz obliegenden Aufgaben.

§ 2**Begriff der Partei**

(1) Parteien sind Vereinigungen von Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder eines Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Mitglieder einer Partei können nur natürliche Personen sein.

(2) Eine Vereinigung verliert ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

(3) Politische Vereinigungen sind nicht Parteien, wenn

1. ihre Mitglieder oder die Mitglieder ihres Vorstandes in der Mehrheit Ausländer sind oder
2. ihr Sitz oder ihre Geschäftsleitung sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindet.

§ 3**Aktiv- und Passivlegitimation**

Die Partei kann unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. Das Gleiche gilt für ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe, sofern die Satzung der Partei nichts anderes bestimmt.

§ 4**Name**

(1) Der Name einer Partei muss sich von dem Namen einer bereits bestehenden Partei deutlich unterscheiden; das Gleiche gilt für Kurzbezeichnungen. In der Wahlwerbung und im Wahlverfahren darf nur der satzungsmäßige Name oder dessen Kurzbezeichnung geführt werden; Zusatzbezeichnungen können weggelassen werden.

(2) Gebietsverbände führen den Namen der Partei unter Zusatz ihrer Organisationsstellung. Der Zusatz für Gebietsverbände ist nur an nachfolgender Stelle zulässig. In der allgemeinen Werbung und in der Wahlwerbung kann der Zusatz weggelassen werden.

(3) Gebietsverbände, die aus der Partei ausscheiden, verlieren das Recht, den Namen der Partei weiterzuführen. Ein neu gewählter Name darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 5**Gleichbehandlung**

(1) Wenn ein Träger öffentlicher Gewalt den Parteien Einrichtungen zur Verfügung stellt oder andere öffentliche Leistungen gewährt, sollen alle Parteien gleich behandelt

werden. Der Umfang der Gewährung kann nach der Bedeutung der Parteien bis zu dem für die Erreichung ihres Zweckes erforderlichen Mindestmaß abgestuft werden. Die Bedeutung der Parteien bemisst sich insbesondere auch nach den Ergebnissen vorausgegangener Wahlen zu Volksvertretungen. Für eine Partei, die im Bundestag in Fraktionsstärke vertreten ist, muss der Umfang der Gewährung mindestens halb so groß wie für jede andere Partei sein.

(2) Für die Gewährung öffentlicher Leistungen in Zusammenhang mit einer Wahl gilt Absatz 1 während der Dauer des Wahlkampfes nur für Parteien, die Wahlvorschläge eingereicht haben.

(3) Öffentliche Leistungen nach Absatz 1 können an bestimmte sachliche, von allen Parteien zu erfüllende Voraussetzungen gebunden werden.

(4) Der Vierte Abschnitt bleibt unberührt.

Zweiter Abschnitt Innere Ordnung

§ 6

Satzung und Programm

(1) Die Partei muss eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm haben. Die Gebietsverbände regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzungen, soweit die Satzung des jeweils nächsthöheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften enthält.

(2) Die Satzungen müssen Bestimmungen enthalten über

1. Namen sowie Kurzbezeichnung, sofern eine solche verwandt wird, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei,
2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder,
3. Rechte und Pflichten der Mitglieder,
4. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihren Ausschluss (§ 10 Abs. 3 bis 5),
5. zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände,
6. allgemeine Gliederung der Partei,
7. Zusammensetzung und Befugnisse des Vorstandes und der übrigen Organe,
8. der Beschlussfassung durch die Mitglieder- und Vertreterversammlungen nach § 9 vorbehaltene Angelegenheiten,
9. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Mitglieder- und Vertreterversammlungen sowie Beurkundung der Beschlüsse,
10. Gebietsverbände und Organe, die zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen befugt sind, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen,
11. eine Urabstimmung der Mitglieder und das Verfahren, wenn der Parteitag die Auflösung der Partei oder des

Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit anderen Parteien nach § 9 Abs. 3 beschlossen hat. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis der Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben,

12. Form und Inhalt einer Finanzordnung, die den Vorschriften des Fünften Abschnittes dieses Gesetzes genügt.

(3) Der Vorstand hat dem Bundeswahlleiter

1. Satzung und Programm der Partei,
2. Namen der Vorstandsmitglieder der Partei und der Landesverbände mit Angabe ihrer Funktionen,
3. Auflösung der Partei oder eines Landesverbandes mitzuteilen. Änderungen zu Satz 1 Nr. 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Die Unterlagen können beim Bundeswahlleiter von jedermann eingesehen werden. Abschriften dieser Unterlagen sind auf Anforderung gebührenfrei zu erteilen.

(4) Bei Parteien, deren Organisation sich auf das Gebiet eines Landes beschränkt (Landesparteien), gelten die in diesem Gesetz für die Partei getroffenen Regelungen für den Landesverband.

§ 7

Gliederung

(1) Die Parteien gliedern sich in Gebietsverbände. Größe und Umfang der Gebietsverbände werden durch die Satzung festgelegt. Die gebietliche Gliederung muss so weit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Beschränkt sich die Organisation einer Partei auf das Gebiet eines Stadtstaates, braucht sie keine Gebietsverbände zu bilden; sie ist Partei im Sinne dieses Gesetzes. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

(2) Soweit in einer Partei Landesverbände nicht bestehen, gelten die in diesem Gesetz für Landesverbände getroffenen Regelungen für die der Partei folgenden nächstniedrigen Gebietsverbände.

§ 8

Organe

(1) Mitgliederversammlung und Vorstand sind notwendige Organe der Partei und der Gebietsverbände. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass in den überörtlichen Verbänden an die Stelle der Mitgliederversammlung eine Vertreterversammlung tritt, deren Mitglieder für höchstens zwei Jahre durch Mitglieder- oder Vertreterversammlungen der nachgeordneten Verbände gewählt werden. Landesparteien ohne Gebietsverbände (§ 7 Abs. 1 Satz 4) können die Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen, wenn sie mehr

als 250 Mitglieder haben. Vertreterversammlungen können auch für Ortsverbände von mehr als 250 Mitgliedern oder mit großer räumlicher Ausdehnung gebildet werden.

(2) Die Satzung kann weitere der Willensbildung des jeweiligen Gebietsverbandes dienende Einrichtungen (Organe) vorsehen. Sie sind in der Satzung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

§ 9

Mitglieder- und Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 10

Rechte der Mitglieder

(1) Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Allgemeine, auch befristete Aufnahmesperrn sind nicht zulässig. Personen, die infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglieder einer Partei sein.

(2) Die Mitglieder der Partei und die Vertreter in den Parteiorganen haben gleiches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann nach näherer Bestimmung der Satzung davon abhängig gemacht werden, dass das Mitglied seine Beitragspflicht erfüllt hat. Das Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

(3) In der Satzung sind Bestimmungen zu treffen über

1. die zulässigen Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder,
2. die Gründe, die zu Ordnungsmaßnahmen berechtigen,
3. die Parteiorgane, die Ordnungsmaßnahmen anordnen können.

Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zu ihrer Bekleidung ist der Beschluss zu begründen.

(4) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt.

(5) Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zu gewährleisten. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahe stehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.

(3) Der Vorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe. Er vertritt den Gebietsverband gemäß § 26 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, soweit nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

(4) Zur Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann aus der Mitte des Vorstandes ein geschäftsführender Vorstand (Präsidium) gebildet werden. Seine Mitglieder können auch vom Vorstand gewählt oder durch die Satzung bestimmt werden.

§ 12

Allgemeine Parteiausschüsse

(1) Die Mitglieder von allgemeinen Parteiausschüssen und ähnlichen Einrichtungen, die nach der Satzung umfassende Zuständigkeiten für die Beratung oder Entscheidung politischer und organisatorischer Fragen der Partei besitzen, können auch von nachgeordneten Gebietsverbänden gewählt werden.

(2) Der Vorstand und Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einem solchen Organ kraft Satzung angehören. Der Anteil der nicht gewählten Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtmitgliederzahl des Organs nicht übersteigen; er kann um weitere Mitglieder mit nur beratender Stimme erhöht werden, muss jedoch auch dann noch unter der Hälfte der Gesamtmitgliederzahl des Organs liegen.

(3) Das Amt der gewählten Mitglieder der in Absatz 1 genannten Organe dauert höchstens zwei Jahre.

§ 13

Zusammensetzung der Vertreterversammlungen

Die Zusammensetzung einer Vertreterversammlung oder eines sonstigen Organs, das ganz oder zum Teil aus Vertretern von Gebietsverbänden besteht, ist in der Satzung festzulegen. Die Zahl der Vertreter des Gebietsverbandes ist in erster Linie nach der Zahl der vertretenen Mitglieder zu bemessen. Die Satzung kann bestimmen, dass die restliche Zahl der Vertreter, höchstens die Hälfte der Gesamtzahl, nach dem Verhältnis der im Bereich des Gebietsverbandes bei vorausgegangenen Wahlen zu Volksvertretungen erzielten Wählerstimmen auf die Gebietsverbände aufgeschlüsselt wird. Die Ausübung des Stimmrechts kann von der Erfüllung der Beitragspflicht des Gebietsverbandes abhängig gemacht werden.

§ 14

Parteischiedsgerichte

(1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind zumindest bei der Partei und den Gebietsverbänden der jeweils höchsten Stufe Schiedsgerichte zu bilden. Für mehrere Gebietsverbände der Kreisstufe können gemeinsame Schiedsgerichte gebildet werden.

(2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte werden für höchstens vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen. Die sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Satzung kann vorsehen, dass die Schiedsgerichte allgemein oder im Einzelfall mit Beisitzern besetzt werden, die von den Streitparteien paritätisch benannt werden.

(4) Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsgerichtsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitglieds des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet.

§ 15

Willensbildung in den Organen

(1) Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung erhöhte Stimmenmehrheit vorgeschrieben ist.

(2) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreter zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

(3) Das Antragsrecht ist so zu gestalten, dass eine demokratische Willensbildung gewährleistet bleibt, insbesondere auch Minderheiten ihre Vorschläge ausreichend zur Erörterung bringen können. In den Versammlungen höherer Gebietsverbände ist mindestens den Vertretern der Gebietsverbände der beiden nächstniedrigsten Stufen ein Antragsrecht einzuräumen. Bei Wahlen und Abstimmungen ist eine Bindung an Beschlüsse anderer Organe unzulässig.

§ 16

Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,
2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zuzulassen.

Dritter Abschnitt Aufstellung von Wahlbewerbern

§ 17

Aufstellung von Wahlbewerbern

Die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen muss in geheimer Abstimmung erfolgen. Die Aufstellung regeln die Wahlgesetze und die Satzungen der Parteien.

Vierter Abschnitt Staatliche Finanzierung

§ 18

Grundsätze und Umfang der staatlichen Finanzierung¹

(1) Der Staat gewährt den Parteien Mittel als Teilfinanzierung der allgemein ihnen nach dem Grundgesetz obliegenden Tätigkeit. Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Mittel bilden der Erfolg, den eine Partei bei den Wählern bei Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen erzielt, die Summe ihrer Mitgliedsbeiträge sowie der Umfang der von ihr eingeworbenen Spenden.

(2) Das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf, beträgt im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung 245 Millionen Deutsche Mark (absolute Obergrenze).

(3) Die Parteien erhalten jährlich im Rahmen der staatlichen Teilfinanzierung

1. eine Deutsche Mark für jede für ihre jeweilige Liste abgegebene gültige Stimme oder
2. eine Deutsche Mark für jede für sie in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebene gültige Stimme, wenn in einem Land eine Liste für diese Partei nicht zugelassen war, und
3. 0,50 Deutsche Mark für jede Deutsche Mark, die sie als Zuwendung (Mitgliedsbeitrag oder rechtmäßig erlangte Spende) erhalten haben; dabei werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 Deutsche Mark je natürliche Person berücksichtigt.

Die Parteien erhalten abweichend von den Nummern 1 und 2 für die von ihnen jeweils erzielten bis zu 5 Millionen gültigen Stimmen 1,30 Deutsche Mark je Stimme.

(4) Anspruch auf staatliche Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 1 und 3 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis der jeweils letzten Europa- oder Bundestagswahl mindestens 0,5 vom Hundert oder einer Landtagswahl 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben; für Zahlungen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 muss die Partei diese Voraussetzungen bei der jeweiligen Wahl erfüllen. Anspruch auf die staatlichen Mittel gemäß Absatz 3 Nr. 2 haben Parteien, die nach dem endgültigen Wahlergebnis 10 vom Hundert der in einem Wahl- oder Stimmkreis abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Parteien nationaler Minderheiten.

(5) Die Höhe der staatlichen Teilfinanzierung darf bei einer Partei die Summe ihrer jährlich selbst erwirtschafteten Einnahmen (§ 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 und 7) nicht überschreiten (relative Obergrenze). Die Summe der Finanzierung aller Parteien darf die absolute Obergrenze nicht

überschreiten.

(6) Der Bundespräsident beruft nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Kommission unabhängiger Sachverständiger. Diese Kommission hat zu Beginn ihrer Tätigkeit einen Warenkorb für diejenigen Güter und Leistungen der für die Parteien typischen Aufgaben festzulegen. Anhand dieses Warenkorbes stellt die Kommission jährlich, erstmalig im Jahr 1995 bezogen auf das Jahr 1991, die Preissteigerung bei den für die Parteien bedeutsamen Ausgaben fest. Das Ergebnis dieser Erhebung legt die Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Die Kommission wird jeweils für die Amtszeit des Bundespräsidenten berufen.

(7) Vor Änderungen in der Struktur und Höhe der staatlichen Finanzierung, die über die Feststellung von Preissteigerungen nach Absatz 6 hinausgehen, legt die in Absatz 6 genannte Kommission dem Deutschen Bundestag Empfehlungen vor. Das gilt insbesondere für die Beurteilung der Frage, ob sich die Verhältnisse einschneidend geändert haben und im Hinblick darauf eine Anpassung des Gesamtvolumens oder eine Veränderung der Struktur der staatlichen Teilfinanzierung angemessen ist.

(8) Löst sich eine Partei auf oder wird sie verboten, scheidet sie ab dem Zeitpunkt der Auflösung aus der staatlichen Teilfinanzierung aus.

§ 19

Festsetzungsverfahren

(1) Die Festsetzung und die Auszahlung der staatlichen Mittel sind von den Parteien schriftlich zum 30. September des jeweils laufenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages setzt jährlich zum 1. Dezember die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest.

(3) Berechnungsgrundlage für die Festsetzung der Höhe der staatlichen Mittel sind die von den anspruchsberechtigten Parteien bis einschließlich zum 31. Oktober des laufenden Jahres erzielten gültigen Stimmen bei der jeweils letzten Europa- und Bundestagswahl sowie bei der jeweils letzten Landtagswahl und die in den Rechenschaftsberichten veröffentlichten Zuwendungen (§ 18 Abs. 3 Nr. 3) des jeweils vorangegangenen Jahres. Der Präsident des Deutschen Bundestages fasst die erzielten, nach § 18 Abs. 4 berücksichtigungsfähigen, gültigen Stimmen jeder Partei in einem Stimmenkonto zusammen und schreibt dieses fort.

(4) Liegt der Rechenschaftsbericht einer Partei für das vorangegangene Jahr nicht so rechtzeitig vor, dass er für die Festsetzung nach Absatz 2 berücksichtigt werden kann, werden die Zuwendungen aus dem zuletzt vorgelegten Rechenschaftsbericht vorläufig zugrunde gelegt. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Vorlage des Rechenschaftsberichts für das vorangegangene Jahr. Wird dieser bis zum

¹ § 18 Abs. 2 geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1998 durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146).

31. Dezember des laufenden Jahres nicht eingereicht, erfolgt die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung der Zuwendungen an die Partei, die ihren Rechenschaftsbericht nicht eingereicht hat. Die sich zwischen der vorläufigen und der endgültigen Festsetzung ergebenden Unterschiedsbeträge sind mit der nächsten Abschlagszahlung an die Parteien zu verrechnen oder, wenn keine Verrechnungslage gegeben ist, auszugleichen.

(5) Der Berechnung der relativen Obergrenze (§ 18 Abs. 5) sind die in den Rechenschaftsberichten des jeweils vorangegangenen Jahres veröffentlichten selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde zu legen.

(6) Bei der Festsetzung ist zunächst die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2) und sodann für jede Partei die relative Obergrenze (§ 18 Abs. 5) einzuhalten. Überschreitet die Summe der errechneten staatlichen Mittel die absolute Obergrenze, besteht der Anspruch der Parteien auf staatliche Mittel nur in der Höhe, der ihrem Anteil an dieser Summe entspricht.

(7) Abschlagszahlungen nach § 20 sind auf den festgesetzten Betrag anzurechnen.

(8) Die Auszahlung der staatlichen Mittel für die bei Landtagswahlen erzielten gültigen Stimmen erfolgt an den jeweiligen Landesverband der Partei in Höhe von 1,00 Deutsche Mark je Stimme; etwaige Kürzungen nach Absatz 6 bleiben außer Betracht. Die Auszahlung der übrigen staatlichen Mittel erfolgt an den Bundesverband der Partei, bei Landesparteien an den Landesverband.

§ 20

Abschlagszahlungen

(1) Den anspruchsberechtigten Parteien sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages festzusetzenden Betrag zu gewähren. Berechnungsgrundlage sind die im vorangegangenen Jahr für jede Partei festgesetzten Mittel. Die Abschlagszahlungen sind zum 15. Februar, zum 15. Mai sowie zum 15. August zu zahlen; sie dürfen jeweils 25 vom Hundert der Gesamtsumme der für das Vorjahr für die jeweilige Partei festgesetzten Mittel nicht überschreiten. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zu einer Rückzahlungsverpflichtung kommen könnte, kann die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(2) Der Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 15. Tag des jeweiligen Vormonats zu stellen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Der Antrag kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden.

(3) Die Abschlagszahlungen sind zurückzuzahlen, soweit sie den festgesetzten Betrag überschreiten oder ein Anspruch nicht entstanden ist.

(4) § 19 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 21

Bereitstellung von Bundesmitteln und Auszahlungsverfahren

(1) Die Mittel nach den §§ 18 und 20 werden im Falle des § 19 Abs. 8 Satz 1 von den Ländern, im Übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. Der Präsident des Deutschen Bundestages teilt den Ländern die auf die Landesverbände der Parteien entfallenden Beträge verbindlich mit.

(2) Der Bundesrechnungshof prüft, ob der Präsident des Deutschen Bundestages als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften dieses Abschnitts festgesetzt und ausgezahlt hat.

§ 22

Parteiinterner Finanzausgleich

Die Bundesverbände der Parteien haben für einen angemessenen Finanzausgleich für ihre Landesverbände Sorge zu tragen.

Fünfter Abschnitt Rechenschaftslegung

§ 23

Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung

(1) Der Vorstand der Partei hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die seiner Partei innerhalb eines Kalenderjahres (Rechnungsjahr) zugeflossen sind, sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

(2) Der Rechenschaftsbericht muss von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 geprüft werden. Bei Parteien, die die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz nicht erfüllen, kann der Rechenschaftsbericht auch von einem vereidigten Buchprüfer geprüft werden. Er ist bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen und von diesem als Bundestagsdrucksache zu verteilen. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Bundesparteitag zur Erörterung vorzulegen.

(3) Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des Fünften Abschnittes entspricht. Das Ergebnis der Prüfung ist in den Bericht nach Absatz 5 aufzunehmen.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages darf staatliche Mittel für eine Partei nach den §§ 18 und 19 nicht festsetzen, solange ein den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechender Rechenschaftsbericht nicht eingereicht worden ist. Maßgeblich für Zahlungen nach § 18 ist jeweils

der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht, für Zahlungen nach § 20 jeweils der im vorangegangenen Jahr vorgelegte Rechenschaftsbericht. Hat eine Partei diesen Rechenschaftsbericht bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres nicht eingereicht, verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel; die Festsetzungen und Zahlungen an die übrigen Parteien bleiben unverändert.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich über die Entwicklung der Parteienfinanzen sowie über die Rechenschaftsberichte der Parteien Bericht. Der Bericht wird als Bundestagsdrucksache verteilt.

§ 23a

Rechtswidrig erlangte Spenden

(1) Hat eine Partei Spenden rechtswidrig erlangt oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend im Rechenschaftsbericht veröffentlicht (§ 25 Abs. 2), so verliert sie den Anspruch auf staatliche Mittel in Höhe des Zweifachen des rechtswidrig erlangten oder nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend veröffentlichten Betrages. Die rechtswidrig angenommenen Spenden sind an das Präsidium des Deutschen Bundestages abzuführen.

(2) Als rechtswidrig erlangt gelten Spenden im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2, soweit sie entgegen der Vorschrift des § 25 Abs. 3 nicht unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weitergeleitet werden.

(3) Das Präsidium des Deutschen Bundestages leitet die innerhalb eines Kalenderjahres eingegangenen Mittel zu Beginn des nächsten Kalenderjahres an Einrichtungen weiter, die mildtätigen, kirchlichen, religiösen oder wissenschaftlichen Zwecken dienen.

(4) Die Parteien sollen in die Satzungen Regelungen für den Fall aufnehmen, dass Maßnahmen nach Absatz 1 durch Landesverbände oder diesen nachgeordnete Gebietsverbände verursacht werden.

§ 24

Rechenschaftsbericht

(1) Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung. Er ist nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu erstellen. In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufzunehmen. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen. Die Landesverbände haben die Teilberichte der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände gesammelt bei ihren Rechenschaftsunterlagen aufzubewahren.

(2) Die Einnahmerekchnung umfasst:

1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge,
2. Spenden von natürlichen Personen,
3. Spenden von juristischen Personen,
4. Einnahmen aus Vermögen,
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit,
6. staatliche Mittel,
7. sonstige Einnahmen,
8. Zuschüsse von Gliederungen,
9. Gesamteinnahmen nach den Nummern 1 bis 8.

(3) Die Ausgaberechnung umfasst:

1. Personalausgaben,
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit,
4. Ausgaben für Wahlkämpfe,
5. Zinsen,
6. sonstige Ausgaben,
7. Zuschüsse an Gliederungen,
8. Gesamtausgaben nach den Nummern 1 bis 7.

(4) Die Vermögensrechnung umfasst:

1. Besitzposten:
 - I. Anlagevermögen:
 1. Haus- und Grundvermögen,
 2. Geschäftsstellenausstattung,
 3. Finanzanlagen;
 - II. Umlaufvermögen:
 1. Forderungen an Gliederungen,
 2. Forderungen auf staatliche Mittel,
 3. Geldbestände,
 4. sonstige Vermögensgegenstände;
 - III. Gesamtbesitzposten;
2. Schuldposten:
 - I. Rückstellungen:
 1. Pensionsverpflichtungen,
 2. sonstige Rückstellungen;
 - II. Verbindlichkeiten:
 1. Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen,
 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
 3. sonstige Verbindlichkeiten;
 - III. Gesamte Schuldposten;
3. Reinvermögen (positiv oder negativ).

(5) Im Rechenschaftsbericht sind die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, soweit sie den Betrag von 6 000 Deutsche

Mark übersteigen, gesondert auszuweisen.

(6) Dem Rechenschaftsbericht ist eine Zusammenfassung voranzustellen:

1. Einnahmen der Gesamtpartei gemäß Absatz 2 Nr. 1 bis 7 und deren Summe,
2. Ausgaben der Gesamtpartei gemäß Absatz 3 Nr. 1 bis 6 und deren Summe,
3. Überschuss- oder Defizitausweis,
4. Besitzposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 1 I und II 2 bis 4 und deren Summe,
5. Schuldposten der Gesamtpartei gemäß Absatz 4 Nr. 2 I und II 2 und 3 und deren Summe,
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ),
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände.

Neben den absoluten Beträgen zu den Nummern 1 und 2 ist der Vomhundertsatz der Einnahmensumme nach Nummer 1 und der Ausgabensumme nach Nummer 2 auszuweisen.

(7) Die Anzahl der Mitglieder zum Jahresende ist zu verzeichnen.

(8) Die Partei kann dem Rechenschaftsbericht, insbesondere einzelnen seiner Positionen, kurzgefasste Erläuterungen beifügen.

(9) Öffentliche Zuschüsse, die den politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewendet werden, bleiben bei der Ermittlung der absoluten und relativen Obergrenze unberücksichtigt. Sie sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei nachrichtlich auszuweisen und bleiben bei der Einnahme- und Ausgaberechnung der Partei unberücksichtigt.

§ 25

Spenden

(1) Parteien sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Spenden von politischen Stiftungen, Parlamentsfraktionen und -gruppen,
2. Spenden von Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung),
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
 - a) diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens,

dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes befinden, unmittelbar einer Partei zufließen,

- b) es sich um Spenden an Parteien nationaler Minderheiten in ihrer angestammten Heimat handelt, die diesen aus Staaten zugewendet werden, die an die Bundesrepublik Deutschland angrenzen und in denen Angehörige ihrer Volkszugehörigkeit leben,
 - c) es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Deutsche Mark handelt,
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine politische Partei weiterzuleiten,
 5. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 Deutsche Mark betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt,
 6. Spenden, die erkennbar in Erwartung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden.

(2) Spenden an eine Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 20 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.

(3) Nach Absatz 1 Satz 2 unzulässige Spenden sind von der Partei unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

§ 26

Begriff der Einnahme

(1) Einnahme ist, soweit für einzelne Einnahmearten (§ 24 Abs. 2) nichts besonderes gilt, jede der Partei zufließende Geld- oder geldwerte Leistung. Als Einnahmen gelten auch die Freistellung von üblicherweise entstehenden Verbindlichkeiten sowie die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen, mit denen ausdrücklich für eine Partei geworben wird, durch andere.

(2) Alle Einnahmen sind mit ihrem vollen Betrag an der für sie vorgesehenen Stelle einzusetzen. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Wirtschaftsgüter, die nicht in Geld bestehen, sind mit den im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für gleiche oder vergleichbare Leistungen üblicherweise zu zahlenden Preisen anzusetzen.

(4) Die Mitarbeit von Bürgern in Parteien erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, bleiben als Einnahmen unberücksichtigt. Ein Kostenersatz bleibt hiervon unberührt.

(5) Durchlaufende Gelder und Leistungen sowie Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen, die von vornherein für eine schlüsselmäßige Verteilung unter mehrere

Gebietsverbände bestimmt sind, werden bei der Stelle ausgewiesen, bei der sie endgültig verbleiben.

§ 27

Einzelne Einnahmearten

(1) Mitgliedsbeiträge sind nur solche regelmäßigen Geldleistungen, die ein Mitglied auf Grund satzungsrechtlicher Vorschriften entrichtet. Spenden sind darüber hinausgehende Zahlungen, insbesondere Aufnahmegebühren, Sonderumlagen und Sammlungen sowie geldwerte Zuwendungen aller Art, sofern sie nicht üblicherweise unentgeltlich von Mitgliedern außerhalb eines Geschäftsbetriebes zur Verfügung gestellt werden.

(2) Bei den in § 24 Abs. 2 Nr. 4 und 5 genannten Einnahmequellen ist der Reinertrag einzusetzen. Die Ausweisungspflicht nach § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und Abs. 5 bleibt unberührt. Sonstige Einnahmen nach § 24 Abs. 2 Nr. 7 sind aufzugliedern und zu erläutern, soweit sie bei einer der in § 24 Abs. 1 aufgeführten Gliederungen mehr als 5 vom Hundert der Summe der Einnahmen aus den Nummern 1 bis 6 ausmachen.

(3) Bei der Einnahmerechnung können Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen oder die einen Wert von 1 000 Deutsche Mark im Einzelfall nicht übersteigen, unberücksichtigt bleiben. Für die Übernahme von Veranstaltungen und Maßnahmen der Parteiwerbung gilt Satz 1 entsprechend.

§ 28

Pflicht zur Buchführung

Die Parteien haben Bücher über ihre rechenschaftspflichtigen Einnahmen und Ausgaben sowie über ihr Vermögen zu führen. Dabei ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes zu verfahren. Die Rechnungsunterlagen sind sechs Jahre, Bücher, Bilanzen und Rechenschaftsberichte zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres.

§ 29

Prüfung des Rechenschaftsberichts

(1) Die Prüfung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 erstreckt sich auf die Bundespartei, ihre Landesverbände sowie nach Wahl des Prüfers auf mindestens vier nachgeordnete Gebietsverbände.

(2) Der Prüfer kann von den Vorständen und den von ihnen dazu ermächtigten Personen alle Aufklärungen und Nachweise verlangen, welche die sorgfältige Erfüllung seiner Prüfungspflicht erfordert. Es ist ihm insoweit auch zu gestatten, die Unterlagen für die Zusammenstellung des Rechenschaftsberichts, die Bücher und Schriftstücke sowie die Kassen- und Vermögensbestände zu prüfen.

(3) Der Vorstand des zu prüfenden Gebietsverbandes hat dem Prüfer schriftlich zu versichern, dass in dem Rechenschaftsbericht alle rechenschaftspflichtigen Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte erfasst sind. Auf die Versicherung der Vorstände nachgeordneter Gebietsverbände kann Bezug genommen werden. Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 30

Prüfungsbericht und Prüfungsvermerk

(1) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem schriftlichen Prüfungsbericht niederzulegen, der dem Vorstand der Partei und dem Vorstand des geprüften Gebietsverbandes zu übergeben ist.

(2) Sind nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung keine Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer durch einen Vermerk zu bestätigen, dass nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften der Partei sowie der von den Vorständen erteilten Aufklärungen und Nachweise der Rechenschaftsbericht in dem geprüften Umfang (§ 29 Abs. 1) den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht. Sind Einwendungen zu erheben, so hat der Prüfer in seinem Prüfungsvermerk die Bestätigung zu versagen oder einzuschränken. Die geprüften Gebietsverbände sind im Prüfungsvermerk namhaft zu machen.

(3) Der Prüfungsvermerk ist auf dem einzureichenden Rechenschaftsbericht anzubringen und in vollem Wortlaut nach § 23 Abs. 2 Satz 2 mit zu veröffentlichen.

§ 31

Prüfer

(1) Als Prüfer darf nicht bestellt werden, wer Vorstandsmitglied, Mitglied eines allgemeinen Parteiausschusses, Revisionsbeauftragter oder Angestellter der zu prüfenden Partei oder eines ihrer Gebietsverbände ist oder in den letzten drei Jahren vor der Bestellung war.

(2) Die Prüfer, ihre Gehilfen und die bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter einer Prüfungsgesellschaft sind zu gewissenhafter und unparteiischer Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 168 des Aktiengesetzes gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Vollzug des Verbots verfassungswidriger Parteien

§ 32

Vollstreckung

(1) Wird eine Partei oder eine Teilorganisation einer Partei nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so treffen die von den Landesregierungen bestimmten Behörden im Rahmen der Gesetze alle Maßnahmen, die zur Vollstreckung des Urteils und etwaiger zusätzlicher Vollstreckungsregelungen des Bundesverfassungsgerichts erforderlich sind. Die obersten

Landesbehörden haben zu diesem Zweck unbeschränktes Weisungsrecht gegenüber den Behörden und Dienststellen des Landes, die für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zuständig sind.

(2) Erstreckt sich die Organisation oder die Tätigkeit der Partei oder des für verfassungswidrig erklärten Teils der Partei über das Gebiet eines Landes hinaus, so trifft der Bundesminister des Innern die für eine einheitliche Vollstreckung erforderlichen Anordnungen.

(3) Das Bundesverfassungsgericht kann die Vollstreckung nach § 35 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abweichend von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 regeln.

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Vollstreckungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Betrifft ein verwaltungsgerichtliches Verfahren eine Frage, die für die Vollstreckung des Urteils von grundsätzlicher Bedeutung ist, so ist das Verfahren auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet auch über Einwendungen gegen die Art und Weise der Durchführung der von ihm angeordneten besonderen Vollstreckungsmaßnahmen.

(5) Im Falle der Vermögenseinziehung werden die §§ 10 bis 13 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593) entsprechend angewendet. Verbotshbehörde ist die oberste Landesbehörde, im Fall des Absatzes 2 der Bundesminister des Innern.

§ 33

Verbot von Ersatzorganisationen

(1) Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die verfassungswidrige Bestrebungen einer nach Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht verbotenen Partei an deren Stelle weiter verfolgen (Ersatzorganisation) oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

(2) Ist die Ersatzorganisation eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat oder im Bundestag oder in einem Landtag vertreten ist, so stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass es sich um eine verbotene Ersatzorganisation handelt; die §§ 38, 41, 43, 44 und 46 Abs. 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht und § 32 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

(3) Auf andere Parteien und auf Vereine im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes, die Ersatzorganisationen einer verbotenen Partei sind, wird § 8 Abs. 2 des Vereinsgesetzes entsprechend angewandt.

Siebenter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 34

(Änderung des Einkommensteuergesetzes)

§ 35

(Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

§ 36

(Anwendung steuerrechtlicher Vorschriften)

§ 37

Nichtanwendbarkeit von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs²

§ 54 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bei Parteien nicht angewandt.

§ 38

Zwangsmittel des Bundeswahlleiters

Der Bundeswahlleiter kann den Vorstand der Partei zur Vornahme der Handlungen nach § 6 Abs. 3 durch ein Zwangsgeld anhalten. Die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes gelten sinngemäß; der Bundeswahlleiter handelt insoweit als Vollstreckungs- und Vollzugsbehörde. Die Höhe des Zwangsgeldes beträgt mindestens 500 Deutsche Mark und höchstens 3 000 Deutsche Mark.

§ 39

Abschlussregelung

(1) Die Erstattung von Wahlkampfkosten wie die Zahlung von Chancenausgleich nach dem Parteiengesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung sowie nach dem Europawahlgesetz in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung werden wie folgt abgeschlossen:

1. Parteien und sonstige politische Vereinigungen sowie Listenvereinigungen, denen aufgrund ihrer Wahlergebnisse bei der letzten Europa-, Bundestags- oder Landtagswahl Abschlagszahlungen gewährt worden sind nach den bisher geltenden § 28 des Europawahlgesetzes, § 20 des Parteiengesetzes oder nach landesgesetzlichen Regelungen im Rahmen des bisher geltenden § 22 des Parteiengesetzes, erhalten auf Antrag Abschlusszahlungen. Die Abschlusszahlungen sind so zu bemessen, dass sie zusammen mit den Abschlägen bei einer vierjährigen Wahlperiode höchstens 25 vom Hundert, bei einer fünfjährigen Wahlperiode höchstens 20 vom Hundert der zuletzt festgesetzten Wahlkampfkostenerstattung für jedes Jahr der laufenden Wahlperiode bis zum 31. Dezember 1993 betragen; dabei bleibt der auf den Sockelbetrag nach dem bisher geltenden § 18 Abs. 6 des Parteiengesetzes entfallende Anteil unberücksichtigt. Über die sich daraus ergebende Grenze hinaus bereits geleistete Zahlungen sind zurückzuzahlen. Wahlperioden, die im Jahre 1993 beginnen, bleiben unberücksichtigt.

² § 37 geändert mit Wirkung vom 1. Juni 1998 durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430).

2. Der Chancenausgleich ist letztmalig für das Jahr 1993 durchzuführen.
3. Der Antrag auf Abschlusszahlung ist bis zum 30. September 1994 beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu stellen; danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Die Abschlusszahlungen sind vier Wochen nach Antragstellung auszuführen.
4. Die Abschlusszahlungen an alle Parteien sind im Verhältnis der ihnen zustehenden Beträge zu kürzen, wenn sie zusammen mit den in den Jahren 1991 bis 1993 bereits gewährten Wahlkampfkostenerstattungen die Summe von 690 Millionen Deutsche Mark überschreiten.
5. Für die im bisher geltenden § 18 Abs. 7 des Parteiengesetzes vorgesehene Begrenzung der Wahlkampfkostenerstattung sind die Jahre 1990 bis 1992 zugrunde zu legen. Sofern die sich daraus ergebende Grenze überschritten wird, sind geleistete Zahlungen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt an Bund und Länder in dem Verhältnis, in welchem diese Zahlungen geleistet haben.
6. Die Nummern 1, 3 bis 5 finden auf Listenvereinigungen im Sinne des Artikels 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141), geändert durch das Gesetz vom 21. Juli 1993 (BGBl. I S. 1217, 1594), Anwendung.
7. Abschluss- und Chancenausgleichszahlungen werden auf die absolute Obergrenze (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 Abs. 6) nicht angerechnet.
8. Die Abschlusszahlungen aufgrund von Abschlagszahlungen für Landtagswahlen werden von den Ländern an die Landesverbände der Parteien, im Übrigen vom Bund durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages an die Parteien ausgezahlt. § 21 gilt entsprechend.

(2) Landesgesetzliche Regelungen auf der Grundlage des bisher geltenden § 22 Satz 1 des Parteiengesetzes haben keine Geltung mehr.

§ 40

Übergangsregelung³

(1) Für die Festsetzung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 gilt Folgendes:

1. Der Berechnung nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 wird ein Betrag von 60 vom Hundert des Durchschnittsbetrages zugrunde gelegt, der sich aus den Mitgliedsbeiträgen und Spenden ergibt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
2. Für die Ermittlung der relativen Obergrenze nach § 18 Abs. 5 wird der Durchschnittsbetrag der selbst erwirtschafteten Einnahmen zugrunde gelegt, die in den für die Jahre 1991 und 1992 vorgelegten Rechenschaftsberichten ausgewiesen sind.
3. Für die Ermittlung der Abschlagszahlungen nach § 20 gilt Nummer 1 entsprechend.
4. Für die Auszahlung der staatlichen Mittel für das Jahr 1994 genügt ein Rechenschaftsbericht, der den Anforderungen des Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entspricht.

(2) Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 bis 1997 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 Deutsche Mark nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, dass die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten.

§ 41

(Inkrafttreten)

³ § 40 Abs. 2 geändert mit Wirkung vom 1. Januar 1996 durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1959).

ANHANG III – Anlage 1

Hinweisschreiben auf zu beachtende Fristen des Parteiengesetzes

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat PD 2
Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin
Platz der Republik 1

Dienstgebäude: Fernruf: (030) 227 - 2 27 85
53113 Bonn (0228) 16 - 2 27 85
Saemischstr. 5 FAX: (030) 227 - 2 60 14
(0228) 16 - 2 60 14

E-mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>
PD 2 – 8131 - 113
Bonn, den ...

An
...

Betr.: Antrag auf Fristverlängerung gemäß § 23 Abs. 2 PartG

Bezug: Ihr Schreiben vom ...

Sehr geehrte/r ...,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom ... verlängere ich im Auftrag des Präsidenten des Deutschen Bundestages gemäß § 23 Abs. 2 Satz 4 PartG die Frist zur Abgabe des Rechenschaftsberichtes Ihrer Partei für das Rechnungsjahr bis zum

...

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang jedoch darauf aufmerksam machen, dass bei der Inanspruchnahme dieser Frist eine Festsetzung der staatlichen Mittel für ... und die Auszahlung der „Schlusszahlung“ zum 1. Dezember ... nicht erfolgen kann, da spätestens Mitte November alle Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung vorhanden sein müssen. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Prüfung abgeschlossen sein, ob die Rechenschaftsberichte der Parteien, für die die Mittel zum 1. Dezember festgesetzt werden können, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

noch ANHANG III – Anlage 1

Im Hinblick auf den Abgabetermin des 31. Dezember (§ 19 Abs. 4 Satz 3 PartG) hat eine erneute Prüfung der Rechtslage ergeben, dass dieser Termin sich auf die Abgabe eines „den Vorschriften des Fünften Abschnittes entsprechenden“, also eines fehlerfreien Rechenschaftsberichtes bezieht. Bei der Abgabe eines sich als fehlerhaft herausstellenden Rechenschaftsberichts erst am 1. Dezember trägt daher die Partei das Risiko, dass die erforderlichen, vom Wirtschaftsprüfer zu testierenden Änderungen rechtzeitig bis zum 31. Dezember vorgenommen werden können und dass deshalb die endgültige Festsetzung ohne Berücksichtigung ihrer Zuwendungen erfolgt. Ein nachträgliches Testat über den geänderten Ausweis der Mittel erst im folgenden Jahr, wie noch bei der Festsetzung 1996 zugunsten Ihrer Partei vorgenommen, ist nicht mehr möglich. Ich bitte Sie, dies zu beachten und Ihren Wirtschaftsprüfer über diese Rechtsfolge zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

ANHANG III – Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -

Referat PD 2

Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin
Platz der Republik 1Dienstgebäude: Fernruf: (030) 227 - 2 27 85
53113 Bonn (0228) 16 - 2 27 85
Saemischstr. 5 FAX: (030) 227 - 2 60 14
(0228) 16 - 2 60 14E-mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Bonn, den 6. September 1999

An die Parteien:

SPD	REP	GRAUE
CDU	DVU	WSH
GRÜNE	Pro DM	FORUM
CSU	Tierschutz	NPD
F.D.P.	ÖDP	BFB
PDS	SSW	AFB
	STATT Partei	Familien-Partei

Antragsfristen der §§ 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits früher geschehen, mache ich hiermit die Parteien, die die Anspruchsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 4 PartG erfüllen, auf die im Rahmen der staatlichen Parteienfinanzierung zu beachtenden Antragsfristen aufmerksam.

Für den Antrag nach § 19 Abs. 1 PartG auf Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel des Jahres 1999 läuft die Frist am 30. September 1999 aus. Gemäß § 19 Abs. 1 PartG bleiben danach eingehende Anträge unberücksichtigt. Nach § 19 Abs. 8 Satz 1 PartG sind die Landesverbände der Parteien hinsichtlich der ihnen zu gewährenden staatlichen Mittel unmittelbar anspruchsberechtigt. Daher müssen auch diese ebenfalls einen entsprechenden Antrag stellen. Eine nachgewiesene Bevollmächtigung z. B. des Bundesschatzmeisters ist natürlich zulässig (vgl. mein Schreiben vom 30. August 1994 zum Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts neuen Rechts, veröffentlicht auch in Bundestagsdrucksache

noch ANHANG III – Anlage 2

13/4503, Seite 133 ff. [136]). Ich rege an, Ihre Landesverbände auch von diesem weiteren Hinweis auf die zu beachtenden Fristen in Kenntnis zu setzen.

Im Hinblick auf die nach Ablauf der Frist stattfindende Landtagswahl in Berlin weise ich darauf hin, dass der Antrag nicht vom Ergebnis dieser Landtagswahl abhängig ist. Er muss vielmehr von einer Partei auch dann bereits gestellt werden, wenn sich diese noch nicht sicher ist, ob sie das in § 18 Abs. 4 PartG vorgeschriebene Mindestwahlergebnis erreichen wird. Auch in diesen Fällen sieht das Gesetz keine Lockerung der Ausschlussfrist vor.

Der Antrag auf die Abschläge des nächsten Jahres kann nach § 20 PartG bereits zusammen mit dem Antrag auf Festsetzung und Auszahlung der Mittel für dieses Jahr gestellt werden. Im Gegensatz zu § 19 Abs. 1 PartG nämlich ist es bei dem Antrag auf Abschlagszahlungen nicht erforderlich, ihn im jeweils laufenden Jahr zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

ANHANG III – Anlage 3

DEUTSCHER BUNDESTAG

- Verwaltung -

Referat PD 2

Parteienfinanzierung/Landesparlamente

11011 Berlin
Platz der Republik 1

Dienstgebäude: Fernruf: (030) 227 - 2 27 85
53113 Bonn (0228) 16 - 2 27 85
Saemischstr. 5 FAX: (030) 227 - 2 60 14
(0228) 16 - 2 60 14
E-mail: vorzimmer.pd2@bundestag.de
Internet: <http://www.bundestag.de>

Bonn, den 6. September 1999

An die Parteien:

WBK	BüSo
PASS	DL
BID	DPD
KPD/RZ	HP
NATURGESETZ	NEUE DEMOKRATIE
BÜRGERBUND	

Antragsfristen in § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 des Parteiengesetzes (PartG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Pressemitteilung des Berliner Wahlleiters vom 20. August 1999 entnehme ich, dass Ihre Partei zur Berliner Landtagswahl am 10. Oktober 1999 zugelassen ist. Ihre Partei könnte somit erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 4 PartG erfüllen (Erreichen von 1,0 vom Hundert der für Listen abgegebenen gültigen Stimmen). Deshalb gebe ich Ihnen mein Schreiben vom 6. September an die zur Zeit anspruchsberechtigten Parteien über die zu beachtenden Antragsfristen des § 19 Abs. 1 und § 20 Abs. 2 PartG zur Kenntnis (ANLAGE 1). Bitte beachten Sie, dass die Antragsfrist gemäß des § 19 Abs. 1 PartG am 30. September 1999 abläuft.

In den Fällen von Bundesparteien, deren Berliner Landesverband zur Landtagswahl zugelassen ist, bitte ich auch hier ausdrücklich, dafür Sorge zu tragen, dass der Landesverband über die zu beachtenden Ausschlussfristen informiert wird. Sollte der Landesverband das Quorum für den Anspruch auf staatliche Finanzierung erfüllen, hat auch

noch ANHANG III – Anlage 3

der Bundesverband grundsätzlich Anspruch auf staatliche Mittel (§ 19 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Abs. 2 Satz 1 PartG), die von ihm zusätzlich beantragt werden müssen.

Da die meisten der oben genannten Parteien nach meinen Unterlagen bisher noch keinen Rechenschaftsbericht eingereicht haben, dessen Vorlage ebenfalls Voraussetzung für die Teilnahme an der staatlichen Parteienfinanzierung ist, lege ich zu Ihrer Kenntnis folgende Unterlagen bei:

- Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I Seite 149 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 1999 (BGBl. I Seite 146) – ANLAGE 2;
- Der Aktuelle Begriff Nr. 14/99 vom 10. Mai 1999, Die staatliche Parteienfinanzierung – ANLAGE 3;
- Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichts neuen Rechts mit Begleitschreiben vom 30. August 1994 und weiteren Rundschreiben, Anhang III der Bundestagsdrucksache 13/4503 (Seite 133 – 160) – ANLAGE 4.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Becher)

ANHANG IV

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

Drucksache 13/4503

Anhang III – Anlage 1

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung
Länderparlamente

53113 Bonn, den 30. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16 27 85
oder 161 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16 50 14

An alle Parteien
und sonstigen politischen Vereinigungen
(vgl. anliegende Adressenliste)

Betr.: Neugefaßtes Parteiengesetz
hier: Muster eines Rechenschaftsberichts

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149 ff.) sind die bisherigen gesetzlichen Regelungen für die Rechnungslegung der Parteien zum Teil geändert worden. Dies gibt Anlaß und Gelegenheit, einen bereits in der Vergangenheit mehrfach geäußerten Wunsch vieler Parteien und ihrer Wirtschaftsprüfer aufzugreifen, ein Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes an die Hand zu geben. Dies geschieht nunmehr mit dem beiliegenden Muster (Anlage 1) am Beispiel einer imaginären XYZ-Partei auf der Grundlage der Neufassung des Parteiengesetzes.

Es wäre für die Vergleichbarkeit von großem Vorteil, wenn es gelänge, die Rechenschaftsberichte ab dem Jahr 1994 nach dem beiliegenden Muster zu erstellen.

Für Anregungen zur Optimierung der Gestaltung dieses Musters bin ich dankbar. Je schneller solche Anregungen erfolgen würden, je eher könnten sie von allen umgesetzt werden.

Zum beiliegenden Muster sei folgendes angemerkt:

1. Hochformatige Darstellung

Es wurde Wert darauf gelegt, daß der Bericht im üblichen Hochformat lesbar ist. Besteht eine Tabelle aus vielen Spalten, so kann die Gesamttabelle auf zwei Seiten dergestalt abgedruckt werden, daß die linke Seite auf der Rückseite eines Blattes und die rechte Seite auf der Vorderseite des nächsten Blattes steht. Im Muster ist dies auf den Seiten 2/3, 4/5, 6/7 und 8/9 entsprechend dargestellt worden.

Auf den vorgenannten Seiten wurde die jeweils untere Hälfte freigelassen. Dies geschah deshalb, weil in dem Musterbeispiel lediglich fünf Landesverbände (A–E) vorgesehen worden sind. Da tatsächlich bis zu 16 Landesverbände dokumentiert werden müs-

sen, wurde vorsorglich der entsprechende Raum freigelassen.

In den Fällen, in denen Parteien nur in geringem Umfang über Landesverbände verfügen oder in denen sich die Partei lediglich auf ein Bundesland erstreckt, bestehen keine Bedenken, die freibleibenden Flächen mit der jeweils nächsten Tabelle auszufüllen. So könnte beispielsweise die gesamte Einnahmen- und Ausgabenrechnung auf einem Doppelblatt und die gesamte Vermögensrechnung auf dem nächsten Doppelblatt dargestellt werden.

2. Ausweis von Pfennigbeträgen (Auf- und Abrundung)

Im Musterentwurf wurden nur volle DM-Beträge ausgewiesen, keine Beträge „hinter dem Komma“. Bisher haben die Parteien dies unterschiedlich gehandhabt. Vor allem die großen Parteien haben volle DM-Beträge ausgewiesen. Auch wenn das Parteiengesetz hierüber keine Regelung enthält, dürfte es aus hiesiger Sicht verantwortbar sein, wenn in den Rechenschaftsberichten der Parteien die Ausweise auf volle DM-Beträge auf- bzw. abgerundet werden. Zu beachten ist hierbei, daß die Zwischen- und Gesamtsummen entsprechend auf- und abgerundet werden. Rundungsdifferenzen sollten vermieden werden.

3. Ausweis der Einnahmen aus staatlichen Mitteln für das Rechnungsjahr 1994 (Muster Seite 3, Spalte 6)

Für die Parteien, die im Jahr 1994 neben der „normalen“ staatlichen Teilfinanzierung nach §§ 18 ff., 40 PartG zusätzlich Abschlußzahlungen und den Chancenausgleich nach § 39 PartG erhalten haben, empfehle ich zur besseren Transparenz, die entsprechenden Ausweise gemäß § 24 Abs. 8 PartG zu erläutern. Dies könnte zum Beispiel dadurch geschehen, daß bei „H. Erläuterungen, 2. Fußnoten zum Rechen-

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

schaftsbericht" (vgl. Muster Seite 10) eine gesonderte Tabelle über diese Einnahmen erstellt wird, die in der vertikalen Postenbeschreibung derjenigen im gegliederten Rechenschaftsbericht entspricht und in der horizontalen Postenbeschreibung die erhaltenen staatlichen Mittel aufschlüsselt in Teilfinanzierung nach §§ 18, 40 PartG, Abschlußzahlung nach § 39 Abs. 1 Nr. 1 und 3ff. PartG und Chancenausgleich für 1992 nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG. Ein Muster liegt als Anlage 2 bei.

4. Ausweis der staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Muster Seite 10, „D.“)

Voraussetzung für die Gewährung staatlicher Mittel für Zuwendungen bis 6 000 DM je natürlicher Person nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG ist der entsprechende Ausweis nach § 24 Abs. 5 PartG. Dieser Ausweis setzt voraus, daß die entsprechenden Zuwendungen jedes Zuwenders lückenlos belegt sind. Auf andere Weise kann die Beachtung der Höchstgrenze von 6 000 DM nicht sichergestellt werden. In den Fällen, in denen eine zweifelsfreie Zuordnung nicht möglich ist, können staatliche Mittel nicht gewährt werden. Aus diesem Grunde sollte im Musterentwurf auf Seite 10 unter D. folgende Dreiteilung der Aufgliederung der Zuwendungen natürlicher Personen vorgenommen werden:

- Summe der Zuwendungen, die entsprechende staatliche Mittel auslösen (6 000 DM je natürlicher Person),
- Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, die über diesen Betrag hinausgehen,
- Summe der Zuwendungen natürlicher Personen, die nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind.

Letzteres kann sich aus mehreren Gründen ergeben.

Zum einen geht es um nicht erfaßte Bagatell-Spenden. Nicht selten wird auf Veranstaltungen und Sitzungen im Wege einer „Tellersammlung“ um solche Spenden gebeten. Selbst wenn bei einer solchen Versammlung die Teilnehmer persönlich bekannt sind, ist hier die Zuordnung der Spende zum Spender der Höhe nach nicht zu führen.

Zum anderen würden hierunter auch anonyme Spenden unterhalb der 1 000 DM-Abführungsgrenze des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 i. V. m. Abs. 3 PartG fallen.

Nicht zweifelsfrei zuzuordnen sind auch die Spenden, die nach der Übergangsregel des § 40 Abs. 2 PartG nicht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG im einzelnen gemeldet werden müssen.

Da es im Hinblick auf die Zuordnung bis 6 000 DM je natürlicher Person und über 6 000 DM nicht auf die Einzelspende ankommt sondern auf die gesamten Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen der jeweiligen Person innerhalb des gesamten Kalenderjahres, können alle diese Spenden weder in die Kategorie bis 6 000 DM noch in die über 6 000 DM zugeordnet werden. Sie fallen daher in eine dritte Kategorie, die zur besseren Transparenz entsprechend ausgewiesen werden sollte. Werden nämlich die Beträge aller drei Kategorien addiert, ist die „Probe“ möglich, ob diese

Summe den in der Einnahmenrechnung als Mitgliedsbeiträge und Spenden natürlicher Personen ausgewiesenen Gesamtbeträgen entspricht.

Die Einzelnachweise sind gemäß § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG deshalb der Schatzmeisterei der Gesamtpartei vorzulegen, damit diese in die Lage versetzt wird, den nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG auszuweisenden Betrag zutreffend zu errechnen. Da es auf die Gesamtzuwendungen des einzelnen Spenders innerhalb des ganzen Rechnungsjahres ankommt, ist es unumgänglich, alle Einzelzuwendungen den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Grenze von 6 000 DM je Zuwendner beachtet wird.

Da der entsprechende Ausweis in § 24 Abs. 5 PartG Grundlage für die Gewährung staatlicher Mittel ist, muß er von dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ebenfalls lückenlos geprüft werden. Eine Stichprobenprüfung reicht hier - auch nach Auffassung der Wirtschaftsprüferkammer - nicht aus.

In Gesprächen mit mehreren Parteien wurde die Frage aufgeworfen, ob es zulässig sei, z. B. bei Tellersammlungen nachträglich solche Bagatell-Spenden natürlicher Personen fiktiv zuzuordnen. Die Frage ist uneingeschränkt zu verneinen. Selbst wenn beispielsweise in einer Sitzung per Anwesenheitsliste nachgewiesen werden kann, wer an dieser Sitzung teilgenommen hat, wird es nicht möglich sein, die Höhe der einzelnen Beträge nachträglich wahrheitsgemäß den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen. Der Anspruch auf staatliche Mittel kann daher nicht ausreichend nachgewiesen werden.

Auch wenn - oder gerade weil - die neue Regelung im Parteiengesetz über die staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen dazu verleiten könnte, die anspruchsbegründenden Zahlen zu fingieren, sei nachdrücklich vor solch rechtswidrigem Tun gewarnt. Die Verantwortlichen auf allen Gliederungsebenen der Parteien mögen bedenken, daß mögliche strafrechtliche Konsequenzen nicht nur für den oder die Betroffenen selbst persönliches Unglück bringen sondern die Stellung der gesamten Partei und darüber hinaus das Bild aller Parteien in unserem Staatswesen schädigen können.

Es kann daher nur zu äußerster Genauigkeit beim Nachweis der Zuwendungen geraten werden.

Hinsichtlich des ordnungsgemäßen Ausweises der Spenden von Personengesellschaften erfolgt nachfolgend unter Punkt 8. ein Hinweis.

5. „H. Erläuterungen, 1. Zur Rechnungslegung allgemein“

Im beiliegenden Muster sind den individuellen Erläuterungen (Fußnoten zum gegliederten Rechenschaftsbericht u. a.) einige allgemeine Ausführungen zur besseren Transparenz für den mit den Vorschriften des Parteiengesetzes nicht vertrauten Leser vorangestellt. Es handelt sich hierbei um die Wiedergabe der im Gesetz normierten Rahmenbedingungen für die Rechnungslegung. Sie enthalten damit keine,

gesetzlich nicht vorgeschriebene zusätzliche Zusicherungen.

Mit der Aufnahme dieser allgemeinen Erläuterungen soll zweierlei erreicht werden:

Zum einen soll der Rechenschaftsbericht von überflüssigen Anmerkungen freigehalten werden. In der Vergangenheit haben viele Parteien ihren Rechenschaftsbericht nicht nur mit dem Zahlenwerk ergänzenden Erläuterungen versehen, sondern ihm auch allgemeine Ausführungen über die Entstehung und das Werden der Partei hinzugefügt. Bei der Drucklegung mußte daher im Einzelfall entschieden werden, was als Erläuterung zum Rechenschaftsbericht zu veröffentlichen war und was an programmatischen Äußerungen darüber hinausging. Die Entscheidung war im Einzelfall um so problematischer, als einzelne Wirtschaftsprüfer ausdrücklich darauf hinwiesen, daß der Rechenschaftsbericht nur in dem vorgelegten Umfang vom Testat des Wirtschaftsprüfers erfaßt sei. Jede Veränderung des Rechenschaftsberichtes würde das Testat zum Erlöschen bringen. Die im Muster vorgeschlagenen allgemeinen Ausführungen halten sich eng an die gesetzlichen Vorgaben für die Rechnungslegung. Zum anderen sollen diese dem Leser transparent gemacht werden, damit er sich ein Bild vom gesetzlichen Umfang der Rechnungslegung machen kann.

Soweit im Absatz die Bestätigung der lückenlosen Aufstellung nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG dokumentiert wird, weise ich daraufhin, daß nach der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG für die Rechnungsjahre 1994 und 1995 die Möglichkeit eröffnet wird, „die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 DM nicht (anzugeben), wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten“. Je nachdem, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sollte in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 bei H. 1. dem Absatz 3,

„Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt“,

entweder folgender Satz angeführt werden:

„Von der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG ist für das Rechnungsjahr 1994 (1995) kein Gebrauch gemacht worden.“

oder:

„Von der Übergangsvorschrift des § 40 Abs. 2 PartG ist für das Rechnungsjahr 1994 (1995) Gebrauch gemacht worden.“

6. „I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG“

Im Muster (vgl. Seite 10, am Ende) ist auf den Prüfungsvermerk „des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ hingewiesen worden. Das neugefaßte Parteiengesetz eröffnet in § 23 Abs. 2 PartG in den Fällen die Möglichkeit, den Rechenschaftsbericht von einem vereidigten Buchprüfer

prüfen zu lassen, in denen die Partei keinen Anspruch auf staatliche Mittel hat, da sie „die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz (PartG) nicht (erfüllt)“. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, hat in diesen Fällen dementsprechend unter „I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG“ der vereidigte Buchprüfer das Testat zu erteilen.

In der Vergangenheit haben einige Parteien ihren Rechenschaftsbericht zusammen mit dem nach § 30 PartG vom Wirtschaftsprüfer zu erstellenden Prüfbericht eingereicht. Dieser Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers, der nach den gesetzlichen Vorgaben lediglich dem Vorstand der Partei und dem geprüften Gebietsverband zu übergeben ist, enthielt als Anlage den Rechenschaftsbericht der Partei. Den Erläuterungen, wie Mitgliederzahl, publizitätspflichtige Spenden etc., war dann häufig nicht zu entnehmen, ob sie solche der Partei waren oder Prüfbemerkungen des Wirtschaftsprüfers aus seinem Prüfbericht. In Zukunft sollte darauf geachtet werden, daß dann, wenn neben dem mit Erläuterungen versehenen Rechenschaftsbericht der Partei und dem Prüfvermerk nach § 30 Abs. 2 PartG über die gesetzliche Verpflichtung des § 30 Abs. 3 PartG hinaus auch der gesamte Prüfbericht eingereicht wird, klar erkennbar ist, was von der Partei erläutert und was vom Prüfer im Rahmen seines Berichtes bemerkt worden ist.

Wird ohne gesetzliche Verpflichtung auch der Prüfbericht eingereicht, wird er grundsätzlich nicht veröffentlicht werden. Ausnahmen können zur besseren Transparenz u. a. dann in Betracht, wenn im Prüfungsvermerk die Bestätigung eingeschränkt oder versagt worden ist.

7. Anschluß an den jeweils vorangegangenen Rechenschaftsbericht

In den letzten Berichten der Präsidentin des Deutschen Bundestages über die Rechenschaftsberichte der Parteien war darauf hingewiesen worden, daß in einigen Rechenschaftsberichten die Vermögensentwicklung nicht transparent wird, da sich dort das Reinvermögen des Rechnungsjahres nicht aus demjenigen des Vorjahres unter Zu- bzw. Abrechnen der Einnahmen bzw. Ausgaben des Rechnungsjahres erschließt (vgl. Drucksache 12/5575, S. 19). Die Gründe für die Differenzen lagen in erster Linie in einer unterschiedlichen Rechnungslegung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung einerseits und der Vermögensrechnung andererseits. Wird erstere in Form einer sogenannten „Cash-Rechnung“ geführt, werden nur die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ausgewiesen, nicht aber Verluste (Abschreibungen) und Erträge (Entstehen von Forderungen). Dies führte dazu, daß Vermögenszu- oder -abnahmen, die in einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt werden, sich lediglich bei der Vermögensrechnung niederschlagen, jedoch nicht zwingend in der Einnahmen- und Ausgabenrechnung. Auf Anregung der Präsidentin des Deutschen Bundestages, diesem Zustand abzuwehren, hat der Gesetzgeber nunmehr auch die Erstellung des Rechenschaftsberichts an die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszwecks gebunden

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

(§ 24 Abs. 1 Satz 2 PartG n. F.). Diese Verpflichtung galt bisher nur für die Buchführung (§ 28 Satz 2 PartG). Die ausdrückliche Übernahme der Bestimmung auch in die Regelung über das Erstellen des Rechenschaftsberichts hat zur Folge, daß Wertberichtigungen in der Vermögensbilanz konkret nachvollziehbar erläutert werden müssen. Sinn und Zweck der Rechnungslegung der Parteien nach dem Parteiengesetz ist die Transparenz der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenssituation. Ist der Wert des im jeweils letzten Rechenschaftsbericht ausgewiesenen Vermögens „buchmäßig“ zu berichtigen, ohne daß also entsprechende Einnahmen oder Ausgaben „cash“ flossen, ist dies mit Zahlen und entsprechend der im Parteiengesetz vorgesehenen Gliederung zu erläutern. Auch in Zukunft ist es im Rahmen der Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz nicht notwendig, bei diesen Erläuterungen stärker zu spezifizieren, als es die Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz insgesamt erfordert. Es wird daher auch in Zukunft nicht notwendig sein, die einzelnen wertberichtigenden Vermögenswerte konkret zu benennen. Es reicht vielmehr aus, wenn dies nach der jeweiligen gesetzlichen Gliederung (z. B. „Haus- und Grundvermögen“ oder „Finanzanlagen“) geschieht. Allerdings, und auch darauf weise ich nachdrücklich hin, ist es nicht verboten, über die gesetzliche Untergliederung hinauszugehen, da dies die Transparenz erhöht.

8. Ausweis der Spenden von Personengesellschaften

Der Ausweis von Personengesellschaften bereitet Schwierigkeiten. Das haben Anfragen von Parteien und Personengesellschaften bestätigt. Die Personengesellschaft ist im streng juristischen Sinne keine juristische Person. Als Personengesamtheit, die ihrerseits durchaus auch aus juristischen Personen be-

stehen kann (GmbH & Co. KG), ist sie auch keine natürliche Person. Es bedarf daher der Klärung, wie das Gebot in § 24 Abs. 2 Nr. 2 und 3 PartG erfüllt werden kann, bei der Einnahmenrechnung zwischen Spenden von natürlichen und juristischen Personen zu unterscheiden. Zu diesem Problemkreis wird Ihnen in Kürze eine gesonderte Information zugehen.

Es sei nochmals klargestellt, daß das beiliegende Muster nicht zwingend vorgegeben werden kann. Er soll lediglich den Parteien, der mittelverwaltende Behörde und vor allem dem Leser das Studium der Zahlen erleichtern.

Abschließend weise ich auf die Frist zur Einreichung des Rechenschaftsberichts 1993 gemäß § 23 Abs. 2 Satz 3 PartG, dem 30. September 1994, hin. Nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 PartG darf er noch den Anforderungen des Parteiengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung entsprechen. Die Abgabefrist kann nur „aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängert werden“ (§ 23 Abs. 2, vorletzter Satz PartG). Wird die Fristverlängerung gewährt, hat dies gleichwohl keine Auswirkung auf die Sanktion des § 23 Abs. 4 PartG, nach der Zahlungen nach § 18 PartG zum 1. Dezember nicht erfolgen dürfen, wenn „der für das vorangegangene Jahr vorzulegende Rechenschaftsbericht“ nicht eingereicht worden ist.

Die zum 1. Dezember 1994 erfolgende Festsetzung und Auszahlung der staatlichen Mittel für 1994 sind - soweit noch nicht geschehen - nach § 19 Abs. 1 PartG von den Parteien schriftlich bis zum 30. September 1994 bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu beantragen. Danach eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt. Jede anspruchsberechtigte Parteigliederung hat den Antrag eigenständig zu stellen. Eine nachgewiesene Bevollmächtigung z. B. des Bundesschatzmeisters ist natürlich zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, 29. August 1994
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16 50 14

**Muster
für den formalen Aufbau eines
Rechenschaftsberichtes
am Beispiel einer imaginären Partei (XYZ-Partei)**

Inhaltsverzeichnis des Musters	Seite
– Dem Rechenschaftsbericht voranzustellende Zusammenfassung (§ 24 Abs. 6 PartG)	138
– Der gegliederte Rechenschaftsbericht (§ 24 Abs. 2 bis 4 PartG)	
A. Einnahmen	140
B. Ausgaben	142
C. Vermögen	144
– Gesonderte bzw. nachrichtliche Ausweise, Erläuterungen und Prüfungsvermerk	
D. Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM (§ 24 Abs. 5 PartG)	148
E. Zahl der Mitglieder der Partei zum Jahresende (§ 24 Abs. 7 PartG)	148
F. Nachrichtlicher Ausweis (§ 24 Abs. 9 PartG)	148
G. Verzeichnis der Spender (§ 25 Abs. 2 PartG)	148
H. Erläuterungen (§ 24 Abs. 8 und § 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)	148
I. Prüfungsvermerk (§ 30 Abs. 2 und 3 PartG)	148

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994 (Zusammenfassung)

XYZ-Partei

Rechenschaftsbericht 1994

Zusammenfassung (§ 24 Abs. 6 PartG)

Einnahmen- und Ausgabenrechnung	Deutsche Mark	Prozent
1. Einnahmen der Gesamtpartei		
1. Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge ...	1 546 898	23,45
2. Spenden von natürlichen Personen	1 326 824	20,11
3. Spenden von juristischen Personen	568 639	8,62
4. Einnahmen aus Vermögen	64 128	0,97
5. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei	98 336	1,49
6. Staatliche Mittel	2 964 825	44,94
7. Sonstige Einnahmen	27 978	0,42
8. Gesamt (Einnahmen)	<u>6 597 628</u>	<u>100,00</u>
2. Ausgaben der Gesamtpartei		
1. Personalausgaben	2 931 562	43,00
2. Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	1 119 182	16,42
3. Ausgaben für allgemeine politische Arbeit	1 453 507	21,32
4. Ausgaben für Wahlkämpfe	1 197 870	17,57
5. Zinsen	51 332	0,75
6. Sonstige Ausgaben	63 739	0,94
7. Gesamt (Ausgaben)	<u>6 817 192</u>	<u>100,00</u>
3. Überschuß oder Defizit (÷)	÷ 219 564	

Vermögensrechnung	Deutsche Mark	
4. Besitzposten der Gesamtpartei		
I. ANLAGEVERMÖGEN		
1. Haus- und Grundvermögen	710 828	
2. Geschäftsstellenausstattung	507 781	
3. Finanzanlagen	<u>615 700</u>	1 834 309
II. UMLAUFVERMÖGEN		
1. Forderungen auf staatliche Mittel	–	
2. Geldbestände	994 999	
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>160 037</u>	1 155 036
III. GESAMT (Besitzposten)		<u>2 989 345</u>
5. Schuldposten der Gesamtpartei		
I. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Pensionsverpflichtungen	38 219	
2. Sonstige Rückstellungen	<u>159 824</u>	198 043
II. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	749 628	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>111 852</u>	861 480
III. GESAMT (Schuldposten)		<u>1 059 523</u>
6. Reinvermögen der Gesamtpartei (positiv oder negativ)		1 929 822

XYZ-Partei (Zusammenfassung)

Gliederungsebene	Gesamteinnahmen DM	Gesamtausgaben DM	Überschüsse (+) oder Defizite (×) DM	Reinvermögen DM
7. Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungs- ebenen Bundesverband, Landesver- bände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände				
Bundesverband	2 645 745	2 788 236	× 142 491	589 857
Landesverbände	2 343 565	2 464 992	× 121 427	308 598
den Landesverbänden nachgeordnete Gebietsverbände	<u>2 282 049</u>	<u>2 237 695</u>	+ <u>44 354</u>	<u>1 031 367</u>
	7 271 359	7 490 923	× 219 564	<u>1 929 822</u>
abzüglich innerparteiliche Zuschüsse ...	× <u>673 731</u>	× <u>673 731</u>	± _____	
	<u>6 597 628</u>	<u>6 817 192</u>	× <u>219 564</u>	

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Einnahmen)

Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögensrechnung des
je Landesverband gemäß

A. Einnahmen	Mitgliedsbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge	Spenden von natürlichen Personen	Spenden von juristischen Personen	Einnahmen aus Vermögen
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
Bundesverband	386 725	265 365	369 615	25 374
Landesverband A	32 485	14 860	7 961	-
nachgeordnete Gebietsverbände .	48 727	59 442	1 990	1 384
LV A Gesamt	81 212	74 302	9 951	1 384
Landesverband B	73 091	38 213	23 883	246
nachgeordnete Gebietsverbände .	135 740	152 850	5 971	973
LV B Gesamt	208 831	191 063	29 854	1 219
Landesverband C	130 520	71 648	65 678	-
nachgeordnete Gebietsverbände .	391 558	406 008	43 785	25 822
LV C Gesamt	522 078	477 656	109 463	25 822
Landesverband D	46 407	21 229	12 738	-
nachgeordnete Gebietsverbände .	69 610	84 917	3 184	-
LV D Gesamt	116 017	106 146	15 922	-
Landesverband E	81 212	31 844	25 375	1 587
nachgeordnete Gebietsverbände .	150 823	180 448	8 459	8 742
LV E Gesamt	232 035	212 292	33 834	10 329
Summe Bundesverband	386 725	265 365	369 615	25 374
Summe Landesverbände	363 715	177 794	135 635	1 833
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	796 458	883 665	63 389	36 921
Summe Gesamtpartei	1 546 898	1 326 824	568 639	64 128

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Einnahmen)

Bundesverbandes und der Landesverbände sowie der nachgeordneten Gebietsverbände
§ 24 Abs. 2 bis 4 PartG

Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit der Partei DM	Staatliche Mittel DM	Sonstige Einnahmen DM	Zuschüsse von Gliederungen DM	Gesamteinnahmen (Spalten 1 bis 8) DM
5	6	7	8	9
–	1 598 666	–	–	2 645 745
– 11 800	54 646 –	1 500 –	62 500 67 777	173 952 191 120
11 800	54 646	1 500	130 277	365 072
1 488 18 179	177 601 –	– 5 488	39 167 50 600	353 689 369 801
19 667	177 601	5 488	89 767	723 490
2 551 28 917	696 741 –	12 314 8 676	93 822 263 028	1 073 274 1 167 794
31 468	696 741	20 990	356 850	2 241 068
– 7 867	136 616 –	– –	40 198 3 500	257 188 169 078
7 867	136 616	–	43 698	426 266
– 27 534	300 555 –	– –	44 889 8 250	485 462 384 256
27 534	300 555	–	53 139	869 718
– 4 039	1 598 666 1 366 159	– 13 814	– 280 576	2 645 745 2 343 565
94 297	–	14 164	393 155	2 282 049
98 336	2 964 825	27 978	673 731	7 271 359

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Ausgaben)

B. Ausgaben	Personalausgaben	Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes	Ausgaben für allgemeine politische Arbeit	Ausgaben für Wahlkämpfe
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
Bundesverband	1 086 058	362 020	894 132	246 785
Landesverband A	65 808	22 437	17 759	42 888
nachgeordnete Gebietsverbände .	41 273	38 552	12 753	6 472
LV A Gesamt	107 081	60 989	30 512	49 360
Landesverband B	165 692	53 244	92 251	12 328
nachgeordnete Gebietsverbände .	148 117	78 759	31 223	–
LV B Gesamt	313 809	132 003	123 474	12 328
Landesverband C	472 889	143 631	53 238	452 742
nachgeordnete Gebietsverbände .	349 613	179 791	70 534	378 111
LV C Gesamt	822 502	323 422	123 772	830 853
Landesverband D	114 714	58 242	53 880	9 744
nachgeordnete Gebietsverbände .	72 449	22 556	33 609	–
LV D Gesamt	187 163	80 798	87 489	9 744
Landesverband E	229 490	77 173	104 831	44 665
nachgeordnete Gebietsverbände .	185 459	82 777	89 297	4 135
LV E Gesamt	414 949	159 950	194 128	48 800
Summe Bundesverband	1 086 058	362 020	894 132	246 785
Summe Landesverbände	1 048 593	354 727	321 959	562 367
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	796 911	402 435	237 416	388 718
Summe Gesamtpartei	2 931 562	1 119 182	1 453 507	1 197 870

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

Drucksache 13/4503

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Ausgaben)

Zinsen	Sonstige Ausgaben	Zuschüsse an Gliederungen	Gesamtausgaben (Spalten 1 bis 7)	Einnahmen- (+) bzw. Ausgabenüberschuß (×) (Gesamteinnahmen A, Spalte 9, abzüglich Gesamtausgaben B, Spalte 8) DM
DM	DM	DM	DM	DM
5	6	7	8	9
–	18 741	180 500	2 788 236	× 142 491
758 1 912	1 800 2 455	30 000 50 277	181 450 153 694	× 7 498 + 37 426
2 670	4 255	80 277	335 144	+ 29 928
– 189	7 672 5 430	10 500 48 767	341 687 312 485	+ 12 002 + 57 316
189	13 102	59 267	654 172	+ 69 318
21 762 4 231	5 000 1 936	65 333 251 517	1 214 595 1 235 733	× 141 321 × 67 939
25 993	6 936	316 850	2 450 328	× 209 260
6 899 1 212	11 255 897	1 200 12 498	255 934 143 221	+ 1 254 + 25 857
8 111	12 152	13 698	399 155	+ 27 111
10 771 3 598	1 546 7 007	2 850 20 289	471 326 392 562	+ 14 136 × 8 306
14 369	8 553	23 139	863 888	+ 5 830
– 40 190	18 741 27 273	180 500 109 883	2 788 236 2 464 992	× 142 491 × 121 427
11 142	17 725	383 348	2 237 695	+ 44 354
51 332	63 739	673 731	7 490 923	× 219 564

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Besitzposten)

C. Vermögen	I. Anlagevermögen		
	Haus- und Grundvermögen DM	Geschäftsstellen- ausstattung DM	Finanzanlagen DM
	1	2	3
1. Besitzposten			
Bundesverband	255 318	107 559	115 000
Landesverband A	-	18 431	80 450
nachgeordnete Gebietsverbände	-	11 194	-
LV A Gesamt	-	29 625	80 450
Landesverband B	206 550	33 454	183 000
nachgeordnete Gebietsverbände	-	21 116	12 000
LV B Gesamt	206 550	54 570	195 000
Landesverband C	248 960	98 716	65 300
nachgeordnete Gebietsverbände	-	144 629	126 450
LV C Gesamt	248 960	243 345	191 750
Landesverband D	-	38 420	-
nachgeordnete Gebietsverbände	-	9 713	8 500
LV D Gesamt	-	48 133	8 500
Landesverband E	-	4 565	-
nachgeordnete Gebietsverbände	-	19 984	25 000
LV E Gesamt	-	24 549	25 000
Summe Bundesverband	255 318	107 559	115 000
Summe Landesverbände	455 510	193 586	328 750
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	-	206 636	171 950
Summe Gesamtpartei	710 828	507 781	615 700

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

Drucksache 13/4503

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Besitzposten)

II. Umlaufvermögen				III. Gesamtbesitzposten (Spalten 1 bis 7) DM
Forderungen an Gliederungen DM	Forderungen auf staatliche Mittel DM	Geldbestände DM	Sonstige Vermögensgegenstände DM	
4	5	6	7	8
59 344	–	156 217	43 883	737 321
1 319	–	47 195	2 211	149 606
–	–	91 319	3 709	106 222
1 319	–	138 514	5 920	255 828
4 668	–	94 327	5 932	527 931
–	–	131 482	25 505	190 103
4 668	–	225 809	31 437	718 034
78 464	–	32 112	13 008	536 560
8 916	–	211 589	15 369	506 953
87 380	–	243 701	28 377	1 043 513
2 625	–	35 448	41 372	117 865
–	–	62 222	4 129	84 564
2 625	–	97 670	45 501	202 429
–	–	15 895	1 452	21 912
3 667	–	117 193	3 467	169 311
3 667	–	133 088	4 919	191 223
59 344	–	156 217	43 883	737 321
87 076	–	224 977	63 975	1 353 874
12 583	–	613 805	52 179	1 057 153
159 003	–	994 999	160 037	3 148 348

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Schuldposten, Reinvermögen)

Noch: C. Vermögen	I. Rückstellungen		II. Verbindlichkeiten	
	Pensions- verpflichtungen	Sonstige Rückstellungen	Verbindlichkeiten gegenüber Gliederungen	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	DM	DM	DM	DM
	1	2	3	4
2. Schuldposten				
Bundesverband	38 219	16 468	77 500	10 168
Landesverband A	-	-	-	28 431
nachgeordnete Gebietsverbände .	-	-	1 500	1 091
LV A Gesamt	-	-	1 500	29 522
Landesverband B	-	18 500	2 487	75 661
nachgeordnete Gebietsverbände .	-	-	4 168	469
LV B Gesamt	-	18 500	6 655	76 130
Landesverband C	-	124 856	54 069	485 000
nachgeordnete Gebietsverbände .	-	-	10 713	1 652
LV C Gesamt	-	124 856	64 782	486 652
Landesverband D	-	-	607	140 000
nachgeordnete Gebietsverbände .	-	-	2 025	38
LV D Gesamt	-	-	2 632	140 038
Landesverband E	-	-	2 000	6 984
nachgeordnete Gebietsverbände .	-	-	3 934	134
LV E Gesamt	-	-	5 934	7 118
Summe Bundesverband	38 219	16 468	77 500	10 168
Summe Landesverbände	-	143 356	59 163	736 076
Summe nachgeordnete Gebietsverbände	-	-	22 340	3 384
Summe Gesamtpartei	38 219	159 824	159 003	749 628

XYZ-Partei 1994 (Aufgliederung Vermögen, Schuldposten, Reinvermögen)

noch: II. Verbindlich- keiten	III. Gesamt- schuldposten (Spalten 1 bis 5)	3. Reinvermögen (positiv oder negativ) (Gesamtbesitzposten C 1, Spalte 8, abzüglich Schuldposten C 2, Spalte 6)	
Sonstige Verbindlichkeiten			
DM	DM	DM	
5	6	1	
5 109	147 464	Bundesverband	589 857
34 902 –	63 333 2 591	Landesverband A	86 273
		nachgeordnete Gebietsverbände	103 631
34 902	65 924	LV A Gesamt	189 904
28 173 –	124 821 4 637	Landesverband B	403 110
		nachgeordnete Gebietsverbände	185 466
28 173	129 458	LV B Gesamt	588 576
29 532 –	693 457 12 365	Landesverband C	/ 156 897
		nachgeordnete Gebietsverbände	494 588
29 532	705 822	LV C Gesamt	337 691
9 739 –	150 346 2 063	Landesverband D	/ 32 481
		nachgeordnete Gebietsverbände	82 501
9 739	152 409	LV D Gesamt	50 020
4 335 62	13 319 4 130	Landesverband E	8 593
		nachgeordnete Gebietsverbände	165 181
4 397	17 449	LV E Gesamt	173 774
5 109 106 681 62	147 464 1 045 276 25 786	Summe Bundesverband	589 857
		Summe Landesverbände	308 598
		Summe nachgeordnete Gebietsverbände	1 031 367
111 852	1 218 526	Summe Gesamtpartei	1 929 822

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

XYZ-Partei 1994

(Gesonderte bzw. nachrichtliche Ausweise, Erläuterungen und Prüfungsvermerk)

D. Zuwendungen (Mitgliedsbeiträge und Spenden) natürlicher Personen gemäß § 24 Abs. 5 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen	DM
- bis zu 6 000 DM je Person:	2 327 715
- soweit sie den Betrag von 6 000 DM übersteigen:	529 550
- nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden (z. B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“, Spenden nach § 40 Abs. 2 bis 200 DM oder anonyme Spenden unter 1 000 DM nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 1. Alt.)	<u>16 457</u>
Gesamt (vgl. A. Einnahmen, Summe der Spalte Nr. 1 und 2, jeweils letzte Zeile)	<u><u>2 873 712</u></u>

E. Zahl der Mitglieder zum Jahresende gemäß § 24 Abs. 7 PartG

Am 31. Dezember 1994 waren 12 891 Personen Mitglieder der XYZ-Partei.

F. Nachrichtlicher Ausweis gemäß § 24 Abs. 9 PartG

(Entweder:)

Zur XYZ-Partei gehörte im Jahr 1994 keine politische Jugendorganisation, der öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewendet wurden, daher entfällt ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis.

(Oder:)

1994 wurden dem XYZ-Jugendverband _____ DM an öffentlichen Mitteln zweckgebunden zugewendet und entsprechend verwendet. Diese Einnahmen und die entsprechenden Ausgaben sind in dem vorstehenden Zahlenwerk des Rechenschaftsberichtes der XYZ-Partei nicht enthalten.

G. Verzeichnis der Spenden gemäß § 25 Abs. 2 PartG

(Es empfiehlt sich, die Namen der einzelnen Spender in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern)

H. Erläuterungen**1. Zur Rechenschaftslegung allgemein**

Die XYZ-Partei legt nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (PartG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149) im Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 1994 Rechnung über ihre Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte.

Die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte sind jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie den nachgeordneten Gebietsverbänden je Landesverband aufgeführt. Dieser Gliederung des Rechenschaftsberichtes ist eine Zusammenfassung der Zahlen der Gesamtpartei gemäß § 24 Abs. 6 PartG vorangestellt.

Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gem. § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigefügt.

Die Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder der Partei außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend (§ 26 Abs. 4 PartG) als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Im übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Saldierungen (§ 27 Abs. 2 PartG) wurden vorgenommen.

2. Fußnoten zum Rechenschaftsbericht

(z. B. Erläuterungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 und § 24 Abs. 8 PartG)

Ort, Datum

 Unterschrift
 des für die Finanzangelegenheiten
 zuständigen Vorstandsmitglieds
I. Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk [Testat] des Wirtschaftsprüfers oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)

Anlage 2

	Aufschlüsselung der im Rechnungsjahr 1994 gewährten staatlichen Leistungen			
	Staatliche Mittel Gesamt (vgl. oben A, Spalte 6) DM	Teilfinanzierung (§§ 18, 40 PartG) DM	Abschlußzahlung (§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 3 ff. PartG) DM	Chancenausgleich für 1992 (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 PartG) DM
	1	2	3	4
Bundesverband				
Landesverband A				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV A Gesamt				
Landesverband B				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV B Gesamt				
Landesverband C				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV C Gesamt				
Landesverband D				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV D Gesamt				
Landesverband E				
nachgeordnete Gebietsverbände .				
LV E Gesamt				
Summe Bundesverband				
Summe Landesverbände				
Summe nachgeordneter Gebietsverbände				
Summe Gesamtpartei				

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

Anhang III Anlage 2

DEUTSCHER BUNDESTAG
- Verwaltung -
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, den 22. Dezember 1994
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen
(vgl. anliegende Adressenliste)

Betr.: Neugefaßtes Parteiengesetz
hier: Ausweis von Spenden von Personengesellschaften

Bezug: Mein Schreiben zum Musterentwurf vom 30. August 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem o. g. Schreiben zum Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts habe ich angekündigt, nochmals gesondert auf die Thematik der Spenden von Personengesellschaften zurückzukommen.

Zu dieser Problematik lege ich Ihnen ein Schreiben des Bundesministers des Innern vom 16. Dezember 1994 auf eine Anfrage der Schatzmeisterin der CDU bei. In dem Schreiben wird die steuerliche und parteirechtliche Behandlung der Spenden von Personengesellschaften erläutert. Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Ergänzend sei nochmals der Hinweis gegeben, daß neben der Partei auch dem unabhängigen Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Spenden von Personengesellschaften eine besonders verantwortungsvolle Aufgabe zukommt. So wird er seine Prüfung auch darauf erstrecken müssen, ob die unabhängige Erklärung der Gesellschaft über das gesonderte Einvernehmen aller Gesellschafter mit der Parteispende zu den Rechnungsunterlagen gelangt

ist (vgl. Seite 2f. des beigelegten Schreibens, Fall „c“).

In Reaktion auf mein Bezugsschreiben ist das Verhältnis der Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG zur Übergangsregelung nach § 40 Abs. 2 PartG hinterfragt worden. Nach § 23 Abs. 1 PartG obliegt dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht. Er ist für die wahrheitsgemäße Ausweisung der Rechnungsposten verantwortlich. Das gilt in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei sind.

Aus gegebenem Anlaß sei abschließend ausdrücklich auf die Frist zur Antragstellung für die Abschlagszahlungen im Jahre 1995 nach § 20 Abs. 2 PartG hingewiesen. Der Antrag für die erste Abschlagszahlung, die zum 15. Februar 1995 fällig wird, ist bis zum 15. Januar 1995 bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages zu stellen. Er kann für mehrere Abschläge des Jahres gleichzeitig gestellt werden. Ich bitte, insoweit auch Ihre Landesverbände zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

MANFRED KANTHER
BUNDESMINISTER DES INNERN

Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn, den 16. Dezember 1994
Fernruf: (02 28) 6 81-52 53

An die
Bundesschatzmeisterin
der CDU
Frau Brigitte Baumeister, MdB
Konrad-Adenauer-Haus

53113 Bonn

Sehr verehrte Frau Baumeister,

in Ihrem Schreiben vom 1. Dezember 1994 sprechen Sie die steuer- und parteienrechtliche Behandlung der Spenden von Personengesellschaften an Parteien an.

Ich habe eine Prüfung der Sach- und Rechtslage in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen und der Verwaltung des Deutschen Bundestages veranlaßt und kann Ihnen nachfolgend das Ergebnis dieser Prüfung mitteilen:

Es ist richtig, daß das Parteiengesetz keine ausdrückliche Regelung über die Behandlung von Spenden von Personengesellschaften vorsieht. Personengesellschaften sind weder der Kategorie „juristische Person“ noch der Kategorie „natürliche Person“ zuzuordnen, da sie als Gesamtheit grundsätzlich keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Zuordnungsobjekt sind vielmehr grundsätzlich die sie konstituierenden Gesellschafter in ihrer gesamthänderischen Verbundenheit.

Daraus folgt für ihre steuer- und parteienrechtliche Behandlung folgendes:

1. Da die Personengesellschaft als nicht-juristische Person kein Steuersubjekt sein kann, werden ihre Spenden steuerrechtlich als Gewinnentnahme der einzelnen Gesellschafter und als deren Zuwendungen an die Parteien behandelt. Der Anteil des einzelnen Gesellschafters an der (Gesamt-)Spende richtet sich nach dessen Gewinnanteil oder nach einem von der Gesellschaft für solche Zuwendungen festgelegten Schlüssel. Diese Regelung hat zur Folge, daß die einzelnen Gesellschafter einer Personengesellschaft (sofern es sich dabei um natürliche Personen handelt) die Spende als anteilige Spende bis zur Höchstgrenze von 6 000 DM steuerlich geltend machen können.
2. Die parteienrechtliche Behandlung von Spenden von Personengesellschaften hängt davon ab, ob die Zuwendung als eine solche der Personengesellschaft oder als eine solche der sie konstituierenden Gesellschafter anzusehen ist.

- a) Eine Spende einer Personengesellschaft liegt vor, wenn diese als Spenderin auftritt, d. h., wenn die Gesellschafter nicht genannt werden oder wenn zwar die Gesellschafter genannt sind, aber kein Schlüssel (i. d. R. Gewinnverteilungsschlüssel) angegeben ist, nach dem die Spende der Gesellschaft auf die einzelnen Gesellschafter zu verteilen ist. Die Personengesellschaft ist in diesem Fall einer juristischen Person vergleichbar. Dieses hat zur Folge, daß
 - keine staatliche Bezuschussung der Spende gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG ausgelöst wird, da diese – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – nur für Spenden natürlicher Personen vorgesehen ist (BVerfGE 85 S. 264, 292),
 - die Spende in der Rubrik der Spenden juristischer Personen im Rechenschaftsbericht der Parteien auszuweisen ist,
 - die Spende gemäß § 25 Abs. 2 PartG als Spende der Personengesellschaft zu veröffentlichen ist, wenn sie den Gesamtwert von 20 000 DM übersteigt.
- b) Spendet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft an eine Partei (in Betracht kommen nur natürliche Personen), wird dessen Spende wie eine Zuwendung jeder anderen natürlichen Person behandelt. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob der ggf. dem Gesellschaftsvermögen entnommene Gewinnanteil über das Privatkonto des Gesellschafters einer Partei zugewendet wird.
- c) Eine Spende eines Gesellschafters einer Personengesellschaft liegt auch vor, wenn die spendenden Gesellschafter der Personengesellschaft genannt sind, ein Schlüssel (i. d. R. Gewinnverteilungsschlüssel) angegeben ist, nach dem die Spende der Gesellschaft auf die genannten Gesellschafter verteilt wird und wenn gegenüber der Partei erklärt wird, daß die Spende im Einvernehmen der genannten Gesellschafter erfolgt. Auch in einem solchen Fall kann die Spende parteienrechtlich – ebenso wie im Steuerrecht – als Spende von natürli-

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

chen Personen behandelt werden. Dies hat zur Folge, daß

- ein staatlicher Zuschuß von 0,50 DM je Spendenmark bis zur Höhe von 6 000 DM ausgelöst wird (sofern es sich bei dem Gesellschafter um eine natürliche Person handelt),
- die Spende in der Rubrik der Spenden natürlicher Personen im Rechenschaftsbericht auszuweisen ist,
- die Spende als solche des Gesellschafters zu veröffentlichen ist, wenn sie - ggfs. zusammen mit seinen weiteren Spenden - den Gesamtwert von 20 000 DM übersteigt.

Zwar könnte diese Praxis - insbesondere im Hinblick auf die Veröffentlichung der Spende als eine solche der Gesellschafter - dem Einwand mangelnder Transparenz ausgesetzt sein, da nicht erkennbar wird, daß die Spende ggfs. aus dem Vermögen einer Personengesellschaft stammt.

Die geltenden Regelungen des Parteiengesetzes über die Veröffentlichungspflicht für sog. Großspenden (§ 25 Abs. 2 PartG) sehen indes bei der hier in Rede stehenden Fallkonstellation keine - zusätzliche - Veröffentlichungs-

pflicht für die Personengesellschaft vor. Ob eine Regelung des Sachverhalts angezeigt und möglich wäre, bedürfte gesonderter Prüfung.

Die Erklärung über das Einvernehmen der Gesellschafter mit der Spende der Personengesellschaft ist unabdingbar, weil bei den Personengesellschaften auch Mehrheitsentscheidungen zulässig sind und für den Grundsatz der Verwurzelung der Partei in der Gesellschaft sichergestellt sein muß, daß die Spende als freiwillige Leistung mit Wissen und Wollen des Spenders gewährt wird.

Die dargestellte Behandlung der in Rede stehenden Spenden führt zu einer weitgehenden Gleichbehandlung - als Spende natürlicher Personen - im steuerrechtlichen und im parteirechtlichen Bereich. Nur wenn eine Personengesellschaft selbst als Spenderin auftritt, weicht die parteirechtliche Behandlung aus sachlich gerechtfertigten Gründen von der steuerrechtlichen Behandlung ab.

Ich habe gegenüber der Verwaltung des Deutschen Bundestages angeregt, daß diese den Parteien die vorstehend erläuterte Verfahrensweise mitteilt.

Letztlich liegt es im Verantwortungsbereich der Parteien, auf eine im vorstehenden Sinn ordnungsgemäße Rechnungslegung zu achten.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kanther

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, 27. April 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politischen Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung über nicht zweifelsfrei zuzuordnende Spenden

Bezug: 1. Mein Schreiben vom 30. August 1994 zum Musterentwurf eines Rechenschaftsberichts
2. Mein Anschlußschreiben vom 22. Dezember 1994

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben vom 30. August 1994 hatte ich Ihnen einen Musterentwurf für den Rechenschaftsbericht gemäß den Vorschriften des mit Wirkung vom 1. Januar 1994 neugefaßten Parteiengesetzes an die Hand gegeben (Bezug 1). In dem vorangestellten Begleitschreiben ist auf Seite 3 und 4 zum „Ausweis der staatliche Mittel auslösenden Zuwendungen gemäß § 24 Abs. 5 PartG (Muster Seite 148, „D.“)“ darauf hingewiesen worden, daß es wegen der gesetzlichen Höchstgrenze von 6 000 DM unabdingbar ist, daß nur solche Spenden als Anspruchsgrundlage für staatliche Mittel aufgeführt werden dürfen (§ 24 Abs. 5 PartG), die zum einen zweifelsfrei einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können und bei der andererseits die Partei festgestellt hat, daß sie im Hinblick auf den konkreten Spender die Höchstgrenze nicht überschritten hat.

In Reaktion auf dieses Schreiben war das Verhältnis der Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG zur Übergangsregelung nach § 40 Abs. 2 PartG hinterfragt worden. Aus diesem Grunde habe ich in meinem Anschlußschreiben vom 22. Dezember 1994 (Bezug 2) dies noch einmal angesprochen und darauf hingewiesen, daß nach § 23 Abs. 1 PartG dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht obliege und er daher „für die wahrheitsgemäße Ausweisung der Rechnungsposten verantwortlich“ sei. Das gelte in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei seien.

Mit Schreiben vom 18. April 1995 hat der Bundesrechnungshof das Thema von sich aus aufgegriffen und ebenfalls betont, daß Spenden, bei denen der Spender und die Höhe der Einzelspende nicht feststellbar sind, nicht in die Eigeneinnahmen der Parteien einbezogen werden dürfen, die mit einem Betrag von 0,50 DM je Spendenmark aus öffentlichen

Mitteln bezuschußt werden. Kopie des Schreibens des Bundesrechnungshofes liegt zu Ihrer Kenntnis bei.

In mehreren Anfragen von Parteien wurde das Problem aufgeworfen, wie Spenden im Rechenschaftsbericht auszuweisen seien, die per Überweisung getätigt werden würden, die ihrerseits den Kontoinhaber bzw. Auftraggeber nicht vollständig auswiesen. Es käme nicht selten vor, daß auf der Überweisungsdurchschrift für den Empfänger bzw. – in Ermangelung einer solchen bei Überweisungen im Wege des Datenträgeraustauschs – auf dem entsprechenden Kontoauszug die personenbezogenen Angaben über den Spender (Name und Anschrift) unvollständig seien oder gar fehlten.

Unabhängig davon, auf welchem Wege einer Partei Spenden zugehen, ist es immer erforderlich, daß die Spende dem jeweiligen wirklichen Spender zugeordnet werden kann. Ist dies nicht möglich, so handelt es sich um eine anonyme Spende im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 PartG. Überschreitet eine solche Spende die 1 000 DM-Grenze, so darf die Partei sie nicht behalten. Vielmehr ist sie nach § 25 Abs. 3 PartG „unverzüglich an das Präsidium des Deutschen Bundestages weiterzuleiten“.

Unabhängig davon kann eine solche Spende in keinem Fall in die nach § 24 Abs. 5 PartG darzustellende „Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 Deutsche Mark je Person“ einfließen. Ist nämlich der Spender nicht mit Namen und Anschrift bekannt, kann nicht festgestellt werden, ob es sich um die Spende einer natürlichen Person handelt, die die Höchstgrenze von 6 000 DM je Rechnungsjahr noch nicht erreicht hat.

Abgesehen davon, daß es im ureigenen Interesse der Parteien liegt zu wissen, von wem sie konkret die jeweiligen Spenden erhalten, erfordert auch die nach dem neuen Parteiengesetz vorzunehmende Unter-

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

scheidung zwischen Spenden juristischer Personen und solchen natürlicher Personen die eindeutige Identifizierung des wahren Spenders.

Werden Spenden vom Konto des Spenders auf das Konto der Partei überwiesen, so ist es im Falle mangelhafter oder fehlender Angaben des Spenders gleichwohl möglich, ihn über die angegebene Bankverbindung zu identifizieren. Auch wenn dies im Einzelfall Kosten verursachen sollte, dürften diese in der Regel niedriger sein als die Spende selbst. Stellt sich heraus, daß es sich um die Spende einer natürlichen Person handelt, die der Partei noch keine 6 000 DM im Jahr gespendet hat, so wiegt das Kostenargument noch weniger, da die Partei dann in Höhe der Hälfte des Spendenbetrages mit einem staatlichen Zuschuß rechnen kann.

In dem beigefügten Schreiben des Bundesrechnungshofs ist die Verwaltung des Deutschen Bundestages gebeten worden, die Ausweisungen einer bestimmten Partei im Rechnungsjahr 1992 zu überprüfen. Da der Vorgang noch nicht abgeschlossen ist, ist aus Gründen der Amtsverschwiegenheit der Passus auf der Kopie abgedeckt worden, welcher Hinweise auf den Einzelfall gibt. Die sich daran anschließenden allgemeinen Ausführungen des Bundesrechnungshofes über die Prüfungskompetenzen der Präsidentin des Deutschen Bundestages nach den Vor-

schriften des Parteiengesetzes gebe ich Ihnen demgegenüber zur Kenntnis.

Die Wirtschaftsprüferkammer hatte bereits mit Schreiben vom 19. September 1994 ebenfalls zu dem diesseits vorgeschlagenen Musterentwurf Stellung genommen und im Hinblick auf die vorerwähnte Verantwortlichkeit des Vorstandes der Partei für die öffentliche Rechenschaftspflicht (§ 23 Abs. 1 PartG) folgendes ausgeführt:

„Zu H. sieht der Musterbericht die Unterschrift des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitgliedes vor. Nach § 23 Abs. 1 PartG hat der Vorstand Rechenschaft zu legen. Dementsprechend ist der Bericht vom gesamten Parteivorstand zu unterschreiben. Der Passus ‚Es genügt die Versicherung des für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds‘ (§ 29 Abs. 3 letzter Satz PartG) bezieht sich nur auf die abzugebende Versicherung hinsichtlich der Erfassung aller rechenschaftspflichtigen Posten, nicht jedoch auf den gesamten Rechenschaftsbericht. Die öffentliche Rechnungslegung obliegt dem gesamten Vorstand und kann nicht aufgrund parteiinterner Aufgabenverteilung auf ein einzelnes Vorstandsmitglied übertragen werden.“

Ich bitte, dies bei der Abgabe des Rechenschaftsberichts für das Jahr 1995 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

BUNDESRECHNUNGSHOF

Frankfurt, 18. April 1995

Deutscher Bundestag
– Verwaltung –
Bundeshaus

53113 Bonn

Festsetzung der den Parteien als Teilfinanzierung gewährten öffentlichen Mittel durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages

1. Wir halten es für angezeigt, daß die Verwaltung des Deutschen Bundestages diesen Vorgang überprüft.

Die Berechtigung der Verwaltung dazu ist u. E. gegeben.

§ 23 Abs. 2 Satz 1 PartG bestimmt, daß der Rechenschaftsbericht des Parteivorstands von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wird. Nach § 23 Abs. 3 PartG prüft der Präsident des Deutschen Bundestages, ob dieser Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 5. Abschnitts entspricht. § 29 Abs. 1 regelt für Wirtschaftsprüfer und Bundestagspräsident unterschiedslos, auf welche Organisationsebenen sich das Prüfungsrecht erstreckt; es behandelt also beide Prüfungsinstanzen gleich.

Die Bestimmung über das Kontrollrecht der Präsidentin des Deutschen Bundestages und damit der Verwaltung (§ 23 Abs. 3 PartG) hat seine nahezu wörtliche Entsprechung in der Prüfungsregelung für den Bundesrechnungshof in § 21 Abs. 2 PartG. Der BRH prüft in dem dort gegebenen Rahmen, ob der Präsident/die Verwaltung die Mittel gemäß § 18 ff. PartG zutreffend berechnet, festgesetzt und ausgezahlt hat. Die analoge Auslegung führt zu dem Ergebnis, daß das Recht der Präsidentin/der Verwaltung zu prüfen, ob der Rechenschaftsbericht den Vorschriften des 5. Abschnitts entspricht, auch umfaßt, ob der Wirtschaftsbericht Spenden gem. § 25 PartG rechtlich zutreffend qualifiziert und ausweist, weil daraus wiederum die Festsetzung staatlicher Zuwendungen folgt.

2. In einem Schreiben der Verwaltung des Deutschen Bundestages (Verwaltung) vom 22. Dezember 1994 an alle Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen wird unter Bezugnahme auf ein Schreiben zum Musterentwurf vom 30. August 1994 zur Rechnungslegungspflicht nach § 24 Abs. 5 PartG u. a. ausgeführt:

Nach § 23 Abs. 1 PartG obliegt dem „Vorstand der Partei“ die öffentliche Rechenschaftspflicht. Er ist für die wahrheitsgemäße Ausweisung der

Rechnungsposten verantwortlich. Das gilt in besonderem Maße für die Angaben nach § 24 Abs. 5 PartG, da diese unmittelbar kausal für die Gewährung staatlicher Mittel an den Bundesverband der Partei sind.

Der Bundesrechnungshof möchte zu der hiermit angesprochenen Problematik der sog. „Tellersammlung“ anmerken:

Die Präsidentin des Deutschen Bundestages setzt die Höhe der staatlichen Mittel für jede anspruchsberechtigte Partei für das laufende Jahr fest (§ 19 Abs. 2 PartG). Berechnungsgrundlage dafür sind die erzielten gültigen Wählerstimmen und Mitgliedsbeiträge oder Spenden nach den Angaben des Rechenschaftsberichts einer Partei (§ 19 Abs. 3 u. 4 PartG).

Bei der Berechnung des Zuschußbetrages aufgrund von Mitgliedsbeiträgen oder Spenden werden nur Zuwendungen bis zu 6 000 DM je natürliche Person berücksichtigt (§ 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG). Dazu haben die nachgeordneten Gebietsverbände ihren Rechenschaftsberichten an den Landesverband eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beizufügen (§ 24 Abs. 1 Satz 4 PartG). Aufgrund dieser parteiinternen Nachweise sind im Rechenschaftsbericht der jeweiligen Partei die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen bis zu 6 000 DM je Person sowie die Summe der Zuwendungen natürlicher Personen über 6 000 DM gesondert auszuweisen (§ 24 Abs. 5 PartG).

Damit soll erreicht werden, daß klar nachvollziehbar ist, welche natürlichen Personen den Höchstbetrag ausgeschöpft und welche darüber hinaus gespendet haben. Im letzteren Fall ist der übersteigende Betrag steuerlich nicht abzugsfähig.

Aus diesen Bestimmungen läßt sich ableiten:

- Begrenzung des bezuschußungsfähigen Betrages zur Vermeidung staatlicher Abhängigkeit der Parteien,

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

- Begrenzung des Betrages zum Schutz der Parteien vor Einflußnahme finanzkräftiger Dritter,
- Verpflichtung, die Beziehung zwischen natürlicher Spenderperson und Spendensumme offenzulegen,
- Begrenzung des steuerlich abzugsfähigen Betrages.

Abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG brauchen in den Rechenschaftsberichten für die Jahre 1994 und 1995 die Namen und Anschriften der Zuwender bei Zuwendungen bis zur Höhe von 200 DM nicht angegeben zu werden, wenn versichert wird, daß die Zuwendungen je Zuwender die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit nicht überschreiten (§ 40 Abs. 2 PartG). Diese Bestimmung wurde aufgenommen, da die Parteien z. Zt. in aller Regel nicht über ein geeignetes System zur Erfassung von Spender und Spende verfügen.

Bei „Tellersammlungen“ ist der Spender und die Höhe des gespendeten Betrages nicht feststellbar. Daher ist es auch unmöglich, eine Aussage darüber zu treffen, ob die Zuwendung die Grenzen der steuerlichen Abzugsfähigkeit eines Zuwenders überschreitet. Z. B. kann ein Spender bereits mit dem Spitzenbetrag von 6 000 DM die Voraussetzungen des § 18 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 PartG erfüllt haben, so daß jeder weitere Betrag, der von ihm im Rahmen einer Tel-

lersammlung entrichtet wird, den steuerlich berücksichtigungsfähigen Grenzbetrag überschreiten würde und daher unberücksichtigt bleiben müßte. Die Vorschrift des § 40 Abs. 2 PartG erleichtert den Parteien für eine Übergangszeit die Rechenschaftspflicht; sie kann nicht dazu herangezogen werden, anonyme Spenden aus Veranstaltungssammlungen in die Berechnung des bezuschussungsfähigen Betrages nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG einzubeziehen. Nach der Übergangszeit gilt ohnehin die Detaillierungspflicht nach § 24 Abs. 1 Satz 4 PartG.

§ 25 Abs. 1 Nr. 5 PartG verbietet den Parteien, Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 1 000 DM betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, überhaupt anzunehmen. Spenden im Betrag darunter dürfen zwar angenommen werden und insofern sind Tellersammlungen rechtfähig zulässig. Da sie aber weder der Höhe nach spezifizierbar noch einer natürlichen Spenderperson zugeordnet werden können, dürfen sie nicht in die Berechnung des Zuschußbetrages nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 PartG einbezogen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß „Tellersammlungen“, bei denen der Spender und die Höhe der Einzelspende nicht feststellbar sind, u. E. nicht in diejenigen Eigeneinnahmen der Parteien einbezogen werden dürfen, die mit einem Betrag von 0,50 DM je Deutsche Mark aus öffentlichen Mitteln bezuschußt werden.

Dr. Czasche-Meseke

Dr. Mennicken

Frings-Neß

Beglaubigt

Braun

Angestellte

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

Drucksache 13/4503

Anhang III Anlage 4

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Landesparlamente

53113 Bonn, den 7. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 16-1 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

An
alle Parteien und
sonstigen politische Vereinigungen

Betr.: Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz
hier: Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten
z. B. von Ehepaaren überwiesen werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Rechnungslegung der Parteien wurde von dem Wirtschaftsprüfer einer Partei eine Frage in bezug auf die Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten überwiesen werden, aufgeworfen. Diese Frage ist von hiesiger Seite unter Einbeziehung der Wirtschaftsprüferkammer und des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes e. V. eingehend geprüft worden. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde dem Wirtschaftsprüfer der betreffenden Partei mitgeteilt. Da ich davon ausgehe, daß die gestellte Frage von allgemeiner Bedeutung ist, übersende ich Ihnen Kopien des in dieser Angelegenheit geführten Schriftwechsels zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

DIPL.-KFM. KLAUS VON CIEMINSKI
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Hauptstraße 34
45879 Gelsenkirchen
Telefon 02 09/1 52 51
FAX 02 09/14 65 87
31. Juli 1995

Deutscher Bundestag
- Verwaltung -
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente
z. Hd. Herrn Dr. Becher
Bundeshaus

53113 Bonn

Parteiengesetz - gültig ab 1. Januar 1994

Sehr geehrter Herr Dr. Becher,

hinsichtlich eines „Problems“ aufgrund des ab 1. Januar 1994 geltenden Parteiengesetzes erlaube ich mir, mich an Sie zu wenden, weil es sein könnte, daß Sie mit dieser Problematik auch durch Kontakt zu anderen Parteien konfrontiert waren/sind.

Das „Problem“ stellt sich so dar, daß häufig Spenden per Banküberweisung getätigt werden, wobei auf den Originär-Kontoauszügen des Kreditinstituts - bei Gemeinschaftskonten - Eheleute als Auftraggeber angegeben sind. Hier stellt sich die Frage der Zuordnung des gespendeten Betrages.

Eine Aufteilung dieses Betrages zu je ½ auf die Eheleute ist m. E. ebenso willkürlich als eine Zuordnung des gesamten Betrages auf einen der Ehepartner. Dies deshalb, weil Eheleute nicht zwangsläufig steuerlich zusammen veranlagt werden müssen; vielmehr besteht auch die Möglichkeit, daß sich jeder der Ehepartner getrennt (und damit einzeln) steuerlich veranlagen läßt.

Selbst der Gedanke einer hälftigen Zuordnung eines solchen Betrages auf beide der Ehepartner ist bei einem Gemeinschaftskonto nicht logisch und zwingend, wobei mir hierzu gleich zwei Beispiele einfallen:

- a) Von einem Gemeinschaftskonto werden auch Beträge überwiesen, die zwingend nur einem der Ehepartner zuzuordnen sind, z. B. Versicherungsbeiträge usw.;
- b) Es ist m. E. auch der Fall denkbar, daß von einem Gemeinschaftskonto ein Betrag gespendet wird,

wobei diese Spende nicht die Zustimmung beider Ehepartner findet, weil einer dieser Ehepartner einer anderen Partei nahesteht.

Sollte z. B. einer der Eheleute bereits 6 000 DM gespendet haben und der andere Ehepartner z. B. nur 1,00 DM, würde eine weitere Spende über beispielsweise 1 000 DM m. E. zu einem Ergebnis führen, was der Gesetzgeber nicht wollte.

M. E. läßt sich dieses Problem hinsichtlich der Zuordnung nur durch schriftliche Rückfrage bei den Spendern/Eheleuten klären.

Diese meine Auffassung deckt sich nach meiner Meinung auch mit den Ausführungen gemäß Ihrem Schreiben vom 30. August 1994. Auch wenn ich mich hinsichtlich Ihres Schreibens vom 30. August 1994 auf Ihre Ausführungen zu den „Tellersammlungen“ beziehe (. . . „Selbst wenn . . . nachgewiesen werden kann, wer . . . teilgenommen hat, wird es nicht möglich sein, die Höhe der einzelnen Beträge nachträglich wahrheitsgemäß den jeweiligen Zuwendern zuzuordnen.“ . . .).

Im übrigen glaube ich, daß meine Auffassung auch durch § 24 Abs. 1 PartG gedeckt ist, wo es heißt: . . . „eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender . . . beizufügen“ . . .

Zu Ihrer Kenntnisnahme lege ich diesem Schreiben eine Ablichtung des Schreibens des Parteivorstandes der PDS vom 27. Juli 1995 bei.

Im Hinblick auf den Abgabetermin für den Rechenschaftsbericht 30. September 1995 darf ich Sie bitten, mir kurzfristig Ihre Auffassung hierzu mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Kfm. Klaus von Cieminski

Anlage

Deutscher Bundestag – 13. Wahlperiode

Drucksache 13/4503

DEUTSCHER BUNDESTAG
– Verwaltung –
Referat Parteienfinanzierung,
Länderparlamente

53113 Bonn, den 2. August 1995
Bundeshaus
Fernruf (02 28) 16-2 27 85
oder 1 61 (Vermittlung)
Telefax (02 28) 16-2 60 14

Herrn
Dipl.-Kfm. Klaus von Cieminski
Hauptstraße 34

45879 Gelsenkirchen

FAX: 02 09/14 65 87

Betr.: Rechnungslegung nach dem Parteiengesetz
hier: Zuordnung von Spenden natürlicher Personen, welche über Gemeinschaftskonten
z. B. eines Ehepaares überwiesen werden

Bezug: Ihre Anfrage vom 31. Juli 1995 (vC/ID)

Sehr geehrter Herr von Cieminski,

Ihr vorgenanntes Schreiben habe ich mit Dank erhalten. Nach Prüfung der Angelegenheit, bei der auch die Wirtschaftsprüferkammer und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband e. V. eingeschaltet worden sind, kann ich Ihnen folgendes mitteilen:

Bei der Frage der eindeutigen Zuordnung des gespendeten Betrages zu konkreten natürlichen Personen kommt es auf die Willensbestimmung des Spenders bzw. der Spender an. Bei der von Ihnen aufgeworfenen Frage kommt es daher darauf an, ob die Angabe im Kontoauszug des Empfängers mit verlässlicher Sicherheit den bzw. die Spender und deren Spendenanteile ausweist.

Gespräche u. a. mit dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. haben ergeben, daß dies, zumindest bis zur Einführung neuer Formulare, zur Zeit nicht der Fall ist.

Entgegen meiner ursprünglichen Annahme, daß auf dem Kontoauszug des Empfängers immer die im Überweisungsverfahren „eingelese“ Angabe über den „Auftraggeber“ wiedergegeben werden würde, ist dies nicht mit Sicherheit anzunehmen. Die Entwicklung des beleglosen Überweisungsverkehrs mittels Datenträgeraustausch geht dahin, anstatt der individuell vom Aussteller eingetragenen Angabe über den Auftraggeber automatisch den sich aus der Nummer des belasteten Kontos ableitbaren Namen des Kontoinhabers anzugeben. Bei Gemeinschaftskonten, z. B. von Eheleuten, werden hier die Namen beider Ehegatten übermittelt, und zwar auch dann, wenn der Aussteller des Überweisungsauftragsformulars bewußt als Auftraggeber nur seine Person angegeben hat, um damit zu dokumentieren, daß er das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft nur in seiner Person bewirkt.

Der vorgenannte zu Rate gezogene Verband erklärte, es habe sich gezeigt, daß die Erklärung auf den Überweisungsauftragsformularen über den Auftraggeber von den Ausstellern mit unterschiedlichem Inhalt versehen werden würden. Formaljuristisch und nach der Konzeption des Formulars soll mit „Auftraggeber“ der Kontoinhaber bzw. der Verfügungsberechtigte über das zu belastende Konto bezeichnet werden. Die Aussteller würden demgegenüber nicht selten als Auftraggeber die Person bezeichnen wollen, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirke (z. B. Schuldner einer Geldforderung). Die Unsicherheit in der Auslegung der entsprechenden Willenserklärung des Ausstellers beim Ausfüllen des Formulars lasse z. Zt. aus der Angabe auf dem Kontoauszug des Empfängers über den bzw. die Kontoinhaber keine eindeutige Zuordnung zu der Person zu, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirken wolle.

Nicht zuletzt diese Unsicherheit sei der Anlaß gewesen, mit sämtlichen Kreditinstituten eine Neugestaltung der Überweisungsauftragsformulare zu vereinbaren. In Zukunft falle die Zeile über den „Auftraggeber“ ersatzlos weg. An dessen Stelle würden die Angaben über den bzw. die Kontoinhaber verlangt. In einem Begleitschreiben würde die Kundschaft über die Änderungen informiert. Dabei würde sie gebeten werden, in den Fällen, in denen der Kontoinhaber nicht identisch sei mit der Person, die das der Überweisung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bewirken wolle, diese Person ausdrücklich und zusätzlich bei den Angaben zum Verwendungszweck anzugeben.

Ich teile daher Ihre Auffassung, daß aus der Angabe auf dem Kontoauszug des Empfängers über die Kontoinhaber eines Gemeinschaftskontos von Ehepaaren nicht mit ausreichender Sicherheit auf die Person des Spenders geschlossen werden kann. Es muß hier

Drucksache 13/4503

Deutscher Bundestag - 13. Wahlperiode

vielmehr individuell ermittelt werden, wer Spender ist. Da, wie Ihre Mandantin im Schreiben vom 27. Juli 1995 zu 2. ausgeführt hat, in der Regel immer die vollständige Anschrift des Spenders/der Spender ermittelt werden muß, dürfte der Verwaltungsaufwand allenfalls nur unerheblich größer werden, wenn hierbei der vermutete Spender gebeten wird zu bestätigen, wer tatsächlich Spender in diesen Zweifelsfällen ist.

Es würde im übrigen gerade bei Ehegatten keine ausreichende Sicherheit über die Person des Spenders bieten, darauf zu vertrauen, daß eine falsche Zuordnung der Spende spätestens bei der Zusendung der Spendenbescheinigung korrigiert werden würde. Abgesehen davon, daß nicht jeder Spendenzugang eine entsprechende Spendenbescheinigung auslösen muß, ist in dem Regelfall der gemeinsamen Steuer-
veranlagung von Ehegatten nicht mit ausreichender Sicherheit davon auszugehen, daß bei einer falsch ausgestellten Spendenbescheinigung deren Korrektur verlangt wird. Steuerrechtlich nämlich ist es bei Zusammenveranlagung ohne Bedeutung, ob die Spendenbescheinigung auf nur einen Ehegatten oder auf beide ausgestellt ist, da beide „zusammen

veranlagt“ werden und daher die Spende z. B. eines Ehegatten rechnerisch zur Hälfte dem anderen zugeordnet wird.

Stellt sich bei der Nachfrage heraus, daß nicht beide Ehegatten gespendet haben, sondern nur einer von beiden, so ist damit auch gleichzeitig die Höhe der ihm zuzurechnenden Spende geklärt.

Wird in der Nachfrage bestätigt, daß beide Ehegatten gespendet haben, ohne daß gleichzeitig auch Angaben zur Quotenverteilung gemacht werden, dürfte es der Lebenserfahrung entsprechen, daß die Ehegatten die Spende je zur Hälfte leisten wollen.

Dieser Fall ist m. E. nicht vergleichbar mit dem von Ihnen geschilderten Beispiel einer Tellersammlung. Dort nämlich zeigt die Erfahrung, daß die Teilnehmer einer Tellersammlung nicht alle in gleicher Höhe spenden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben gedient zu haben.

Für Ergänzungsfragen stehe ich Ihnen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Becher

